3 1761 09373549 6

PRESENTED

TO

THE UNIVERSITY OF TORONTO

BY

THE UNIVERSITY OF STRASSBURG,

GERMANY.

JANUARY 10TH, 1891

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/untersuchungbera00gfrr

LAW
Eccles.
I81
Y8

Untersuchung

über

Alter, Ursprung, Zweck der Dekretalen

des

falschen Isidorus

durch

A. Fr. Gfrörer,

Großherzoglich Badischen Professor der Geschichte an der Universität Freiburg im Breisgau.

Freiburg,

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

1848.

K. U. & L. B.
DUBLETTE
STRASSBURG
KAIS. UND LANDESBIBLIOTHEK STRASSBURG
12297
15/1/91

Vorwort.

Ich hoffe vorliegende kleine Arbeit werde sich selbst rechtfertigen. Durch meine Studien über die Geschichte des 9ten Jahrhunderts, die ich früher aus eigener Vorliebe betrieb, und deren Fortsetzung mir mein neuer Beruf als Professor der Geschichte in Freiburg zur Pflicht machte, lernte ich das Gewebe mannigfacher politischer und kirchlicher Verwicklungen kennen, deren Frucht die Entstehung der Dekretalien des falschen Isidor war. Um ein richtiges Urtheil über die wahre Natur jenes großen Betrugs zu gewinnen, muß man nicht bloß die in die Sammlung von Pertz aufgenommenen Chroniken, nicht bloß die von ebendemselben neu bearbeiteten Capitularien der fränkischen Könige, sondern auch die kirchlichen Akten des 9ten Jahrhunderts und die Werke der tonangebenden Theologen aus jenem Zeitraume durchforschen. Ich habe diesen Weg eingeschlagen.

Meinen neueren Vorgängern, deren Verdienste ich gerne anerkenne, fehlt es hauptsächlich an genauer Kenntniß der Kirchengeschichte der carolingischen Zeiten.

Der verstorbene Knust hat in seiner Dissertation de fontibus et consilio pseudoisidorianae collectionis sehr viel gethan für Nachweisung der älteren Quellen, aus welchen die Compilation des falschen Isidor, ungefähr wie eine Mosaik, zusammengesetzt ist, aber er hat keinen Begriff von den eigentlichen Triebfedern der Urheber des Buchs.

Eichhorn kann sich von dem Vorurtheile nicht losreißen, daß die erste Anlage der pseudoisidorischen Sammlung in die Tage Carls des Großen hinaufreiche, und daß der Betrug von Rom ausgegangen sei.

Der neusten Schrift Wasserschlebens „Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalien" gebührt das Ver-

dienst, eine wichtige Vorfrage, nämlich die Untersuchung über die Kapitel Angilrams, zum Abschlusse gebracht zu haben. Durch seine Arbeit wurde die Aufgabe der Lösung des pseudoisidorischen Räthsels bedeutend erleichtert, und ich bin diesem Schriftchen vielen Dank schuldig.

Nur wenn das Verhältniß Pseudoisidors zu der ganzen Entwicklung des Zeitalters, welchem er angehört, festgestellt ist, kann die Frage über Ursprung und Zweck seiner Sammlung, welche seit mehreren Jahrhunderten so viele Gelehrte beschäftigt hat, als gelöst angesehen werden.

Sachkundige mögen entscheiden, ob mir Letzteres gelungen ist.

Im Uebrigen bemerke ich noch, daß vorliegende Abhandlung aus einem größeren historischen Werke entnommen ist, das den Titel führt „Geschichte der ost- und

westfränkischen Carolinger vom Tode Ludwigs des Frommen bis zum Ausgang Conrads I, (von 840 bis 918,)" und demnächst im Drucke erscheinen wird.

Freiburg im Breisgau, im September 1847.

A. Fr. Gfrörer.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite

Ausgaben und Handschriften Pseudoisidor's; diese Sammlung reicht nicht in die Zeiten Carls des Großen hinauf. Doch treten damals Erscheinungen hervor, welche den von Pseudoisidor gespielten Betrug vorbereiteten. Die falsche Schenkungsurkunde Constantins. Angilrams Kapitel sind ächt. Entstehung der pseudoisidorischen Sammlung in den spätern Jahren Ludwigs des Frommen. Allgemeine Ursachen, die dabei mitwirkten 1

Zweites Kapitel.

In dem Zeitraume zwischen Ausbruch des fränkischen Bürgerkriegs und Abschluß des Vertrags von Verdun macht sich eine dreifache Reaktion im fränkischen Reiche bemerklich: eine Reaktion des Bluts, Nationalhaß zwischen Deutschen und Franzosen; eine Reaktion gegen die von Carl dem Großen eingeführte Alleinherrschaft der lateinischen Sprache; eine Reaktion gegen Herrscherwillkür: Ringen der Stände um Sicherung politischer Rechte. Eine geistliche Frucht letzteren Bestrebens ist das Gesetzbuch des falschen Isidor . 17

Drittes Kapitel.

Die leitenden Grundsätze Pseudoisidors sind darauf berechnet, der Unterdrückung des Clerus, welche seit den Bürgerkriegen eingerissen war, zu steuern. Entwicklung dieser Grundsätze. Quellen und Zusammensetzung der Stücke Pseudoisidors . 30

Viertes Kapitel.

Rom hat keinen Theil an dem von Pseudoisidor gespielten Betruge, wohl aber der Erzbischof Otkar von Mainz. Doch überläßt der Letztere bald wieder die neue Sammlung ihrem Schicksale. Die Capitularen des Leviten Benedikt. Pseudoisidors Grundsätze werden in Deutschland nicht anerkannt 39

Fünftes Kapitel.

Seite

Die Gottschalk'schen Händel hängen mit dem Betruge Pseudoisidors zusammen, obgleich Die, welche den Mönch von Orbais unterstützten, bei Weitem nicht in allen Punkten mit den Begünstigern Pseudoisidors übereinstimmten. Zustände des neustrischen Reichs; Geschichte der von Gottschalk angeregten dogmatischen Streitigkeiten 66

Sechstes Kapitel.

Der Streit über das Abendmahl spielt gleichfalls mit den pseudoisidorischen Bestrebungen zusammen. Paschasius Ratbertus. Stellung der Mönche zu den Aebten. Durch List verstrickt, entnimmt Hinkmar Beweise aus Pseudoisidor's Sammlung. Nikolaus I wird Pabst. Erster aber vergeblicher Versuch, ihn zu Anerkennung Pseudoisidor's zu vermögen . . . 125

Siebentes Kapitel.

Hinkmars Streit mit Rothad. Durch Letzteren wird Pabst Nikolaus bewogen, Pseudoisidors Sammlung unter den Schirm des Stuhles Petri zu stellen 140

Achtes Kapitel.

Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe von Rheims und seinem gleichnamigen Neffen, dem Bischofe von Laon. Pabst Hadrian II unternimmt es, im Bunde mit dem jüngern Hinkmar den Neustriern die Anerkennung des pseudoisidorischen Rechts abzupressen, aber die Festigkeit des Rheimser Metropoliten vereitelt diesen Plan. Auch ein zweiter Versuch Hadrians II, denselben Zweck durch die allgemeine constantinopolitanische Synode vom Jahr 869 zu erreichen, scheitert 168

Neuntes Kapitel.

Hadrians II Nachfolger Pabst Johann VIII krönt nach Ludwigs II Tode den Neustrier Carl unter der Bedingung zum Kaiser, daß dieser im Namen der gallischen Kirche Pseudoisidors Grundsätze genehmige. Carl der Kahle entspricht diesem Wunsche und Erzbischof Ansegis von Sens wird zum Primas von Gallien ernannt, Hinkmar schwer gedemüthigt. Aber als Johann VIII hülfesuchend im Jahre 878 nach Frankreich kommt, muß er auf alle errungenen Vortheile verzichten. Pseudoisidors Machwerk hat keine nachhaltige Wirkung hervorgebracht 199

Ueber Alter, Zweck, Ursprung der Dekretalen des falschen Isidor *).

Erstes Kapitel.

Ausgaben und Handschriften Pseudoisidor's; diese Sammlung reicht nicht in die Zeiten Carls des Großen hinauf. Doch treten damals Erscheinungen hervor, welche den von Pseudoisidor gespielten Betrug vorbereiteten. Die falsche Schenkungsurkunde Constantins. Angilrams Kapitel sind ächt. Entstehung der pseudoisidorischen Sammlung in den spätern Jahren Ludwigs des Frommen. Allgemeine Ursachen die dabei mitwirkten.

Von dem Werke des falschen Isidor gibt es nur eine einzige Gesammtausgabe. Sie ist enthalten im ersten Theile der Conciliensammlung, welche Jac. Merlin 1524 zu Paris herausgab [1]). Der Franzose David Blondel, welcher die Unächtheit Pseudoisidors unter den älteren Gelehrten am scharfsinnigsten aufdeckte, nahm bloß einen Theil der Stücke in

*) Seit dem Winter 1846 mit einer Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger von Ludwigs des Frommen Tode bis auf das Ende Ludwigs des Kindes beschäftigt, theile ich im vorliegenden Aufsatze das Ergebniß meiner Studien über Pseudoisidor mit.

1) Tomus primus quatuor conciliorum etc. Paris 1524. fol.

sein berühmtes Buch [2]) auf. Dagegen sind mehrere treffliche Handschriften [3]) Pseudoisidors auf uns gekommen, welche bis in das letzte Drittel des neunten Jahrhunderts und somit bis an die Geburtsstunde der Täuschung hinaufreichen. Würde vorliegender Aufsatz die Folge haben, daß ein tüchtiger Gelehrter eine neue kritische Ausgabe der Sammlung unternähme, so wäre ein sehnlicher Wunsch des Verfassers erfüllt und der Wissenschaft ein wichtiger Dienst geleistet.

Die Sammlung des falschen Isidor zerfällt in drei Abschnitte: der erste umfaßt 61 Briefe der Päbste von Clemens, dem zweiten Nachfolger des Petrus, bis auf Melchiades (Jahr Christi 77—314). Die beiden ersten Schreiben dieser Reihe, nämlich zwei Briefe des Clemens, waren, obgleich unächt, schon geraume Zeit vor Pseudoisidor vorhanden, wurden aber von ihm stark interpolirt [4]). Alles übrige stammt aus der Werkstätte des Fälschers. Der zweite Theil enthält Schlüsse von Concilien, die meist aus der ächten, dem Bischofe Isidor von Sevilla zugeschriebenen, Sammlung entlehnt, aber an manchen Stellen mit falschen Zusätzen vermehrt sind. Der dritte Theil endlich umfaßt die Dekretalen der Päbste von Melchiades an bis auf Gregor den Großen, unter welchen sich erweislich 35 Stücke aus der Fabrik Pseudoisidors befinden.

---

2) Pseudoisidorus vapulans, seu editio et censura nova epistolarum omnium, quas piissimis urbis Romae praesulibus a Clemente ad Siricium nefando ausu, infelici eventu Isidorus cognomento mercator supposuit. Genevae 1628. 4°.

3) Nachweis darüber in dem Sammelwerke des Gallandius: de vetustis canonum collectionibus. Venet. 1778 Fol. S. 357 flg. ferner 97 flg. deßgleichen in den notices et extraits des manuscripts etc. Vol. VI, 265, endlich in der Abhandlung des geheimen Hofraths Roßhirt zu Heidelberg: von den falschen Dekretalien und einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschriften derselben. Heidelberg 1847. 8°.

4) Den Beweis in Knust's trefflicher Dissertation de fontibus et consilio pseudoisidorianae collectionis. Götting. 1832. 4°. S. 2.

Die Unächtheit der von dem Fälscher verfaßten Erzeugnisse läßt sich aufs Ueberzeugendste sowohl aus äußern als innern Gründen darthun und ist von den Gelehrten aller Partheien und Bekenntnisse anerkannt. Der Vollständigkeit wegen will ich einige Beweise anführen: der Unbekannte legt römischen Päbsten des zweiten Jahrhunderts Stellen der von Hieronymus berichtigten Bibelübersetzung in Mund, welche doch erst gegen Ausgang des vierten Jahrhunderts zu Stande kam; er läßt den Pabst Victor († 202) an den Erzbischof Theophilus von Alexandrien schreiben, der doch erst seit 383 auf dem Patriarchenstuhle Aegyptens saß; Pabst Anakletus, welcher nach der kirchlichen Ueberlieferung um 100 starb, spricht bei Pseudoisidor von Patriarchen, Primaten, Mekropoliten, Erzbischöfen, lauter Aemtern und Namen, welche erst Jahrhunderte später aufkamen. Pabst Melchiades ertheilt Nachricht von den Beschlüssen des nicänischen Concils, das erst 11 Jahre nach seinem Tode zusammen trat; ja Pabst Zephyrinus, der 218 in den Zeiten des heidnischen Roms starb, beruft sich auf kaiserliche Gesetze, welche die Austreibung von Bischöfen verbieten. Zu diesen zwingenden innern Gründen der Unächtheit kommen ebenso gewichtige äußere. Kein vorhandenes Denkmal, kein Schriftsteller, der ins 8te Jahrhundert hinaufreicht, weiß das Geringste von irgend einer der Urkunden, die der Unbekannte mittheilt.

Die ersten Spuren von Anführung pseudoisidorischer Stücke fallen, wie unten gezeigt werden soll, zwischen die Jahre 840 und 860. Seit dieser Zeit war die Sammlung vorhanden, aber möglicher Weise könnten die Anfänge des Betrugs in die Regierung Carls des Großen hinaufreichen. In der That haben bis in die neuste Zeit ausgezeichnete Gelehrte, namentlich Eichhorn [5]), letztere Ansicht vertheidigt. Eichhorn faßt das

5) In den Abhandlungen der Berliner Academie Jahrgang 1834, denn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. XI zweites Heft S. 119 flg.

Ergebniß seiner Untersuchungen in den Worten zusammen: „der erste Ursprung der erdichteten Dekretalen gehört ins 8te Jahrhundert und nach Rom, im fränkischen Reiche sind um die Mitte des 9ten Jahrhunderts neue Fälschungen, bei welchen die schon vorhandenen als Muster dienten, vorgenommen worden und durch diese entstand die pseudoisidorische Sammlung, für deren Anordner so wie für den Verfasser der neu hinzugekommenen Stücke ohne Zweifel ein fränkischer Geistlicher zu halten ist.“ Wir haben zunächst unsere Aufmerksamkeit nach dieser Seite hinzulenken. Zum Voraus muß zugegeben werden, daß allerdings unter Carl dem Großen Verhältnisse eintraten, welche beim ersten Anblick die Vermuthung damaliger Anfänge des pseudoisidorischen Machwerks zu rechtfertigen scheinen.

Schon in der ersten Hälfte des 4ten Jahrhunderts (347) war durch das Concil von Sardika den Päbsten das Recht eingeräumt worden, Appellationen von Bischöfen, die in ihrer Provinz durch Synoden verdammt worden seien, aber sich ungerechter Weise verurtheilt glaubten, anzunehmen und neue Untersuchungen anzuordnen [6]). Ein und dreißig Jahre später (378) stellte ein Gesetz [7]) des Kaisers Gratian sämmtliche Kirchenhäupter des Abendlandes unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Pabstes, und diese so wichtigen Befugnisse wurden im Jahre 445 durch ein Edikt [8]) des Kaisers Valentinian III in weitestem Umfange bestätigt. Die bald nach Valentinian III, zum Theil schon unter ihm eingetretenen Umwälzungen, der Sturz des römischen Reichs, die Entstehung germanischer Staaten steckten der Anwendung jener alten Vorrechte des Stuhles Petri unübersteigliche Schranken, nichts destoweniger bestanden sie in der Meinung des Clerus und der Völker fort. Aber derselbe Fürst, der eine neue Ordnung

6) Gfrörer, Kirch.-Gesch. II, 242 flg.
7) Das. S. 303 unten flg.
8) Ibid. 483.

im Abendlande einführte, Carl der Große, hob die von den ehemaligen Kaisern Roms, in deren Fußtapfen er sonst zu treten liebte, der römischen Kirche ertheilte Gerichtsbarkeit über die Stühle des Occidents nach einem wohl überlegten Plane auf. Pipin, Carls Vater, hatte große, den Langobarden abgenommene Besitzungen in Italien an die Päbste vergabt [9]). Pipins Sohn vermehrte diese Schenkungen seines Vaters in einem erstaunlichen Maaßstabe [10]), aber er vergaß nicht an seine scheinbare Großmuth Bedingungen zu knüpfen, die der geistlichen Macht des Stuhles Petri einen schweren Schlag versetzten. Der Franke schloß nämlich um 775 mit dem damaligen Pabste Hadrian I einen geheimen Vertrag [11]), kraft dessen er sich nicht bloß das Recht, in Zukunft Päbste zu ernennen oder zu bestätigen, sondern auch unbeschränkte Verfügung über das fränkische Bisthum ausbedang. Carl that noch einen weitern Schritt. Er hatte wahrscheinlich bei seiner ersten Anwesenheit in Italien von Hadrian I einen vollständigen Cod. canonum, nämlich eine vermehrte Ausgabe der dionysianischen Sammlung erhalten [12]), welche seit der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts im Abendlande sich großen Ansehens erfreute [13]). In diesem Buche waren die Schlüsse von Sardika, wie man sich denken kann, nicht übergangen. Auf einer

9) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 570 flg.

10) Ibid. 580 flg.

11) Zum erstenmale öffentlich erwähnt in der Bulle Leo's VIII vom Jahre 963, bei Pertz leg. II, b. 167. Ich glaube die noch von Pertz ausgesprochenen leisen Zweifel gegen die Aechtheit gründlich gehoben zu haben (meine Kirch.-Gesch. III, 1255 flg. Note 2). Wenn gleichwohl Herr Consistorialrath Gieseler (Kirch.-Gesch. vierte Aufl. II, a. S. 40 und 214 flg.) die Unächtheit behaupten will, so entgegne ich: daß es Leute gibt, welche wie eine Biene oder Ameise historisches Material zusammentragen können, aber doch von historischer Architektonik wenig verstehen.

12) Harzheim Concil. Germ. I, 131 ist der erste Haupttheil abgedruckt. Vergl. Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 591.

13) Meine Kirch.-Gesch. II, 88. III, 780.

Synode nun, welche Carl im Jahre 789 zu Aachen hielt [14]), ertheilte er den wichtigsten Canones jenes Buchs bindende Kraft als organischen Gesetzen für die Kirche seines Reichs, die Schlüsse von Sardika hingegen ließ es absichtlich weg, während er die Vorschriften von Nicäa und Antiochien, welche den Provinzialsynoden die höchste Entscheidung zusprechen, aufzunehmen nicht ermangelte. In Folge dieser und ähnlicher Maaßregeln erhielt die Kirchen-Verfassung unter Carl dem Großen, ihren wesentlichen Zügen nach, ungefähr folgende Gestalt [15]): der Bischof richtet über den niedern Clerus, so wie über Mönche und Aebte seines Sprengels; will einer der seiner Gerichtsbarkeit Untergebenen sich nicht bei dem Ausspruche des Bischofs beruhigen, so steht es ihm frei, sich an den Metropoliten und an die von ihm geleitete Provinzialsynode zu wenden. Kann der Metropolit eine Sache nicht beilegen, so entscheidet der König. Bischöfe werden von den Synoden der Metropoliten, Metropoliten aber von den Concilien gerichtet, die der König beruft, und deren Sprüche er bestätigt oder verwirft. Im Grunde war der König oberster Herr der Kirche, denn obgleich Carl der Große dem Scheine nach die freie Erwählung der Bischöfe herstellte, setzten doch er selbst und seine nächsten Nachfolger Kirchenhäupter nach Gutdünken ein und ab [16]).

Man sieht demnach: die Päbste haben unter dem Begründer fränkischer Größe das wichtige Recht von Sardika verloren, und es kostete die Nachfolger Hadrians I ungeheure Anstrengungen, ehe dasselbe gegen die Mitte des 9ten Jahrhunderts wieder errungen ward [17]). Für diesen wirklichen Verlust suchten Carl und sein Erbe die Statthalter Petri

---

14) Die Akten bei Pertz leg. I, 53 flg.

15) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III. 385, wo die Beweisstellen aus den Capitularien angegeben sind.

16) Ibid. 608 unten flg.

17) Den Beweis führe ich in der demnächst erscheinenden Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger.

durch allerlei Ehren und Schmeicheleien zu entschädigen: man ließ ihnen den obersten Rang, man fragte sie in wichtigen Dingen um Rath, man schickte Gesandtschaften und Geschenke an sie, aber ohne den Willen des Königs in die Angelegenheiten der fränkischen Kirche oder des Staats einzugreifen hatten die Päbste keine Befugniß, sondern sie waren und blieben die ersten Unterthanen des fränkischen Königs oder Kaisers [18]).

Mit goldenen Fesseln hatte Carl der Große Petri Stuhl an das Interesse seines Hauses gekettet, der Landbesitz der Päbste war bedeutend vermehrt worden, aber auf Kosten der wichtigsten geistlichen Rechte, welche Petri Nachfolger seit 450 Jahren und zwar zum Wohle der Kirche ausübten. Es konnte nicht fehlen, daß wider diese schlaue Verstrickung ein Gegenstoß erfolgte. Unterdrückte Schwache helfen sich in der Regel durch List, weil sie keine andern Vertheidigungsmittel haben. In der That wurde noch vor Ablauf des 8ten Jahrhunderts gegen die Hauptwaffe, mit welcher Carl die Päbste in jene Abhängigkeit von sich zu bringen gewußt, ein künstliches Gewebe geschürzt. In einer Handschrift, die bis zu den Zeiten des Pabstes Hadrian I († 795) hinaufreicht [19]), findet sich die angebliche Urkunde, kraft welcher Kaiser Constantin I nach Empfang der christlichen Taufe dem Pabste Sylvester I einen großen Theil Italiens geschenkt haben soll. Meines Erachtens spielt Hadrian I selbst auf diese Schenkung in dem berühmten Briefe [20]) vom Jahre 777 an Carl den Großen an, wo es heißt: „gleichwie zu den Zeiten des seligen Pabstes Sylvester von dem glorreichen Kaiser Constantin die Kirche Roms erhöht und mit reichem Landbesitz in Italien aus-

18) Man sehe Gieseler, Kirchengeschichte. Vierte Auflage II, a S. 42 und 59 flg.

19) Man sehe die oben angeführte Dissertation von Knust S. 3 Note 11 und 13.

20) Cod. Carolin. Epist. 49 edit. Cenni. I, 352.

gerüstet worden ist: also erfreut sich auch in unsern glücklichen Tagen eben dieselbe Kirche eines erwünschten Fortgangs, sintemalen ein neuer Constantinus und allerchristlichster Kaiser Gottes (Carl der Große) erstand, durch dessen Hände der Allmächtige seiner heiligen Kirche Alles (was ihr gehört) zustellt. Auch das Uebrige, was durch andere Kaiser, Patricier und gottesfürchtige Herrn zum Heile ihrer Seelen dem Stuhle Petri vergabt, aber bis jetzt durch das verruchte Volk der Langobarden vorenthalten worden ist, möge durch Euch zurückgegeben werden. Wir besitzen hierüber in unsern Archiven verschiedene Schenkungsbriefe, welche wir Euch durch unsere Gesandte übermachen" u. s. w. Der Italiener Cenni, Herausgeber des sogenannten Caroliniſchen Codex, sucht darzuthun, daß Hadrian hier auf Akten Sylvesters hinweise, welche zwar erweislich unächt sind, aber aus älteren Zeiten herstammen. Sei dem wie ihm wolle, so ist jedenfalls klar, daß von solchen Aeußerungen, wie die in dem angeführten Schreiben, zu Erdichtung eines förmlichen Schenkungsbriefes ein kleiner Schritt übrig war, und man darf jene Worte als die erste sichere Spur davon betrachten, daß so etwas schon versucht oder wenigstens im Werke war. Im Uebrigen hat der Brief Hadrians offenbar die Absicht, dem Franken zu Gemüth zu führen, daß was Petri Stuhl von ihm begehre, eine gesetzlich begründete Forderung sei. Er überläßt dem Könige bloß das bescheidene Verdienst eines ehrlichen Mannes, der herausgibt, was von ihm besiegte Räuber, nämlich die Langobarden, früher dem rechtmäßigen Eigenthümer — Petri Stuhle — entrissen hatten. Ganz denselben Endzweck verfolgt die erdichtete Schenkung Constantins, sie soll beweisen, daß was Pipin und Carl der römischen Kirche vergabte, derselben von Rechtswegen gehörte, daß folglich die Frankenkönige nicht befugt seien, als Preis für die Rückgabe jener Güter dem Stuhle Petri außerordentliche Zugeständnisse abzupressen. Die zuletzt angeführte Urkunde ist das erste Beispiel historischer Fälschungen, welche in den carolingischen Zeiten gemacht wur-

den, um entweder Angriffe wider die katholische Kirche abzuwehren, oder derselben bestrittene Rechte zu sichern.

Auf eine zweite Spur stoßen wir zu Anfang des neunten Jahrhunderts. Eine Parthei unzufriedener Römer hatte 799 Pabst Leo III verjagt, wegen verschiedener Vergehen an Carls Hofe angeklagt und bewirkt, daß ein gerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde. Der bedrängte Pabst wußte durch Mittel, die man nicht genauer kennt, den berühmten Abt Alcuin von Tours zu gewinnen, dessen Rath Carl gewöhnlich in geistlichen Angelegenheiten hörte. Alcuin nahm sich aufs Eifrigste Leo's an und schrieb in seiner Sache an den Erzbischof Arno von Salzburg einen Brief [21]), in welchem unter Anderem die Worte stehen: „ich erinnere mich in den Canones des heiligen Sylvester gelesen zu haben, daß ein Pabst nur auf die Aussage von 72 unbescholtenen Zeugen hin vor Gericht gestellt werden könne. Andere Canones besagen, daß Päbsten das Recht zukomme, Alle zu richten, daß aber Niemand über sie richten dürfe." Rathschläge, welche der Abt in diesem Sinne Carl dem Großen ertheilte, haben nicht am Wenigsten dazu beigetragen [22]), daß Leo III über seine Ankläger triumphirte. Die von Alcuin in dem Schreiben an Arno angeführten Canones finden sich nicht in den ächten Quellen des Kirchenrechts, wohl aber in den Stücken des falschen Isidor [23]). Man könnte daher die Vermuthung aufstellen, daß Pseudoisidors Sammlung über Alcuins Zeiten hinaufreiche, allein dieser Schluß wäre voreilig. Denn die Akten, auf welche sich der Abt beruft, waren, obgleich unächt, schon im 6. Jahrhundert vorhanden [24]) und aus ihnen hat auch Pseudoisidor geschöpft.

Hingegen bringen Diejenigen, welche den ersten Ursprung des pseudoisidorischen Machwerks in Carl's des Großen Regie-

21) Alcuini epist. 92 Opp. ed. Froben. I, 135. Man vergl. auch meine Kirch.-Gesch. III, 672.

22) Das. S. 675.

23) Z. B. Zephyrini epist. I. Blondel a. a. O. S. 235.

24) Gieseler, Kirchengeschichte 4te Auflage I, b. 402.

rung zurückversetzen wollen, einen andern Beweis vor, der allerdings vollkommenes Gewicht hätte, wenn sich die Sache so verhielte, wie Jene behaupten. In den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Hinkmar von Rheims und seinem gleichnamigen Neffen, dem Bischofe von Laon, von welchen unten die Rede sein wird, entnahm [25]) letzterer gegen seinen Oheim Waffen aus einer Sammlung kirchenrechtlicher Sätze, welche der Bischof Angilram von Metz im Jahre 785, also in Carls des Großen Tagen, von Pabst Hadrian I empfangen, oder demselben zur Bestätigung übergeben haben sollte — denn beide Behauptungen können durch Handschriften bekräftigt werden. Der ältere Hinkmar sagt nichts gegen die Aechtheit dieser Sätze, dagegen hebt er hervor, theils daß sie mit anerkannten Kirchengesetzen im Widerspruche stehen, theils daß sie das Gegentheil von Dem beweisen, was der Neffe aus ihnen darthun wolle. Die Sätze oder Kapitel Angilrams sind auf uns gekommen [26]), und der heutige Text enthält wirklich die Stellen, welche Hinkmar erwähnt, aber über Alter und Ursprung des Büchleins herrscht unter den Neuern vielfacher Streit, der zum Theil durch Verschiedenheiten in den alten Ueberschriften des Textes veranlaßt wurde. Einige Handschriften sagen nämlich aus, daß Bischof Angilram die Kapitel dem Pabste zur Bestätigung übergeben habe, während nach andern der Pabst es war, der sie dem Bischof einhändigte [27]). Lange wurden Angilrams Kapitel als Das genommen, für was sie sich selbst ausgeben, nämlich als eine ächte Schrift aus Carl's des Großen Zeit, bis die Brüder Ballerini nachzuweisen suchten [28]), daß Angilrams angebliche Samm-

25) Hincmari opp. II, 475 flg.

26) Abgedruckt bei Mansi concil. XII, 904 flg. oder auch bei Harzheim concil. German. I, 249 flg.

27) Man sehe Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen. Breslau 1844. S. 22 flg.

28) Gallandii sylloge dissertationum S. 210 der oben erwähnten Folioausgabe.

lung unterschoben, aus Pseudoisidor zusammengestoppelt und jünger sei als letzteres Werk. Seitdem nahmen die Gelehrten für die eine oder andere Ansicht Parthei. Der Streit über Aechtheit oder Unächtheit der Kapitel hängt wesentlich von Entscheidung des Verhältnisses ab, das zwischen ihnen und Pseudoisidor stattfindet. Glücklicher Weise besitzen wir über diesen Punkt in der bereits erwähnten Schrift Wasserschlebens eine gründliche Untersuchung. Wasserschleben hat gezeigt [29]): erstlich daß sämmtliche Kapitel Angilrams, mit Ausnahme eines einzigen, des dritten, aus älteren kirchenrechtlichen Quellen entlehnt sind, die in die vorcarolingischen Zeiten hinaufreichen und mit Pseudoisidors eigenthümlichen Ansichten nichts gemein haben, zweitens daß in ihnen Vieles sich findet, was geradezu den Zwecken Pseudoisidors widerspricht, namentlich die Kapitel 6. 12. 27. 28. Den gleichen Widerspruch zwischen Angilram und den pseudoisidorischen Grundsätzen, an welche sich der Bischof von Laon anklammerte, hebt schon der ältere Hinkmar in der obenangeführten Stelle hervor. Drittens bewies Wasserschleben, daß zwar das dritte Kapitel Angilrams unverkennbar pseudoisidorische Sätze enthält, aber auch daß ebendasselbe in einer der ältesten und besten bis jetzt bekannten Handschriften fehlt und folglich aller Wahrscheinlichkeit nach von einem späteren Ueberarbeiter aus Pseudoisidor eingeschoben worden ist; viertens daß zwar die meisten Kapitel Angilrams in der Sammlung Pseudoisidors wiederkehren, aber auch daß deutliche Spuren vorhanden seien, aus welchen eine Abhängigkeit Pseudoisidors von Angilram, und nicht umgekehrt eine Benützung des Ersteren durch den Verfasser der Kapitel erhellt.

Mit der Ermittlung des Verhältnisses zwischen Angilram und Pseudoisidor sind zwei Streitpunkte beseitigt: der Verdacht als ob die Anfänge pseudoisidorischer Fabrik in das 8te Jahrhundert hinaufreichen und die Zweifel an der Aechtheit der

---

29) A. a. O. S. 14 flg.

Kapitel. Eichhorn, welcher den Handschriften Glauben schenkend, die Entstehung der Angilramschen Kapitel in das Jahr 785 versetzt, aber zugleich der Ansicht beipflichtet, daß deutliche Spuren pseudoisidorischer Grundsätze in ihnen vorkommen, baut auf Angilram seinen stärksten Beweis für den behaupteten Carolingischen Ursprung Pseudoisidors. Diese Beweisführung fällt durch die Ergebnisse der Schrift Wasserschlebens in sich zusammen. Auch ist jetzt kein stichhaltiger Grund mehr vorhanden, die Aechtheit der Kapitel anzugreifen. Jene Verschiedenheit in den Ueberschriften ist an sich unbedeutend und rechtfertigt keinen Zweifel. Mag Angilram die Kapitel vorher Hadrian übergeben haben oder nicht, jedenfalls empfing er sie vom Pabst zurück, und sie erhielten für ihn erst in Folge der Betheiligung Hadrians an der Sache ihren wahren Werth. Sodann behaupte ich, daß die Verhandlung zwischen dem Pabste und dem Bischofe von Metz trefflich zu den damaligen Zeit-Umständen paßt, wenn wir auch sonst die Geschichte des Bischofs nicht genauer kennen. Diese Verhandlung wird durch sämmtliche Handschriften ins Jahr 785 versetzt, sie fällt also in den Zeitraum zwischen dem ersten Zuge Carls des Großen nach Rom, da er mit dem Pabste jenen geheimen Vertrag abschloß, der die Kirche in seine Hände gab, und zwischen dem Aachener Concil vom Jahre 789, auf welchem er das Kirchenrecht seines Reiches im Sinne eines Alleinherrschers regelte. Was ist natürlicher, als daß der eine oder der andere aus dem Stande gallischer Bischöfe, welche sicherlich die wahren Absichten ihres Herrn kannten, in der Zwischenzeit durch eine besondere Uebereinkunft mit dem Pabste schützende Formen in Betreff willkürlicher Anklagen gegen Cleriker festzusetzen suchte. Denn um diesen für Bischöfe so wichtigen Gegenstand drehen sich Angilrams Kapitel.

Schließen wir den ersten Theil unserer Untersuchung, ihr Ergebniß läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen: dem Zeitalter Carls des Großen gehört die erdichtete Schenkungsurkunde Constantins, so wie die früher angeführte Stelle

aus Alcuins Briefen an. Jene liefert das erste Beispiel historischer Fälschungen, welche den Zweck haben, bedrohte Kirchenanstalten gegen Eingriffe weltlicher Gewalt zu schützen. Die zweite verräth eine Neigung, für den gleichen Zweck nach außergewöhnlichen und zwar erdichteten, aber wohl gemerkt in früheren Jahrhunderten erdichteten, Quellen des Kirchenrechts zu greifen. Der Anfang zu einem System von Täuschungen, von Bereitung künstlicher Waffen ist also gemacht. Dennoch findet sich in Carl's des Großen Tagen keine Spur von Verfertigung solcher Stücke, welche die eigenthümliche Farbe Pseudoisidors tragen und seine besondern Zwecke verrathen.

Anders verhält es sich mit der Regierung Ludwigs des Frommen. Weil der Sohn und Nachfolger Carls, entgegen dem die Reichseinheit sichernden Grundgesetze, das er selbst auf dem Aachener Reichstage vom Jahre 817 im Einklang mit den geistlichen und weltlichen Ständen erlassen [30]), seinem Sohn zweiter Ehe, dem Benjamin Carl dem Kahlen, ein besonderes Erbe verschaffen wollte und deßhalb die Ordnung des Staats antastete, brach im Sommer 830 der Bürgerkrieg aus, der 13 Jahre fortwüthete und mit Auflösung der Carolingischen Monarchie in drei abgesonderte Reiche endigte. Anfangs gewann Ludwig die Oberhand [31]), aber im Jahre 833 waffneten die Söhne erster Ehe gegen den Vater, und Lothar, der älteste unter ihnen, zugleich Ludwigs Mitkaiser, brachte als einen furchtbaren Bundesgenossen den Pabst Gregorius IV über die Alpen nach Franken herüber. Die Bischöfe von Ludwigs Parthie, welche zu Worms versammelt waren, bedrohten den Pabst mit Absetzung, wenn er sich länger in die Angelegenheiten des fränkischen Staates mischen würde und nicht augenblicklich nach Rom zurückkehre. Gregor IV erschrack, aber der Abt Wala von Corbie, Haupt Derjenigen, welche die Sache Lothars und der Reichseinheit

30) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 715 flg.
31) Das. S. 765 flg.

verthe idigten, sprach dem Römer Muth ein. Ich lasse nun einen Zeitgenossen [32]) reden, der bei Dem, was er beschreibt, selbst zugegen war: „als Wir (Wala und sein Biograph Paschasius Ratbertus) dem Pabste vorgestellt wurden, nahm er uns sehr freundlich auf, denn er befand sich damals in großer Verlegenheit. Mit Schrecken hatten ihn die Maaßregeln des Kaisers (Ludwig des Frommen) und die Erklärung der (Wormser) Bischöfe erfüllt, — welche sogar davon sprachen ihn abzusetzen. Wir legten ihm deßhalb Auszüge von Concilienschlüssen und Verordnungen älterer Päbste vor, in welchen der unwidersprechliche Beweis enthalten war, daß den Statthaltern Petri das Recht zustehe, überall wo sie wollen Frieden zu verkündigen [33]), so wie daß sie über Jedermann richten dürfen, aber Niemand über sie. Diese Schriften flößten ihm Muth ein." Was waren nun das für Auszüge, die den gesunkenen Muth Gregor's IV erhoben? Man könnte vermuthen, Wala habe dieselben Akten vorgebracht, aus denen Alcuin in dem obenangeführten Schreiben Beweise zu Gunsten Leos III entnimmt, dieselben, auf welche gestützt die Synode, welche im Jahre 800 zu Rom gehalten wurde, den Ausspruch that [34]): „wir wagen nicht einen Statthalter Petri, welcher das Haupt Aller ist, zu richten. Wir alle werden vom Pabste gerichtet, er selbst aber darf von Niemand gerichtet werden." Allein ist es irgend glaublich, daß Gregor IV die Beschlüsse der römischen Synode vom Jahre 800 oder die Akten Sylvesters, die seit 3 Jahrhunderten im Umlaufe waren, nicht gekannt habe? Und doch stellt unser Zeuge Ratbertus die von Wala dem Pabste Gregor vorgelegten Urkunden offenbar als solche hin, von denen der Pabst nichts gewußt, und deren Mittheilung

---

32) Vita Walae lib. II, 16. Pertz monum. German. II, 562.

33) Gregor IV war nämlich unter dem Vorwande herübergekommen, daß er Frieden zwischen Ludwig und seinen Söhnen schließen wolle.

34) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 675.

deßhalb den Erfolg hatte, den erschrockenen Gregor zu beruhigen. Unser Gewährsmann scheint auf früher verborgene, und erst neulich aufgefundene oder verfertigte Quellen päbstlicher Rechte hinzudeuten. Dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls stehen wir mit dem Jahre 833 mitten in den Geburtswehen pseudoisidorischer Erzeugnisse. Als Beleg beginnender Verbreitung derselben brauchte man sonst [35]) einen Satz [36]) aus den Akten des Aachener Concils vom Jahre 836, allein die angebliche Benützung Isidors ist so unsicher, die ganze Stelle von so unbedeutendem Gewicht, daß es gerathen ist, dieses Beweismittel aufzugeben. Wir bedürfen solcher schwachen Stützen nicht, eine kirchenrechtliche Sammlung ist auf uns gekommen, welche von dem Mainzer Leviten Benedikt herrührt, und nothwendig zwischen den Jahren 841 und 847 zu Stande gekommen sein muß; denn der Verfasser bezeugt an verschiedenen Stellen [37]), daß er sein Werk nach dem Tode Ludwigs des Frommen und unter der Herrschaft seiner Söhne, also nach dem Jahre 840, begonnen habe. Ebenderselbe sagt ferner [38]), daß ihm sein geistlicher Gebieter, Erzbischof Otgar von Mainz, den Auftrag ertheilte, die Sammlung anzulegen. Dieser Erzbischof Otgar aber starb [39]) den 21. April 847. Folglich hat der Levite Benedikt nothwendig zwischen 841 und 847 geschrieben. Nun sind in die Sammlung Benedikts erweislich Stücke aus Pseudoisidor eingerückt, woraus denn weiter hervorgeht, daß entweder das ganze Machwerk Pseudoisidors, oder wenigstens ansehnliche Bestandtheile desselben über das Jahr 840 hinaufreichen. Man kann die Geburtsstunde Pseudoisidors noch genauer bestimmen. Schon Blondel hat bündig

35) Knust, Dissert. etc. S. 11. Wasserschleben, a. a. O. S. 50 flg.
36) Cap. II, can. 8 bei Mansi XIV, 678.
37) Pertz leg. II, b. S. 39 in dem prosaischen Theile der Vorrede, dann in den Versen ibid. S. 40 Zeile 51 flg.
38) Ibid. S. 39. poetische Vorrede Zeile 22.
39) Annales Fuldens. ad a. 847. Pertz I, 365.

nachgewiesen [40]), daß Pseudoisidor mehrere Aussprüche des fränkischen Concils, das im Jahre 829 zu Paris gehalten worden ist, seinem Werke einverleibte. Das ganze Machwerk des Fälschers oder wenigstens wichtige Bestandtheile desselben sind also jünger als 829 und älter als die Abfassung des Sammelwerks von Benedikt dem Leviten, und Pseudoisidor hat zwischen den Jahren 829 und 847 Hand an sein Werk gelegt. Die Entstehung des Betrugs fällt also genau zwischen Anfang und Ende jener furchtbaren bürgerlichen Stürme, welche die Auflösung des Frankenreichs herbeiführten. Ich werde tiefer unten auf das Sammelwerk des Leviten Benedikt zurückkommen, vorerst aber ersuche ich meine Leser, sich das eben gewonnene Ergebniß einzuprägen.

Pseudoisidor's Unternehmen hat, wie wir sehen werden, die größte Bewegung in der französischen Kirche hervorgebracht. Schon aus diesem einen Punkte erhellt, daß es nicht das Werk eines Einzelnen, sondern einer Parthei gewesen ist. Zu allen Zeiten gibt es Leute genug, die von Herzen gerne bereit wären, jeden Betrug zu spielen, der ihnen außerordentliche Befriedigung des Ehrgeizes und eine glänzende Rolle in der Welt verhieße. In der Regel mißrathen solche Versuche; wenn sie aber gelingen, darf man stets mit Zuversicht voraussetzen, daß der glückliche Erfolg viel weniger durch das Maaß der List und Geschicklichkeit der ersten Urheber oder Derer, welche beim Betruge mithalfen, als vielmehr durch die Gunst der Umstände bedingt war. So verhält es sich auch mit dem Gesetzbuche Pseudoisidors. Man kann nachweisen, daß den bürgerlichen Stürmen, welche von 829 bis 843 in dem fränkischen Weltreiche wütheten, und ihrer natürlichen Folge, dem

40) Man vergl. Concil. Paris. I, cap. 27. bei Mansi XIV, 556 mit Pseudo-Johannes III. epist. bei Blondel S. 614 und concil. idem lib. I, cap. 47 bei Mansi ibid. S. 566 flg. mit Pseudo-Felix IV epist. I. bei Blondel S. 584. Auch Knust (S. 78 u. 80) und Wasserschleben S. 48 erkennen die Kraft des von Blondel geführten Beweises an.

Theilungsvertrage von Verdun, als entscheidende aber verborgene Ursache eine tiefgewurzelte Gährung der Gemüther zu Grunde lag, welche nach drei Seiten hervortritt. Eine der Aeußerungen dieser geistigen Fluth war auch die Denkweise, welche das Gesetzbuch Pseudoisidors schuf.

Zweites Kapitel.

In dem Zeitraume zwischen Ausbruch des fränkischen Bürgerkriegs und Abschluß des Vertrags von Verdun macht sich eine dreifache Reaktion im fränkischen Reiche bemerklich: eine Reaktion des Bluts, Nationalhaß zwischen Deutschen und Franzosen; eine Reaktion gegen die von Carl dem Großen eingeführte Alleinherrschaft der lateinischen Sprache; eine Reaktion gegen Herrscherwillkür: Ringen der Stände um Sicherung politischer Rechte. Eine geistliche Frucht letzteren Bestrebens ist das Gesetzbuch des falschen Isidor.

Carl der Große und seine Vorgänger hatten mehrere durch Sprache und Blut geschiedene Völker gewaltsam zu einem politischen Körper vereinigt. Längst stießen diese widerwärtigen Elemente einander ab und suchten die Bande zu zerreißen, durch welche sie zusammengekettet waren. Wie oft erhoben sich im Laufe des siebten und achten Jahrhunderts die deutschen Stämme, um von den Eroberern und Herren Galliens, ihren fränkischen Gebietern, loszukommen! Selbst Carl der Große sah sich genöthigt, die mangelnde Harmonie der Theile seines Reichs dadurch thatsächlich anzuerkennen, daß er den Aquitaniern und Langobarden eigene Könige-Statthalter aus seinem Hause gab. Dasselbe Vorrecht mußte Ludwig der Fromme den Baiern bewilligen. Mit der zweiten Hälfte der Regierung des ebengenannten Kaisers wird die gegenseitige Abneigung zwischen den Völkern rein germanischen und gemischten oder

romanischen Bluts zu einer wilden Glut, welche die Bande der Reichseinheit sprengte. Beim Anfange der Empörung wider Ludwig den Frommen waren es die überrheinischen Franken, welche für die Fortdauer der carolingischen Monarchie und für Lothar zu den Waffen griffen, die diesseitigen Deutschen dagegen, welche den alten Kaiser und seine Theilungsplane vertheidigten. „Ludwig der Fromme" sagt [1]) der sogenannte Astronom, „mißtraute den Franzosen, setzte dagegen seine Hoffnung auf die Germanen." Er fährt fort: wirklich sei damals auf den nach Nimwegen ausgeschriebenen Reichstag „ganz Deutschland zusammengeströmt, um dem Kaiser zu helfen." Deutet dieß nicht auf gründlichen Nationalhaß zwischen den beiden Hauptvölkern der carolingischen Monarchie, zwischen gallischen Franken und ungemischten Germanen hin! Noch belehrender ist eine Bemerkung, welche der Geschichtschreiber Nithard, ein hochgestellter Mann, der die Triebfedern der Partheien seiner Zeit genau kannte, über die leitenden Grundsätze bei Abfassung des Verduner Vertrags macht. „Bei der Theilung," sagt [2]) er, „habe man weniger auf die gleiche Ausdehnung oder entsprechende Fruchtbarkeit des Bodens, als vielmehr auf innerlichen Zusammenhang und die Verwandtschaft (der Völker des jedem der Brüder zufallenden Staates) gesehen." Nationalität, Vereinigung des verwandten Bluts war das Feldgeschrei in den Stürmen des 9ten Jahrhunderts. Die beiden Staaten Germanien und Neustrien, welche Carl der Kahle und Ludwig der Deutsche als ihren Antheil empfiengen, ruhten auf dieser gesunden und naturgemäßen Grundlage, sie dauerten beide fort bis auf den heutigen Tag. Andere

1) Vita Ludovici cap. 45. Pertz II, 633 diffidens Francis magisque se credens Germanis. Der Ausdruck Franci, als Bezeichnung der in Gallien wohnenden Franken, oder als gleichbedeutend mit dem heutigen Worte „Franzose," kommt hier, so viel ich weiß, zum erstenmale vor.

2) Histor. IV, 1. Pertz II, 668 Mitte.

Zwecke verfolgte Lothar, der älteste Sohn Ludwigs des Frommen, bei Ausscheidung des Antheils, den er für sich verlangte, er wollte durch geheime Künste der Politik die Wiederherstellung des carolingischen Weltreichs anbahnen: sein Staat ist nach sehr kurzem Bestand auseinander gefallen.

Kaum gibt es zwei Herrscher, die solche Aehnlichkeit haben, als Carl der Große und Napoleon, nur waltet der Unterschied ob, daß in der Geschichte des Letzteren Blüthe und Verfall rasch auf einander folgt, während bei Ersterem Aufgang und Niedergang in zwei Regierungen sich vertheilt. Vollkommen gleichen sich die Ursachen des Verfalls der Macht Beider. Nachdem hier die Kälte eines russischen Winters, dort die Zwistigkeiten im Innern des herrschenden Hauses dem Glücke Beider den ersten Stoß versetzt hatten, wirkt sofort Anziehungs- oder Abstoßungskraft des nach Blut Gleichartigen oder Verschiedenen als Keil, welcher das stolze Gebäude Beider auseinander sprengt, und wie im 9ten erscheint im 19ten Jahrhundert die Nationalität als das Feldgeschrei, unter dem die Völker sich zum Kampfe schaaren. Wir werden noch auf andere ebenso schlagende Vergleichungspunkte stoßen.

Die Sprache ist der natürlichste und erste Abdruck aller Volkseigenthümlichkeit. Hat unsere Behauptung, daß Nationalität das große Triebrad in den Stürmen des 9ten Jahrhunderts gewesen sei, ihre Richtigkeit, so muß sich dieses in Bezug auf die Sprache offenbaren. Carl der Große, dessen Dichten und Trachten darauf gerichtet war, die alte römische Cultur wieder aus dem Grabe heraufzubeschwören und seinen Franken einzuimpfen, hatte das Latein zur Sprache der Kanzlei, der Literatur, der Schule, der Erziehung, ja sogar der Predigt erhoben. Auf seinen Befehl verfaßte um 788 der Langobarde Paul eine Sammlung *lateinischer* Predigten, welche an Sonn- und Festtagen in den Kirchen des Reichs vorgelesen werden mußten [3]). Das deutsche, das frankogallische,

3) Encyclica de emendatione librorum bei Pertz leg. I, 44 unten flg.

das lombardoromanische Volk vernahm daher Christi Lehre in einer Sprache, die es nicht verstand. Schon im letzten Jahre Carls des Großen erfolgte jedoch ein Gegenstoß wider diese unnatürliche Maaßregel. Die Synoden, welche der alte Kaiser 813 kurz vor seinem Tode nach Mainz, Arles, Rheims, Tours, Chalons berief, erließen die Verordnung [4], daß in Zukunft jene Predigten entweder in deutschen oder in romanischen Uebersetzungen gehalten werden sollten. Ein deutsches Concil, welches 847, vier Jahre nach der Auflösung des Weltreichs, unter dem Vorsitze des Erzbischofs Hrabanus Maurus in Mainz zusammentrat, schärfte dieselbe Vorschrift von Neuem ein [5]. Aber man blieb jetzt nicht bei bloßen Verordnungen stehen: von dem Anfange des fränkischen Bürgerkriegs (im Jahre 829) bis zum Tode Ludwigs des Deutschen (876) erschien theils in Prosa theils in dichterischer Gestalt eine Masse deutscher Schriften, deren gemeinschaftlicher Zweck es war, die Lehren der christlichen Offenbarungsquellen dem Volke durch deutsche Uebersetzungen oder Bearbeitungen zugänglich zu machen und eine kirchliche Nationalliteratur zu schaffen. Ich mache folgende namhaft: die deutsche Uebertragung der Evangelien-Harmonie des Tatianus, die altsächsische Evangelien-Harmonie, welche Schmeller unter dem Titel Heliand (1830 und 1839) herausgab, der sogenannte Krist, oder das vom Weißenburger Mönche Otfried verfaßte Gedicht über die neutestamentliche Geschichte, Muspilli, das Wessobrunner Gebet, das Lied von der Samariterin, Uebertragungen einiger Psalmen und lateinischer Kirchenlieder,

---

Das von Paul dem Diakon gesammelte sogenannte Homiliarium Carls des Großen ist auf uns gekommen und wurde im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts mehrmals gedruckt.

4) Concil. arelat. can. 10, mogunt. can. 25, rhem. 14. 15 turon. can. 4. 17. bei Mansi XIV, 58 flg. so wie die excerpta canonum vom nämlichen Jahre can. 14 bei Pertz leg. I, 190.

5) Can. 2. Mansi XIV, 903.

die Hymnen auf den hl. Georg und Petrus [6]). Ueber den Anlaß, weßhalb der Verfasser des Heliand die Feder ergriff, besitzen wir eine alte Nachricht [7]), welche besagt: „Kaiser Ludwig der Fromme habe einen adeligen Sachsen beauftragt, die Geschichte des alten und neuen Testaments in deutsche Verse zu übertragen, damit die hl. Bücher nicht bloß den Gelehrten, sondern auch dem ungebildeten Volke zugänglich würden." Unverkennbar erhellt aus diesen Worten, wie aus der großen Zahl jener einem und demselben Zwecke dienenden Schriften, daß eine kraftvolle Reaktion gegen die künstliche von Carl dem Großen gepflegte Aufwärmung römischer Literatur im Zuge war. Die Bewegung griff noch weiter. Unter Carl dem Großen hatte das Latein die alleinige Herrschaft als Geschäfts- und Kanzleisprache errungen. In ihr wurden die Gesetze abgefaßt, die öffentlichen Verhandlungen großentheils gepflogen. Plötzlich verlor aber die Sprache Latium's diesen so lange und ausschließlich geübten Vorzug. Den im Jahre 842 zu Straßburg zwischen den Brüdern Carl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen abgeschlossenen Vertrag, welcher auf den entscheidenden Sieg von Fontanet folgte, beschwor der Eine in deutscher, der Andere in romanischer Sprache [8]). Ebenso schworen bei der gemeinsamen fränkischen Reichsversammlung, die im Juni 860 zu Coblenz gehalten wurde, Ludwig der Deutsche und König Lothar II, Sohn des Kaisers Lothar I, auf deutsch, Carl der Kahle auf romanisch [9]). Endlich wurde die Urkunde, welche nach dem Tode Ludwigs des Deutschen den Antheil jedes seiner drei Söhne bestimmte, in deutscher Sprache abgefaßt [10]). Stärker offenbarte sich dieser Widerwille gegen

---

6) Man sehe Raumer, Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. Stuttgart 1845. S. 27. flg. 45. Gieseler Kirch.-Geschichte. 4te Auflage III, a. S. 91 flg.

7) Flacius catalog. testium veritatis Nr. 101.

8) Pertz leg. I, 375.

9) Ibid. 472 flg.

10) Annales Fuld. ad a. 876 bei Pertz script. I, 391.

die bevorzugte Sprache Carls des Großen in Germanien, als in dem neustrischen Reiche Carls des Kahlen, und zwar ohne Zweifel darum, weil das Deutsche gänzlich verschieden vom Lateinischen ist, während die eben in der Ausbildung begriffene romanische Sprache Galliens auf lateinischer Unterlage ruht. Doch ist der romanische Schwur von Straßburg nicht das einzige Denkmal franko-gallischer Mundart, noch ein anderes aus derselben Zeit kam auf uns [11]). Eine ähnliche Erscheinung bietet auch das Napoleonische Zeitalter dar. Während des Drucks, der durch die siegreichen Waffen des korsischen Eroberers auf uns Deutschen lastete, hatte der Haß gegen die Fremdlinge zur Folge, daß auch wider die zahlreichen Worte und Wendungen ihrer Sprache, die in die unsrige eingedrungen waren, eine schwüle Stimmung sich sammelte, die nach errungenem Siege zum Ausbruche kam und zum Theil Wirkungen hervorbrachte, welche mit dem gesunden Menschenverstande und den Regeln des Geschmacks wenig übereinstimmten.

Ich komme nun an einen dritten Punkt, der noch wichtiger ist als die andern, und beginne abermal mit einer Vergleichung. Weil nach dem Sturze Napoleonischer Gewaltherrschaft die Völker Bürgschaften gegen die Wiederkehr ähnlicher Unterdrückung verlangten, ist seit dem Jahre 1814 das Ringen um ständische Rechte Losungswort durch ganz Europa geworden. Dasselbe geschah 1000 Jahre früher. Carl's des Großen Regiment war eine unter dem Scheine des Fortbestands alter germanischer Freiheiten verhüllte Willkür. Gegen den Willen der Franken unterjochte er die Staaten des Abendlandes, wider den Willen ebenderselben schmückte er sein Haupt mit der Kaiserkrone [12]), und seiner Ehrsucht fiel fast der ganze Stand der ehemaligen Hof-

11) Das Lobgedicht auf die Eulalia, aufgefunden von Hoffmann, Elnonensia.

12) Siehe meine Kirch.-Gesch. III, 677 flg.

bauern oder kleinen freien Eigenthümer zum Opfer [13]). Schon in seinen letzten Jahren treten leise Spuren ständischen Kampfes gegen die Wucht der königlichen Allgewalt hervor, weit stärkere und deutlichere aber unter Kaiser Ludwig dem Frommen und dessen Söhnen. Während letztere, nur auf die Befriedigung eigener Selbstsucht bedacht, Frankreich in die größte Verwirrung stürzen, damit jeder von ihnen einen möglichst großen Antheil vom Erbe des Vaters erhalte, steigt in den weltlichen Vasallen des Reichs immer deutlicher der Gedanke auf, daß sie Thoren wären, wenn sie nicht den Streit der Könige dazu benützen würden, um für sich selbst eine Erweiterung ständischer Freiheiten, ja mitunter reichsfürstliche Rechte zu erringen. Die Sache, von der ich rede, ist bisher so gut als unbekannt geblieben, daher bedarf es sorgfältiger Entwicklung der Beweise. Im Jahre 841 versprach Kaiser Lothar, Ludwig des Frommen Erstgeborner, um seinem Bruder Ludwig dem Deutschen, den er für seinen gefährlichsten Gegner hielt, einen tödtlichen Streich beizubringen, den Sachsen, welche damals unter des Letzteren Scepter standen, als Preis des Beistands, den er von ihnen begehrte, Wiederherstellung alter Volksrechte, ja sogar die Rückkehr ins Heidenthum [14]). Wer die Welt kennt, wird mir zugeben, daß Lothar nicht auf Anträge der Art, die dem Königthum im Allgemeinen verderblich werden mußten, verfallen wäre, hätte nicht unter den Bewohnern des Frankenreichs das Verlangen gegährt, die fürstliche Allgewalt, unter der sie seit Lange seufzten, beschränkt zu sehen. Anzeigen ähnlicher Bestrebungen reichen noch weiter hinauf, so sehr auch die Chronisten, welche ohne Ausnahme im Sinne des Hofes schrieben, oder die Empfindlichkeit desselben fürchteten, diese Saite zu berühren

---

13) Ibid. 616 flg.

14) Den Beweis in meiner Schrift: die ost- und westfränkischen Carolinger.

sich scheuen. Nithard schreibt [15]), Kaiser Lothar habe, als er im Herbste 840 wider seinen Stiefbruder Carl den Kahlen nach Aquitanien rückte, nach seiner Sitte Unterhändler vorangeschickt, die den Auftrag hatten, die Bewohner des Landes theils durch Drohungen, theils durch einschmeichelnde Versprechungen (blanditiis) von Carl dem Kahlen abzuziehen. Denselben Ausdruck braucht Nithard in Bezug auf Deutschland, indem er sagt [16]): „Aussendlinge Lothars hätten nach gewohnter Sitte das deutsche Volk durch einschmeichelnde Versprechungen zum Abfalle von Ludwig (dem Könige Germaniens) zu verleiten gesucht." Was anderes kann man unter diesen Reizmitteln verstehen, als eine Verheißung gewisser politischer Rechte! Noch klarer ist eine Stelle am Ende des Nithard'schen Werks [17]), wo er erzählt, daß Carl der Kahle zu Ausgang des Jahres 842 Irmentrud, eine Nichte Adalards heirathete. „Dieser Adalard," fährt der Chronist fort, „stand einst bei Ludwig dem Frommen (Carls Vater) in so hoher Gunst, daß der alte Kaiser im ganzen Reiche that, was Adalard vorschlug, und Adalard benützte sein Ansehen bei Hofe nicht im Sinne des öffentlichen Wohles; denn er wollte Jedermann zu Gefallen leben. Darum rieth er dem Kaiser, bald Freiheiten zu gewähren (libertates distribuere suasit), bald Kammergüter als Eigenthum an Unterthanen zu verschenken, und also gerieth durch sein Bestreben, Alle zu befriedigen, der Staat in größten Schaden. Mittelst solcher Künste gelang es Adalard, sich im Lande einen Einfluß von so großer Bedeutung zu verschaffen, daß er aus der Menge machen konnte, was er wollte; hauptsächlich aus diesem Grunde ehelichte Carl die Nichte Adalards, weil er überzeugt war, daß er mit Adalard zugleich die Masse des Volks auf seine Seite ziehe." Ein sehr wich-

15) Histor. II, 3. Pertz II, 656 unten flg.
16) Histor. II, 7. Pertz II, 659.
17) Histor. IV, 6. Pertz II, 671 unten flg.

tiges Zeugniß! Nithard will sagen: durch demagogische Künste, durch Verleihung politischer Rechte an die Einen, durch Vergabung von Staatsgütern an die Andern, sei Adalard so mächtig in Aquitanien geworden, daß der neue König für gut fand, in die Familie Adalards zu heirathen. Das Streben nach politischer Freiheit muß schon allgemein in einem Lande sein, wenn Männer wie Adalard eine solche Rolle spielen. Auch der Bischof von Troyes, Prudentius, obgleich sonst Hofmann, lüftet an einer Stelle seiner Chronik den Schleier. Er sagt [18]): „die Brüder Carl der Kahle und Ludwig der Deutsche, hatten, der eine jenseits des Rheines, der andere diesseits, theils mit Gewalt, theils mit Drohungen, theils durch vergabte Aemter, theils endlich durch gewisse Bedingungen (quibusdam conditionibus) alle Einwohner entweder unterjocht oder gewonnen." In dieser Verbindung kann der Ausdruck quaedam conditiones kaum etwas Anderes als politische Rechte bezeichnen!

Eine solche Stimmung herrschte unter den Völkern des fränkischen Weltreichs noch vor der großen Theilung. Weit lauter und dringender machte sich jedoch dieselbe bei den Verhandlungen Luft, welche mit Unterzeichnung des Vertrags von Verdun endigten. Nicht bloß die drei Brüder haben bei diesem Anlasse für ihre Herrschaft gesorgt, wie bisher allgemein angenommen wurde, sondern auch die betreffenden Vasallen vergaßen sich selbst nicht. Man kann den Beweis führen, daß die weltlichen Stände der drei Brüder Lothar, Carl, Ludwig, die nunmehr Herrscher unabhängiger Staaten waren, zu Verdun nicht bloß gewisse politische Rechte sich ausbedangen, sondern auch für gewissenhafte Erfüllung solcher Zusagen Bürgschaften verlangten, welche ebenso viel Mißtrauen gegen den guten Willen der neuen Könige als Geschäftserfahrung verriethen. Sie setzten nämlich durch, daß für genaue Vollstreckung der verheißenen Freiheiten in dem

18) Ad a. 841. Pertz I, 437.

einen Reiche die Beherrscher der beiden andern das Aufsichts- und Wächter-Amt übernahmen. Schlau gewählt war das Mittel, denn da die Brüder noch immer sich tödtlich haßten und einander zu verdrängen hofften, konnte man voraussehen, daß jeder die gebotene Gelegenheit benützen werde, um durch Anwendung der fraglichen Controlle den andern theils zu schwächen, theils die betreffenden Vasallen in seinen Kreis zu ziehen und eine Parthei im Nachbarreiche zu bilden. Hauptzeugen für die eben angeführten Thatsachen sind Hinkmar und Nithard. Ersterer sagt in dem Schreiben [19]), das er 858 an Ludwig den Deutschen erließ: „jeder der drei Herrscher habe zu Verdun sein Reich empfangen unter gegenseitiger Gewährleistung nicht nur der Brüder, sondern auch der betreffenden Vasallen." Zu verbinden ist hiemit eine Stelle im Werke Nithards [20]), wo es heißt: „die Brüder hatten sich endlich vereinigt, dem Reiche den Frieden, und den Unterthanen gegenseitig Gesetze zu geben." Weit stärker jedoch, als diese vorsichtig abgemessenen, furchtsam ausgesprochenen Worte, bürgen für unsere Behauptung die späteren Ereignisse. Seit 844 hielten die Brüder, je von ihren angesehensten Vasallen begleitet, häufig gemeinschaftliche Zusammenkünfte, oder besser allgemeine fränkische Reichstage, auf welchen sehr wichtige Akte innerer Gesetzgebung erledigt wurden. Diese sonderbare Erscheinung empfängt nur dann Licht, wenn man voraussetzt, daß durch geheime Artikel des Verdunner Vertrags die Abhaltung solcher Tage verfügt worden war. Auch füllen fast die ganze Regierung Carls des Kahlen Streitigkeiten aus, zu welchen theils Forderung, theils Verweigerung ständischer Rechte den Stoff lieh. Noch ein anderer Umstand muß hervor-

19) Cap. 7. bei Baluz. capitul. II, 107 Mitte: cum vestris vestrorumque mutuis firmitatibus.

20) Histor. IV, 3. Bei Pertz II, 3. concederent pacem et leges invicem sibi subjectis.

gehoben werden. In der von Baluzius und neuerdings von Pertz herausgegebenen Sammlung von Capitularen finden sich nahezu sämmtliche Staatsakten jener Zeit in einer Vollständigkeit, welche den Geschichtschreiber in Stand setzt, ein viel genaueres und treueres Bild des Zeitraums von 840 bis 880 zu entwerfen, als sonst mit bloßer Hülfe der Chronisten möglich wäre. Nur eine Urkunde fehlt unter so vielen vorhandenen: nämlich die des Verduner Staatsvertrags, auf welchem doch das politische Gleichgewicht Europas seit einem Jahrtausende beruht. Keine Spur derselben ist auf uns gekommen. Ich kann mir dieses räthselhafte Verschwinden nicht anders erklären, als durch die Annahme, daß die damaligen Herrscher für gut fanden, die Akte zu verbergen und allmählig zu vernichten. Warum anders aber sollte dieß geschehen sein, als weil die fragliche Urkunde über die Rechte der Unterthanen und Vasallen Bestimmungen enthielt, welche den Königen wenig gefielen und staatsgefährlich erschienen!

Blicken wir zurück: vor und nach Abschluß des Verduner Vertrags zeigt sich überall ein entschlossenes Streben der weltlichen Stände nach politischer Freiheit. Nun gab es aber vermöge der von Carl dem Großen eingeführten Verfassung nicht bloß eine weltliche, sondern auch eine geistliche Aristokratie im Frankenreiche. Neben den Grafen standen die Bischöfe. Sollten letztere die Hände in den Schooß gelegt haben, während erstere Allem aufboten, um ständische Vorrechte zu erringen und die Willkür der Krone einzudämmen? Mit Nichten! Das gleiche Streben, wie die Grafen, beseelte auch den Stand der Bischöfe, nur waren die Mittel, welche sie zum gleichen Zweck ergriffen, anderer Art und ihrer eigenthümlichen Stellung angemessen; die Sammlung des falschen Isidor aber ist die Frucht dieses bischöflichen Ringens um Sicherung ihrer Standesrechte und Einschränkung königlicher Allgewalt. Schwerer als irgend eine andere Classe im fränkischen Reiche wurde die höhere Geistlichkeit von den Unruhen unter Ludwig dem

Frommen betroffen. Der Clerus zahlte mit seinem Gute die Kosten des Bürgerkriegs, nach jedem Siege des Vaters oder der Söhne traf die Bischöfe, welche zu dem Einen oder den Andern gehalten, das Schicksal der Absetzung [21]), und vor wie nach Abschluß des Verduner Vertrags tauchte mehrmals der Vorschlag auf [22]), sämmtliches Kirchengut zu secularisiren, d. h. gierigen Laien als Preis für die diesem oder jenem Carolinger geleisteten Dienste zu überlassen. Durch das Aachener Grundgesetz vom Jahre 817 hatte Ludwig der Fromme mit Umgehung des alten germanischen Erbrechts eine Art von Erstgeburt eingeführt und die Einheit des Reichs — so schien es — für die Zukunft gesichert. Aber im Jahre 819 heirathete der Kaiser nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Irmingard in zweiter Ehe Judith, die Tochter des bairischen Grafen Welf [23]). Judith gebar den 13. Juni 823 zu Frankfurt einen Sohn Carl, der später unter dem Beinamen des Kahlen bekannt geworden ist. Seitdem gieng Dichten und Trachten der Kaiserin darauf aus, ihrem Neugebornen, gleich seinen Brüdern erster Ehe, Land und Leute zu verschaffen. Da aber durch das Erbgesetz vom Jahre 817 über das ganze Reich verfügt war, konnte sie ihre Absicht nur durch den Umsturz der bestehenden Ordnung erreichen. Sie wußte ihren Gemahl zu gewinnen. Ludwig fühlte jedoch zu viel Scheue vor den Räthen, die ihn damals umgaben und die an Einführung des Erstgeburtedikts Theil genommen hatten, um offen aufzutreten, deßhalb arbeitete er hinter ihrem Rücken für seinen Benjamin Carl. Er suchte demselben dadurch eine Parthei zu verschaffen, daß er an Solche, die sich der Kaiserin und ihrem Söhnlein verpflichteten, mit freigebiger Hand Kammergüter so wie

---

21) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 764 flg.

22) Den Beweis in meiner Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger.

23) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 725 flg.

geistliche Lehen verschenkte[24]). Welche Wirkung dieses verkehrte Verfahren auf die Kirche hervorbrachte, ersieht man aus zwei Schriften[25]) des berühmten Lyoner Erzbischofs Agobardus, die beide in die Zeiten vor Ausbruch des Bürgerkriegs fallen. „Gegenwärtig," sagt er, „hat Verfolgung und Unterdrückung der Kirche und des Clerus einen Grad erreicht, von welchem frühere Zeiten nichts wußten." Und weiter: „kein Stand freier oder leibeigener Menschen ist gegenwärtig seines Besitzes so wenig sicher, als die Priester. Nicht ein einziger kann voraussehen, wie viele Tage er seine Kirche, seine Wohnung behalten wird. Nicht nur die Güter der Kirchen, nein, auch diese selbst werden verkauft." Dennoch war die damalige Lage des Clerus noch golden, verglichen mit den Zuständen während der Bürgerkriege. Die im Jahre 836 zu Aachen versammelte Synode erklärte[26]): „die Laien müssen fleißig ermahnt werden, daß sie die Priester nicht mehr so verächtlich behandeln, wie bisher, noch allen ihren Geboten trotzen." Ebendieselbe Versammlung schreibt[27]) an Ludwigs des Frommen Sohn Pipin: „gegenwärtig gibt es Leute genug, welche, ohne alle Scheue vor der Kirche und nur auf den eigenen Nutzen bedacht, also sprechen: warum sollten wir nicht das geistliche Gut zu weltlichen Zwecken verwenden! mit welchem Rechte behaupten die Pfaffen, jene Güter seien Gott und den Heiligen geweiht, da doch Gott und seine Heiligen gar keinen Nutzen aus denselben ziehen. Und wo hat der Allmächtige geboten, daß jene Güter, deren Besitz die Pfaffen verlangen, Ihm geweiht werden sollen. Ist nicht die ganze Erde des Herrn,

---

24) Thegani vita Ludovici cap. 19. 20. Pertz II, 594 unten flg. Vita Walae II, 4. Ibid. S. 549, dann meine Kirch.-Gesch. III, 761.

25) De privilegio et jure sacerdotii cap. 1. und de dispensatione ecclesiasticarum rerum cap. 15; beide im 13. Bande der großen Sammlung des Gallandius.

26) III. cap. 20. Mansi XIV, 694.

27) Ibid. S. 698 Nr. 3.

und hat Er nicht Alles zum Vortheil der Menschen geschaffen.“ Man sieht aus dieser wichtigen Stelle, daß eine allgemeine Secularisation des Kirchenguts von den weltlichen Vasallen in Vorschlag gebracht worden war! Die Vorstellungen und Beschwerden der Synode von Aachen und anderer Concile fruchteten nichts. Nach Abschluß des Verduner Vertrags klagen deutsche wie neustrische Kirchenversammlungen [28]), daß die Stühle verwaist, die Güter der Kirchen und Klöster verschleudert seien, daß der priesterliche Stand die härteste Mißhandlung, selbst Stockstreiche erdulde.

Drittes Kapitel.

Die leitenden Grundsätze Pseudoisidors sind darauf berechnet, der Unterdrückung des Clerus, welche seit den Bürgerkriegen eingerissen war, zu steuern. Entwicklung dieser Grundsätze. Quellen und Zusammensetzung der Stücke Pseudoisidors.

Im Angesichte der eben angeführten Zeugnisse, denen noch viele andere zur Seite gestellt werden könnten, muß man bekennen, daß die Lage der Geistlichkeit unerträglich geworden war, und wenn man anders dem Clerus allgemeine Menschenrechte zugestehen will, wird man es ihm nicht verübeln, wenn er auf Abhülfe sann. Wie sollten aber die Unzufriedenen es angreifen, um der Fortdauer solcher Uebel zu steuern, und der Clerisey ähnliche Rechte zu sichern, wie die waren, welche die weltlichen Stände auf Landtagen, oder mit Gewaltmitteln, durch Empörungen erpreßten. Die feurigsten Ermahnungen an die Laien, der Kirche Eigenthum und Privilegien zu achten, die Berufung auf die gefeiertsten Auktoritäten, auf Schrift

28) Synode zu Diedenhofen vom Jahr 844 cap. 1. 2. Pertz leg. I, 381. Synode zu Verneuil vom Jahre 844 cap. 3. 4. ibid. S. 381. Synode von Mainz im Jahre 847. Mansi XIV, 901 unten.

und Aussprüche der Väter fruchteten, obgleich sie, wie wir sehen werden, nicht gespart wurden, wenig, weil die Gewalthaber um solche Zureden sich nichts kümmerten. Jene häufigen Absetzungen oder Austreibungen von Bischöfen und Priestern, jene Verschleuderungen des Kirchenguts giengen am Ende von den Königen aus, oder erfolgten wenigstens unter dem Schirm ihres Namens, denn seit Carl der Große auf die oben beschriebene Weise das alte Schutzrecht des Stuhles Petri über die Kirche vernichtet und die Gültigkeit der Schlüsse von Sardika aufgehoben hatte, hieng der Clerus ganz vom Hofe ab, und die Könige mißbrauchten sehr häufig diese ihre Macht, um sich an Bischöfen, die nicht zu ihrer Parthei hielten, durch Absetzung zu rächen; sie verfügten über die Kirchengüter nach Gutdünken, um in ihren ewigen Streitigkeiten bewaffnete Anhänger zu gewinnen. Die wichtigsten Werkzeuge der Könige aber bei solcher gewaltthätiger Beherrschung der Kirche waren die von Carl dem Großen mit hohen Befugnissen ausgerüsteten Metropoliten. Durch sie hielt die Krone den Clerus unter dem Daumen, die Metropoliten beriefen jene Synoden, auf welchen kirchliche Streitigkeiten nach dem Wunsche des Hofs entschieden, mißfällige Bischöfe abgesetzt wurden, die Metropoliten gaben sich gezwungen oder freiwillig dazu her, jenen Eingriffen in das Kirchengut durch Schweigen oder Zustimmung einen Anschein von Gesetzlichkeit zu verschaffen. Kein anderer Weg führte daher aus dem Irrsal von Knechtschaft heraus, in welcher sich der fränkische Clerus befand, als wenn es gelang, die Macht der Metropoliten zu brechen, das Recht der Berufung von Synoden, der Entscheidung wichtigerer geistlicher Streithändel ihren Händen, und eben damit dem Einflusse des Hofes zu entwinden, dagegen den Clerikern ein, geistlichen Freiheiten günstiges, Forum zu eröffnen. Dieses schwierige Ziel hinwiederum konnte nur dann erreicht werden, wenn man dieselbe dem Königthum gewachsene Macht, welche die Kirche auch in früheren Zeiten gegen Eingriffe der Kronen geschützt hatte, aber durch Carl

den Großen gedemüthigt worden war, — das Pabstthum — zu Hülfe rief und ihre Mitwirkung erlangte. Der gesunde Menschenverstand gebot daher, alle jene Befugnisse, welche den Metropoliten entrissen werden sollten, nach dem Vorgange des älteren Kirchenrechts den Päbsten zu übertragen. Doch reichten die Schlüsse von Sardika mit mehr aus. Man mußte über sie hinausgreifen.

Wohlan! mit diesen kurzen, im Wesen damaliger Verhältnisse begründeten Sätzen haben wir zugleich die leitenden Ideen der pseudoisidorischen Sammlung auf ihren kürzesten Ausdruck zurückgebracht. Weisen wir dieß mittelst einer Auswahl der stärksten Stellen nach. Das Werk Pseudoisidors enthält erstlich eine Masse allgemeiner Ermahnungen, welche den Zweck haben, dem niedern Clerus wie den Laien Ehrfurcht vor den Bischöfen einzuschärfen, mächtige Weltleute vor Kirchenraub, vor allen Eingriffen in geistliche Gerichtsbarkeit zu warnen, Anklagen wider Kirchenhäupter zu erschweren. Die Cleriker im Allgemeinen, insbesondere aber die Bischöfe, sind nach Pseudoisidor ein von Gott geweihter unverletzlicher Stand. Wer sich an ihren Personen oder ihren Gütern vergreift, unterliegt als Kirchenräuber der ewigen Feuerpein. „Huren ist zwar eine schwere Sünde," heißt es [1]) im zweiten Briefe des Pabstes Pius, „aber geistliche Güter antasten, ist noch schwerer, denn wer hurt, sündigt gegen sich, wer die Kirche bestiehlt, gegen Gott." Die Cleriker sind keinem weltlichen Gerichte unterworfen, vielmehr hat Gott sie zu Richtern über Alle gesetzt. Pseudoisidor erschwert Klagen der Laien gegen Priester so sehr, daß kaum eine vorkommen kann. Er predigt weiter den Grundsatz, daß die Schlechtigkeit einzelner Cleriker der Würde des Standes keinen Eintrag thun könne. Der Laie hat verdorbene Priester als eine göttliche Fügung zu tragen, und ist ihren Aussprüchen Gehorsam schuldig, elbst wenn letztere ungerecht

1) Blondel S. 198 oben.

sind. Pabst Urban schreibt [2]): „in der Person der Bischöfe sollet Ihr den Herrn selbst ehren, Ihr sollt dieselben lieben, wie eure eigenen Seelen, auch allen Umgang mit Denen meiden, mit welchen Jene keine Gemeinschaft haben. Stets ist die Entscheidung eines Bischofs zu fürchten, selbst wenn derselbe ungerecht urtheilt, was jedoch jedes Kirchenhaupt eifrigst meiden soll." Ebenso spricht [3]) Pabst Pontianus im ersten Briefe: „von den Priestern gilt das Wort des Erlösers: wer Euch betrübt, der betrübt Mich, wer Euch hört, hört Mich, wer Euch verachtet, verachtet Mich, wer aber Mich verachtet, verachtet Den, der Mich gesandt hat. Wenn es geschieht, daß ein Priester fällt, so sollen die Laien den Gefallenen aufrichten und geduldig tragen. Nie dürfen Cleriker von Menschen schlechten Leumunds, oder von feindlich Gesinnten, oder von Laien überhaupt gerichtet werden." Uebereinstimmend hiemit läßt sich Pabst Pius im ersten Briefe also [4]) vernehmen: „die Schafe sollen ihren Hirten nicht tadeln, das Volk seinen Bischof nicht anklagen, die Gemeinde ihren Vorsteher nicht zurechtweisen, denn der Schüler ist nicht über den Meister, noch der Knecht über den Herrn. Bischöfe können nur von Gott gerichtet werden, der sie zu seinen Augapfeln erkoren. Kein Untergebener wage es, seinen Seelenhirten anzuklagen oder zu verlästern, er erinnere sich an das Beispiel des Herrn, der mit eigenen Händen die Leviten, die da kauften und verkauften, zum Tempel hinausgetrieben hat." Der erste Brief des Pabsts Zephyrinus verordnet [5]): ein Bischof dürfe nur auf die Aussage von 72 völlig unbescholtenen Zeugen hin und durch zwölf Standesgenossen, die der Angeklagte selbst gewählt, verurtheilt werden.

---

2) Das. 268 unten flg.
3) Ibid. 271 unten flg.
4) Ibid. 195.
5) Ibid. 235.

Zweitens überträgt Pseudoisidor die wichtigsten Rechte, welche bisher kraft der von Carl dem Großen begründeten Verfassung den Metropoliten zustanden, Petri Stuhle. Der Pabst ist nach seiner Lehre allgemeiner Bischof der ganzen Kirche, die Vorsteher einzelner Sprengel sind seine Werkzeuge oder Stellvertreter: alle wichtigen Fragen müssen daher ihm zur Entscheidung vorgelegt werden. Keine Provinzialsynode darf zusammentreten, ohne seine Einwilligung, ihm steht das Recht zu, allgemeine Concilien zu versammeln und Berufungen eines jeden verklagten Clerikers anzunehmen; er darf Bischöfe von einem Stuhle auf den andern versetzen, er darf sie vor seinen Richterstuhl laden, er hat endlich die gesetzgebende Gewalt in der Kirche. Am Ende seines fünften Briefs an die Numidier schreibt [6]) Pabst Damasus: „alle unsere Beschlüsse, so wie die Entscheidungen, welche unsere Vorgänger über kirchliche Ordnung und Zucht gegeben haben, müssen von Euch und von allen Bischöfen und von dem ganzen Clerus aufs Pünktlichste beobachtet werden, bei Strafe daß jeder Widerspenstige keine Verzeihung erlangen kann." Im ersten Briefe des Pabsts Julius heißt es [7]): „kraft eines besondern Vorrechts ist dem Stuhle von Rom die Befugniß eingeräumt, allgemeine Concilien zu versammeln und über die Bischöfe zu richten, auch müssen alle wichtigen Sachen an ihn gebracht werden, denn er hat den Vorzug vor allen andern Kirchen. Spricht nicht der Herr im Evangelium: du bist Petrus, auf diesen Felsen will ich meine Kirche gründen, was du auf Erden bindest oder lösest, soll auch im Himmel gebunden oder gelöst sein. Längst ist durch die hl. Apostel und ihre Nachfolger das Gesetz gegeben worden, welches die allgemeine und apostolische Kirche bis auf den heutigen Tag befolgt hat, daß ohne Zustimmung des römischen Hohenpriesters keine

6) Blondel S. 540.
7) Ibid. S. 447.

Synode berufen, kein Bischof verurtheilt werden dürfe. Gleichwie der hl. Apostel Petrus der Fürst unter den andern Zwölfboten war, also gebührt auch dem von ihm gegründeten und ihm geweihten Stuhle der Vorrang, so zwar daß derselbe das Haupt aller ist, und daß vor ihn sämmtliche wichtige Fragen und Fälle in der ganzen Kirche gebracht werden müssen. Ohne Zuthun des römischen Bischofs kann nichts feststehen" u. s. w. Dieselbe Behauptung wird sehr häufig wiederholt. So im ersten Briefe [8]) des Zephyrinus: „an die römische Kirche mögen Alle, namentlich aber die Bedrückten, Berufung einlegen und bei ihr Hülfe suchen, wie ein Kind bei der Mutter." Im 4ten Briefe [9]) des Damasus heißt es: „die Metropoliten sind befugt, Streitsachen der Bischöfe zu untersuchen, und über wichtige kirchliche Dinge Rath zu pflegen, aber Beides nur in Gemeinschaft mit ihren sämmtlichen Suffraganen, und also daß Jeder zugegen ist, und daß Alle einer Meinung sind; aber nicht ist es ihnen gestattet, ohne Beistimmung des römischen Stuhls einen Beschluß zu fassen, oder Bischöfe zu verurtheilen. An eben diesen Stuhl dürfen auch alle Cleriker, die in Untersuchung stehen, appelliren. Auch widerstreitet es, wie Ihr wisset, dem katholischen Glauben, daß ohne Erlaubniß des Stuhles Petri irgend eine Synode zusammentrete." Endlich spricht der zweite Brief [10]) des Pabstes Calixtus dem Haupte der römischen Kirche das Recht zu, Bischöfe zu versetzen: „ist eine Versetzung nöthig, so möge sie erfolgen, aber nur auf Einladung der Brüder und mit Einwilligung des Stuhles Petri, auch nicht ehrgeiziger Absichten wegen, sondern aus Gründen des allgemeinen Wohls."

---

8) Ibid. 236 oben.
9) Ibid. 521.
10) Ibid. 259.

Mit Rücksicht auf solche und ähnliche Stellen der Sammlung fällt [11]) Hinkmar von Rheims das scharfe und treffende Urtheil: Pseudoisidors Werk sei eine den Rechten der Metropoliten gestellte Mäusefalle.

Drittens finden sich in Pseudoisidors Buche mehrere Stellen, welche unverholen zu verstehen geben, daß die von ihm beliebte Ausdehnung päbstlicher Machtvollkommenheit das sicherste und einzige Mittel sei, um jene oben geschilderten Uebel, unter welchen der fränkische Clerus seit dem Ausbruche der inneren Unruhen seufzte, gründlich zu heilen. Deutlicher als sonst, verräth hier der Fälscher das Geheimniß seines Buchs. Pabst Pius schreibt im zweiten Briefe [12]): „Meldung ist beim Stuhle Petri eingelaufen, wasgestalt unter Euch (Bischöfen) innerliche Streitigkeiten ausgebrochen sind, und wie gewisse Menschen Kirchengüter, die dem Herrn geweiht wurden, für irdische Zwecke verwenden und dem Allerhöchsten rauben. Auch müssen Wir hören, daß diese Uebelthäter, um das Maaß ihrer Bosheit voll zu machen, noch dazu die Priester des Herrn verfolgen und ihren guten Leumund antasten. Alle, welche Solches thun, sollen als Kirchenräuber verfolgt werden." Ebenso heißt es im zweiten Briefe [13]) des Pabstes Zephyrinus: „die Beschwerde ist uns zugekommen, daß etliche Bischöfe von ihren Stühlen vertrieben worden sind, daß man ihnen selbst ihren Hausrath wegnahm, und sie nackt und ausgeplündert vor Gericht stellte. Nimmermehr werden wir Solches dulden" u. s. w. Unverkennbar sind diese Worte gegen Vorfälle gerichtet wie die, über welche Agobard und die Akten des Aachener Concils in den oben angeführten Stellen klagen. Nicht anders verhält es sich mit folgendem Satze [14]), der dem Pabste Sixtus II in Mund

11) Hincmari opp. II, 413: circumposita omnibus metropolitanis muscipula.

12) Blondel S. 197.

13) Ibid. S. 247.

14) Sixti II epistola secunda. Ibid. 348 oben.

gelegt wird: „wisset Brüder, daß die Bischöfe, die Ihr aus Menschenfurcht ungerechter Weise verurtheilt hattet, von uns dem Rechte gemäß wiederhergestellt worden sind." Das ist gegen Reichstage, wie der im Jahre 835 zu Diedenhofen gehaltene, gemünzt, wo Ludwig der Fromme die Bischöfe der Gegenparthei verurtheilen ließ [15]). Der Fälscher setzt ein Ereigniß, das er selbst erlebt hatte, in das dritte Jahrhundert zurück und deutet die Erfolge an, welche er vom Gelingen seines Werkes erwartet.

Ich komme nun an Beantwortung der Frage, wie und in welcher Weise Pseudoisidor sein Buch zusammengeschmiedet habe. Das Wenigste stammt aus seiner eigenen Fabrik, bei Weitem das Meiste entnahm er aus älteren kirchlichen Denkmälern. Dem Franzosen Blondel und, in noch höherem Grade, dem ausgezeichneten deutschen Gelehrten Fr. H. Knust [16]), welchen leider ein früher Tod den Wissenschaften entriß, gebührt das Verdienst, die Quellen, aus denen Pseudoisidor schöpfte, bis ins Einzelne nachgewiesen zu haben. Pseudoisidor plünderte größten Theils seinen Stoff aus den unächten aber früher vorhandenen Akten Sylvesters, aus Capitularien fränkischer Könige, aus dem Theodosianischen Gesetzbuch, aus dem sogenannten breviarium Alarici und seinen Erklärern, aus der lateinischen Bibelübersetzung des Hieronymus, aus ächten Concilien vom 3ten bis zum 9ten Jahrhundert, aus der Mönchs-Regel Benedikts von Nursia, aus den ächten Werken der Kirchenväter Gregor des Großen, Ambrosius von Mailand, Cyrill von Alexandrien, Augustinus, Isidor von Hispalis, Ennodius, Prosper von Aquitanien, Hieronymus, Cassiodor, Ithacius, Cäsarius von Arles, Eucherius, Rufinus, Venantius Fortunatus, aus dem sogenannten Pabstbuche oder der Geschichte älterer Päbste,

---

15) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 773.

16) In der mehrfach angeführten Dissertation S. 2 flg. Dann Seite 33—81.

welche Damasus zugeschrieben wurde, aus den Sprüchen des Pythagoräers Sixtus, aus den Kapiteln Angilrams, aus den ächten Dekretalen der Päbste Innocentius, Zacharias, Gelasius, Simplicius, Symmachus, Felix III, Gregorius I, Gregorius II, Gregorius III, Leo's des Großen, Siricius, Cölestinus, Anastasius II, Damasus, Martin, Zosimus, Hormisdas, aus ächten Schreiben der byzantinischen Patriarchen Akazius, Attikus, Flavian, Proclus, endlich aus den häufig benützten ächten Briefen des Apostels der Deutschen Bonifacius und seiner Freunde oder Freundinnen, Lullus, des Abts Cuthbert, der Aebtissin Cangyth. Pseudoisidors Machwerk gleicht daher einer aus alten Steinen zusammengesetzten Mosaik. Außer wenigen Stücken, welche seine Absichten verrathen, hat er nichts Eigenes zugefügt, als den Kitt, der das Ganze zusammenhält. Nun können wir auch den Begriff und Umfang des Betrugs, den er gespielt, genauer bestimmen. Er ist nicht in sofern Betrüger, als er Ideen, die vor ihm Niemand kannte, in Umlauf setzte. Was er vorbringt, war großentheils vor ihm als Wunsch, als persönliche Meinung Einzelner ausgesprochen worden. Aber diesen älteren Ansichten und Wünschen fehlte die gesetzliche Gültigkeit, die Auktorität eines bestehenden Rechts. Pseudoisidors Betrug besteht darin, daß er jene zusammengelesenen Stücke älteren Päbsten unterschob und unter dem Schirme ihres Namens als kanonische Vorschriften einzuschwärzen suchte. Ganz dasselbe Urtheil fällte schon Hinkmar von Rheims, der Hauptgegner pseudoisidorischer Dekretalen, indem er das neue Gesetzbuch ein **opus compilatum et conflictum** nennt [17]). Pseudoisidors Werk verdient den Namen einer Compilation, weil es, wie wir sahen, aus ältern Denkmalen zusammengestückt ist, es muß als ein Betrug gebrandmarkt werden, weil der Sammler seine Fetzen den obersten Häuptern der Kirche unterschoben hat.

---

17) Hincmari opp. II, 559 und ibid. 716.

Viertes Kapitel.

Rom hat keinen Theil an dem von Pseudoisidor gespielten Betruge, wohl aber der Erzbischof Otkar von Mainz. Doch überläßt der Letztere bald wieder die neue Sammlung ihrem Schicksale. Die Capitularen des Leviten Benedikt. Pseudoisidors Grundsätze werden in Deutschland nicht anerkannt.

Nicht bloß aus jenen unverkennbaren Beziehungen auf carolingische Zustände, nicht bloß aus der Thatsache, daß Pseudoisidors Buch am Rheine zuerst (von Benedikt dem Leviten) benützt worden ist, erhellt der fränkische Ursprung der ganzen Sammlung. Auch andere gewichtige Gründe bürgen dafür. Mit ebensoviel Scharfsinn als Gelehrsamkeit hat Knust nachgewiesen [1]), daß Pseudoisidor manche Quellen benützte, welche nur in Frankreich oder dem benachbarten Germanien bekannt waren, daß er Wendungen und Worte liebt, welche dem fränkischen Sprachgebrauche angehören. So bedient er sich z. B. des ächt fränkischen Ausdrucks **missi** [2]), statt des lateinischen **legati**, so spricht [3]) er von **seniores** in der Bedeutung von Lehensherrn, so braucht er die Wörter **venire**, **habere**, **modernus**, **custodire** in einem dem alten Latein fremden, der fränkischen Kanzleisprache geläufigem Sinne [4]). Die Ansicht derer, welche die Werkstätte des Betrugs entweder ganz, oder (wie Eichhorn) theilweise nach Italien versetzen wollen, ermangelt daher aller Begründung. Aber anderer Seits sind die Vorrechte, welche Pseudoisidor Petri Stuhle zuspricht, so groß, daß der Verdacht nicht ferne liegt, die

1) In der a. Dissertation S. 9 und 14.

2) Blondel 461 Mitte.

3) Ibid. 260 unten.

4) Den Nachweis bei Knust a. a. O. S. 14.

Täuschung dürfte, wenn auch im Frankenreiche ausgeheckt, zwischen dem unbekannten Fälscher und einem der Statthalter Petri verabredet worden sein. Wir wollen diese Frage scharf ins Auge fassen. Da Gregor IV von 827 bis 844 auf Petri Stuhle saß, da folglich seine Verwaltung mit der Zeit zusammenfällt, innerhalb welcher aus unbestreitbaren Gründen Pseudoisidors Sammlung entstand und zum Vorscheine kam, so würde, wenn eine solche Verabredung stattfand, die Schuld nothwendig ihn treffen. Hat sich aber Gregor IV wirklich mit dem Betrüger eingelassen, so gebietet der gesunde Menschenverstand vorauszusetzen, daß seine nächsten Nachfolger den Betrug entweder unterstützt, oder wenigstens nichts gethan haben werden, was geeignet war, das geheime Spiel vor aller Welt aufzudecken. Denn es ist ebenso undenkbar, daß die Päbste, welche gleich nach Gregor Petri Stuhl bestiegen und ihn gekannt hatten, gar nichts von den Planen ihres Vorgängers in Betreff einer so wichtigen und kitzlichen Sache erfuhren, als daß sie sich dazu herbeiließen, die Ehre Gregors IV aufzuopfern und dadurch auf den Stuhl Petri eine Schmach zu laden, welche auch sie treffen mußte. Ich sehe keinen irgend stichhaltigen Einwurf, der gegen diese unsere Argumentation erhoben werden könnte. Man muß sie also zugeben. Wohlan, dann folgt mit größter Bündigkeit, daß Gregor IV, daß die Päbste unmittelbar vor oder nach ihm, daß Rom überhaupt gar keinen Theil an dem Machwerke Pseudoisidors genommen haben. Ehe ich jedoch meinen Beweis führe, sei es mir erlaubt, eine für meinen Zweck nöthige Bemerkung voranzuschicken: die älteste ächte Dekretale gehört[5]) dem Pabste Siricius an (Jahr Christi 384—398), die ältesten unächten, aber vor Pseudoisidor vorhandenen werden dem Pabste Clemens I (67—77), die zweitältesten gleicher Gattung werden dem Pabste Sylvester I (314—336) zugeschrieben. Dekretalen der Päbste von Clemens I bis auf

5) Gieseler, Kirchengeschichte I, b. S. 256 der vierten Auflage.

Sylvester (77—314) und hinwiederum von Sylvester I bis auf Siricius (336—384) kannte die Welt vor Pseudoisidor gar nicht. Nun zur Sache.

Drei Jahre nach Gregor IV, im Februar 847 bestieg der römische Diakon Leo IV den durch Sergius II Tod erledigten Stuhl Petri. Bei diesem Pabste fragten englische Kirchenhäupter an, wie Simonisten und andere geistliche Verbrecher bestraft werden sollten. Leo IV antwortete im Jahre 850 [6]: „es sei nicht erlaubt nach fremden (weltlichen) Gesetzen Cleriker zu richten. Die Kirche und Petri Stuhl lasse als richterliche Norm nur die Canones der Apostel, die Beschlüsse von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea u. s. w., sowie die Entscheidungen der Päbste Sylvester, Siricius, Innocentius, Zosimus, Cölestinus, Leo, Gelasius, Hilarius, Symmachus, Simplicius gelten." Die unächten Akten Sylvesters sind hier, wie man sieht, für ächt angenommen. Dreizehn Jahre später, zu einer Zeit, da Pseudoisidors Sammlung bereits, wie unten gezeigt werden soll, auf neustrischen Synoden als Beweismittel gebraucht wurde, erklärte [7]) der vierte Nachfolger jenes Gregor IV, Pabst Nikolaus I in einem 863 an den Erzbischof Hinkmar von Rheims gerichteten Schreiben: „nur den Beschlüssen von Nicäa und der übrigen allgemein anerkannten Concilien, sowie den Verordnungen des Siricius, Innocentius, Zosimus, Cölestinus, Bonifacius, Leo, Hilarius, Gelasius, Gregorius und der andern (spätern) Päbste komme gesetzliche Kraft zu." Nikolaus beginnt die Reihe der Dekretalen wirklich mit der ersten anerkannt ächten des Siricius. In diesen gleichlautenden Aussprüchen zweier Statthalter Petri, die kurz nach Gregorius IV die Oberleitung der Kirche übernahmen, sind die angeblichen Briefe der Päbste von Clemens bis auf Sylvester und von da bis Siricius nicht bloß übergangen, sondern es ist gar kein Raum für sie gelassen. Ja beide Stellen haben

6) Mansi XIV, 884 oben.
7) Mansi XV, 374 unten.

eine solche Fassung, daß man aus ihnen einen bündigen Beweis gegen die Aechtheit der pseudoisidorischen Briefe führen kann. Folglich muß, kraft des oben entwickelten Grundsatzes, Rom von dem Vorwurfe jeder Mitschuld an Pseudoisidors Werk freigesprochen werden. Was wir eben aus Urkunden darthaten, ergibt sich auch aus andern allgemeinen Gründen. Ist es irgend glaublich, daß das geistliche Haupt der Christenheit sich mit einem überalpischen Cleriker, der unter der Gewalt fränkischer Könige stand, zu Ausführung eines Betrugs verbunden haben sollte, dessen nicht unwahrscheinliche Entdeckung Petri Stuhl den widerwärtigsten Verlegenheiten preiszugeben drohte. So unvorsichtig handelten Päbste nie! Der Unbekannte, welcher jene Sammlung schmiedete, hat auf eigene Faust gehandelt; er berechnete, wenn erst sein Werk ein gewisses Ansehen im Heimathlande erlangt habe, würden die Päbste es unter ihren Schirm nehmen. Und in dieser Hoffnung täuschte er sich nicht. Durch besondere Umstände bewogen, suchte, wie unten gezeigt werden soll, Pabst Nikolaus I zwei Jahre nach Erlassung des oben angeführten Schreibens den Stücken Pseudoisidors kirchenrechtliches Ansehen zu verschaffen.

Allein so gewiß es ist, daß Rom mit den Ursprüngen des fraglichen Gesetzbuchs nichts zu schaffen hatte, so sicher kann man nachweisen, daß Metropolit Otgar von Mainz dabei betheiligt war. Ich komme jetzt auf den Leviten Benedikt von Mainz und die Anlässe seiner Capitularien-Sammlung zurück. Bis zum Jahre 827 gab es keine Zusammenstellung der von den fränkischen Königen und Kaisern erlassenen Gesetze, sondern nur in einzelnen Pergamenten waren sie vorhanden. Im angegebenen Jahre übernahm ein ausgezeichneter fränkischer Cleriker, Ansegis, der die Gunst der Kaiser Ludwigs des Frommen wie seines Vaters Carl's des Großen genoß auch von ihnen mit den drei Abteien Flais, Lureuil und Fontenelle begnadigt worden war, das Geschäft, die erste Sammlung der Capitulare Carls des Großen und Ludwigs

des Frommen anzulegen [8]). Das Werk des Ansegis zerfällt in 4 Bücher: in den beiden ersten sind die kirchlichen Verordnungen Carls des Großen, Ludwigs des Frommen, sowie seines Sohnes und Mitkaisers Lothar's I bis zum Jahre 826 zusammengestellt, in den zwei folgenden die weltlichen Gesetze dieser Herrscher. Drei Anhänge enthalten eine Anzahl unvollständiger oder auch wiederholter Gesetze geistlichen und weltlichen Inhalts. Schnell errang die neue Sammlung Ansehen. Schon auf dem Wormser Reichstage vom Jahre 829 wurde sie citirt, und während Carl des Kahlen Regierung galt sie als anerkanntes Gesetzbuch der Franken. Dennoch genügte sie gewissen Leuten nicht. Unter dem Vorwande, das Werk des Ansegis sey nicht vollständig, ertheilte Erzbischof Otgar von Mainz seinem Untergebenen, dem Leviten (d. h. Diakon) Benedikt, den Auftrag, viele im Frankenreiche giltige Gesetze, welche angeblich Ansegis übergangen, oder nicht aufgefunden habe, nachzutragen [9]). Diesem Befehle gemäß ergänzte denn Benedikt die alte Sammlung durch drei weitere Bücher. In betrüglicher Absicht war der Auftrag Otgar's ertheilt worden und auf betrügliche Weise wurde derselbe ausgeführt. Kaum ein Viertheil des von dem Leviten zusammengetragenen Stoffes besteht aus ächten Capitularen. Drei Viertheile sind aus dem Codex des Kaisers Theodosius, aus dem Breviarium Alarichs, aus den Gesetzbüchern der Baiern und Westgothen, aus den Werken des Ambrosius, Augustinus, Prosper von Aquitanien, Theodulf und Jonas von Orleans, aus den Sentenzen des Pythagoräers Sixtus und Isidor's von Sevilla, aus den historischen Schriften Rufin's, Cassiodor's, Beda's, aus ältern Bußbüchern und kanonischen Sammlungen, aus dem römischen Sakramentarium, aus dem Briefwechsel des deutschen Apostels Bonifacius, sowie seiner

8) Histoire littéraire de la France IV, 509 flg. und Pertz leg. I, 256 unten flg.

9) Dieß erhellt aus der Vorrede Benedikts. Pertz leg. II, b. S. 39.

Freunde und Freundinnen, folglich aus Quellen entnommen, die entweder gar keine, oder wenigstens keine allgemeine gesetzliche Giltigkeit im fränkischen Reiche besaßen [10]). Bei Zusammenstellung dieser zweideutigen Stücke verfolgt Benedikt einen ähnlichen Zweck, wie Pseudoisidor: er will unverkennbar die geistliche Gewalt über die weltliche erhöhen, das Eigenthum der Kirchen gegen Eingriffe der Laien, die Person der Bischöfe gegen Gewaltthaten und leichtfertige Anklagen sichern [11]). Noch ein anderer Bestandtheil der Sammlung Benedikts, auf den ich schon früher hinwies, muß hervorgehoben werden. Unter den 1300 Abschnitten, welche zusammen die drei Bücher des Leviten ausfüllen, sind gegen 57, also ungefähr der zwanzigste Theil des Ganzen, aus Pseudoisidor entlehnt [12]). Und in Beziehung auf letzteren Bestandtheil verdienen einige Sätze der Vorrede des Leviten besondere Beachtung. „Die Stücke," sagt er [13]), welche in nachfolgenden drei Büchern zusammengestellt sind, habe ich an verschiedenen Orten und auf verschiedenen einzelnen Pergamenten zerstreut gefunden, hauptsächlich aber im Archiv der Mainzer Kirche, wo sie von dem Erzbischofe Rikulf (787—813) niedergelegt, und von dem zweiten Nachfolger Rikulfs, Otgar, ans Tageslicht hervorgezogen worden waren." Ein Zeitgenosse des Leviten, Erzbischof Hinkmar von Rheims, legt offenbar diesen Worten den Sinn unter, als ob damit hauptsächlich auf die aus Pseudoisidor entnommenen Abschnitte hingedeutet werde. In der Streitschrift gegen seinen gleichnamigen Neffen, von wel-

---

10) Das. S. 19 flg.

11) Ibid. S. 36 flg.

12) Nach Knusts lehrreicher Untersuchung (Pertz leg. I, b. 19 flg.) die Stücke I, 309. 335. 392. 393. 397. 398. 403. II, 78. 104. 121. 357. 359. 361. 362. 381. 397. 398. 402. 407. 436. III, 1. 106. 107. 108. 110. 111. 112. 115. 153. 156. 173. 176. 184. 187. 193. 211. 215. 307. 308. 309. 314. 315. 339. 349. 350. 351. 352. 358. 367. 374. 391. 437. 439. 441. 446. 462. 463.

13) A. a. O. S. 39.

cher unten weiter die Rede sein wird, bezeichnet er nämlich Mainz als den Ort, von wo aus Pseudoisidors Sammlung im fränkischen Abendlande verbreitet worden sei, indem er behauptet [14]), Erzbischof Rikulf habe jene bisher unbekannten päbstlichen Dekretalen aus Spanien nach der rheinischen Metropole gebracht. Nach meinem Gefühl ist nicht zu bezweifeln, daß Hinkmar hier auf die angeführten Sätze der Vorrede des Leviten anspielt, doch mag er immerhin noch andere Nachrichten benützt haben.

Jene Worte Benedikts sind nun eben so viele Lügen. Nicht aus einzelnen von Rikulf gesammelten Pergamentstreifen hat er seine drei Bücher angeblicher Capitularien zusammengestückt, sondern aus größeren Werken, die längst im Abendlande verbreitet waren; auch befanden sich unter den von ihm benützten Quellen solche, die um mehr als zehn Jahre jünger sind als Rikulfs Todestag, z. B. die Akten des Pariser Concils vom Jahre 829, welche, wie wir oben zeigten, Pseudoisidor in sein dem Leviten wohlbekanntes Werk aufnahm. Nicht minder gewiß ist aber, daß der Levite absichtlich so sprach: er wollte dadurch auf eine falsche Fährte leiten oder der Welt vorgaukeln, als ob der wesentliche Inhalt der bis dahin unbekannten Gesetze, welche er als ächte Waare in Umlauf zu setzen sich anschickte, aus Spanien stamme und in Erzbischof Rikulfs Tagen von dorther nach Francien gebracht worden sei. Zur Zeit des Erzbischofs Isidorus von Sevilla, d. h. in der ersten Hälfte des 7ten Jahrhunderts, wurde eine kirchenrechtliche Sammlung von Concilienbeschlüssen veranstaltet, die mit der zweiten Synode von Sevilla und der vierten von Toledo schloß, auf welchen beiden Kirchenversammlungen Isidor den Vorsitz führte. Man weiß nicht, ob Isidor selbst bei Abfassung dieses Buchs Hand anlegte, — oder ob er vielleicht den Anstoß dazu gab, jedenfalls stand es nicht lange an, bis die Meinung des spanischen Volks das Werk

14) Opp. II, 476 unten.

dem Erzbischofe zuschrieb[15]). Die an Isidors Namen geknüpfte Sammlung, welche aus lauter ächten Stücken besteht, errang in Spanien schnell großes Ansehen, aber im Frankenreiche war sie lange Zeit gar nicht oder kaum bekannt, um so leichter konnte man sie zu Täuschungen benützen. Im Mainzer Erzsprengel finden wir zu Rikulfs Zeit die erste Spur von Bekanntschaft mit der ächten, Isidor zugeschriebenen, Sammlung. Denn aus einem Denkmale erhellt[16]), daß Bischof Rachion von Straßburg, ein Suffragan Rikulfs, im Jahre 788 eine Abschrift des spanischen Buchs machen ließ. Ich möchte daher auch die Sage, welche Hinkmar mittheilt und auf welche der Levite Benedikt anspielt, nämlich daß Rikulf selbst das Werk aus Spanien mitbrachte, nicht für grundlos halten. Hiemit haben wir nun die Ursache aufgedeckt, theils warum der Verfasser des pseudoisidorischen Buchs seine Arbeit für das ächte Werk des Erzbischofs von Sevilla ausgibt, theils warum der Levite Benedikt seine Quellen auf den Mainzer Metropoliten Rikulf zurückführt. Seit Ende des 8ten Jahrhunderts hatte sich in Frankreich eine oberflächliche Kunde von einer spanischen, dem Erzbischofe Isidor zugeschriebenen Sammlung des Kirchenrechts verbreitet, ferner ging das Gerücht, daß Rikulf dieses Buch aus Spanien an den Rhein gebracht habe. Folglich lag es nahe, die große Fälschung, welche aus andern Gründen im Werke war, dem Namen des Erzbischofs von Sevilla zu unterschieben und dabei Rikulf von Mainz als Vermittler zu nennen.

Da die Aussage des Leviten Benedikt, daß er im Auftrage Otgars die neue Sammlung von Capitularien angelegt habe, unmöglich erdichtet sein kann — denn er veröffentlichte ja das Werk unter Otgars Augen —, da zweitens undenkbar ist, daß Benedikt bei Vollstreckung des Auftrags Grundsätze

15) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 370.

16) Granddidier histoire de l'église de Strasbourg I, 315 und pièces justificat. Nr. 78.

befolgte, die dem Willen und den Absichten des Metropoliten entgegen waren, da endlich der Levite mit dem Urheber der pseudoisidorischen Dekretalen, welche er zuerst benützte, in engem Verhältnisse gestanden haben muß, wenn er nicht gar, — was wohl möglich — selbst Verfasser auch dieser Sammlung gewesen ist, so folgt, daß Metropolit Otgar von Mainz Theil an Pseudoisidors Betruge genommen hat. Dasselbe Ergebniß wird noch durch andere Thatsachen erhärtet. Ich muß, um dieß darzuthun, auf die Geschichte der Aufrichtung des Mainzer Metropolitanstuhles zurückgehen [17]). Bonifacius, der Apostel Deutschlands, hat nicht bloß — was man bisher für sein einziges Verdienst hielt — die Lehre vom Kreuz in Germanien verbreitet, er hat auch zuerst eine kirchliche Nationalregierung geschaffen, welche alle Theile Deutschlands zu einem harmonischen Ganzen verband und die politische Selbstständigkeit Germaniens, die Entstehung eines deutschen Reichskörpers anbahnte. Der große Mann sah mit prophetischem Blicke voraus, daß sich Germanien über kurz oder lang vom Erbe der Franken losreißen werde, und er arbeitete aus allen Kräften auf dieses Ziel hin. Da er erkannte, daß dasselbe weit sicherer erreicht werde, wenn das patriarchalische Regiment über die ganze von ihm gegründete deutsche Kirche, welches ihm Petri Stuhl eingeräumt hatte, noch einige Menschenalter fortdaure, so suchte er seine Gewalt ungeschwächt auf die Nachfolger zu vererben. Aber er gerieth hierüber in Zwiespalt mit der natürlichen Politik des Pabstthums, welches nie in die Länge duldete, daß ein ganzes Volk unter einem Metropolitanverband stehe, sondern immer wenigstens zwei Erzstühle unter neubekehrten Nationen aufzurichten strebte. Der Angelsachse Bonifacius konnte zuletzt seine von reiner Liebe zu der ihm so theuer gewordenen zweiten Heimath eingegebene Absicht nur dadurch

17) Den Beweis für die folgenden Sätze habe ich in meiner Kirch.-Gesch. III, 485 flg. geführt.

erreichen, daß er nach Jahre lang fortgesetzten Bitten von Pabst Zacharias die Erlaubniß erhielt, selbst einen Nachfolger ernennen zu dürfen. Diese Befugniß schloß nämlich nach altem Herkommen die Wohlthat in sich, daß der vom Vorgänger eingesetzte Nachfolger in alle Rechte des Ersteren eintrat. Gegen Ausgang des Jahres 754 übergab Bonifacius die Mainzer Metropole an den fähigsten und geliebtesten unter seinen Schülern, Lullus, reiste im folgenden Frühling den Rhein hinunter, um die Friesen und Sachsen zu bekehren und erlitt durch die Hände der heidnischen Friesen den 5. Juni des Jahrs der Gnade 755, im fünfundsiebenzigsten seines Alters, den Märtyrertod. Lullus ererbte die volle Gewalt seines Vorgängers, aber er konnte sie nicht in die Länge behaupten. In den letzten Jahren seiner Verwaltung riß sich mit Beihülfe des Pabstes Hadrian I der Utrechter Stuhl, welcher unter Bonifacius Suffragan der Mainzer Metropole gewesen, vom Mainzer Verbande los und ward dem Stuhle von Cöln untergeordnet [18]). Lullus starb im October 786. Sein Nachfolger Rikulf erfuhr noch größere Demüthigungen als Lullus. Unter ihm errangen die Stühle von Cöln und Salzburg den Rang deutscher Metropolen und theilten sich mit Mainz in die Oberleitung der deutschen Kirche. Germanien hatte jetzt, statt des einen von Bonifacius gegründeten Erzbisthums, deren drei. Ist es zu verwundern, wenn seitdem die Mainzer Metropoliten, das Auge auf die Vergangenheit gerichtet, Allem aufboten, um die ehemalige Gewalt ihres erlauchten Vorgängers Bonifacius herzustellen. Alcuin, der Hoftheologe Carls des Großen und erster Rathgeber in geistlichen Angelegenheiten, bemerkt in einem seiner Briefe [19]), daß Rikulf die alte Ordnung wieder einführen wollte. Dasselbe Streben beseelte auch den zweiten Nachfolger Rikulfs, Otgar, der laut dem oben erwähnten

18) Die Beweise das. S. 691 flg.
19) Epist. 182. Opp. ed. Froben. I, 244 unten.

Zeugnisse des Leviten Benedikt ein Anverwandter des Ersteren war. Otgar bestieg 826 nach dem Tode Heistolfs den Stuhl des hl. Bonifacius; vier Jahre später brach der fränkische Bürgerkrieg aus, der nicht nur die Einheit des Reichs sondern auch die Fortdauer der bisherigen kirchlichen Einrichtungen, namentlich den Metropolitanverband, aufs schwerste bedrohte. Seit Anfang des Jahres 840 begehrte Kaisers Ludwig des Frommen gleichnamiger Sohn, Ludwig der Deutsche, alle diesseits des Rheins gelegenen Provinzen [20]) als seinen Antheil am Erbe des Vaters, das unter die Brüder getheilt werden sollte. Hätte Kaiser Lothar, der die Einheit des Reichs verfocht, diese Forderung genehmigt, so würde Mainz mit seinen jenseits des Stroms gelegenen Suffraganen Straßburg, Worms, Speier, von sämmtlichen diesseits der durch Ludwig den Deutschen gezogenen Gränze befindlichen Suffraganstühlen, von Augsburg, Constanz, Chur, Würzburg, Eichstädt, Paderborn, Hildesheim, Verden, Halberstadt, losgerissen worden sein, und die Folge wäre gewesen, daß die Mainzer Metropole zwei Drittheile ihres Gebietes verlor. Vollkommen begreiflich ist es daher, daß sich Otgar von Beginn des Bürgerkriegs an aufs Engste an Lothar und die Parthei der Einheit anschloß, welche allein die ungeschwächte Fortdauer des Mainzer Metropolitanverbands zu sichern vermochte. Im Bunde mit dem trefflichen Agobardus von Lyon und andern politischen Freunden arbeitete er im Herbste 833 auf dem Reichstage von Compiegne dahin, daß Ludwig der Fromme Kirchenbuße thun und zu Gunsten Lothars abdanken mußte [21]). Nachdem der alte Kaiser im folgenden Jahr freigegeben worden war und wieder das Uebergewicht errungen hatte, suchte Otgar die

---

20) Annales Fuldens. ad a. 840. Pertz I, 362. Prudentii annales ad e. a. Pertz I, 436 unten.

21) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 776 flg.

Verzeihung des Schwerbeleidigten zu erhalten, was ihm auch gelang. Nach kurzer Haft durfte Otgar in seinen Sprengel zurückkehren, er blieb seitdem dem alten Kaiser treu. Sobald aber Ludwig der Deutsche seit 840, dem Todesjahre seines Vaters, mit jenen Ansprüchen auf die Rheingränze hervortrat, erhob sich Otgar entschlossener als je gegen denselben. Nithard sagt [22]), der Mainzer Erzbischof sei der schlimmste und unversöhnlichste Feind Ludwigs des Deutschen gewesen. Auch nach der, für Lothar so unglücklichen, Schlacht von Fontanet bethätigte Otgar seinen Haß: im Jahre 842 bezog er mit andern Vasallen Lothars eine Stellung am Rheine, um dem Heere Ludwigs des Deutschen den Uebergang über den Strom zu verwehren, erreichte jedoch seinen Zweck nicht, sondern mußte, vor Ludwigs Rache zitternd, eine verborgene Zufluchtsstätte suchen [23]). Seine politische und kirchliche Rolle schien damals zu Ende gespielt.

In der Sammlung pseudoisidorischer Dekretalen finden sich nun mehrere Stücke, welche unverkennbar auf die Politik des Mainzer Erzbischofs während seiner eben entwickelten so feindseligen Stellung gegen Ludwig den Deutschen Bezug nehmen und den handgreiflichen Beweis liefern, daß Otgar ernstlich bei dem gespielten Betruge betheiligt war. Pabst Pelagius II schreibt [24]) in seinem 8ten Briefe, der angeblich an sämmtliche Bischöfe der Christenheit gerichtet ist: „Ihr habt in Betreff des wahren Begriffs einer Kirchenprovinz bei Petri Stuhle angefragt; obgleich diese Frage durch die Beschlüsse unserer Vorgänger gehörig entschieden ist, wollen wir doch in Betracht eurer erneuerten Bitten Bescheid ertheilen. Wisset also: eine ächte und wahre Kirchenprovinz ist eine solche, welche zehn bis eilf untergeordnete Suffraganstühle umfaßt und unter einem Könige steht, also

22) Histor. II, 7. Pertz II, 659.
23) Ibid. lib. III, cap. 4. Pertz II, 665.
24) Blondel a. a. O. S. 642 unten flg.

daß der Vorgesetzte (Metropolit) im Stande ist, 10 bis 11 Bischöfe zu einem Gericht zu versammeln, vor welchem vorkommende Streitigkeiten geschlichtet werden mögen. Eine Kirchenprovinz darf daher nicht erniedrigt werden, sondern eine jede soll die angegebene Anzahl bischöflicher Richter besitzen" u. s. w. Es fragt sich, wohin zielen diese Worte? Ich antworte, dem Scheine nach sind sie allgemein gestellt, in der That aber beziehen sie sich auf Mainz und keine andere Metropole. Der Pabst hebt zwei Merkmale einer ächten Kirchenprovinz hervor: erstens daß Erzbischof und Suffragane einem und demselben Reiche angehören, oder einem Könige gehorchen, zweitens daß der Verband 10 bis 11 untergeordnete Stühle umfasse. Was den ersten Punkt betrifft, so waren Mainz und seine Suffragane bis zum Jahr 840 unter einem Herrscher, Ludwig dem Frommen, gestanden, aber neuerdings liefen die diesseits des Rheins gelegenen Suffragane Gefahr, von den jenseitigen so wie von dem Haupte losgerissen und einem andern Gebieter zugetheilt zu werden. Die Behauptung, daß eine ächte Kirchenprovinz unter einem Könige stehen müsse, ist daher gegen Ludwig den Deutschen gerichtet. Weil es jedoch mißlich war, in die Politik der Carolinger einzugreifen, wird der Schein angenommen, als ob der angebliche Pabst Pelagius II nur zögernd und nur auf dringende Bitten der Bischöfe seine Antwort ertheile. Allerdings waren nun seit Ausbruch des Bürgerkriegs auch andere Metropolen, namentlich Cöln, Rheims, Besancon, Lyon, durch die wechselnden Theilungsvorschläge bedroht zerrissen zu werden, oder Stücke ihres Gebiets zu verlieren, und es scheint daher voreilig, jene Worte vorzugsweise auf Mainz zu beziehen. Wir geben dieß zu, entgegnen aber, wenn auch das erste der im Briefe des Pelagius entwickelten Merkmale neben Mainz auf andere kirchliche Hauptstädte gedeutet werden kann, so paßt das zweite, nämlich die Zahl der Suffragane, nur auf Mainz. Vier Jahre nach Abschluß des Vertrags von Verdun, welcher, wie wir zeigen werden, die befürchtete Zerstückelung der Metropole des

hl. Bonifacius glücklich abwandte, berief Otgar's Nachfolger Hrabanus Maurus sämmtliche Suffragane seines Erzsprengels zu einer Synode nach Mainz. Auf dieser Versammlung erschienen [25]) folgende Bischöfe: Salomo von Worms, Gebhard von Speier, Gozbald von Würzburg, Otgar von Eichstädt, Baturat von Paderborn, Ebo von Hildesheim, Haymo von Halberstadt, Waltgar von Verden, Gerbrath von Chur, Lato von Augsburg, Salomo von Constanz, also genau die von Pelagius geforderten Eilfe. Mainz war bei Weitem die größte Metropole im Frankenreiche, keine andere kam ihr an Ausdehnung gleich, sie umfaßte die heutigen Großherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, das Königreich Württemberg, den größern Theil der Schweiz, fast die Hälfte von Baiern, einen guten Theil der Rheinprovinz, der Königreiche Hannover und Sachsen, Kurhessen und die sächsischen Herzogthümer. Auch die schwankende Art, in welcher Pseudopelagius die Zahl der Suffragane bestimmt (zehn oder eilf) erklärt sich vortrefflich. Das Stück ist offenbar vor Abschluß des Vertrags von Verdun, also zu einer Zeit geschrieben, wo man noch nicht wissen konnte, wie es der Mainzer Metropole ergehen werde. Pseudopelagius oder vielmehr der unbekannte mit dem Metropoliten Otgar verbundene Cleriker, welcher die Maske dieses Pabstes vornimmt, ist zu einigen Opfern bereit und zufrieden wenn er den Grundstock rettet, darum hütet er sich, den Mund allzuweit aufzuthun.

Die im Briefe des Pelagius niedergelegte Warnung versprach nur dann einigen Erfolg, wenn Ludwig der Deutsche oder seine Brüder auf solche Stimmen horchten, was allerdings mehr als zweifelhaft schien. Aber wie dann? wenn es gelang, durch rein kirchliche Mittel, die vom guten Willen des Clerus selbst abhiengen, die bedrohte Mainzer Metropole zu erhalten, oder sie wenigstens für unabwendbaren Verlust

25) Harzheim Concil. Germ. II, a. 152 oben.

auf andere Weise zu entschädigen! Auch dieser Ausweg ist von Pseudoisidor versucht worden. Der Unbekannte schmälert zwar, wie wir oben zeigten, in gewaltigem Maaßstabe die herkömmlichen Rechte der Erzbischöfe, dagegen wölbt er — über den gemeinen Metropolen — eine höhere, jedoch unter päbstliche Vormundschaft gestellte Stufe, welche der damaligen Kirchenverfassung fremd war, aber lebhaft an die Geschichte des hl. Bonifacius erinnert. Ich komme hiemit an die vierte Eigenthümlichkeit der pseudoisidorischen Sammlung. Im Briefe des Pabsts Anicetus heißt [26]) es: „keine andern Erzbischöfe dürfen den Titel „Primaten" annehmen als die, welche in Städten ersten Rangs wohnen und an solchen Orten durch die Apostel oder deren Nachfolger zu Patriarchen und Primaten bestellt wurden. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann Statt, wenn ein Volk, das später bekehrt ward, so zahlreich ist, daß es wegen seiner Menge eines Primaten bedarf. Die übrigen Oberhirten, welche Erzstühle einnehmen, sollen nicht Primaten, sondern nur Metropoliten genannt werden. Ist ein solcher Metropolite aufgeblasen und untersteht er sich ohne den Beirath und die Anwesenheit seiner Suffragane Sachen zu entscheiden, welche über die Verwaltung seines unmittelbaren Sprengels (in welchem der Metropolit zugleich örtlicher Bischof ist) hinausreichen, so soll er von den Suffraganen zurechtgewiesen werden und nicht mehr wagen, dergleichen Dinge zu thun. Wenn er jedoch sich nicht bessert und die Stimme der Bischöfe verachtet, so soll an den Stuhl Petri, dem die Gerichtsbarkeit über alle Bischöfe zusteht, Bericht über seine Bosheit erstattet werden, damit der Schuldige die gebührende Strafe erleide

26) Blondel S. 203 flg. Man vergleiche mit dieser Stelle noch epist. II Anacleti ibid. 127, epistol. I Clementis ibid. S. 15, epistol. II Julii S. 465 cap. 12, Epist. I Felicis II cap. 12 ibid. S. 504. Epistol. Aegyptiorum ad Felicem II ibid. 493 und 497, epist. I Victoris S. 217, epist. I Sixti II S. 345, Epist. I Felicis I, S. 354.

und damit die übrigen (Metropoliten, die Gleiches sich heraus-nehmen könnten) Furcht empfinden. Im Falle aber wegen Größe der Entfernung, oder Kürze der Zeit, oder unterbrochener Verbindungen es schwierig wäre, solche Sachen an den Stuhl Petri zu bringen, so mögen die Kläger sich an den betreffenden Primaten wenden, damit derselbe im Namen und Auftrage des Pabstes entscheide. Desgleichen wenn einer der Bischöfe Verdacht gegen seinen Metropoliten hat, so suche er entweder bei dem Primaten des Kirchengebiets oder beim Stuhle Petri Recht." Nach der neuen Lehre Pseudo-isidors soll der Primas die Gerichtsbarkeit über die Metropoliten ausüben, jedoch unter Aufsicht und als geistlicher Lehensmann des Pabstes. Zur Würde eines solchen Primaten aber gibt es zwei Berechtigungen: erstlich apostolische Einsetzung und zweitens politische Nothwendigkeit. Welche Stühle des Frankenreichs der Unbekannte bei ersterem Gliede im Auge hat, ist schwer zu bestimmen. Denn mehrere Metropolen Galliens, wie Lyon, Arles, Vienne, rühmten sich apostolischen Ursprungs. Dagegen kann kein Zweifel darüber obwalten, auf wen das zweite Glied zielt. Die ganze Beschreibung paßt, wie schon Blaskus bemerkt[27]), bloß auf Mainz. Deutschland, dessen angesehenste Metropole Mainz ist, war vor einem Jahrhundert bekehrt worden, und wegen der Masse der Bekehrten hatte der erste Mainzer Oberhirte Rechte erhalten, welche die Macht eines bloßen Metropoliten bei Weitem übertrafen und dem Ansehen eines Patriarchen gleich kamen. Man sieht daher: der Unbekannte wollte den sehnlichen Wunsch sämmtlicher Mainzer Metropoliten von Lullus bis auf Otgar nach Wiederherstellung der Amtsgewalt des hl. Bonifacius nicht bloß erfüllen, sondern sogar überbieten, d. h. noch Größeres gewähren.

Faßt man nun die eben entwickelten Thatsachen zusammen, so ist es unmöglich zu läugnen, daß zwischen Otgar von

---

27) Bei Gallandius a. a. S. S. 402. flg.

Mainz und dem Schmiede der falschen Dekretalen irgend eine und zwar höchst wahrscheinlich eine enge Verbindung stattgefunden haben muß. Aber diese Verbindung hat nicht bis zum Lebensende des Metropoliten fortgedauert, oder genauer gesprochen, seit 844 wollte Otgar nichts mehr von der pseudoisidorischen Sammlung wissen, sondern überließ dieselbe ihrem Schicksale.

Die Kämpfe, welche die drei Söhne Ludwigs des Frommen Lothar I, Carl der Kahle und Ludwig der Deutsche vom Tode des alten Kaisers bis zum Abschlusse des Verdüner Vertrags gegeneinander ausfochten, drehten sich hauptsächlich um die Feststellung der Metropolitanbezirke, ihrer künftigen Gränzen und Verhältnisse [28]); und als es endlich zu ernstlichen Unterhandlungen kam, wurde die kirchliche Eintheilung, welche der hl. Bonifacius vor 100 Jahren Deutschland gegeben, als Grundlage des Staatsvertrags anerkannt, der die Marken der drei neuen, aus der Einheit carolingischer Monarchie entstehenden, Staaten ordnete [28]). Mit Ausnahme Straßburgs, über welche Stadt Ludwig der Deutsche schon im Jahre 860 eine gewisse Oberlehnsherrlichkeit zu erringen wußte [29]), verlor Mainz keinen seiner bisherigen Suffragane, und während kraft des Vertrags von Verdun sonst der Rhein die Gränze zwischen Lothars Reiche und Germanien bildete, wurden die drei jenseits des Stroms gelegenen Stifte Worms, Speier, Mainz mit ihren Gebieten zum Antheile Ludwigs

28) Die Beweise in meinem demnächst erscheinenden Buche über die ost- und westfränkischen Carolinger.

29) Prudentii trecensis annales ad a. 860. Pertz I, 454. Lotharius rex, metuens avunculum suum Karlum (calvum), Ludovico regi Germaniae sociatur atque ob eandem societatem partem regni sui id est Helizatiam (das Elsaß) tradit. Daß der Straßburger Stuhl früher ein Suffragan von Mainz gewesen, erhellt aus einer Urkunde, die in meiner Kirchengeschichte III, 696 steht.

30) Den Beweis aus Briefen des Hrabanus Maurus in Kunstmann's fleißiger Biographie des ebengenannten Erzbischofs S. 106.

des Deutschen geschlagen. Damit fielen die geheimen Beweggründe weg, wegen welcher Erzbischof Otgar sich bisher an Kaiser Lothar und die Einheitsparthei angeschlossen so wie den pseudoisidorischen Betrug unterstützt hatte. Oben wurde gesagt, daß Otgar, nachdem es ihm mißlungen war, im Jahre 842 Ludwigs des Deutschen Zug über den Rhein zu hindern, vor des Königs Rache zitternd einen Schlupfwinkel suchte. Mehr als ein Jahr scheint er in der Verbannung zugebracht zu haben [30]). Aber im Winter 844 nahm seine Lage eine erfreuliche Wendung, wozu meines Erachtens die Beschlüsse einer allgemeinen, kaum zuvor von den drei Brüdern zu Judits gehaltenen fränkischen Reichsversammlung das Ihrige beitrugen [31]). Gewiß ist [32]), daß Otgar im Jahre 845 nicht nur wieder als Erzbischof amtete, sondern auch die Gunst des früher tödtlich von ihm gehaßten Königs Ludwig des Deutschen genoß. Seitdem findet sich weder im Mainzer Erzsprengel noch überhaupt in Deutschland die leiseste Anzeige pseudoisidorischer Bestrebungen, und Otgars vertrauteste Freunde meiden geflissentlich jede Benützung des trüglichen Buchs.

Um letztern Satz beweisen zu können, muß ich jetzt die Geschichte eines Mannes herbeiziehen, der auch in gewisse Angelegenheiten, von denen unten die Rede sein wird, bedeutend eingreift. Hrabanus Magnentius Maurus wurde um 776 zu Mainz geboren. Die Aeltern brachten den Knaben frühe in das Kloster zu Fuld, dessen Abt (seit dem Tod Sturmi's), Baugolf war. In der dortigen Schule, welche großen Rufes genoß, erhielt Hrabanus seine Erziehung [33]). Mehrere junge Deutsche, die als seine Mitschüler in Fuld kirchlicher Wissenschaft oblagen, haben gleich ihm hohe Kirchenwürden errungen,

---

31) Der Beweis in meiner eben erwähnten Schrift.

32) Annales Lamberti, Hildesheimenses, Quedlinburgenses ad a. 845. bei Pertz script. III, 46. 47. verglichen mit Kunstmann's oben angeführter Schrift S. 114.

33) Die Beweise bei Kunstmann a. a. O. S. 35.

so Haymo, später Bischof von Halberstadt, und Hatto nachheriger Abt von Fuld [33]). Im Jahre 801, dem fünf und zwanzigsten seines Lebens, wurde Hraban zum Diakon geweiht [34]). Bald nachher schickte ihn sein Abt zu Alcuin in die Tourer Schule, damit er sich vervollkommne. Obgleich Hrabans Aufenthalt bei Alcuin nicht viel über ein Jahr dauerte, bildete sich doch zwischen Beiden ein freundschaftliches Verhältniß, von welchem einige Briefe und Gedichte Alcuin's zeugen [35]). Zurückgekommen nach Fuld, erhielt er von dem neuen Abte Ratgar, der um 803 an die Stelle des abgedankten Baugolf getreten war, gemeinschaftlich mit dem Mönche Samuel die Leitung der Klosterschule. Bald darauf brach aber ein schweres Unglück über diese Anstalt, wie über die ganze Abtei herein. Seuchen rafften im Jahre 807 den größten Theil der jüngeren Mönche weg, zu gleicher Zeit lehnten sich die Knaben, welche im Kloster erzogen wurden, gegen ihre Vorsteher auf und entflohen [36]). Noch größeren Schaden fügte die Härte des Abtes dem Stifte des hl. Bonifacius zu. Von dem Ehrgeize beherrscht, seinen Namen durch kostspielige Bauten zu verewigen, änderte Ratgar sein früheres Benehmen. Er ließ die Schule seit der Seuche eingehen, er nahm dem Diakon Hraban seine Bücher weg und verwandte die Mönche zu harten Arbeiten bei den neuen Bauten. Mehrere erlagen der Anstrengung, die über ihre Kräfte gieng. Vergeblich wandten sich die Brüder dreimal in den Jahren 807, 809, 812 mit Beschwerden an den Hof oder an kaiserliche Beamte: der Erzbischof Rikulf verlieh dem Abte seinen mächtigen Schutz und Ratgar behauptete die Abtei [37]). Im August

---

33) Die Beweise bei Kunstmann a. a. O. S. 35.

34) Annales Lauriss. ad a. 801. Pertz I, 120.

35) Alcuini epist. 111 Opp. I, 162 epist. 143 Opp. I, 204 flg. Carmina 250. Opp. II, 233 a.

36) Pertz I, 120 unten.

37) Die Beweise bei Schannat hist. Fuld. I, 93. II, 84 (probat. Nr. 10).

813 starb [38]) jedoch Erzbischof Rikulf, Ratgar's Fürsprecher, im Januar des folgenden Jahres sank Carl der Große ins Grab. Der neue Herrscher, Ludwig der Fromme, war weniger als sein Vater für den Fulder Abt eingenommen und Ratgar begann zu wanken. Im Jahre 817 von Neuem angeklagt, unterlag er seinen Gegnern und mußte das Kloster räumen [39]). Viele durch Ratgar's Gewaltthätigkeit vertriebene Mönche kehrten hierauf zurück. Einer aus ihrer Mitte, Eigil, wurde nach kurzem Zwischenregiment zu Anfang des Jahres 819 mit Bewilligung des Kaisers Ludwig zum Abte gewählt. Hraban war indeß um eine Stufe kirchlicher Würden vorgerückt, im Jahre 814 hatte ihn nämlich Rikulfs Nachfolger, Erzbischof Heistolf von Mainz, zum Presbyter geweiht [40]). Hrabanus genoß das Vertrauen des neuen Vorstehers Eigil und erhielt auch wieder die Leitung der Klosterschule, die hauptsächlich durch sein Verdienst schnell den alten Ruf errang. Nach dem zu Anfang des Jahres 822 erfolgten Tode Eigils erkor ihn die Brüderschaft zum Haupte. Als Abt von Fuld erschien Hraban 829 auf dem Concile zu Mainz, das Ludwig der Fromme zugleich mit den andern drei großen Kirchenversammlungen von Paris, Lyon, Toulouse angeordnet hatte. Damals ward der erste Grund zu den Händeln mit Gottschalk gelegt, von denen unten die Rede sein wird. Während der bürgerlichen Kriege, die seit 830 im Frankenreiche ausbrachen, wußte Hrabanus die Gunst des Kaisers zu bewahren, obgleich er im Herzen für Lothar und die Einheitparthei fühlte. Nachdem Ludwig der Fromme im Februar 834 aus der Gefangenschaft, in der ihn sein erstgeborner Sohn Lothar hielt, befreit worden war, überschickte ihm der Fulder Abt eine Schrift, welche von der Ehrfurcht handelt, welche Söhne ihrem Vater, Unterthanen ihrem Kö-

38) Pertz I, 121 unten.
39) Ibid. 123 und 356 gegen unten.
40) Ibid. 122.

nige schuldig sind [41]). Mit Berufung auf Stellen der Bibel zeigt darin Hrabanus, daß die weltliche Obrigkeit das Recht habe, mittelst des Schwertes Empörer zu strafen, aber auch daß göttliche Milde gerne reuigen Sündern verzeihe. Auf die öffentliche Buße des alten Kaisers im Medarduskloster hindeutend, setzt er auseinander: solche, die sich selbst als Sünder bekannt hätten, aber von Andern schwerer Vergehen nicht überwiesen werden könnten, dürfe man nicht richten noch verurtheilen. „Nicht möge Dich, heiligster Kaiser," fährt er fort, „die Schlechtigkeit Deiner Feinde abhalten, Milde zu üben, vielmehr soll Dich die Wahrheit des Evangeliums in solcher Gesinnung bestärken." Am Schlusse ermahnt er Ludwig abermal, seinem reuigen Sohne Lothar zu vergeben. Kurz nachher verfaßte Hrabanus auf den Wunsch des Kaisers eine zweite Schrift [42]), in welcher er gleichfalls bewies, daß Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit christliche Pflicht sei, und dann den Kaiser aufforderte, auf der guten Bahn, die er betreten, fortzuschreiten und seinen Beleidigern Gnade angedeihen zu lassen. Auch der Kaiserin Judith brachte Hrabanus damals eine Gabe dar: er widmete ihr nämlich die Erklärung der Bücher Esther und Judith mit einem Sendschreiben [43]), in welchem er sagt: „ich habe in allegorischem Sinne beide biblische Bücher für Euch ausgelegt, weil Ihr mit der einen jener alten hebräischen Frauen denselben Namen traget, der andern aber an Würde gleich stehet. Durch Eure lobens-

---

41) Liber de reverentia filiorum erga patres, abgedruckt in der von Baluzius besorgten Ausgabe der Schrift des Pariser Erzbischofs Petrus von Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris 1669. Vol. I, 290 flg.

42) Unter dem Titel de vitiis et virtutibus liber von Wolfgang Lazius in seinem Werke fragmenta quaedam Caroli Magni, Antwerp. 1560. 8. herausgegeben.

43) Das Sendschreiben bei Mabillon acta ordin. S. Benedicti Vol IV, b. S. 42; der Commentar in Colveners Ausgabe der Werke Hrabans III, 245 flg.

werthe Klugheit ist bereits der größte Theil Eurer Feinde besiegt, auch die übrigen werden unterliegen, wenn Ihr im Guten ausharret und unausgesetzt für Eure sittliche Veredlung bemüht seid." Ohne Zweifel war Letzteres ein Wink, daß Judith weniger stiefmütterlich gegen die Söhne aus der ersten Ehe des Kaisers verfahren möge. Man sieht: Hraban verlor den Vortheil Lothars nie aus den Augen, während er auf Ludwigs des Frommen Seite zu stehen scheint, arbeitet er zu Gunsten des Erstgebornen und Mitregenten.

Nach des alten Kaisers Tode ergriff Hraban in engstem Bunde mit dem Erzbischof Otgar von Mainz Parthei für Lothar und gegen Ludwig den Deutschen. Die siegreichen Brüder wollten die Schlacht von Fontanet, in welcher sie Lothar überwandten, als ein Gottesurtheil betrachtet wissen. In seiner Sammlung von Bußgesetzen, auf die ich unten zurückkommen werde, bekämpft er diese Meinung. „Viele," sagt er [44]) „entschuldigen das Morden, welches neulich aus Anlaß der Empörung und des Kampfes der Fürsten Statt gefunden. Sie behaupten, es bedürfe keiner Buße, weil diese Thaten auf Befehl der Könige geschehen seien, und weil Gottes Gericht also entschieden habe. Allein Niemand vermag die Absichten des Höchsten zu durchdringen, der Psalmist lehrt, (ps. 36, 7.) die Gerichte Gottes sind ein unerforschlicher Abgrund." Im Frühjahr 842 bezog Erzbischof Otgar, wie wir wissen, ein befestigtes Lager am Rhein, um Ludwigs Heere den Uebergang auf das linke Ufer zu verwehren. In diese Zeit fällt ein Brief Hrabans, von welchem uns die Magdeburger Centuriatoren ein Bruchstück aufbewahrt haben [45]). Der Abt schreibt an den Erzbischof: „wenn Otgar ihn nicht schütze, müsse er mit seinen Anhängern aus Fuld entfliehen." Die Niederlage Otgars zog auch den Sturz Hrabans nach sich [46]). Die letzte

44) Opp. ed. Colvenerius VI, 159 b. unten.

45) Centuria IX, cap. 10. S. 547 Mitte.

46) Annales Hildesheim. Quedlinburg. et Lamberti ad a. 842. Pertz III, 46. 47.

Urkunde, in welcher seiner als Abts von Fuld erwähnt wird, gehört dem April 842 an [47]). Hraban suchte und fand zuerst bei seinem alten Freunde Haymo, der im Jahre 840 auf den erledigten Stuhl von Halberstadt erhoben worden war, eine Zufluchtstätte, und blieb daselbst vielleicht bis gegen Ausgang des Jahres 843 [48]). Nachdem der ärgste Sturm ausgetobt hatte, kehrte er auf den Petersberg bei Fuld zurück, wo wir ihn im Jahre 844 finden [49]). Seine alte Würde erhielt er jedoch nicht wieder, Hatto, ein Schüler Hrabans, war indeß zum Nachfolger erhoben worden. Während seiner Flucht nun besuchte den gestürzten Fulder der gleichfalls verbannte Mainzer Otgar, und forderte ihn auf, eine Sammlung kirchlicher Vorschriften über Buße anzulegen [50]). Ungefähr um die Zeit der Verhandlungen von Verdun entsprach Hraban dem Wunsche des flüchtigen Erzbischofs, indem er eine Bußordnung zusammenstellte, die aus lauter ächten Quellen, zumeist aus dem von Pabst Hadrian verbesserten Codex des Dionysius entnommen ist. Keine Sylbe pseudoisidorischer Stücke findet sich darin [51]). Würde nun dieß, frage ich, der Fall sein, wenn der wahre Veranlasser der neuen Arbeit, Erzbischof Otgar, damals noch seine alte Vorliebe für Pseudoisidor bewahrt hätte? Mit gutem Fuge darf man die von Otgar bestellte Schrift Hraban's als einen Beweis ansehen, daß der Mainzer nicht mehr daran dachte, durch pseudoisidorische Künste seine Zwecke zu erreichen. Kurz darauf muß Hraban nach Fuld zurückgekehrt sein, denn laut dem Berichte der Fulder Chronik [52]) übersandte er im Jahre 844 durch

47) Kunstmann a. a. O. S. 91.
48) Kunstmann a. a. O. S. 104.
49) Das. S. 110.
50) Dieß erhellt aus einem Briefe Hrabans opp. ed. Colvener. VI, 154. Man vergl. Kunstmann a. a. O. S. 106.
51) Ballerini de ant. can. collect. IV, cap. 8. § 4. in der angeführten Sammlung von Gallandius.
52) Ad a. 844. Pertz I, 364,

zwei Fulder Mönche, Aschrik und Ruotbert, dem Pabste Sergius, der im Februar desselben Jahres den durch Gregors IV Tod erledigten Stuhl Petri bestiegen hatte, sein in kunstreicher Weise abgefaßtes Buch zum Lobe des Kreuzes. Wer wird glauben, daß Hraban, bloß um ein Buch dem Pabste zu überreichen, zwei Mönche eine so weite Reise antreten ließ! Die Gesandtschaft muß noch einen andern geheimen Zweck gehabt haben. Von welcher Art derselbe war, kann man aus dem Erfolge abnehmen. Kurz nachdem die Mönche aus Rom zurückgekehrt sind, erscheint Otgar, des Abts alter Verbündeter, wieder im Besitze seines Erzstuhls und auch Hraban selbst erringt um dieselbe Zeit die Gnade des deutschen Königs. Ludwig besuchte die Zelle Rathesdorf, welche zum Kloster Fuld gehörte, und berief dorthin Hraban zu sich. Der König sprach unter Anderem den Wunsch aus, Hraban möge eine Erklärung der biblischen Hymnen abfassen, welche beim Morgengottesdienste abgesungen zu werden pflegten. Der ehemalige Abt beeiferte sich, dem Willen Ludwigs zu entsprechen. In der Vorrede sagt [53]) er: „als ich neulich nach der Zelle Rathesdorf zu Euch gerufen ward, hattet Ihr die Gnade, mir aufzutragen, daß ich die biblischen Gesänge, welche die Kirche beim Morgengottesdienste anstimmt, in allegorischer Weise auslegen möchte.“ Auch die Abschrift eines encyklopädischen Werks über die Welt und ihre Theile, welches Hraban in früheren Jahren verfaßt hatte, bat sich damals der König aus. Hraban übersandte dasselbe dem Könige mit einer Zueignung [54]), welche reichlich mit Lobsprüchen auf Ludwigs des Deutschen treffliche Eigenschaften durchwirkt ist. Ich bin nun der Meinung, daß die Reise jener Fulder Mönche nach Rom hauptsächlich auf die Wiederherstellung Hrabans und seines Verbündeten Otgars berechnet war, und daß Beide die Erreichung ihres Zwecks nächst den obenerwähnten Beschlüssen

53) Opp. III, 293 a.
54) Ibid. I, 51.

von Judith der Vermittlung des Pabstes verdankten. Die Aussöhnung zwischen Hraban und dem deutschen Könige hatte Bestand. Nachdem Otgar im April 847 mit Tod abgegangen war, erhob Ludwig der Deutsche den ehemaligen Fulder Abt auf den Stuhl des hl. Bonifacius [55]) und Hraban erstieg die höchste Stufe deutscher Kirchenwürden.

Blicken wir nun zurück: seit Otgar feldflüchtig ist und beim deutschen Könige um Wiedereinsetzung in sein Erzbisthum flehen muß, verzichtet er auf die frühern Plane eines Primats, einer mit Mitteln des Betrugs erstrebten Losreißung der Kirche vom Staate. Wäre er der Alte geblieben, so würde er wohl nie vom deutschen Konige wiederhergestellt worden sein. Otgars Bruch mit der pseudoisidorischen Parthei dürfte eine der Bedingungen gewesen sein, unter welchen Ludwig den Gebannten zu Gnaden annahm. Auch seitdem kommen in der deutschen Kirche keine Umtriebe vor, welche an Pseudoisidor erinnern. Während in Neuster sofort der Betrug die größten Stürme erregt, bin ich in der langen Regierung Ludwigs des Deutschen von 843—876, aus welcher wir doch Denkmäler in beträchtlicher Anzahl besitzen, nicht auf die leiseste Spur pseudoisidorischer Bestrebungen gestoßen. Gegen Ende des 9ten Jahrhunderts sammelte der Abt Regino zwei Bücher Kirchengesetze [56]), welchen er einige Stücke aus Pseudoisidor einverleibte. Aber dieser Zusätze sind nur sehr wenige [57]), und Regino lebte auf der Gränze gegen Frankreich, in welch' letzterem Lande Pseudoisidors Werk seit 845 große Verbreitung erlangt hatte. Der deutsche Clerus erkannte Pseudoisidor im 10ten Jahrhundert so wenig als im 9ten Jahrhundert an. Bei der furchtbaren Gefahr, welche unsere Nationalkirche von 910—920 bedrohte, verstanden sich die deutschen Bischöfe

55) Annal. Fuld. ad a. 847. Pertz I, 365.

56) Libri duo de ecclasiasticis disciplinis, am besten herausgegeben von Steph. Baluzius, Paris 1671. 8.

57) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 1356.

doch nicht dazu, um den Preis der Billigung pseudoisidorischer Grundsätze die Hülfe des Stuhles Petri zu erkaufen, durch dessen Beistand damals die Einheit des Reichskörpers gerettet wurde. Die glorreiche Synode von Hohenaltheim, welche den Trotz der herzoglichen Empörer und Landverderber brach, unterhandelte mit dem damaligen Pabste auf die Grundlage der Beschlüsse von Sardika [58]), und hütete sich, dem Kirchenrechte Pseudoisidors ihre Zustimmung zu ertheilen. Bischof Burchard von Worms rückte zwar unter die zwanzig Bücher kirchlicher Gesetze, welche er zwischen 1012 und 1023 zusammentrug, viele der stärksten Stücke aus Pseudoisidor in der unverkennbaren Absicht ein, dieses von der deutschen Kirche bisher verworfene Recht auf Schleichwegen einzuschwärzen, aber das deutsche Bisthum beharrte bei den alten Grundsätzen [59]), und mit gutem Fuge kann man sagen, daß Pseudoisidors Buch bis zu den Zeiten Gregors VII herab keinen Einfluß auf die Zustände unserer Nationalkirche geübt hat.

Und nun wollen wir die Sammlung des Leviten Benedikt wieder ins Auge fassen. Zunächst kann die obengegebene Bestimmung, daß Benedikt zwischen 840 und 847 geschrieben habe, genauer begränzt werden. Da Otgar, wie wir sahen, seit 842 in der Verbannung lebte, da er ferner von dem nämlichen Zeitpunkt an sich von den Pseudoisidorianern zurückzog, so muß der Auftrag des Erzbischofs an den Leviten, die Sammlung zu veranstalten, früher, d. h. zwischen 840 und dem Frühling 842 erfolgt sein, und es ist aus denselben Gründen wahrscheinlich, daß Benedikt die Arbeit vor der Flucht Otgars begann. Wann er sie vollendete, wissen wir nicht. Ferner der Mainzer Levite ist nicht nur der erste bekannte Schriftsteller, welcher pseudoisidorische Stücke ans Tageslicht zog und in die Welt einführte, er hat auch einen der eigenthümlichsten Gedanken Pseudoisidor's, nämlich den

58) Das. S. 1186 flg.
59) Das. IV, 176 flg.

Begriff eines über den Metropolitanstühlen stehenden Primats mit großer Vorliebe aufgegriffen und weiter gesponnen [60]). Je aufmerksamer man die Sammlung Benedikts mit der Pseudoisidors vergleicht, desto mehr wird man in dem Verdachte bestärkt, daß beide in sehr engem Verhältnisse zu einander stehen. Ich möchte daher die Meinung Derer, welche mit Knust und Andern den Leviten Benedikt zugleich für den Urheber des pseudoisidorischen Betrugs erklären, nicht gerade verwerfen. Im angegebenen Falle hätte der Mainzer Diakon die spätere Sammlung der falschen Capitularien darum angelegt, um unter ihrem Schirm die mit Isidors Namen geschmückten kirchenrechtlichen Neuerungen, auf deren Verbreitung es eigentlich abgesehen war, in Umlauf zu setzen. Gleichwohl hindert mich Etwas der Ansicht Knust's in der Allgemeinheit, wie er sie aufstellt, beizupflichten. Unbezweifelbar scheint es mir, daß die Grundlage von Pseudoisidors Werk im Mainzer Erzsprengel und nicht ohne Zuthun des Leviten Benedikt oder Gleichgesinnter entstand, aber ob das Buch die ausgebildete Gestalt, in welcher es auf uns kam, schon in seiner ersten Heimath erhielt, ist eine andere Frage. Nicht im Mainzer Sprengel, sondern in Königs Carl des Kahlen neustrischem Reiche hat Pseudoisidor zuerst seine Macht erprobt und nachhaltig auf die Verhältnisse der Kirche wie des Staates eingewirkt. Sollte man nicht berechtigt sein, den Schluß zu ziehen, daß an das Buch, da wo es zuerst in die Welt eingriff, die letzte Hand gelegt worden sein dürfte. Ich gebe, was ich sage, als eine wahrscheinliche Vermuthung, denn der Mangel an Quellen erlaubt nicht, zuversichtlicher zu sprechen. Die Thatsache, daß eine unverkennbare Einheit des Tons und der Grundgedanken durch die ganze Sammlung Pseudoisidors sich hindurchzieht, bestimmt mich keineswegs obige Ansicht zurückzunehmen; denn recht gut können mehrere Gleich-

60) Man vergleiche Benedicti capitularia lib. II. can. 309. 381. III, 1. 83. 89. 156. 171. 314. 321. 439. 460. Bei Pertz II, b. 88 flg.

gesinnte nach einem Plane dichten. Hat aber, wie ich glaube, Pseudoisidors Werk seine jetzige Gestalt in Neustrien erhalten, so gehörten meines Erachtens der Metropolit Wenilo von Sens und Bischof Rothad von Soissons zu Denen, welche den im Mainzer Sprengel begonnenen Betrug vollendeten. Warum ich diesen Männern die eben erwähnte Rolle beilege, wird aus dem folgenden Kapitel klar werden.

Fünftes Kapitel.

Die Gottschalk'schen Händel hängen mit dem Betruge Pseudoisidors zusammen, obgleich Die, welche den Mönch von Orbais unterstützten, bei Weitem nicht in allen Punkten mit den Begünstigern Pseudoisidors übereinstimmten. Zustände des neustrischen Reichs; Geschichte der von Gottschalk angeregten dogmatischen Streitigkeiten.

Nach Abschluß des Verduner Vertrags, der die drei Reiche Neuster, Deutschland und Lotharingien schuf, dauerte es noch volle 20 Jahre, bis in Carl's des Kahlen Gebiet pseudoisidorische Bestrebungen offen an das Tageslicht hervortraten, doch kann man genügend nachweisen, daß schon vorher in der Stille vorgearbeitet worden war. Hingegen brach in der Zwischenzeit und zwar gleichfalls unter Carl des Kahlen Unterthanen ein theologischer Streit aus, der nach einer Seite hin enge mit dem Betruge Pseudoisidors zusammenhängt, obwohl die neustrischen Anhänger Pseudoisidors bei Weitem nicht in allen Punkten mit den Veranlassern des neuen Handels einer Meinung waren.

Carls des Kahlen Gebiet wurde darum Schauplatz der einen wie der andern Bewegung, weil dort viel gründlicher als in den zwei andern, durch den Vertrag von Verdun entstandenen, Reichen die Bande der Ordnung gelockert waren, und dieß kam hinwiederum daher, weil Carl der Kahle wider

das Erbrecht seines Neffen Pipin, welcher der einzige Sohn von Carls Stiefbruder dem älteren Pipin war, Aquitanien an sich gerissen hatte. Der jüngere Pipin besaß fortwährend eine starke Parthei im letztgenannten Lande, aus welchem ihn Carl verdrängen wollte, und um auch in Neuster wider Carl Anhang zu gewinnen, bot er den dortigen Ständen bedeutende Vorrechte an, im Falle sie ihm die Krone zuwenden und Carl den Kahlen im Stiche lassen würden. Zu demselben Spiele sah sich gegenüber dem Aquitanier Carl der Kahle genöthigt. In die Wette verführten beide sich gegenseitig ihre Unterthanen. Es konnte nicht fehlen, daß ein so verkehrtes Verfahren alle Sehnen des Gehorsams und der Zucht durchschneiden und die schlimmsten Früchte tragen mußte.

Die Anfänge der Gottschalk'schen Händel [1]), wie des pseudoisidorischen Betrugs, reichen in das Gebiet Ludwigs des Deutschen hinüber, während der Verlauf beider Bewegungen jenseits des Rheines stattfand. Gottschalk, der Sohn eines sächsischen Edelmanns, wurde von seinem Vater Bern in den Tagen des Abts Eigil (819—822) dem Kloster Fuld geopfert, d. h. sein Vater übergab ihn dem Abte, damit er zum Mönche erzogen werde. Der junge Sachse schloß im Kloster Freundschaft mit seinem Mitschüler Walafried Strabo, welcher ihm in noch vorhandenen Versen [2]) ein ehrendes

1) Allgemeine Quellen zur Geschichte Gottschalks: Mauguin veterum auctorum, qui seculo nono de praedestinatione et gratia scripserunt, opera et fragmenta, Paris 1650. 2 Vol. 4. In diesem Sammelwerke sind die auf den Streit bezüglichen Urkunden großen Theils zusammengestellt. Der Jansenist Mauguin nimmt Parthei für Gottschalk. Gegen ihn schrieb der Jesuite Cellotius historia Goteschalci praedestinatiani. Paris 1655 fol. in welchem Buche gleichfalls Urkunden mitgetheilt werden; centuriæ Magdeburg. IX cap. 9. S. 404 flg. cap. 10. S. 543. 546. darum wichtig, weil die Verfasser etliche Urkunden lasen, die jetzt nicht mehr vorhanden sind. Die übrigen Quellen werde ich unten angeben.

2) Bibliothec. Patr. max. Vol. XV, 232.

Denkmal gestiftet hat. Nachdem Gottschalk die ersten Jugendjahre in Fuld zugebracht hatte, wurde er des mönchischen Lebens überdrüßig, er forderte seine Freilassung, indem er behauptete, daß er wider Willen und Neigung in das Kloster gesteckt worden sei. Die Sache kam 829 auf der früher erwähnten Mainzer Synode zur Sprache. Metropolit Otgar entschied mit 58 Bischöfen zu Gottschalks Gunsten. Allein Hraban, damaliger Abt von Fuld, widersprach und legte Berufung bei Kaiser Ludwig dem Frommen ein; zugleich schrieb er eine Abhandlung [3]), in welcher er zu beweisen suchte, daß christlichen Vätern das Recht zustehe, ihre Kinder Gott zu weihen und daß solche Gelübde ohne schwere Sünde nicht gelöst werden könnten. Gottschalk hatte geltend gemacht, keine sächsische, sondern nur fränkische Zeugen seien zugegen gewesen, als seine Aeltern ihn dem Kloster weihten; dieß widerstreite dem sächsischen Rechte, welches bestimme, daß ein Mensch seine Freiheit nur auf das Zeugniß von Leuten seines eigenen Stammes hin verlieren könne. Hrabanus erwiderte [3]) hiegegen: „man verliert seine Freiheit nicht, wenn man sich dem Dienste Christi weiht. Nur der ist frei, der seinem Gotte dient, nicht wer Lastern und Sünden fröhnt.“ Wir haben keine urkundliche Nachricht über die Entscheidung des Kaisers Ludwig, sie muß jedoch im Ganzen günstig für Hraban gelautet haben, denn Gottschalk verblieb im Mönchsverbande, verließ jedoch Fuld und begab sich in das Kloster Orbais, das zum Sprengel von Soissons gehörte. Man scheint ihm Letzteres bewilligt zu haben, damit er gegen Hrabans Empfindlichkeit gesichert sei. Zu Orbais vertiefte sich Gottschalk in das Studium der Schriften des hl. Augustinus und der ihm gleichgesinnten älteren Kirchenlehrer, namentlich des Bischofs Fulgentius von Ruspe. Mit dem ganzen Feuer seiner kühnen Seele ergriff

3) Opusculum contra eos, qui repugnant institutis beati Patris Benedicti, abgedruckt bei Mabillon acta Ord. S. Bened. II, 677 flg. man vergl. ibid. S. 488 flg. Venetianer Ausgabe.

er die Lehre von der göttlichen Vorherbestimmung in ihrer bündigsten Strenge. Die Klosterbrüder gaben ihm wegen seiner Vorliebe für den Bischof von Ruspe den Beinamen Fulgentius [4]). Gottschalk wollte die Ueberzeugung, welche er aus Augustinus geschöpft, nicht für sich behalten, eine augustinische Parthei sollte geschaffen werden. Durch viele Briefe, die er an Cleriker theils in Gallien theils auswärts schrieb, suchte er dieselben für seine Ansichten zu gewinnen. Er gesteht [5]) dieß selbst in einem an den Mönch Ratramnus von Corbie gerichteten poetischen Briefe, in welchem er aus der Zahl Derer, mit denen er Schreiben gewechselt, namentlich den Bischof Jonas von Orleans, so wie die Aebte Servatus Lupus von Ferrières und Marquard von Prüm aufführt. Noch besitzen wir ein Schreiben [6]) des Abts Lupus, in welchem etliche von Gottschalk über Augustins Lehre vorgelegte Fragen beantwortet sind; der Abt fügt den Rath bei: „Gottschalk möge mit solchen Untersuchungen seine Zeit nicht verschwenden." Der Mönch hörte nicht auf diese Warnung, seiner brennenden Thätigkeit muß es gelungen sein, in der Gegend von Orbais zahlreichen Anhang zu gewinnen. In einem später an den Pabst Nikolaus I geschriebenen Briefe berichtet [7]) Erzbischof Hinkmar von Rheims über die Umtriebe Gottschalks zu der Zeit, da er noch im Kloster zu Orbais weilte, Folgendes: „laut dem Zeugnisse, das ihm sein Abt gebe, sei Gottschalk mehr ein wildes Thier, als ein Mönch; von allen Ketzereien, die im Lande aufgekommen, habe er das Giftigste ausgewählt, um die Einfältigen und Betrogenen noch mehr zu verführen; er habe sich den Namen eines Lehrers angemaßt und Schüler gesammelt." Noch wichtiger ist eine andere Nachricht, welche Hinkmar ebendaselbst mittheilt. „Gottschalk," sagt er, „habe

4) Bibliothcc. Patr. max. Vol. XV, 232.
5) Bei Cellotius a. a. O. S. 415.
6) Opp. Servati Lupi ed. Baluzius, epist. 30.
7) Hincmari Opp. II, 262.

sich den Kirchengesetzen zuwider (d. h. ohne vorangegangene Erlaubniß des Ortsbischofs und des Metropoliten) von einem bloßen Chorbischofe zum Presbyter weihen lassen." Diese Einweihung hatte geschichtliche Folgen, sie bildet den Angelpunkt in Gottschalks Geschichte. Hievon tiefer unten. Zuversichtlich darf man annehmen, daß sich Gottschalk die Presbyterwürde in der Absicht ertheilen ließ, seine religiösen Meinungen unter dem großen Haufen durch Predigten zu verbreiten. Zu demselben Zwecke machte er gelehrte Reisen in umliegende Länder. Hinkmar berichtet [7]) dem Pabste, Gottschalk habe ohne Erlaubniß des Abts das Kloster von Orbais verlassen und sei in vielen Gegenden herumgestreift, um den Samen seiner Ketzerei auszustreuen. In dem oben angeführten Gedichte spricht Walafried Strabo von einer Reise Gottschalks nach Rom, wobei er deutlich voraussetzt, daß der Mönch wieder wohlbehalten in sein Kloster zurückgekehrt sei. Auf einer zweiten Reise ebendahin, welche unglücklich für ihn endete, finden wir Gottschalk 847, vier Jahre nach Abschluß des Verduner Vertrags. Heimkehrend von Rom, besuchte er den Grafen Eberhard von Friaul, bei welchem er den Cleriker Noting antraf, der damals zum Bischofe von Verona bestimmt war [8]). Gottschalk machte den Versuch, diese hochgestellten Männer für seine Ansicht zu gewinnen, er trug ihnen die Lehre vor, daß Gott die Menschen ebenso zum Bösen wie zum Guten, zur ewigen Verdammniß wie zum Heile vorausbestimmt habe. Längere Zeit muß er in Friaul geblieben sein. Während dessen reiste Noting in Staatsgeschäften nach Deutschland hinüber, wo er mit Hrabanus zusammen kam und demselben über das Treiben des Mönchs Eröffnungen machte [9]). Zwischen Beiden wurde die Verab-

7) Hincmari Opp. II, 262.

8) Man vergl. über Noting, Kunstmann, Hrabanus Maurus S. 121.

9) Hraban sagt dieß selbst in der Vorrede des an Noting gerichteten Werks über die Prädestination Sirmondi opp. II, 999 (der Venetianer Ausgabe).

redung getroffen, daß Hraban ein Buch wider den Irrthum Derer schreiben solle, welche behaupten: wer zum Leben bestimmt sei, könne nicht zu Grunde gehen, wer zum Tode, nicht selig werden. Hraban säumte nicht, sein dem italienischen Cleriker gegebenes Versprechen zu erfüllen, er übersandte das gegen Gottschalk gerichtete Buch an Noting. „Wenn der vernünftige Mensch," heißt es am Eingange, „die Kräfte seiner Natur und die Macht des Schöpfers richtig schätzte, würde er sich nie in thörichte Fragen verwickeln, noch auf Lehren verfallen, welche der christlichen Religion widerstreiten. Da aber der alte Feind des menschlichen Geschlechts nicht aufhöre, in den Garten des Herrn Unkraut zu säen, so erzeuge er durch eitles Gerede nicht nur unnütze, sondern auch seelengefährliche Behauptungen, also daß Einige den Allmächtigen zum Urheber des Verderbens machen, indem sie sprächen: gleichwie diejenigen Menschen, welche durch Gottes Vorherwissen und Seinen Rathschluß zur Theilnahme am ewigen Leben berufen seien, selig werden müßten, also würden auch die zum Tode Bestimmten nothwendig ihrem Schicksale entgegengeführt und könnten dem Untergange nicht entrinnen. Selbst ein Ungelehrter vermöge das Ungereimte dieses Satzes einzusehen, denn der Allmächtige, welcher alles Gute erschaffen und alle Völker der Erde zum Heile berufen habe, zwinge Niemand zum Verderben, sondern bewirke vielmehr, daß wer den rechten Glauben besitze und gute Werke übe, zur Seligkeit gelange." Im Folgenden entwickelt er sodann den Begriff des von der Vulgata zum Römerbriefe gebrauchten Worts **praedestinatio**. „Gott," sagt er, „dem das Vorherwissen nicht zufällig, sondern wesentlich sei, wisse Alles vorher, ehe es geschehe; aber nicht Alles, was Er vorherwisse, prädestinire Er; das Böse wisse Er zwar vorher, aber prädestinire es nicht, das Gute dagegen wisse Er vorher und prädestinire es." Zu gleicher Zeit mit der Abhandlung an Noting schrieb [10])

10) Ebenfalls in Sirmondi opera a. a. O. S. 1019 flg.

Hraban einen Brief an den Grafen Eberhard von Friaul. Nachdem er zuförderst seinen Dank für die freundliche Aufnahme gesagt, welche zwei Mönche von Fuld im vorigen Jahre bei Eberhard gefunden, geht er auf Gottschalk über: „nach Deutschland sei die Kunde herübergedrungen, daß sich bei dem Grafen ein Klügling Namens Gottschalk aufhalte, welcher lehre: durch den göttlichen Rathschluß werde der Mensch also gebunden, daß er, selbst bei dem ernstlichsten Bestreben durch Glauben und gute Werke das ewige Leben zu erlangen, sich vergeblich abmühe, sofern er nicht zum Heile vorausbestimmt sei, woraus folge, daß Gott den Menschen zum Verderben zwinge. Diese Sekte habe schon Viele zur Verzweiflung getrieben, indem die Leute sagten: was kann es mir helfen, für mein ewiges Heil zu arbeiten, denn thue ich Gutes, ohne zur Seligkeit bestimmt zu sein, so nützt es mir Nichts; thue ich aber Böses, so schadet es mir Nichts, wofern mich Gottes Rathschluß zum Heile geordnet hat. Auch in Deutschland," fährt er fort, „habe jene Lehre viel Aergerniß erregt und Manche zum Ungehorsam wider die Lehre des Evangeliums verleitet. Man behaupte, daß Gottschalk viele Zeugnisse aus den Schriften Augustins gesammelt habe, um seine Meinung zu begründen, während doch Augustin in den Schriften wider die Pelagianer ein Vertheidiger der Gnade, kein Zerstörer des ächten Glaubens sei." Der Brief schließt mit den Worten: „ich hege das Vertrauen, daß Du ehrwürdiger Mann ein guter Christ bist und nichts in Deiner Heimath duldest, was dem Evangelium des Herrn widerspricht, sondern nur Das, was Gott gefällt und zum Heile der Seelen dient."

Daß die drohenden Schlußworte Hrabans ihre Wirkung nicht verfehlten, erfahren wir aus einer andern Quelle. Die Chronik von Troyes meldet[11]): „der gallische Mönch Gottschalk aus dem Kloster Orbais im Sprengel von Soissons,

---

11) Ad a. 849. Pertz I, 413.

Urheber abergläubischer Lehren, welcher unter dem Vorwande der Religion Italien zu verführen gesucht hatte, wurde aus diesem Lande wie ein Uebelthäter verjagt und versuchte es dann, seine giftigen Irrthümer in Dalmatien, Pannonien (den südöstlichen Slavenmarken des deutschen Reichs) sowie in Norikum (Baiern) zu verbreiten, bis man ihn vor ein bischöfliches Gericht stellte." Wirklich finden wir Gottschalk im Herbste 848 zu Mainz, wo er einer Synode, auf welcher der im vorigen Jahre nach Otgars Tode zum Erzbischof ernannte Hraban den Vorsitz führte, Rechenschaft geben mußte [12]). Wie er dorthin gekommen, berichten die Quellen nicht, höchst wahrscheinlich aber ist es, daß er sich selbst zu Mainz stellte, entweder um dem Erzbischof ins Angesicht zu trotzen, oder gar weil er denselben zu gewinnen hoffte. Gottschalk brachte nämlich eine Widerlegung der Schrift mit sich, welche Hraban wider ihn an Noting abgeschickt hatte. Diese Thatsache scheint darauf hinzudeuten, daß er Streit *suchte*. Noch deutlicher zeugen für letztere Ansicht die Worte, welche Hraban in dem Schreiben [13]) gebraucht, das er nach dem Schlusse der Mainzer Synode an Hinkmar von Rheims erließ: „Euer Liebden sei hiemit kund gethan, daß ein gewisser herumstreichender Mönch, Namens Gottschalk, welcher sich für einen in Eurem Erzsprengel geweihten Presbyter ausgibt, *aus Italien zu uns nach Mainz gekommen* ist, einen neuen Aberglauben und schädliche Lehren von der Vorherbestimmung Gottes verbreitend und die Völker zum Irrthume verführend." Man müßte den Ausdrücken Hrabans Gewalt anthun, um einen andern Sinn herauszubringen als den, daß Gottschalk aus eigenem Antriebe nach Mainz gereist sei.

Mit rücksichtsloser Keckheit bekannte Gottschalk vor der Mainzer Synode seine Meinungen. Er übergab dem Erzbischofe ein Glaubensbekenntniß, von welchem uns Hinkmar

12) Annales Fuldens. ad a. 848. Pertz I, 365.
13) Hincmari Opp. I, 20.

ein Bruchstück [14]) aufbewahrt hat. Dasselbe beginnt also: „Ich Gottschalk glaube und bekenne, erkläre und bezeuge aus Gott dem Vater, durch Gott den Sohn, in Gott dem hl. Geiste, ich betheuere und bekräftige vor dem Schöpfer und seinen Heiligen, daß es eine zweifache Prädestination gibt, sowohl der Auserwählten zur Ruhe, als auch der Verworfenen zum Tode. Denn gleichwie der unveränderliche Gott vor Erschaffung der Welt alle seine Auserwählten unveränderlich aus freier Gnade zum ewigen Leben geordnet hat, also hat Ebenderselbe sämmtliche Verworfene, die einst am Tage des Gerichts ihrer bösen Werke wegen verdammt werden, durch seinen gerechten Rathschluß unveränderlich zum verdienten ewigen Tode bestimmt." Neben diesem Glaubensbekenntnisse stellte er dem Mainzer Erzbischofe noch eine Widerlegung der Schrift an Noting zu [15]). Hinkmar führt [16]) aus derselben mehrere Stellen an, wie folgende: „Ich habe, verehrungswürdiger Erzbischof! dein Buch gelesen, in welchem Du, wie ich sehe, die Behauptung aussprichst, daß die Verlornen keineswegs von Gott zur Verdammung vorherbestimmt seien. — Was die Kirche des Herrn über den freien Willen zu glauben hat, ist von den katholischen Vätern, namentlich von Augustin in den Streitschriften wider die Pelagianer festgestellt worden. Daher hättest Du dich an Augustin halten sollen, statt den irrigen Meinungen des Gennadius anzuhängen, welcher die verderblichen Lehren Cassian's angenommen hatte. — Alle, welche Gott selig wissen will, werden ohne Zweifel selig und Niemand wird selig, als welchen Gott selig will. Unmöglich ist es, daß Jemand, dessen Seligkeit Gott will, nicht wirklich

14) Ibid. S. 26.

15) Deutlich unterscheidet Hinkmar am angeführten Orte S. 25 und 26 die chartula professionis von dem liber virosae conscriptionis Rabano porrectus.

16) Z. B. ibid. 25. 118. 119. 211. 226.

selig werde, denn was Gott will, setzt Er auch ins Werk. — Alle Gottlosen und Sünder, für deren Erlösung der Sohn Gottes sein Blut dahingab, hat die Güte des Allmächtigen zum Leben vorherbestimmt und gewollt, daß sie unwiderruflich selig werden, aber durchaus nicht gewollt hat Gott die Seligkeit derjenigen Gottlosen und Sünder, für welche der Sohn Gottes weder den Leib angenommen, noch die Kreuzesstrafe erduldet, noch sein Blut vergossen hat, von welchen auch Gott vorhersah, daß sie sehr böse sein würden und welche der Allmächtige höchst gerecht zur ewigen Marter vorausbestimmte." Die Gegner hielten den strengen Prädestinatianern hauptsächlich die Worte Pauli vor: (1 Timoth. II, 4) Gott will, daß allen Menschen geholfen werde. Gottschalk behauptete [17]) keck: „in diesem Spruche sei der Ausdruck Alle auf Diejenigen zu beziehen, welche wirklich die Seligkeit erlangen, von Allen dagegen, welche des Heiles nicht theilhaftig werden, wolle Gott auch nicht, daß sie in Himmel kommen."

Die Mainzer Synode war jedoch anderer Meinung als Gottschalk. Durch das Urtheil der meisten anwesenden Bischöfe wurde Gottschalk der Ketzerei schuldig erklärt [18]) und mit einem Schreiben Hrabans, das die Gründe seiner Verurtheilung enthielt, an seinen Vorgesetzten, den Erzbischof Hinkmar von Rheims, zu weiterer Bestrafung überschickt. Das Kloster Orbais gehörte nämlich zur Erzdiöcese von Rheims. Vor der Abreise mußte Gottschalk einen Eid beschwören, daß er nie mehr seinen Fuß auf deutschen Grund setzen wolle. Hiemit begann für den Mönch eine Kette langer und bitterer Leiden, für den Erzbischof von Rheims dagegen und die neustrische Kirche eine Reihe schwerer Stürme. Hinkmar übergab den Gefangenen zunächst dem Bischofe von Soissons, Rothad, mit dem Befehle, den Mönch, dessen Kloster Orbais, wie wir schon früher bemerkten, im Sprengel von Soissons lag, zu

17) Ibid. S. 150 Mitte.
18) Pertz I, 365.

verwahren und eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten [19]). Im nächsten Jahre — 849 — brachte Hinkmar die Sache des Mönchs auf einer neustrischen Reichssynode zu Chiersey vor. Die daselbst versammelten Bischöfe und Aebte entwarfen ein Glaubensbekenntniß [20]) in vier Artikeln, das dem seit Carls des Großen Tagen im fränkischen Reiche eingeführten semipelagianischen Lehrbegriff gemäß [21]) war: „Gott hat den Menschen frei geschaffen und als freies Wesen in das Paradies gesetzt. Vermöge seines freien Willens sündigte der Mensch, fiel und ward eine Masse des Verderbens. Aus dieser Masse hat der Allmächtige kraft seines Vorherwissens Einige erwählt, welche er auch zum ewigen Leben vorherbestimmte. Von den Andern, welche er in der Masse des Verderbens ließ, sah er vorher, daß sie zu Grunde gehen würden, aber er hat die Verlorenen keineswegs zum Verderben vorherbestimmt. Es gibt nur eine Vorherbestimmung, die sich auf das Geschenk der Gnade und die gerechte Vergeltung bezieht. Wir haben die Freiheit des Willens in Adam verloren, aber in Christo unserem Herrn wieder errungen; darum besitzen wir jetzt Freiheit zum Guten, so jedoch daß die Gnade zuvorkommt und uns helfen muß. Desgleichen besitzen wir Freiheit zum Bösen, aber ohne Zuthun der Gnade. Gott will das Heil aller Menschen, obgleich nicht Alle gerettet werden. Daß Einige gerettet werden, ist das Werk der Gnade, daß Andere zu Grunde gehen, ist ihre eigene Schuld. Christus hat für alle Menschen gelitten, obgleich nicht alle durch das Geheimniß seines Leidens das Heil erlangen. Nicht die Beschaffenheit des Opfers ist Ursache des Verderbens der Verlorenen, sondern ihr eigener Unglaube und ihr Mangel

19) Dieß erhellt aus einem nicht mehr vorhandenen, aber von dem Geschichtschreiber des Rheimser Stuhls, Flodoard, (histor. rhemens. III, 21) erwähnten Briefe. M. s. Kunstmann Hrabanus S. 135. Note 1.

20) Mansi concil. XIV, 920 flg.

21) Hierüber unten das Nähere.

an Liebe.“ Gottschalk wurde aufgefordert, dieses Glaubensbekenntniß zu unterschreiben. Hartnäckig wies er die Zumuthung zurück und übergab dagegen der Synode eine Schrift, welche er zu Vertheidigung seiner Lehre aufgesetzt hatte. Ueber sein Betragen vor der Synode berichtet [22]) Hinkmar Folgendes: „ich ließ ihn vor die Bischöfe, namentlich vor den Metropoliten Wenilo von Sens, führen. In ihrer Gegenwart wußte Gottschalk nichts Vernünftiges zu sagen, noch gab er auf die an ihn gerichteten Fragen genügende Antwort, sondern er brach, wie ein Besessener, in Schimpfworte gegen einzelne Personen aus. Wegen solcher Unverschämtheit urtheilten erst die anwesenden Aebte, dann auch die übrigen Mönche, daß er gemäß der Regel des hl. Benedikt von Nursia die Geißelung verdiene. Hierauf ward er gleicher Weise von den Bischöfen verdammt, weil er den kanonischen Vorschriften zuwider die bürgerliche und kirchliche Ruhe gestört, seine Fehler trotzig geläugnet habe und auf keine Weise sich demüthigen wolle.“ Der Urtheilspruch, der über ihn ergieng [23]), lautet so: „Bruder Gottschalk wisse, daß dir das hochheilige Sakrament des Priesterthums, das du unregelmäßig dir angemaßt und durch deine Sitten, böse Handlungen und verkehrte Lehren gemißbraucht hast, nach dem Urtheile des hl. Geistes, dessen Gnadengeschenk besagtes Amt ist, und durch die Kraft des Bluts unseres Herrn genommen, und daß dir gänzlich verboten ist, dasselbe in Zukunft zu verwalten. Weil du dich überdieß erkühntest, mit Verachtung der Kirchengesetze und wider die mönchischen Pflichten die Ruhe der Kirche und des Staates zu stören: so beschließen wir kraft bischöflicher Gewalt, daß du hart mit Schlägen gezüchtigt, und den Canones gemäß in ein Gefängniß verstoßen werden sollest. Damit du dir das Lehramt nicht ferner anmaßen kannst, legen wir deinem

22) Bruchstück eines Briefs bei Mauguin a. a. O. II. b. S. 107.
23) Mansi XIV, 921.

Munde immerwährendes Stillschweigen auf." Rücksichtslos wurde der Spruch vollzogen. Die Jahrbücher von Troyes melden [24]), Gottschalk sei öffentlich gepeitscht und gezwungen worden, das Buch zu verbrennen, welches er der Synode übergeben hatte. Rhemigius, nachmaliger Erzbischof von Lyon, ein Gegner Hinkmar's, fügt bei [25]), man habe so lange auf den Unglücklichen hineingeschlagen, bis er halbtodt jene Schrift in einem Feuer, das vor ihm angezündet worden, mit eigener Hand verbrannte. Hinkmar selbst gesteht [26]) harte Bestrafung Gottschalks ein. Schon im Alterthum wurde sie streng getadelt: Rhemigius nennt [25]) das Verfahren gegen den Mönch ein Beispiel unerhörter Grausamkeit. Zu seiner Vertheidigung beruft [27]) sich Hinkmar auf eine Stelle der Regel des hl. Benedikt von Nursia und den 38sten Canon der Synode von Agde: zwei Aussprüche, welche allerdings körperliche Züchtigung ungehorsamer Mönche gestatten.

Im Uebrigen erhellt aus den angeführten Berichten, daß Hinkmar, welcher die Seele der Versammlung war, mit großer Umsicht verfuhr. Erst ließ er die Aebte und Mönche, dann die Bischöfe über Gottschalk abstimmen, besondere Mühe aber gab er sich, den Metropoliten Wenilo von Sens auf seine Seite zu ziehen. Nach Beendigung der Synode schrieb [28]) er an den Bischof Prudentius von Troyes, der nicht zu Chiersey erschienen war, warum er ausgeblieben sei? ertheilte ihm Nachricht von den gefaßten Beschlüssen und erbat sich seinen Rath, ob er den Gefangenen zum Abendmahle zulassen solle? Auch einem der zu Chiersey erschienenen Bischöfe mißtraute er. In einem fast 20 Jahre später an Pabst Nikolaus I gerichteten Briefe sagt [29]) Hinkmar: er habe nicht

24) Ad a. 849. Pertz I, 444 oben.
25) Bei Mauguin a. a. O. II, b. S. 109.
26) Opp. I, 21 Mitte.
27) Opp. I, 443.
28) Flodoardus hist. rhem. III, 21. Sirmondi opp. IV, 170 Mitte.
29) Opp. II, 262 Mitte.

für gut befunden, nach dem Schlusse der Synode den Mönch seinem Diöcesanbischofe Rothad von Soissons in Haft zu geben, weil Rothad selbst des Hangs zu Neuerungen verdächtig gewesen sei. Wirklich wurde Gottschalk nicht dem Bischofe von Soissons, sondern dem Abte Halduin von Hautvilliers, der an der Synode zu Chiersey Theil genommen [30]), zur Einsperrung überliefert. Das Mißtrauen, welches Hinkmar auf solche Weise gegen drei Bischöfe verrieth, wurde durch die That gerechtfertigt. Wenilo, Prudentius, Rothad sind nachher gegen den Rheimser Metropoliten oder für Gottschalk aufgetreten.

Gottschalks Muth war durch die furchtbare Mißhandlung, welche er zu Chiersey erlitt, keineswegs gebrochen. Mündlich und schriftlich eiferte er wider seine Gegner, unter welchen er damals noch Hraban am Meisten haßte. „Du wagst" heißt [31]) es in einem Briefe des Lyoner Erzbischofs Amolo, von welchem unten weiter die Rede sein wird, „alle Diejenigen, welche mit den Waffen des wahren Glaubens sich deinen unsinnigen Behauptungen widersetzen, Ketzer zu schelten und nennst sie, nach dem Namen des frommen und katholischen Bischofs von Mainz, Hrabaniker." Hätte, frage ich, der Gefangene von Hautvilliers so handeln können, wäre er nicht von Vorne herein eines Rückhalts oder des Schutzes mächtiger Gönner versichert gewesen! Daß sich die Sache wirklich so verhielt, erhellt aus Hinkmars Verfahren. Der Erzbischof machte einen letzten Versuch, sich mit dem Gefangenen zu verständigen, indem er ihm eine goldene Brücke bauen wollte. Hinkmar sandte nämlich an Gottschalk eine Zuschrift [32]), in welcher er die Meinung aussprach, Gottschalk sei durch einige Stellen Prosper's von Aquitanien mißleitet, welche aus Augustin's

30) Opp. I, 21. Mitte.

31) Sirmondi opp. II, 802. Venetianische Ausgabe.

32) Sie ist verloren, aber ihren Inhalt führt Flodoard an, histor. rhem. III, 28.

Werken erklärt werden müßten. Gottschalk durfte nur Prosper preisgeben, so war eine Aussöhnung eingeleitet, ohne daß er nöthig hatte, seiner Verehrung für Augustin untreu zu werden. Statt dessen setzte der Gefangene zwei Glaubensbekenntnisse [33]) (ein kürzeres und ein längeres) auf, in welchen er seine alten Ansichten wiederholte, jedoch scheinbar der Gegenparthei einige Worte zugab. Das kürzere beginnt mit dem Satze: „Ich glaube und bekenne, daß der allmächtige und unveränderliche Gott die hl. Engel und die auserwählten Menschen vorhergesehen und aus bloßer Gnade zum ewigen Leben vorausbestimmt hat; ich glaube aber auch, daß Ebenderselbe den Teufel, das Haupt aller bösen Geister, sammt seinen abtrünnigen Gesellen und den verworfenen Menschen, seinen Gliedern, wegen ihrer künftigen von Gott aufs Gewisseste vorhergesehenen bösen Werke durch sein gerechtestes Urtheil nach Verdienst zum ewigen Tode vorherbestimmt hat." Das längere Bekenntniß ist nach dem Vorbilde der Confessionen Augustin's in ein Gebet oder eine Anrede an Gott und Jesum Christum eingekleidet: „Ich glaube, daß Du, o Herr! von Ewigkeit alles künftige Gute und Böse vorhergesehen, doch nur das Gute prädestinirt hast. Aber das (prädestinirte) Gute theilt sich zwiefach: in Wohlthaten der Gnade und in gerechte Gerichte. Demgemäß hast Du wie die Auserwählten zum ewigen Leben, so die Verworfenen zur ewigen Strafe bestimmt." Nachdem er eine Menge Stellen aus der Schrift und den Vätern für seine Meinung angeführt, fährt er fort: die Prädestination sei zwar ihrer innerlichen Natur nach nur eine, ihrer Wirkung nach zwiefach, sofern sie sich auf die Werke der Gnade wie des Zornes beziehe. Zuletzt spricht er den Wunsch aus, daß der Allmächtige ihn würdigen möge, seinen Glauben an solche zwiefache Vorherbestimmung in Gegenwart des Königs, der Bischöfe, Priester,

33) Bei Mauguin I, S. 7—25.

Mönche und des Volks durch ein Gottesurtheil zu bekräftigen: „vier Fässer, angefüllt mit kochendem Wasser, Oel, Pech sollen eines hinter dem andern aufgestellt und ein Scheiterhaufen angezündet werden; alsdann sei es mir gestattet, unter Anrufung Deines preiswürdigsten Namens zum Beweise meines oder vielmehr des katholischen Glaubens in eines nach dem andern hineinzusteigen, daß ich durch alle, während Du o Herr! vor mir schreitest, mich begleitest, mir nachfolgst, mir Deine Hand reichest und mich gnädiglich führest, unversehrt hindurchgehe." Gottschalk fügt bei: „der Herr möge dieß bald in Erfüllung gehen lassen, damit, wenn er unverletzt die Probe bestehe, die Wahrheit von Allen angenommen werde; sollte er aber sich scheuen den Gang zu machen, dann möge man ihn ins Feuer werfen." Nach dieser trotzigen Herausforderung war keine Aussöhnung mehr möglich. Hinkmar wies die von Gottschalk verlangte Feuerprobe zurück, in einer spätern Schrift nennt [34]) er sie das lügenhafte Versprechen eines neuen Simon Magus, die Prahlerei eines wüthend stolzen Menschen.

Bald darauf erhoben sich drei sehr angesehene Cleriker, worunter zwei mit dem Hofe Carls des Kahlen in enger Verbindung standen, für den Gefangenen von Hautvilliers. Galindo, gegen Anfang des 9ten oder zu Ende des 8ten Jahrhunderts, wahrscheinlich in der sogenannten spanischen Mark, geboren, kam in früher Jugend nach Francien an den Hof Carls des Großen oder Ludwigs des Frommen, wo er eine sorgfältige Erziehung erhielt [35]). Er bekleidete zuerst ein weltliches Amt, das ihm viel Unlust verursacht haben soll. Um 845 erhielt er das Bisthum Troyes, das er bis zu seinem im Jahre 861 erfolgten Tode verwaltete. Seit seiner Erhebung auf diesen Stuhl nahm er den Namen Prudentius an, unter welchem er in der Kirchengeschichte bekannt

34) Opp. I, 433.

35) Histoire littéraire de la France. Vol. V, 240 flg.

worden ist. Hinkmar, der, wie wir zeigten, schon bei Ausbruch der Gottschalkischen Händel Argwohn gegen Prudentius hegte, entwirft [36]) vom Charakter des Bischofs ein abschreckendes Bild: „nachdem Prudentius Anfangs mit den andern Bischöfen sich gegen Gottschalk erklärt hatte, machte er später aus Neid (felle commotus) für den Ketzer Parthei, vertheidigte seine Irrlehren aufs Beharrlichste und faßte zu seinen Gunsten Schriften ab, die eben so sehr unter sich als mit dem wahren Glauben streiten.“ Gegen Ausgang des Jahres 849 oder zu Anfang des folgenden veröffentlichte der Bischof von Troyes zu Gunsten des gefangenen Gottschalk eine Schutzschrift [37]), die er an Hinkmar selbst und dessen Verbündeten den Bischof Pardulus von Laon richtete. Prudentius beginnt mit der Ermahnung, die beiden Kirchenhäupter möchten doch nicht gestatten, daß die Lehre des hl. Augustinus, des erleuchtetsten der Väter, der die Bibel aufs glücklichste vertheidigt und erklärt habe, von irgend Jemand angetastet werde. Dieselbe Lehre hätten auch Fulgentius von Ruspe und Prosper der Aquitanier verfochten. Er behauptet sofort eine zwiefache Prädestination, doch mit dem Vorbehalte, daß Gott die Verworfenen nicht zur Schuld sondern bloß zur Strafe vorher bestimmt habe; nicht das Böse wolle der gerechte Richter, sondern die wohlverdiente Bestrafung der Schuldigen. Auch habe Jesus Christus nur für die Auserwählten sein Blut vergossen, denn Er sage ja selbst (Matth. XX, 28) Solches sei für Viele geschehen. Nach diesem Spruche müsse man die Worte Pauli erklären: Gott wolle, daß Alle die Seligkeit erlangen. Alle werden nämlich selig, die der Herr selig macht, denn sonst müßte man die Allmacht des Höchsten preisgeben, vermöge der Er Alles thun kann, was Er will. Prudentius gibt den Gegnern zu bedenken, warum denn Gott nur dem Einen seine Gnade ertheile, dem

36) Annales rhemens. ad a. 861. Pertz I, 455.
37) Bei Cellotius a. a. O. S. 420 flg.

Andern nicht? warum der Erlöser erst nach mehreren tausend Jahren gekommen sei, während welcher Zeit die ganze Welt, mit einziger Ausnahme der Juden, ohne Gnade und im Irrthume verblieb? warum Er bloß Abraham und nicht alle Menschen zum Heile berufen habe?

Prudentius war ein Beamter der Kirche; mit ihm traten aber zugleich zwei Hoftheologen Carls des Kahlen gegen Hinkmar und für Gottschalk in die Schranken. Ratramnus mag zu Anfang des 9ten Jahrhunderts geboren sein. Weder seine Aeltern, noch das Jahr seiner Geburt, noch seine Heimath sind bekannt [38]). In der Geschichte erscheint er zuerst als Mönch von Corbie, wo er unter den Aebten Adalhard und Wala den Wissenschaften oblag. Seine Talente und Gelehrsamkeit verschafften ihm großen Ruf nicht bloß unter dem Clerus sondern auch bei König Carl dem Kahlen, der in wichtigen Dingen den Rath des Mönchs einzuholen pflegte. Dennoch findet sich nicht, daß Ratramnus irgend eine höhere Würde im Staat, im Kloster oder in der Kirche erreicht hätte. Ich vermuthe, dieser Mangel dürfte nicht am Wenigsten dazu beigetragen haben, daß Ratramnus an den meisten Händeln jener Zeit eifrigen Theil nahm. Männer seiner Art, die sich zurückgesetzt fühlen, suchen Gelegenheit, der Welt ihren Werth bemerklich zu machen. Ratramnus muß einen geheimen Groll gegen Hinkmar gehegt haben, welcher allem Anschein nach der Beförderung des Mönchs im Wege stand. Viermal trat er feindlich gegen den Rheimser Erzbischof auf: einmal in einer kritischen Frage, wo er großen Scharfsinn bewies. Hinkmar hatte eine Schrift über die Geburt der Jungfrau Maria und eine angebliche Predigt des Hieronymus über ihren Tod, prächtig in Elfenbein und Gold gebunden, einer Kirche geschenkt. Ratramnus bewies [39]), daß beide Schriften unter-

38) Histoire littéraire de la France Vol. V, 333 flg.

39) Mabillon acta Ord. S. Benedicti XXXV, § 100. Vol. III, 88. der Venediger Ausgabe.

schoben seien. Außerdem bekämpfte der Mönch den Erzbischof in den Händeln über die Vorherbestimmung, über ein Kirchenlied und endlich in dem Streite über das Abendmahl, wovon unten das Nähere. Mit Gottschalk stand er schon seit langer Zeit in enger Verbindung. Beweis dafür das oben [40]) angeführte poetische Sendschreiben, in welchem Gottschalk den Mönch von Corbie seinen Meister nennt. Allem Anschein nach war der Letztere von Anfang an bei den Umtrieben Gottschalks tiefer betheiligt, als die Quellen andeuten. Ratramnus hatte überdieß zur damaligen Einmischung in Gottschalks Sache noch einen besondern Anlaß, der dem Erzbischofe von Rheims unmöglich gefallen konnte. Aus der Vorrede des Werks, von dem sogleich die Rede sein wird, geht nämlich hervor, daß König Carl der Kahle von Ratramnus ein Gutachten über den zwischen Gottschalk und Hinkmar obschwebenden Handel verlangt haben muß. Da Hinkmar unter dem Scepter Carls des Kahlen stand, so war die Art, wie Ratramnus sich im Auftrage des Hofes aussprach, für Hinkmar eine wichtige Frage. Und der Mönch hat gegen ihn entschieden. Die Schrift [41]) des Ratramnus umfaßt zwei Bücher. „Weil die Lehre von der Prädestination", sagt er am Eingange, „ein tiefes Geheimniß sei, müsse er erst von der göttlichen Vorsehung handeln." Dieß geschieht nun im ersten Buche, in welchem er neben wenigen Bibelsprüchen eine Masse von Stellen aus den Schriften Augustins, Gregors des Großen, des Werks von Berufung der Heiden, das er Prosper zuschreibt, und Salvians zusammenträgt. Am Schlusse erklärt er, die mitgetheilten Beweise zeigen deutlich, daß alle guten Handlungen, Reden und Gedanken der Heiligen aus der Gnade stammen, daß die Gnade den Willen der Menschen zum Guten stärke, zuvorkomme, nachfolge, daß endlich die Anzahl der prädestinirten Heiligen, von denen keiner zu Grunde

40) S. 69.
41) Bei Mauguin I, 29 flg.

gehen könne, unwiderruflich bestimmt sei. Im zweiten Buche handelt er von der Prädestination der Verworfenen abermals an der Hand der Väter, doch mischt er mehr Eigenes ein. Er setzt auseinander, daß Gott auch die Schlimmen prädestinirt habe, doch nicht zur Sünde sondern zum wohlverdienten Gerichte, daß aber diese Prädestination die Verworfenen keineswegs zum Sündigen zwinge, obgleich alle Die, welche der Herr in der Masse des Verderbens zurücklasse, unabänderlich der Strafe ihrer mit freiem Willen begangenen Missethaten verfallen. Hinkmar pflegte zu sagen, die Strafe sei zwar den Verlorenen vorausbestimmt, aber diese selbst seien keineswegs zum Verderben prädestinirt. Hiegegen führt Ratramnus eine Stelle aus Fulgentius an, wo die Bösen zum ewigen Feuer prädestinirt genannt werden, und bemerkt sodann, die Gegner möchten selbst zusehen, wie ihre Ansicht zu den Worten des verehrten Vaters reime.

Ein zweiter Hoftheologe folgte den Fußtapfen des Ratramnus. Servatus Lupus stammte aus einer angesehenen fränkischen Familie und wurde um 805 im Sprengel von Sens geboren [42]). Frühe trat er ins Kloster Ferrières und machte glänzende Fortschritte in den Wissenschaften. Nachdem er zum Diakon geweiht worden war, schickte ihn sein bisheriger Abt Aldrich im Jahre 830 nach Fuld, um unter Hrabanus Maurus Theologie zu studiren. Lupus blieb daselbst bis 836, erst als Schüler, später als Lehrer. Im Todesjahre seines Beschützers Aldrich, der indeß auf den Erzstuhl von Sens befördert worden war — 836 — kehrte Lupus nach Francien zurück; der Ruf seiner Gelehrsamkeit gieng ihm voran. Schnell gelang es ihm die Gunst der Kaiserin Judith zu gewinnen, welche ihn ihrem Gemahle, Ludwig dem Frommen, und ihrem Sohne, Carl dem Kahlen, empfahl. Von Carl erhielt Lupus 842 die Abtei Ferrières, aber auf eine Weise, die ihm gerechte Vorwürfe zuzog. Er mußte

42) Histoire littéraire de la France V, 256 flg

nämlich erst seinen Vorgänger, den Abt Odo, der sich wegen seiner Anhänglichkeit an Lothar I dem Könige verhaßt gemacht hatte, aus dem Kloster vertreiben. Die Feinde des Lupus beschuldigten ihn daher durch Betrug und Gewalt sich der Abtei bemächtigt zu haben. In einem Briefe [43]) an den Bischof Jonas von Orleans sucht Lupus sein Betragen zu rechtfertigen, indem er behauptet, daß er gegen Odo so milde, als nur möglich, verfahren sei. Seitdem stieg der Einfluß des Abts in Kirche und Staat immer höher. Auf den Kirchen- und Reichsversammlungen seiner Zeit spielte er bis zu seinem Tode, der gegen 862 erfolgte, eine wichtige Rolle.

Ueber die Ursache, warum er sich in die Gottschalk'schen Händel einmischte, berichtet [44]) er selbst Folgendes: „während er sich 849 oder 850 zu Bourges am Hoflager Carls des Kahlen befunden, habe ihn der König um seine Meinung über den Streit zwischen Gottschalk und Hinkmar befragt." Lupus fährt fort: „die Antwort, welche er damals dem Könige gegeben, sei von Bösgesinnten verdreht worden, man habe ihn als einen Mann verschrien, der ketzerische Ansichten hege". Um nun diese schlimme Gerüchte zu widerlegen, sucht er darzuthun, daß es allerdings eine zweifache Prädestination gebe, daß hierüber Augustinus, Hieronymus, Gregor der Große, Beda, Isidor von Sevilla, Ein und Dasselbe lehren, daß der im Menschen seit dem Falle übrig gebliebene freie Wille nur zur Erwählung des Bösen ausreiche, daß endlich Christus nur für die Auserwählten gestorben sei. Das Wichtigste steht am Schlusse des Briefs. Hier sagt Lupus: „er hoffe den König von der Richtigkeit seiner Ansicht überzeugt zu haben. Wo nicht, so möge Carl der Kahle eine Versammlung der geschicktesten Theologen seines Reiches berufen, und durch sie die Frage untersuchen lassen."

---

43) Epistol. 21. Opp. ed. Baluzius. Antwerpiae 1710. 8. S. 44.

44) Epist. 128. Opp. S. 184 flg. Dieser Brief ist an den König selbst gerichtet.

Wahrscheinlich war dem Schreiben eine Sammlung von Stellen aus den Werken der Väter beigefügt, die unter dem Titel **collectaneum** auf uns gekommen ist [45]). Zu gleicher Zeit schrieb [46]) Lupus an den Erzbischof von Rheims: nach langer und reiflicher Vergleichung der Aussprüche Pauli im Römerbriefe mit Augustins Lehre habe er gefunden, daß die Prädestination Gottes eine doppelte sei, bei den Erwählten nämlich eine Leitung durch die Gnade, bei den Verlornen eine Entziehung derselben.

Der Vorschlag des Abts, Carl der Kahle möchte zu Entscheidung des Streits eine Synode berufen, wäre, wenn der König darauf eingieng, ein tödtlicher Streich für Hinkmar gewesen; allein Lupus drang nicht durch, ohne Zweifel weil jene Bösgesinnten, die ihn laut seiner eigenen Aussage als Ketzer verschrien, d. h. die Parthei des Erzbischofs von Rheims, mehr als Lupus am Hofe vermochten. Um seinen Zweck dennoch auf anderem Wege zu erreichen, verfaßte jetzt Lupus eine größere Schrift [47]), die den Titel führt „von den drei Fragen" (der Prädestination, dem freien Willen und dem Umfange der Gnade.) In diesem Buche erhärtet er seine in dem oben angeführten Briefe ausgesprochene Ansicht weitläufig und mit Gewandtheit.

Drei ebenso sehr durch Geist und Gelehrsamkeit als durch ihre gesellschaftliche Stellung gefährliche Gegner hatten wider Hinkmar ihre Stimme abgegeben. Der bedrohte Metropolit suchte gleichfalls seine Parthei zu verstärken: im Inlande wie in den andern fränkischen Reichen warb er mächtige Vertheidiger. Zuerst wandte er sich nach Deutschland an den Mainzer Metropoliten, überschickte demselben die zwei Glaubensbekenntnisse, welche Gottschalk im Gefängnisse aufgesetzt, so wie die Schrift des Prudentius, und forderte Hraban auf, zur Ver-

---

45) Opp. Lupi S. 246.
46) Epist. 129. Opp. S. 191 flg.
47) Liber de tribus quaestionibus. Opp. S. 207 flg.

theidigung der gemeinschaftlichen Sache die Feder zu ergreifen. Hraban antwortete [48]): Alter und Krankheit erlaube ihm nicht, Hinkmars Wunsch zu erfüllen, auch stimme er in Manchem mit Prudentius überein, nur was derselbe von Prädestination der Bösen sage, scheine ihm unrichtig. Im Uebrigen müsse er auf seine Zuschriften an den Grafen Eberhard und den Bischof Noting verweisen. Hraban geht sodann auf die Person Gottschalks über, er drückt sein Erstaunen darüber aus, daß Hinkmar dem verderblichen Mönche die Erlaubniß zu schreiben ertheilt habe, wodurch derselbe mehr schaden könne, als durch das lebendige Wort; er räth, dem Gefangenen jede Gelegenheit zum mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit Andern zu entziehen, bis sein Sinn zur katholischen Lehre zurückgekehrt sein werde. Beten möge man für Gottschalk, daß Gott sein Herz zum Guten lenke, ehe aber dieses geschehen, dürfe man ihm ohne Sünde nicht einmal die Communion reichen. In gleichem Sinne läßt er sich auch über den Inhalt der gedachten Schriften des Mönches aus. Daß Gottschalk es gewagt, sein Glaubensbekenntniß in Form eines Gebets an den Allmächtigen zu richten, so wie sein Verlangen eines Gottesurtheils findet er abscheulich. Er vergleicht letzteres Ansinnen mit dem Betragen der drei Knaben im Feuerofen, welche nicht eine Wunderprobe begehrt, sondern sich dem Gerichte Gottes demüthig unterworfen hätten. Hraban schließt mit der Versicherung, daß er, so lange er lebe, stets bereit sein werde, den Wünschen Hinkmars entgegenzukommen. Zwei Punkte sind an der Antwort Hrabans gleich auffallend: erstlich daß er dem Rheimser Erzbischofe, der doch die von Hraban selbst angefangene Streitigkeit verficht, die begehrte Hülfe verweigert, und nebenbei dem gemeinschaftlichen Gegner Prudentius halb Recht gibt. Nicht minder muß befremden, daß Hraban seinen Rheimser Amts-

48) Die Zuschrift Hinkmars an Hraban ist verloren gegangen, vorhanden dagegen die Antwort Hrabans. Sirmondi opp. II, 989.

genossen auffordert, den Gefangenen von Hautvilliers noch härter zu behandeln, während er doch selbst keinen Finger für Hinkmar rühren will. Ich werde unten diese Räthsel lösen.

Glücklicher war Hinkmar nach einer andern Seite hin, mit einem Gesuch, das er an den Erzbischof von Lyon richtete. Als Nachfolger Agobard's hatte Amolo im Jahre 840 den Erzstuhl von Lyon bestiegen. Aus der Schule Agobards hervorgegangen, trat er in die Fußtapfen dieses ausgezeichneten Kirchenfürsten und bekämpfte gleich ihm religiösen Betrug, Aberglauben und — die Juden[49]). Amolo hatte keinen amtlichen Anlaß sich in die Gottschalkschen Händel zu mischen; denn der Lyoner Stuhl gehörte dem durch den Vertrag von Verdun geschaffenen Reiche Lothars an, während jener Streit im Gebiete Carls des Kahlen geführt wurde. Hinkmar war es, der Amolo bewog, seine Stimme abzugeben. Flodoard berichtet[50]): Hinkmar habe an Amolo über den Lebenswandel, die Ansichten, die Verhaftung und Verurtheilung Gottschalks geschrieben. Allem Anscheine nach wußte der Lyoner Erzbischof nichts Weiteres von der Lehre des Mönchs, als was der Rheimser ihm mitzutheilen für gut fand. Amolo schrieb[51]) 851 oder zu Anfang des folgenden Jahres einen Brief an Gottschalk, in welchem er ihm folgende Irrlehren zur Last legt: daß kein durch Christi Blut Erlöster zu Grunde gehen könne; daß die Sakramente der Kirche, Taufe, Abendmahl, Exorcismus, geweihtes Oel, Auflegung der Hände, allen Denen, die nach dem Empfang verloren gehen, vergeblich ertheilt seien; daß der Allmächtige ebenso unwiderruflich alle Verlornen zum Verderben prädestinirt habe, als Er selbst unveränderlich sei; daß Gott und seine Heiligen sich über das Elend der Verdammten freuen; endlich wirft er ihm vor, daß Gottschalk voll hochmüthiger Vermessenheit von Niemand

49) Man vergleiche hierüber Gfrörer Kirchengeschichte III, 858 flg.
50) Histor. rhem. III, 21.
51) Sirmondi opp. II, 893.

Belehrung annähme und die Bischöfe schmähe. Man kann nicht läugnen, daß die meisten der Sätze, welche Amolo dem Mönche unterlegt, von diesem weder ausdrücklich vorgetragen, noch anerkannt worden sind, aber wohl lassen sie sich alle aus Gottschalks Glaubensbekenntnisse folgern, sobald man nämlich dasselbe mit der rücksichtslosen Bündigkeit Hinkmars zu Schlüssen benützt.

Zu gleicher Zeit mit Amolo schrieben der Lyoner Diakon Florus und der Abt des lotharingischen Klosters Hornbach Amalarius, ebenfalls von Hinkmar aufgefordert, wider Gottschalk. Die Abhandlung des Ersteren kam auf uns [52]), die des zweiten ist längst verloren, man kennt sie nur durch eine Anführung des Rhemigius von Lyon [53]).

Hinkmar rief zu seinem Beistande noch einen fünften Kämpfer auf, der in mehr als einer Hinsicht Beachtung verdient. Im 9ten Jahrhundert schweiften viele Iren und Skoten, gelehrte und ungelehrte, auf dem Festlande herum, um in der Fremde ein Glück zu suchen, das ihnen der unfruchtbare Boden des eigenen Vaterlandes versagte. Auf solche Weise scheint auch der geborne Skote Johann, mit dem Beinamen Erigena, in das Gebiet Carls des Kahlen gekommen zu sein [54]). Man kennt weder die frühern Schicksale noch Geburt- und Todesjahr dieses Mannes, doch ist wahrscheinlich, daß er bald nach Anfang des 9ten Jahrhunderts geboren ward und um 875 in Frankreich starb. Carl der Kahle hatte von seinem Ahn und Vater eine gewisse Liebhaberei für die Wissenschaften und die Neigung, Gelehrte in seinen Kreis zu ziehen, geerbt. Als Gegenleistung mußten die Begünstigten ihn bei Tafel unterhalten und seine Mußestunden durch grobe oder feine Späße erheitern. Diese Rolle spielte auch Johann

52) Sermo de praedestinatione bei Mauguin a. a. O. I, 23.

53) Rhemigius de tribus epistolis cap. 40. bei Mauguin II, b. 135. Man vergleiche noch histoire littéraire de la France IV, 264.

54) Man vergleiche Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 862 flg.

Erigena am neustrischen Hofe. Mehrere seiner witzigen Einfälle sind durch einen englischen Schriftsteller der Nachwelt überliefert worden. In der That besaß Erigena nicht bloß ein großes Maaß von Scharfsinn, sondern er zeichnete sich auch durch Kenntniß griechischer Sprache und Philosophie aus, die damals auf dem Festlande sehr selten, in den Klöstern Britanniens dagegen seit den Zeiten des in Griechenland gebornen Erzbischofs Theodor von Canterbury verbreitet war. Der Skote wußte aus seinen griechischen Studien goldne Früchte zu ziehen. Im Auftrage Carls des Kahlen übersetzte er die Werke des Areopagiten Dionysius, der damals als Schutzheiliger und Apostel Frankreichs verehrt wurde, ins Lateinische. Erigena hat nie ein Kirchenamt bekleidet und wahrscheinlich nie eine Weihe empfangen, kein Schriftsteller des 9ten Jahrhunderts oder der späteren Zeiten legt ihm den Titel Mönch, Presbyter oder Diakon bei. Aus einer Aeußerung [55]) in der Vorrede zu seiner Schrift über die Prädestination erhellt, daß ihn Carl zu Staatsgeschäften verwandte. Erigena sagt [55]) hier von sich selbst: „auf dem sturmbewegten Meere der Regierung unseres Herrn, des glorreichen Königs Carl, werden Wir wie ein Schifflein von den Wellen herumgeworfen.“ Einer andern Quelle [55]) verdanken wir die Nachricht, daß er Vorsteher der Hofschule war, welche damals in großer Blüthe stand. In hohem Grade genoß er die Gunst des Königs, weßhalb es dem Philosophen nicht an Neidern fehlte.

Diesen Vorsteher der Hofschule nun ersuchten Hinkmar und sein Freund Pardulus Bischof von Laon um gelehrten Beistand. Gegen Ende des Jahrs 851 veröffentlichte Erigena sein Buch [56]) von der Prädestination wider Gottschalk. In der Vorrede spricht er seinen feurigen Dank gegen die beiden Bischöfe darüber aus, daß sie ihm die Ehre zugedacht hätten,

---

55) Die Beweise ibid. 866 und 867.
56) Bei Mauguin I, 109 flg.

Theil an dem Kampfe für den ächten katholischen Glauben wider die Ketzerei des Mönchs zu nehmen. Die Schrift selbst beginnt mit der Entwicklung eines Grundsatzes, der in unsern Tagen gäng und gäbe, damals völlig unerhört war, nämlich daß Philosophie und Religion eins und dasselbe sei. Dann geht er auf die Mittel und Wege über, wie man die Wahrheit finden könne. „Jede Frage" sagt er, „kann in vierfacher Weise, nach der trennenden, nach der begränzenden, nach der beweisenden, endlich nach der auflösenden Methode gelöst werden." Gemäß diesen Regeln unternimmt er Gottschalks zwiefache Prädestination zu widerlegen: „In Gott gibt es nur eine Prädestination, welche sein freier Wille und unzertrennlich von seinem Wesen ist. Zwar unterscheidet der menschliche Verstand vermöge seiner endlichen Natur in dem Urwesen verschiedene Eigenschaften, als Weisheit, Güte, Vorherwissen, aber im Grunde ist doch Alles nur Eins. Es widerspricht eben so sehr der Wahrheit, Ihm zwei Prädestinationen beilegen zu wollen, als wenn man dem Höchsten zwei Wissenschaften zuschriebe. Auch durch die Beweisart, welche von der Wirkung auf die Ursache schließt, läßt sich dieß darthun. Denn da die beiden Prädestinationen, von welchen die Gegner reden, ein entgegengesetztes Ziel verfolgen, indem die eine Gerechtigkeit und Wohlbefinden, die andere Sünde und Untergang bewirken soll, so müßte ein Widerspruch im göttlichen Wesen sein." Erigena reiht weiter Gottschalks Meinung in die Mitte zwischen die Pelagianische Irrlehre, welche die Gnade Gottes ganz verachte, und eine angebliche antipelagianische Ketzerei, welche den freien Willen nichts gelten lasse: „mit Pelagius stimme Gottschalk überein, indem er behaupte, daß die Gnade den Sündern gar nichts nütze, die entgegengesetzte Ketzerei bekenne er in so fern, als er dem freien Willen alle Kraft so wohl zum Guten als zum Bösen abspreche. Die wahre Prädestination ist eine einzige, mit Gottes Willen zusammenfallende, sie hat das vernünftige Geschöpf mit so reicher Kunst eingerichtet, daß dem Menschen weder eine unvermeidliche Nothwendigkeit auf-

erlegt wird, Gott wider seinen Willen zu dienen, noch daß er, wenn er dem Herrn sich hingeben will, gezwungen ist, Anderes zu thun. Ein Vorher, ein Hernach, ein Jetzt kann von Gott nicht ausgesagt werden, solche Zeitbeschränkungen kennt das vollkommenste Wesen nicht. Wenn man auch menschlicher Weise behaupten mag, daß der Allwissende alles Wirkliche vorhersehe, so macht dieses Vorhersehen doch die menschlichen Handlungen nicht nothwendig. Was aber die Sünden der Sterblichen betrifft, so *siehet Gott weder sie selbst noch ihre Strafe vorher*, noch viel weniger prädestinirt er Beides. *Denn was ist Sünde? ein Mangel, ein Verschwinden des Guten, ein Schatten, ein Nichts!* Und was ist die Strafe der Sünde? nichts Anderes als eine göttliche Anordnung, vermöge welcher das Böse sich selbst straft, und alle vernünftigen Wesen je nach ihrer sittlichen Würdigkeit ihren angemessenen Platz im Weltall erhalten. Jede Missethat trägt ihre Strafe in sich, welche auf verborgene Art in diesem, auf offenbare im künftigen Leben die Schuldigen ereilt. Selbst jenes Feuer der Hölle, von welchem die Schrift handelt, ist zum Schmucke des Ganzen und als ein nothwendiger Theil allgemeiner Harmonie erschaffen, nicht aber um die Gottlosen zu brennen, die hinlänglich durch den eigenen Stolz gefoltert werden. Mag dieses Feuer körperlich sein, wie Augustin lehrt, oder unkörperlich, wie Gregor der Große annimmt: jedenfalls ist es dem Teufel, laut dem Ausspruche der Schrift, nur darum prädestinirt, weil er mit den Genossen seiner Bosheit die ihm und ihnen gebührende Stelle darin findet. An sich ist es gut und keine Strafe; die Seligen können ungestört in ihm wohnen, nur den Bösen thut es wehe, gleichwie dasselbe Sonnenlicht anders auf gesunde, und hinwiederum anders auf kranke Augen einwirkt. Wie sollte dem Bösen nicht alles an sich Gute zum Uebel werden, da er vom höchsten Gute sich entfernt hat! Den ewigen göttlichen Gesetzen müssen Alle gehorchen. Darin aber besteht der Unterschied zwischen den Auserwählten und den Verdammten, daß

Letztere gezwungen, Erstere aus freiem Antriebe sich dem göttlichen Rathschluß unterwerfen. Die Weisheit des Schöpfers hat durch ihre ewigen Ordnungen eine Schranke gesetzt, welche die Schlechtigkeit der Gottlosen nicht überschreiten darf. Das Dichten und Trachten der Verlornen und ihres Haupts, des Satans, geht darauf aus, von dem höchsten Sein ganz abzufallen, so daß, wenn das Gesetz des Herrn es zuließe, ihre Natur in das Nichts versinken würde, denn das Böse ist das Nichts. Aber eben darin, daß die Bosheit durch die ewigen Gesetze verhindert wird, so tief zu fallen, findet sie ihre Strafe. Wenn die Schrift lehrt: Gott habe die Schlechten zu ewiger Strafe prädestinirt, so heißt das Nichts Anderes, als Er habe ihre regellosen Triebe durch unwandelbare Gesetze eingeschränkt, über welche ihre Schlechtigkeit nicht hinausschweifen darf." Erigena gibt zwar mehrfach zu, daß Augustin und andere Väter dem Wortlaute nach eine Prädestination der Verworfenen behaupten, aber er sucht den betreffenden Aussprüchen durch allerlei Fechterkünste einen andern Sinn unterzulegen. Zuletzt sagt er, der Irrthum einer zweifachen Prädestination sei aus Mangel hinreichender Kenntnisse des Griechischen und aus unrichtiger Uebersetzung etlicher Stellen in den Briefen Pauli an die Römer und Epheser entstanden.

Man sieht, es gebrach dem Skoten nicht an philosophischem Geiste, wohl aber leidet er an gänzlichem Mangel richtiger Würdigung des Streits, in den er sich eingelassen, und der Personen, die er vor sich hat. Der Naturphilosoph des 9ten Jahrhunderts spricht wie ein neuerer Staatskünstler, der die Verbrechen, die sich jährlich in einem Lande ereignen, als eine unausbleibliche Folge allgemeiner Entwicklung ansieht. Glück und Unglück, Laster und Tugend, schlechte und gute Thaten sind nach dieser Betrachtungsweise gleich nothwendige Früchte der Gesellschaft, in der wir leben, und die Welt ist stets so vollkommen als sie sein kann. Hätte nun Erigena seine Schrift an Menschen gerichtet, welche die Bibel für ein

Buch hielten, wie andere mehr, oder an Schüler, die noch keine bestimmte Meinung hegten, so könnte man seinen Sätzen ein gewisses Recht zuerkennen. Aber er schreibt so in einem kirchlichen Streite zur Vertheidigung von Männern, die es als ihren Beruf betrachteten, den Buchstaben der Kirchenlehre zu wahren, er schreibt so um einen Mönch zu widerlegen, der im Nothfalle sich jeden Augenblick für Augustin's Behauptungen in Stücke reißen ließ. Es war, als ob Erigena zu den gallischen Bischöfen spräche: der bloße Wortsinn der Bibel, die Ihr als Gesetzbuch des göttlichen Staates verehrt, die Aussprüche der Väter, auf die Ihr den öffentlichen Glauben gründen wollet, beweisen gar Nichts, nur der geistige Sinn beider Erkenntnißquellen gilt, aber diesen geistigen Sinn vermag nur die ächte Philosophie, vermögen nur Männer, wie Ich, zu enträthseln. Wenn es die erste Regel der Klugheit ist, Alles zur rechten Zeit und am rechten Orte zu thun, so muß man auch gestehen, daß Erigena wie ein Narr drein fuhr.

Beim ersten Anblick scheint es unbegreiflich, daß der grundgescheite Hinkmar einen solchen Mann zu Hülfe rief, aber das Räthsel löst sich durch die damaligen Verhältnisse am neustrischen Hofe. Aus den oben angeführten Stellen der Schriften des Mönchs Ratramnus und des Abts Lupus geht hervor, daß es den Gegnern Hinkmars gelungen war, Carl den Kahlen wider ihn zu stimmen. Indem nun der Metropolit mit dem Günstlinge des Hofes sich verband, hoffte er auch den König zu gewinnen, was wirklich der Fall gewesen sein muß. Denn Carl blieb auf Hinkmars Seite. Gleichwohl brachte die Hülfe des Skoten dem Erzbischofe großen Schaden. Mehrere heimliche Feinde, die es bisher aus Furcht vor Hinkmar nicht gewagt, dem Gefangenen von Hautvilliers das Wort zu reden, traten nun unter der Maske, die Ketzereien Erigena's zu bekämpfen, wider den Rheimser Metropoliten in die Schranken.

So sehr Hinkmar von Anfang an den Erzbischof Wenilo von Sens beargwohnte, hatte derselbe bisher gegen Gottschalk gestimmt. Aber nun wechselte Wenilo die Parthei. Er zog 19 Sätze aus Erigena's Schrift heraus [57]) und überschickte sie seinem Suffragane dem Bischof Prudentius von Troyes mit dem Auftrage, dieselben zu prüfen, und wenn es nöthig sein sollte, zu widerlegen. Prudentius schrieb jetzt wider Erigena ein dickes Buch [58]), in welchem das Werk des Philosophen mit zweischneidigem Verstande und handfester Rechtgläubigkeit so zugerichtet wird, daß kein guter Fetzen daran bleibt. Prudentius beginnt mit den an Erigena gerichteten Worten: „die Unverschämtheit und die gotteslästerlichen Behauptungen, mit welchen du wider die freie Gnade des Höchsten und Seine unerbittliche Gerechtigkeit leichtfertig losbrichst, hat mich, nachdem ich dein Buch gelesen, um so mehr geschmerzt, weil ich dich vorher achtete." Sofort wird ein ärgerlicher Satz des Skoten um den andern wörtlich angeführt und dann mit der Fackel der Logik, der Bibel, der Kirchenlehre oder der Ueberlieferung beleuchtet. Sein erster Streich trifft den Grundsatz des Skoten, daß Philosophie und Religion eins sei. Prudentius beruft sich darauf, daß alle Kirchenversammlungen, welche seit Jahrhunderten Ketzereien niederschlugen, nicht mit sophistischen Künsten, sondern mit deutlichen Stellen der Schrift gefochten hätten; er zeigt aus einem Schreiben Pabst Leo's des Großen, daß, wenn man eitler Schwatzhaftigkeit das Recht einräume, über Glaubenslehren zu richten, die Wahrheit stets freche Gegner finden werde. Die Wirklichkeit einer doppelten Prädestination erweist er mit den Worten der Bibel wie der Väter. In ihrer ganzen

57) Prudentius sagt dieß in der Vorrede seiner Schrift gegen Erigena, bei Mauguin I, 194.

58) De praedestinatione contra Johannem Scotum, bei Mauguin I, 194—574.

Blöße stellt er die Behauptung Erigena's hin, daß dem pelagianischen Irrthume eine zweite Ketzerei, welche den freien Willen des Menschen gänzlich läugne und nur das Wirken der Gnade preise, schnurstracks entgegenlaufe; er sieht darin einen Versuch, das allgemeine Glaubensbekenntniß der Kirche unter dem Namen einer Ketzerei zu brandmarken. Mit großem Nachdrucke hebt er hervor, daß es andere Strafen der Sünde gebe, als die Sünde selbst, und er findet es lächerlich, daß Sünden, welche doch laut Erigena's Behauptung ein Nichts seien, Strafen nach sich ziehen sollen, die der Skote gleichfalls für ein Nichts halte.

Durch diesen Angriff und andere geheime Gegner geängstigt, wandte sich Hinkmar von Neuem an den Erzbischof Amolo mit der Bitte, daß er sich noch stärker als bisher gegen Gottschalk erklären möchte. Er selbst und sein Verbündeter Pardulus von Laon erließen Jeder ein Schreiben an Amolo, in welchem sie ihre Sache rechtfertigten. Den beiden Briefen fügte Hinkmar noch die Abhandlung bei, welche Hraban zu Anfang des Streits an den italienischen Bischof Noting erlassen hatte. Aber die Zusendung traf den Lyoner nicht mehr am Leben, Amolo war um die Mitte des Jahres 852 gestorben und zugleich im Nachbarreiche ein kirchlicher Wechsel vorgegangen, welcher noch schlimmere Folgen für Hinkmar hatte, als alle bisherigen Widerwärtigkeiten. Die alte Feindschaft, welche Kaiser Lothar I gegen seinen Stiefbruder Carl den Kahlen hegte, dauerte ungeschwächt fort, obgleich im Herbste 852 eine scheinbare Versöhnung zu Stande kam [59]), und Ersterer muß die Erledigung des Lyoner Bisthums benützt haben, um die in Neuster durch Gottschalks Händel entstandene Verwirrung auf künstlichem Wege zu steigern. Lothar erhob einen seiner bisherigen Hofbeamten [60])

59) Den Beweis in meiner Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger.

60) Die Beweisstelle in der histoire littéraire de la France V, 449.

Namens Rhemigius auf den Stuhl von Lyon, und der Neuernannte ergriff alsbald Parthei gegen Hinkmar. Unter dem Titel[61]) „Antwort auf die drei Briefe" verfaßte er in seinem und der Kirche von Lyon Namen ein Buch, in welches er die wichtigsten Stellen aus den Schreiben des Pardulus und Hinkmar so wie der ihm zugesandten Abhandlung Hrabans einrückte. Hinkmar hatte in seiner Schrift folgende fünf Punkte als Ketzereien Gottschalks hervorgehoben: 1) Gott hat von Ewigkeit her, wen Er wollte, zum Himmelreiche, und wen Er wollte, zum Verderben prädestinirt; 2) die zum Verderben Geordneten können nicht selig, die Auserwählten nicht unselig werden; 3) Gott will nicht, daß alle Menschen die Seligkeit erlangen, sondern nur Die, welche wirklich selig werden; 4) Christus ist nicht gekommen, Alle zu erlösen, Er ist auch nicht für Alle gestorben, sondern nur für Die, welche durch das Geheimniß seines Leidens das Heil erlangen; 5) nachdem der erste Mensch aus freiem Willen gefallen, kann Niemand von uns seinen freien Willen zum Guten, sondern nur zum Bösen anwenden. — Man muß zugeben, daß diese fünf Sätze in den Schriften Augustins, sowie in Gottschalks verschiedenen Urkunden entweder wörtlich enthalten sind, oder doch aus denselben folgen. Der fünfte hat zwar eine sonderbare Fassung, welche die Absicht verräth, Gottschalks Lehre verhaßt zu machen, aber er ist nichtsdestoweniger Augustinisch. Rhemigius erklärte nun die vier ersten Punkte geradezu für rechtgläubig und vertheidigte sie, in Bezug auf den fünften brauchte er einen unwürdigen Kunstgriff, ohne Zweifel weil er fühlte, daß es um das Amt der Predigt geschehen sei, wenn man so unumwunden die völlige Verderbniß menschlicher Natur zugebe. Er stellte sich nämlich, als ob er die Richtigkeit der Angabe Hinkmars in Zweifel ziehen müsse. „Unglaublich scheint es mir," ruft[62]) er aus, „daß ein unter

61) De tribus epistolis liber, bei Mauguin II, b. S. 67 flg.
62) A. a. O. S. 102.

Christenmenschen Geborener und Erzogenener, vollends daß ein Mann wie Gottschalk, welcher so viel Belesenheit in der Bibel und den Schriften der Väter verräth, eine Lehre der Art vorgetragen haben könne." Weiter unten meint [63]) er: „wenn Gottschalk auch wirklich jenen Satz aufstellte, so wäre es die Pflicht der Bischöfe gewesen, ihn nach der Vorschrift des Apostels (Galat. VI, 1) mit milden Worten zurechtzuweisen." Der Geist, in welchem Rhemigius den Streit gegen Hinkmar führte, erhellt am Deutlichsten aus einer Stelle [64]) im 24. Capitel. Hier beschuldigt er den Erzbischof von Rheims, nicht den Mönch Gottschalk, sondern Augustin selbst und die kirchliche Wahrheit in der Person des Gefangenen von Hautvilliers verdammt zu haben. Ebenso bitter griff er die beiden Schreiben Hrabans und des Bischofs Pardulus an. Letzterer hatte geltend gemacht, daß sechs namhafte Schriftsteller, worunter Amalarius und Johann Erigena, wider Gottschalk aufgetreten seien. Rhemigius entgegnet [65]): Pardulus würde besser gethan haben, von diesen Menschen zu schweigen, denn Amalarius sei ein verrufener Ketzer, Erigena aber verstehe nicht einmal die Worte der Schrift und habe sich durch sein unberufenes Geschwätz vor aller Welt lächerlich gemacht. Den Brief des Mainzer Metropoliten fertigt [66]) Rhemigius mit der kurzen Bemerkung ab: Hraban bestreite eine Lehre, die Niemand aufzustellen sich erkühnt habe, nämlich daß Gott die Verlornen zur Schlechtigkeit vorausbestimmt habe, die Abhandlung desselben verfehle daher ihres Zieles.

Schlechter als je stand jetzt Hinkmars Sache. Federkämpfe konnten nichts mehr helfen. Wollte er sein schwerbedrohtes Ansehen retten, so mußte er die königliche Gewalt zu Hülfe rufen. Wirklich handelte der Metropolit in diesem Sinne.

63) Ibid. S. 108.
64) Ibid.
65) Ibid. S. 135.
66) Ibid. S. 135.

Im Laufe des Jahres 853 hielten [67]) mehrere Aebte und Bischöfe unter Carl's des Kahlen Vorsitz im Schlosse zu Thiersey eine Synode, auf welcher folgende vier, mit den Beschlüssen des ersten Concils von Thiersey (849) fast gleichlautende, Artikel als Summe rechtgläubiger Lehre festgesetzt wurden: 1) Gott hat Niemand zur Verdammniß vorherbestimmt, und es gibt nur eine Prädestination zur Gnade oder zur gerechten Vergeltung; 2) der freie Wille, den wir in Adam verloren haben, ist uns durch die zuvorkommende und helfende Gnade Christi wiedergegeben; 3) Gott will, daß alle Menschen selig werden, obgleich nicht alle das Heil erlangen; 4) Christus hat sein Blut für Alle vergossen, wiewohl nicht Alle durch das Geheimniß seines Todes erlöst werden. Carl behandelte, wie man sieht, Hinkmars Angelegenheit als seine eigene. Selbst Gewaltmittel scheint er angewandt zu haben, um die Zustimmung einiger oder wenigstens eines der nach Thiersey berufenen Cleriker zu erzwingen. Hinkmar berichtet [68]): mit den Andern habe auch Prudentius jene Sätze gebilligt und unterschrieben. Aber nach Hause zurückgekommen, stellte der Bischof von Troyes eine entgegengesetzte amtliche Erklärung aus, woraus man den Schluß ziehen muß, daß Prudentius wider seinen Willen aus Furcht vor dem Zorne des Königs die Beschlüsse unterzeichnet hatte. Im nämlichen Jahre versammelten sich nämlich mehrere Bischöfe zu Sens unter dem Vorsitze des Metropoliten dieser Stadt, Wenilo, um dem neugewählten Bischofe Aeneas von Paris die Weihe zu ertheilen. Auch Prudentius hätte erscheinen sollen, er blieb jedoch, angeblich wegen Krankheit, weg, richtete dagegen an die Versammelten ein noch erhaltenes Schreiben [69]), in welchem er auseinandersetzte, daß er nur dann die Weihe des neuen Bischofs anzuerkennen vermöge, wenn derselbe die Vorschriften

67) Annales trecenses ad a. 853. Pertz I, 447.
68) Opp. I, 118 unten und 204 Mitte.
69) Tractoria Prudentii bei Mauguin a. a. O. II, b. S. 176 flg.

des apostolischen Stuhls und der rechtgläubigen Väter, namentlich aber folgende vier im Streite gegen Pelagius von der Kirche geheiligten Lehrsätze billige: 1) der in Adam verlorene freie Wille ist uns durch Christum in der Art wiedergegeben, daß wir zum Denken, Wollen, Beginnen, Vollstrecken des Guten stets der Gnade bedürfen; 2) Manche sind durch Gottes Erbarmen von Ewigkeit zum Leben vorausbestimmt, Andere aber durch seine unerforschliche Gerechtigkeit zur Strafe; 3) Christi Blut ist für Alle, die an ihn glauben, vergossen, jedoch nicht für Die, welche nicht an Ihn geglaubt haben, noch jetzt glauben, noch in Zukunft glauben werden; 4) Gott macht Alle, welche Er retten will, selig, dieser sein Wille erstreckt sich jedoch nicht auf Die, welche nicht selig werden." Ohne Zweifel erwartete Prudentius, daß Wenilo, der bereits mit Hinkmar gebrochen hatte, diese Sätze von der Synode bekräftigen lassen werde. Wir erfahren jedoch nicht, ob dieß geschehen ist. Das Stillschweigen der Quellen scheint eher zu beweisen, daß der Metropolit aus Furcht vor dem Unwillen Carls des Kahlen, unter dessen Scepter er stand, nicht gewagt hat, den Wunsch des Prudentius zu erfüllen.

Der lothringische Unterthan Rhemigius von Lyon dagegen nahm keine Rücksicht auf den Unwillen des Königs Carl, noch auf die Beschlüsse neustrischer Synoden. Er schleuderte gegen Hinkmar eine neue Streitschrift [70], in welcher er die Satzungen von Chiersey widerlegte. Das Buch beginnt mit Klagen darüber, daß der Mißbrauch einreiße, die Wahrheit der heil. Schrift und das Ansehen der Väter zu verachten, an deren Stelle man eigene irrige Gedanken setze, wodurch der anvertraute Schatz des Glaubens den bösen Geistern zum Raube überlassen werde. Erst neulich, heißt es weiter, habe sich eine Synode zu Chiersey einer solchen Verwegenheit schuldig gemacht. Der Verfasser rückt sofort die vier Artikel wörtlich

70) Libellus de tenenda scripturae sacrae veritate, bei Mauguin a. a. O. II, b. 178 flg.

ein, indem er einem jeden derselben eine ausführliche Widerlegung beifügt. Der Lyoner Metropolit ging noch weiter. Im Januar 855 versammelten sich die Bischöfe der drei zu Lothars Reiche gehörigen Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Arles, unter dem Vorsitze des Rhemigius, zu Valence. Hauptzweck der Zusammenkunft war, über den Bischof der letztgenannten Stadt, welcher grobe Fehler begangen hatte, Gericht zu halten. Allein Rhemigius benützte die Gelegenheit, um zugleich seinem Gegner von Rheims einen Schlag beizubrigen. „Damit die Versammlung“ heißt [71]) es in den Akten, „nicht auseinandergehe, ohne Etwas zur Erbauung der Gläubigen zu thun, habe man für gut befunden, einige zweckdienliche Beschlüsse zu fassen.“ Nun folgt eine Reihe Artikel, von denen die sechs ersten gegen Hinkmar gerichtet sind. Der erste bestimmt, daß man sich vor allen Neuerungen in Glaubenssachen hüten und in der Lehre von der göttlichen Vorherbestimmung einzig an Das halten solle, was nächst der hl. Schrift die Väter Cyprianus, Hilarius, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und Andere vorgebracht hätten. Der zweite und dritte Canon schärft die zweifache Prädestination, doch mit dem Vorbehalte ein, daß die Gottlosen nicht zum Bösen oder zur Nothwendigkeit des Sündigens vorherbestimmt seien. Der vierte Canon beklagt die Verbreitung eines groben Irrthums in Betreff der Erlösung durch Christi Blut, sofern gewisse Leute zu behaupten wagen, daß der Heiland sein Blut auch für jene Gottlosen vergossen habe, welche von Anfang der Welt bis zum Leiden des Herrn in ihrer Verderbniß gestorben und daher ewig verloren wären: „darum verwerfen Wir die vier Artikel von Chiersey, welche neulich unsere Brüder unvorsichtig annahmen, als unnütz, verderblich und unwahr, so wie Wir auch die 19 Sätze verdammen, welche ein gewisser Skote (Johannes Erigena) nicht der Wahrheit gemäß, sondern aus Eingebung des Teufels aufgestellt hat.“ Der fünfte Canon be-

71) Mansi concil. XV, 2 flg.

sagt: „Wir glauben fest, daß alle getauften Gläubigen durch Christi Blut von Sünden reingewaschen werden. Gleichwohl halten Wir für gewiß, daß nur Einige, weil sie durch Gottes Gnade in der Erlösung verharren, die ewige Seligkeit erlangen, während Andere durch verruchtes Leben und irrige Lehre die Gnade verscherzen und darum des Heiles nicht theilhaftig werden." Der sechste Canon handelt vom freien Willen. Die Bischöfe der Valencer Synode erklären, daß sie über die Verderbniß des menschlichen Willens durch Adams Sünde und seine Wiederherstellung durch Christus nichts Anderes glauben, als was die hl. Väter gemäß der Bibel, was insbesondere die afrikanische Synode und die zu Orange bekannt und was die seligsten Bischöfe des apostolischen Stuhles der Wahrheit gemäß gelehrt hätten: „vor den abgeschmackten Fragen dagegen, den kindischen Fabeln und dem skotischen Brei, welcher den ächten Glauben aneckelt, müssen Wir in der Liebe des Herrn alle frommen Christen ernstlich verwarnen."

Was diesseits in Neuster für rechtglaubig galt, war jetzt drüben im lothringischen Reiche als ketzerisch verflucht und verworfen. Ueber die Größe der Verlegenheit, in der sich Hinkmar befand, gibt den besten Aufschluß die Thatsache, daß Gottschalk zwischen 852 und 853 von seinem Gefängnisse aus muthwillig einen neuen Streit mit dem Rheimser Metropoliten anfing. Ein alter längst in den Kirchen eingeführter Lobgesang auf gewisse Märtyrer von unbekanntem Verfasser endete mit den Worten **te trina Deitas unaque poscimus.** Hinkmar nahm Anstoß an dem Ausdrucke **trina**, weil er glaubte, daß derselbe die Vorstellung von drei Göttern in sich schließe, er änderte daher die verdächtige Strophe ab und befahl in den Kirchen seines Sprengels **sancta** statt **trina** zu singen. Die Sache erregte unter den Anhängern des Hergebrachten Lärm und alsbald benützten Hinkmars Feinde den Vorfall, um ihn als Ketzer zu verschreien. Zuerst schrieb der obenerwähnte Mönch von Corbie, Ratramnus, ein Buch wider Hinkmars

Neuerung, das nicht auf uns gekommen ist; wir kennen es nur aus gelegentlichen Aeußerungen Hinkmars [72]). Dem Beispiele des Ratramnus folgte der Gefangene von Hautvilliers. Nachdem er Anfangs unter der Hand die Abänderung des Hymnus durch kleine Flugschriften zu verdächtigen gesucht [73]), veröffentlichte er eine förmliche Abhandlung wider Hinkmar, welche dieser der Nachwelt aufbewahrt hat, indem er sie seiner Gegenschrift einverleibte. Gottschalk bezüchtigt in dem fraglichen Büchlein den Bischof geradezu der schlimmsten Ketzerei. Nur ein Sabellianer, sagt er, könne sich weigern, die Rechtglaubigkeit der Worte **trina Deitas** anzuerkennen. Er macht geltend, daß Prosper von Aquitanien den Ausdruck **trina majestas** brauche, daß Prudentius **trina pietas**, Arator **trina potestas** sage; er beruft sich ferner darauf, daß die alte griechische Kirche sich der Worte τρισάγιον und selbst τριθεοτεία bedient habe, daß in den Akten der sechsten konstantinopolitanischen Synode die Formel **cooperante trina et conglorificanda Deitate** stehe [74]). —

Diese neuen Umtriebe wider Hinkmar waren eben so gefährlich wegen des Gegenstandes, um den es sich handelte, als wegen der Personen, von denen sie ausgiengen und wegen des Zeitpunktes, in welchem sie erfolgten. Ketzerei in der Lehre von der Gottheit galt seit dem Beginn der Kirche für das greulichste Verbrechen: Grund genug für Hinkmar, auf seiner Hut zu sein. Sodann hatte er es nicht bloß mit den beiden Mönchen zu thun, denn hinter diesen standen verkappte Feinde. Die Schrift des Ratramnus war an den Bischof Hildegar von Meaux gerichtet [75]). Hieraus geht hervor, daß Hildegar entweder den Mönch zum Schreiben aufgefordert hatte, oder daß er dessen Meinung theilte. Ratramnus konnte

---

72) Opp. I, 413.
73) Daf. 414 gegen oben.
74) Ibid. S. 415.
75) Ibid. 413.

daher allem Anschein nach auf einen mächtigen Rückhalt rechnen. Eben so verhielt es sich mit Gottschalk: unmöglich hätte derselbe von seinem Gefängnisse aus Schriften wider Hinkmar verbreiten können, wenn ihn nicht geheime Freunde unterstützten. In der That spricht [76]) Hinkmar von Mitverschworenen, die dem Gefangenen in die Hände arbeiteten, und gibt in seiner Gegenschrift zu verstehen, daß ein großer Theil der neustrischen Mönche von Gottschalk gewonnen war. Endlich hatten die Gegner den Zeitpunkt sehr gut gewählt. Aus mehreren Aeußerungen Hinkmars erhellt, daß Gottschalk seit geraumer Zeit in Hautvilliers saß, als dieser Streit ausbrach. Da nun ferner der Rheimser Metropolit seinen Amtsgenossen von Mainz Hraban, welcher im Februar 856 starb, zu Hülfe rief, so folgt, daß die Händel wegen des Hymnus zwischen die Jahre 852 — 855 zu setzen sind. Sie fallen also in den Zeitpunkt, wo der Kampf über die Prädestination eine für Hinkmar sehr bedenkliche Wendung genommen hatte.

Abermal sah sich der Rheimser Metropolit nach fremdem Beistande um. Obgleich ihn Hrabanus bald nach Anfang des Streits über die Prädestination schmählig im Stiche ließ, wandte er sich von Neuem an den Mainzer Erzbischof mit der Bitte, sein gewichtiges Wort gegen Gottschalk und dessen Gönner einzusetzen. Dieser Brief Hinkmars, den noch Flodoard las [77]), ist verloren. Wohl aber besitzen wir zwei auf Hinkmars Anträge bezügliche Antworten [78]) des Mainzers: einen ganzen Brief und Bruchstücke eines zweiten. In ersterem entschuldigt er sich, daß er wegen Krankheit nicht ausführlich schreiben könne und tadelt kurzweg den Ausdruck **trina et una Deitas**, den „gewisse Leute" gegen das Herkommen brauchen wollen. Im zweiten gibt er Gottschalk Unrecht, daß er von **trina et una Deitas, trina et una potestas, trina et una**

---

76) Ibid. 414.

77) Histor. rhem. III, 21. Sirmondi opp. IV, b. S. 165. Mitte.

78) Herausgegeben von Kunstmann „Hrabanus" S. 215 flg. und 219 flg.

sapientia spreche. Das Haschen nach neuen Worten, meint er, sei stets die fruchtbare Mutter von Ketzereien gewesen; der Mönch hätte bei dem Sprachgebrauche der alten Väter bleiben sollen, welche nichts von jenen Formeln wüßten. Statt des einfachen Briefs, der ihm nichts nützen konnte, weil er nicht zum öffentlichen Gebrauche geeignet war, hatte Hinkmar eine förmliche Widerlegung der Schrift Gottschalks erwartet; abermal in seiner Hoffnung getäuscht, ergriff Hinkmar selbst die Feder und verfaßte um 856 ein ausführliches Werk [79]) gegen Diejenigen, welche seine Abänderung des Hymnus zu tadeln wagten. Nur obenhin gedenkt er in drei Stellen [80]) der Streitschrift des Ratramnus, doch nicht ohne die Behauptung auszusprechen, daß derselbe die Zeugnisse der Väter, auf die er sich berufe, gefälscht habe; dagegen gießt er seinen ganzen Grimm über Gottschalk aus, er nennt ihn einen Arianer und Sohn des Teufels [81]), er sagt: der Ausdruck Deitas beziehe sich auf die göttliche Natur, welche nur eine sei; wer daher das Beiwort trina mit Deitas verbinde, der zerfleische die Einheit des Ewigen und mache sich der fluchwürdigsten Ketzerei schuldig. Der Metropolit von Rheims geht jedoch nicht bloß darauf aus, Gottschalk zu widerlegen. Fast alle Klöster in Neustrien und ein guter Theil des Clerus müssen Gottschalk in der Sache des Hymnus insgeheim unterstützt haben. Hinkmar findet daher für gut, die Mönche aufs Ernstlichste vor dem neuen Irrthum des Gefangenen von Hautvilliers zu warnen. Er führt ihnen zu Gemüth [82]), daß laut den Beschlüssen der Synode von Agde und gemäß der Regel des hl. Benedikt von Nursia Klosterbrüder, welche sich durch Worte nicht warnen lassen, mit Schlägen gezüchtigt

79) Collectio ex sacris scripturis — de una et non trina Deitate. Opp. I, 413 flg.
80) Daf. 413. 438. 450.
81) Ibid. 418.
82) Ibid. 443.

werden dürften. Um dieser Ermahnung mehr Nachdruck zu geben, erinnert er an das Schicksal Gottschalks. Sodann wendet [83]) er sich an die Bischöfe und Aebte: sie, die dazu berufen seien, Gemeinden zu lenken und Andern mit gutem Beispiele voranzugehen, sollten sich vorzugsweise vor schädlichen Irrthümern hüten, keine Macht werde die Pflichtvergessenen schützen. Habe ja der Allmächtige der sündigen Engel nicht geschont, wie viel weniger werde Er treulosen Kirchenhäuptern nachsehen!

Hinkmars drohende Sprache schreckte die Gegner. Zwar behielt die gallische Kirche, wie die übrigen des Abendlandes, die alte Form des Hymnus bei, aber weitere Angriffe auf Hinkmar werden in dieser Sache nicht mehr erwähnt. Freilich trat um dieselbe Zeit die günstige Wendung ein, welche dem Rheimser Metropoliten auch in dem Prädestinationsstreite den Triumph verschaffte.

Die feindselige Politik der carolingischen Brüder hatte bewirkt, daß der Vorfechter alter Kirchenzucht, Erzbischof Hinkmar, beinahe einem gefangenen Mönche unterlag, die Nothwendigkeit, in welche eben dieselben geriethen, sich gegen einen gemeinschaftlichen Feind zu vereinigen, machte dem langen theologischen Streit ein Ende. Im September 855 starb Kaiser Lothar, worauf sich seine Söhne in das Erbe des Vaters theilten. Der Erstgeborne Ludwig II erhielt Italien sammt der Kaiserkrone, der andere, Lothar II, das Elsaß, Striche der westlichen Schweiz und das sogenannte Lothringen, der dritte, Carl, die Provence und das Gebiet von Lyon. Drei Jahre später 858 fiel König Ludwig der Deutsche in Neustrien ein, entschlossen die Einheit des fränkischen Weltreichs herzustellen. Fast alle Grafen Neustriens, von dem bischöflichen Stande nur der einzige Metropolit Wenilo aus Sens, traten zur Parthei des Deutschen über. Carl der Kahle mußte fliehen. Aber die Treue und Ent-

83) Ibid. 446.

schlossenheit Hinkmars rettete ihn wie seine Krone, und zwang den deutschen Eroberer im Frühling 859 zur Rückkehr. Wenilo fiel seitdem in die Hände seines schwer beleidigten Herrschers. Zugleich sahen die Söhne Lothars ein, daß sie mit Carl dem Kahlen gegen die Ehrsucht des deutschen Oheims sich verständigen müßten. Die Abhaltung einer gemeinschaftlichen Kirchenversammlung wurde beschlossen, auf welcher Abgeordnete der drei Reiche Neustrien, Provence, Lotharingien mit den Königen an der Spitze erscheinen, ein dauerndes Verhältniß begründen und die obschwebenden kirchlichen Streitigkeiten beilegen sollten. Als Vorbereitung hiezu veranstalte Carl der Jüngere, König der Provence, Ende Mai 859 in einer Abtei unweit Langres eine Zusammenkunft der Kirchenhäupter seines Landes. Die Metropoliten Rhemigius von Lyon, Agilmar von Vienne, der Bischof Ebo von Grenoble und mehrere andere hohe Cleriker erschienen. Ohne Frage war es der Wunsch des Königs, daß diese Prälaten, um den Frieden mit Neuster vorzubereiten, die Beschlüsse von Valence zurücknähmen. Aber er konnte seine Absichten nicht durchsetzen, vielmehr wurden die sechs Canones von Valence wiederholt, und nur in sofern gaben die Provencalen nach, als sie sich dazu verstanden, die harten, wider die zweite Synode von Chiersey gerichteten Bemerkungen aus dem vierten Artikel wegzulassen [84]). Vierzehn Tage später fand in Savonnieres, einer Vorstadt von Toul, die beabsichtigte allgemeine Kirchenversammlung Statt. Außer den 3 Königen erschienen die Bischöfe von 12 Kirchenprovinzen [85]). Auch hier drohte Anfangs die Hartnäckigkeit des Clerus einer gütlichen Verständigung unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Die Provencalen bestanden darauf, daß die Artikel von Langres verlesen werden müßten, dagegen vertheidigte Hinkmars Anhang die Beschlüsse von Chiersey. Die Gemüther erhitzten sich und man war auf dem Punkte,

84) Mansi XV, 537 Mitte und 538.

85) Die Akten bei Mansi XV, 529 flg., dann bei Pertz leg. I, 462 flg.

mit gesteigertem Hasse auseinander zu gehen, als der Lyoner Metropolit Rhemigius den Vorschlag machte[86]), die Entscheidung der strittigen theologischen Fragen einer spätern Synode vorzubehalten, und sich indeß die Hand zum Frieden zu reichen. Wirklich wurde der Beschluß [87]) gefaßt: „nachdem einige Artikel verlesen worden, über die man sich nicht vereinigen konnte, seien die versammelten Bischöfe übereingekommen, nach hergestelltem Frieden eine neue Zusammenkunft zu halten und gemäß der hl. Schrift und den Aussprüchen der Väter ein gemeinschaftliches Bekenntniß zu entwerfen." Auf diese Grundlage hin kam ein Friedensbündniß der drei Reiche zu Stande. Auch über des gefangenen Wenilo Sache wurde zu Savonnieres verhandelt. König Carl der Kahle trat selbst als Ankläger wider ihn auf; in einer Schrift [88]), die er der Versammlung übergab, setzte er auseinander, daß er Wenilo von der Stelle eines Hofkaplans auf den erzbischöflichen Stuhl von Sens erhoben und mit seinem ganzen Vertrauen beehrt, daß aber der Verräther diese Wohlthaten mit dem schwärzesten Undank gelohnt habe. Ein Ausschuß von Bischöfen wurde niedergesetzt, um Wenilos Sache zu untersuchen. Sie luden ihn vor ihr Gericht [89]). Der bedrohte Metropolit wartete jedoch die anberaumte Frist nicht ab; er wußte noch vorher den König zufrieden zu stellen und behielt sein Amt [90]). Seine Straflosigkeit beweist, daß Carl der Kahle dem gefährlichen Manne einen großen Anhang zutraute und sich vor seiner Rache fürchtete.

Die neue Synode, welche die Versammlung von Savonnieres für endliche Beilegung des Zanks über die Gnade in Aussicht gestellt, fand nicht Statt, ohne Zweifel weil Hinkmar fühlte, daß Religionsgespräche nicht das rechte Mittel seien,

---

86) Hincmari Opp. I, 2 flg.
87) Pertz leg. I, 465 Nr. 10.
88) Pertz leg. I, 462 flg.
89) Mansi XV, 529 flg.
90) Annales trecenses ad a. 859. Pertz I, 453 unten.

um den Frieden der Kirche zu erzielen. Statt dessen schrieb der Rheimser Erzbischof während der Jahre 859—863 sein großes Werk [91]) über die Prädestination, welches die Gegner zu widerlegen sucht, eine Menge auf den Streit bezügliche Urkunden umfaßt, aber den Leser durch seine unsägliche Weitschweifigkeit ermüdet. Rhemigius und seine Parthei mußte sich beruhigen, der Zank wurde nicht fortgesetzt und Gottschalks Sache war verloren.

Zwar fand der Unglückliche, abermal durch verborgene Hände unterstützt, Mittel, seine Klagen bis vor den neuen Pabst Nikolaus I zu bringen, der im April 858 Petri Stuhl bestiegen hatte. Nikolaus I zeigte Lust, sich des Mönchs anzunehmen. Dennoch wandte Hinkmar mit genauer Noth die drohende Einmischung des Pabstes ab [92]). Vom Jahre 848 bis 868 oder 869 schmachtete Gottschalk in Kerkerbanden. Hinkmar versichert zwar [93]), seine Haft sei milde gewesen, man habe ihn in Bezug auf die Bedürfnisse, selbst die Bequemlichkeiten des täglichen Lebens, wie Speise, Trank, Kleider, Feuerung, Gelegenheit zum Baden, gleich andern Mönchen behandelt, aber was ist dieß Alles ohne Freiheit! Die lange Gefangenschaft, noch mehr das ewige Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, verwirrten zuletzt sein Gehirn. Im Herbste 868 oder 869 sank er aufs Sterbebette. Auf die Nachricht hievon bot ihm Hinkmar Frieden und Zurücknahme des Bannes an, wenn Gottschalk ein vom Erzbischofe verfaßtes Glaubensbekenntniß unterschreiben würde. Unter Verwünschungen gegen Hinkmar wies der Mönch dasselbe zurück. Als er wirklich zum Sterben kam, ermahnten ihn die Brüder noch einmal, von seinem verkehrten Sinne abzustehen und das Abendmahl zu empfangen: alles war vergeblich. Unge-

91) Opp. I, 1—410.
92) Genaueres hierüber bei Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 890 flg.
93) Opp. II. 292.

beugt, aber auch unversöhnt, gieng, wie Hinkmar sagt [94]), Gottschalks Seele an ihren Ort. Der Gefangene von Hautvilliers starb den 20. October 868 oder 869; das Jahr läßt sich nicht genau bestimmen [95]).

Fast alle Neueren haben für Gottschalk und gegen Hinkmar Parthei genommen, die Geschichte der geheimen Triebfedern des langen Streits, zu der ich mich jetzt wende, wird den Beweis liefern, daß, wenn man anders gerecht sein will, ein anderes Urtheil gefällt werden muß.

Die Gottschalk'schen Händel nahmen, wie wir sahen, einen staatsgefährlichen Charakter mit dem Augenblicke an, da der Lyoner Stuhl sich für den Mönch von Orbais erklärte. Daß aber hieran eine arglistige Berechnung Lothars schuld war, habe ich bereits oben gezeigt. Weil der älteste Sohn Ludwigs des Frommen seinen Stiefbruder Carl den Kahlen verderben wollte, suchte er die im neustrischen Nachbarreiche entstandene kirchliche Verwirrung zu vergrößern. Fremde Politik hat also auf die Entwicklung des Streits mächtig eingewirkt, ebenso auf den Anfang desselben. Daß Erzbischof Hraban von Mainz den aus Orbais entsprungenen, nach Deutschland gekommenen Mönch fest nahm, verurtheilte und an Hinkmar zur Bestrafung überlieferte, kann möglicher Weise zweifach erklärt werden: entweder war es seine Absicht, durch Einsperrung Gottschalks seinen Umtrieben ein Ende zu machen, oder aber konnte er dahin zielen, daß durch Gottschalks Heimsendung auf französischem Boden eine schlimme, aber deutschen Zwecken entsprechende, Saat emporsprosse. Letztere Annahme scheint beim ersten Anblick abscheulich; wenn man aber bedenkt, daß Hraban wiederholte Gesuche Hinkmars, ihn in einem Streite zu unterstützen, den doch der Mainzer angefangen hatte, nicht bloß zurückwies, sondern auch hinterrücks den Gegnern Hinkmars Recht gab und dadurch das Feuer anblies, so gewinnt

94) Opp. I, 555.
95) Histoire littéraire de la France V, 356.

jene Ansicht einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Für entscheidend aber halte ich folgenden Umstand. Bald nach dem Jahre 848, in welchem Hraban den Mönch nach Rheims zurückschickte, begannen [96]) die Umtriebe Ludwigs des Deutschen gegen Carl den Kahlen, Umtriebe, die mit der größten Verschlagenheit eingeleitet wurden und den oben erwähnten Einfall des Jahres 858 von Weitem her vorbereiteten. Ich glaube nun, daß auch die Maßregeln des Mainzer Concils von 848 auf denselben Zweck berechnet waren. Allerdings läßt sich kein Grund denken, warum Hraban für sich eine Verwirrung der neustrischen Kirche wünschen mochte, aber er hing von dem Könige ab und mußte thun, was Ludwig der Deutsche verlangte. Hraban und Otgar gehörten zu der durch die Niederlage Kaiser Lothar's gestürzten Parthei, und sicherlich hat Ludwig Beide nur unter dem Versprechen, alle seine Plane zu unterstützen, wieder zu Gnaden angenommen. Was ist nun unter diesen Umständen natürlicher als die Voraussetzung, daß Ludwig den Mönch durch Hrabans Vermittlung darum nach Gallien beförderte, um in das Reich seines gehaßten Stiefbruders einen Feuerbrand zu werfen. Zugleich empfängt jetzt eine auffallende Eigenthümlichkeit der Gottschalk'schen Händel das nöthige Licht. Wiederholt suchte Hinkmar, wie wir sahen, bei fremden Metropoliten, bei dem Lothringer Amolo, bei dem Deutschen Hraban Hülfe. Offenbar that er dieß darum, weil er die Ueberzeugung hegte, daß Gottschalk von Außen her unterstützt werde. Indem Hinkmar eine Erklärung des Mainzers und des Lyoners zu seinen Gunsten hervorruft, hofft er zu verhindern, daß Kaiser Lothar und König Ludwig einer theologischen Meinung Vorschub leisten, gegen welche sich die Häupter der deutschen und lothringschen Kirche ausgesprochen hatten. Amolo, der seine Selbstständigkeit zu behaupten wußte, erfüllte Hinkmars Wunsch,

96) Den Beweis hiefür führe ich in meiner Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger.

während sein Nachfolger Rhemigius, durch die Befehle des Kaisers gebunden, helfen mußte das in Neustrien ausgebrochene Feuer anzuschüren. Hraban dagegen gab von Anfang an ausweichende Antworten, oder arbeitete gar dem Rheimser Erzbischof mittelbar entgegen, weil er ganz vom Winke Ludwigs des Deutschen abhieng.

Was die einheimischen Beschützer Gottschalks betrifft, so verrieth Hinkmar gegen zwei derselben seit dem Beginne des Streits großen Argwohn, nämlich gegen den Metropoliten Wenilo von Sens und gegen den Bischof Rothad von Soissons. Beide mögen von persönlichem Hasse gegen Hinkmar geleitet worden sein, allein man kann nachweisen, daß auf den Ersteren noch eine andere Triebfeder einwirkte. Seit dem Jahre 851, demselben, in welchem Wenilo für Gottschalk auftrat, zeigen sich in Neustrien Spuren einer deutschen Parthei [97]), welche immer größer wurde und zuletzt fast den ganzen Stand der Grafen umfaßte. Von höheren Clerikern nahm nur Wenilo an dieser Verschwörung Theil. Bei der Empörung des Jahrs 858 gieng er zu Ludwig dem Deutschen über, während die übrigen Bischöfe Neustriens, durch Hinkmars Beispiel fortgerissen, ihrem Könige Carl dem Kahlen treu blieben. Ist es nun nicht in hohem Grade wahrscheinlich, daß Wenilo die Sache Gottschalks in deutschem Auftrage begünstigt hat?

Umtriebe und Ränke, wie die ebenbeschriebenen, konnten den Gottschalk'schen Streit wohl befördern oder ihm einen gefährlichen Charakter geben, aber nimmermehr hätten sie denselben hervorzurufen vermocht. Gottschalks Bestrebungen trieben tiefe Wurzeln in die niederen Schichten des Clerus, fast alle Klöster und die Mitglieder der niederen Geistlichkeit nahmen für ihn Parthei. Solchen Bewegungen liegen stets allgemeine Ursachen zu Grunde und die Aufhellung der letzteren gibt erst wahre Einsicht in den Stand der Sache. Wie

97) Der Beweis ebendaselbst.

seit dem Anfang des 5ten Jahrhunderts im ganzen Abendlande, so besaß auch im fränkischen Weltreiche Augustin's Name unter allen Vätern den vollsten Klang, aber die Lehre von der Gnadenwahl, an welche sich der Ruhm des Bischofs von Hippo knüpfte, war darum doch nicht die herrschende, obgleich dieselbe zu Anfang der sechsten Seculums in Gallien siegte [98]). Seitdem hatte sich nämlich dieselbe Erscheinung wiederholt, wie 300 Jahre früher. Genöthigt durch die Unverträglichkeit des strengen Augustinismus mit dem Amte der Predigt, war man zu jener mittleren Meinung zurückgekommen, welche schon um die Mitte des 5ten Jahrhunderts das Dogma des Bischofs von Hippo zu verdrängen begann [99]). Aus einer Urkunde, welche vom Oberhaupte des fränkischen Reichs veröffentlicht und durch das abendländische Concil von Frankfurt (794) gebilligt worden ist, kann man den Beweis führen, daß die fränkische Kirche unter Carl dem Großen zum semipelagianischen Dogma schwor. Im dritten Abschnitte der sogenannten carolinischen Bücher findet [100]) sich folgende Stelle: „Wir erkennen die Freiheit des menschlichen Willens an, so jedoch, daß Wir zugleich sagen, der Mensch bedürfe stets der göttlichen Gnade; Wir verdammen sowohl Diejenigen, welche mit Mani lehren, der Mensch müsse sündigen, als Die, welche mit Jovinian behaupten, der Mensch könne nicht sündigen. Denn Beide heben die Freiheit des Willens auf. Wir glauben, daß es in des Menschen Macht stehe, zu sündigen, oder nicht zu sündigen, indem Wir stets die Freiheit des Willens festhalten. Dieß ist die ächte Ueberlieferung katholischer Lehre, zu der Wir uns von ganzem Herzen bekennen und die Wir mit den Worten

98) Gfrörer, Kirch.-Gesch. II, 1017.

99) Das. 700 flg. 995 flg.

100) Bei Goldast collectio constitutionum imperialium; Frankfurt 1613. Fol. S. 79 Mitte. Ueber die carolinischen Bücher sehe man Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 623 flg.

des hl. Hieronymus ausgedrückt haben.“ Man muß dieses Bekenntniß von göttlicher Gnade und menschlicher Freiheit als den amtlichen Ausdruck fränkischer Rechtgläubigkeit betrachten. Nun war es nicht bloß die Pflicht, sondern auch das wichtigste Recht der Bischöfe und Metropoliten, den einmal festgesetzten Lehrbegriff zu wahren. Jede Nachlässigkeit in diesem Punkte führte unfehlbar zum Sturze ihrer Macht. Um dieß zu begreifen, muß man von den neuern Zuständen, wo der Clerus keine weltliche Macht mehr besitzt, absehen und sich die Verhältnisse des achten und neunten Jahrhunderts vergegenwärtigen. Unter Carl dem Großen war die Clerisey eine wohlgegliederte und sehr mächtige Körperschaft geworden. Der ungeschmälerte Fortbestand jeder solchen Kaste hängt davon ab, daß die ganze Genossenschaft einen Willen hat, einem Antriebe folgt. Letzteres ist hinwiederum nur da möglich, wo die Gewalt in den Händen von Häuptern liegt und wo die untergeordneten Glieder den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam leisten. Wendet man diesen allgemeinen Satz auf die eigenthümliche Stellung der Geistlichkeit an, so folgt weiter, daß, weil der Clerus hauptsächlich als Lehrstand wirkt, die Festsetzung des Lehrbegriffs nur den Häuptern, d. h. den Metropoliten und Bischöfen, nicht aber den niederen Clerikern, Presbytern, Diakonen, oder gar bloßen Mönchen zustehen kann. So wenig es sich mit dem Wesen einer Kriegsmacht verträgt, daß der gemeine Streiter dem Feldherrn gegenüber seine eigene Meinung geltend macht, ebensowenig durfte in einem nach Art des fränkischen geordneten Clerus ein niederer Diener der Kirche wider den Willen der Häupter das Dogma mindern, mehren, ändern.

Wenn dessen ungeachtet ein Mönch eine wichtige Neuerung unternahm, wenn ebenderselbe gar mit Berufung auf den glänzenden Namen Augustin's den bestehenden Lehrbegriff abschaffen wollte, so konnten die Häupter der fränkischen Kirche hierin nichts anderes als einen Versuch erblicken, sie mittelbar oder unmittelbar für Ketzer zu erklären, und ihre Stellung,

ihren Besitz anzutasten. Wohlan, Gottschalk hat dieß gewagt, und zwar that er es nicht für sich allein, sondern im Bunde mit Andern, was das begonnene Werk um so gefährlicher machte. Oben wurde die Stelle [101]) angeführt, wo Hinkmar sagt, Gottschalk sei wider die Kirchengesetze von dem Chorbischofe Rikbold zum Presbyter geweiht worden. Diese Weihe war, wie ich früher bemerkte, ein wichtiger Akt, weil sie dem Mönche das Recht gab, vor dem Volke zu predigen, und ihn folglich in Stand setzte, seine Meinung unter der Menge zu verbreiten. Nun ist gewiß, daß Hinkmar und die ganze Parthei, die zu ihm hielt, den Chorbischof, welcher Gottschalk weihte, oder besser den ganzen Stand der Chorbischöfe, als Mitschuldige des Mönchs behandelte.

Ehe ich jedoch den Beweis führe, muß einiges Geschichtliche über den Wirkungskreis der Chorbischöfe vorangeschickt werden. Sogenannte Land- oder Chorbischöfe kamen zu Ende des 3ten Jahrhunderts auf [102]), seit das Christenthum sich auf den Dörfern zu verbreiten begann. Nachdem jedoch der Sieg der Kirche über die römische Welt entschieden war, suchten die Stadtbischöfe sich der armen und lästigen Amtsbrüder auf dem Lande zu entledigen. Auf mehreren morgenländischen Synoden wurde im Laufe des 4ten Jahrhunderts das Amt der Chorbischöfe erst beschränkt, dann abgeschafft [102]). Im germanischen Abendlande hielten sie sich, weil eigenthümliche Verhältnisse ihre Fortdauer begünstigten. Die adeligen Herren, welche unter den spätern Merovingern die Stühle zu besteigen pflegten, hatten wenig Lust, den geistlichen Geschäften ihres Berufes obzuliegen, sintenmalen sie genießen, nicht aber der Kirche nützen wollten. Sie mußten sich daher nach tauglichen Lastträgern oder Stellvertretern umsehen, um ihnen vorkommende Arbeiten zu übertragen. Zu diesem Zwecke wurden die Chorbischöfe benützt. Spuren sind jedoch vorhanden, daß Letztere

101) Opp. I, 21.
102) Gfrörer, Kirch.-Gesch. II, 67 unten flg.

schon unter Carl dem Großen es versuchten, ihre Gewalt auszudehnen und die Drohnen, denen sie dienten, entbehrlich zu machen. Ein solcher Zustand vertrug sich nicht mit der strengen Ordnung in Kirche und Staat, welche Carl der Große einführte; daher erneuerte [103]) er auf der Aachener Reichssynode vom Jahre 789 die Canones von Antiochien und Laodicea, kraft deren jeder Chorbischof der bescheidenen Stellung seines Standes eingedenk sein und nichts ohne Erlaubniß des wirklichen Bischofs der Diöcese vornehmen soll.

Seit den Zeiten der Bürgerkriege und der Auflösung des Reichs muß das Verhältniß der Chorbischöfe zu den eigentlichen Bischöfen ein feindseliges geworden sein. Denn aus vielen Quellen erhellt, daß nunmehr nicht bloß Hinkmar und seine Anhänger, sondern auch solche hohe Cleriker, die einer ganz andern Fahne folgten als der Rheimser Metropolit, den größten Widerwillen gegen die Chorbischöfe an den Tag legten. Flodoard berichtet [104]) in seiner Geschichte des Rheimser Stuhls, Hinkmar habe wiederholt an Pabst Leo IV (847—855) gegen die Anmaßungen der Chorbischöfe geschrieben. Dieselbe Ansicht spricht Hinkmar in einer noch vorhandenen Schrift aus, wo er sagt [105]): die Einsetzung der Chorbischöfe sei ein der Kirche gegebenes Aergerniß und falle der Trägheit und Genußsucht schlechter Bischöfe zur Last. Die übrigen Zeugnisse werde ich unten anführen. Dieser einstimmige und tiefe Groll nöthigt nun zu der Voraussetzung, daß die Chorbischöfe, welche die Lasten des bischöflichen Standes trugen, ohne der Ehren, Würden und Reichthümer desselben zu genießen, bei der allgemeinen Auflösung aller Bande, welche mit den Bürgerkriegen bemerklich wird, gegen ihre glänzenden Brodherrn Parthei gemacht, und an ihrem Sturze gearbeitet haben. Deßhalb suchten die Bedrohten zuvorzukommen und die Classe der Chor-

103) Pertz leg. I, 55. Nr. 9.
104) III, 10, Sirmondi Opp. IV, 119.
105) Opp. II, 756.

bischöfe, als gefährliche Verschwörer, niederzuschmettern. Aber sowie sich Neustriens Bischöfe zu letzterem Schlage rüsten, finden wir auch dieselben Hände, die so oft in Carl's des Kahlen Reiche Drachenzähne säen, beschäftigt, die Chorbischöfe zu schützen und die von ihnen angerichtete Verwirrung der neustrischen Kirche im Gange zu erhalten. Eine zu Gunsten der Chorbischöfe entworfene Abhandlung [106]) Hrabans ist auf uns gekommen, deren Abfassung zwischen die Jahre 847 und 849 fällt, denn er hatte offenbar schon den Stuhl von Mainz bestiegen, als er sie schrieb, und doch war anderer Seits der Schlag gegen die Chorbischöfe, den die Pariser Synode vom Jahre 849 führte, noch nicht gefallen, als Hraban die Feder ergriff. Im Eingange sagt er, neulich habe ihn der Bischof Drogo von Metz auf einer Durchreise um seine Meinung in Betreff der Chorbischöfe gefragt und gegenwärtigen Aufsatz auszuarbeiten aufgefordert. Die Persönlichkeit Dessen, an welchen Hraban das Schriftchen richtete, verdient ebensoviel Beachtung als die des Verfassers. Wir wissen [107]), daß Drogo, Bischof der zu Lothars I Reiche gehörigen Stadt Metz, ein natürlicher Sohn Carls des Großen und Oheim Lothars, im Auftrage dieses seines Gebieters um jene Zeit ein Gewebe angezettelt hatte, das auf nichts Geringeres hinauslief, als durch kirchliche Künste die Einheit der carolingischen Monarchie herzustellen, zunächst aber Carls des Kahlen Macht zu untergraben. Hraban entschied in der fraglichen Abhandlung für die Chorbischöfe. Da das Amt, meint er, schon in den ersten Zeiten der Kirche eingesetzt worden sei, solle man es bestehen lassen; er äußert sein Erstaunen darüber, daß die Gegenparthei den Beruf der Chorbischöfe so sehr verachte und denselben keine andern, als die allgemeinen mit der Priesterweihe verbundenen, Rechte einräumen wolle; dieß stimme weder mit der alten, noch mit der neuen Kirchen-

106) Abgedruckt bei Harzheim concil. II, 219 flg.
107) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 963 flg.

zucht überein, und zeuge weder von Einsicht noch von Demuth, sondern von Neid und Stolz.

Unverkennbar schrieb Hraban in der Absicht, die Chorbischöfe zu retten, aber er hat seinen Zweck nicht erreicht. Eine alte Nachricht meldet [108]), daß in demselben Jahre 849, in welchem Gottschalk zu Chiersey verdammt worden ist, eine Pariser Synode, auf welcher außer vielen Bischöfen die Metropoliten Landram von Tours, Wenilo von Sens, Hinkmar von Rheims, Paulus von Rouen erschienen [109]), das Urtheil der Absetzung gegen sämmtliche im Reiche Carls des Kahlen angestellte Chorbischöfe aussprach. In die Augen springt, daß die gleichzeitige Verdammung der Chorbischöfe und Gottschalks in engem Zusammenhange steht. Die französischen Kirchenhäupter betrachteten erstere als Mitträger oder Urheber der Schuld des Letzteren, sie hegten die Ueberzeugung, daß Gottschalk von den Chorbischöfen vorangeschoben sei, damit er durch Wiedererweckung des strengen Augustinismus dem neustrischen Bisthum den Ruf der Rechtgläubigkeit raube und einen tödtlichen Streich versetze. Und in der That ließ sich kaum eine furchtbarere Angriffsweise denken, als wenn man dem Volk die Augen darüber öffnete, daß die französischen Kirchenhäupter, deren Macht und Besitz Tausende beneideten, von der Lehre des allverehrten Vaters von Hippo abgewichen seien. Gottschalk hat fremdem Hasse oder Ehrgeiz als Werkzeug gedient, doch ist noch die Frage, ob er sich dessen von Anfang an bewußt war. Derselbe erscheint als ein fanatischer Anhänger des augustinischen Dogma: selten findet sich eine solche Hingebung bei Menschen von berechnendem Charakter. Allein anderer Seits darf man nicht vergessen, daß er den hohen Clerus haßte, weil dieser ihn wider seinen Willen im Kloster zurückbehalten hatte, daß er Jahrelang wider Die, welche das amt-

108) Mansi XIV, 927 unten.
109) Die Namen ibid. S. 923.

liche Bekenntniß vertheidigten, mit größter Beharrlichkeit Partheimachte, daß er, um seinen Zweck zu erreichen, Neustrien, Deutschland, Italien durchzog, nach allen Seiten Verbindungen anknüpfte und die leidenschaftlichste Thätigkeit entwickelte. Wo er hin kam, warb er Anhänger, auch auf der Synode von Mainz erschien er nicht allein. Die Jahrbücher von Xanten deuten an [110]), daß er eine Schaar Mönche mit sich gebracht habe, die nach gesprochenem Urtheil vom Pöbel mißhandelt und gleichfalls nach Frankreich zurückgeschickt worden seien. Um rein theologischer Zwecke willen machen die Menschen in der Regel, so weit ich die Welt kenne, keine solche Anstrengungen. Es scheint daher am gerathensten, anzunehmen, daß Fanatismus und Rachsucht gleichmäßig auf ihn wirkte. Allein es handelt sich nicht um seine Person. Nie würde aus den Meinungen, die er vortrug, ein solcher Brand entstanden sein, hätten ihn nicht Viele unterstützt und den Metropoliten, die ihn bekämpften, die Spitze geboten. Eine solche Theilnahme weist auf eine weit verbreitete Abneigung gegen die bischöfliche Gewalt hin. Schon unter Carl dem Großen gehörten die Schriften Augustin's zu den häufig gelesenen. Sicherlich haben bereits in seinen Tagen Manche das Geheimniß entdeckt, daß, so gefeiert auch der Name des Bischofs von Hippo sey, das öffentliche fränkische Bekenntniß nicht mit seiner Lehre von der Gnade übereinstimme. Gleichwohl unternahm es damals Niemand, den Widerspruch zu enthüllen, und hätte es irgend Einer gewagt, so wäre er alsbald durch die Kirchenmacht, die in ihrer Blüthe stand, zermalmt worden. Seitdem aber hatten sich die Umstände gewaltig geändert. Die Händel Gottschalks sind zugleich ein Kennzeichen des Verfalls bischöflicher Gewalt und ein Versuch, den Sturz derselben zu beschleunigen. Nun bedenke man, daß die Wirk-

---

110) Ad a. 848. Pertz II, 229, womit zu vergleichen eine Stelle bei Flodoard histor. rhem. III, 21. Rhabanus — Godescalcum — cum quibusdam complicibus suis ad Hincmarum direxit.

samkeit des Mönchs von Orbais in die Jahre 829—850 fällt, also genau in dieselbe Zeit, da die Sammlung der pseudoisidorischen Dekretalen aufkam und zuerst Anerkennung fand. Ein verwandter Geist offenbart sich in beiden Bestrebungen. Was jenes Gesetzbuch auf dem Gebiete des Kirchenrechts versucht, unternehmen Gottschalk und seine Beschützer im Umkreise der Lehre. Der zu Anfang dieses Kapitels behauptete Zusammenhang zwischen den Gottschalk'schen Händeln und dem Pseudoisidorischen Betrug wäre somit erwiesen.

Wir können das Verhältniß Beider noch genauer bestimmen. Jene zwei hohen neustrischen Cleriker, gegen welche Hinkmar von Beginn des Gottschalk'schen Streits an so regen Argwohn verräth, Wenilo von Sens und Rothad von Soissons, waren entschlossene Pseudoisidorianer. Ich werde in den nächsten Kapiteln zeigen, daß Wenilo den ersten wiewohl vergeblichen Versuch machte, einen Pabst zu Anerkennung des pseudoisidorischen Gesetzbuchs zu bewegen, und daß Rothad, was Jenem mißlang, wirklich vollführte. Dennoch wäre es ein Irrthum, wenn man glaubte, die Pseudoisidorianer und die ursprünglichen Beschützer Gottschalks, welche ich der Kürze wegen mit dem Namen der chorbischöflichen Parthei bezeichnen will, seien auch sonst einer Meinung gewesen. Obgleich einig im Hasse gegen den Metropoliten von Rheims, giengen sie sonst sehr weit auseinander. Pseudoisidor bekämpft das Amt der Chorbischöfe so entschieden oder noch entschiedener als Hinkmar. Pabst Damasus schreibt [111]) in seinem fünften Briefe: „Ihr habt mich wegen der Chorbischöfe befragt, ich verweise euch auf die Entscheidungen meiner Vorgänger: ein Chorbischof soll nur dann Vergebung seiner Sünden erlangen, wenn er sein angemaßtes Amt niederlegt, welches sowohl der hl. Stuhl als die Bischöfe der ganzen Welt verdammt und verboten haben. Durchaus verkehrt und

111) Blondel S. 530 flg.

gottlos ist die Anstalt, den hl. Canones zuwider, aus Stolz entsprungen, zur Verwirrung der Kirche eingeführt" u. s. w. Im 88sten Briefe [112]) Leo's I heißt es: „zu unserem großen Leidwesen ist bei Petri Stuhle Meldung eingelaufen, daß etliche Bischöfe Germaniens und Galliens Chorbischöfe mit der Befugniß eingesetzt haben, in Abwesenheit der eigentlichen Hirten Altäre errichten, Kirchen einweihen zu dürfen. Dieß widerstreitet den hl. Canones." Pabst Johann III schreibt [113]): „abermal haben Wir hören müssen, daß die von unsern hl. Vorgängern Leo und Damasus streng verbotene und abgeschaffte Einsetzung von Chorbischöfen wieder einreiße" u. s. w. Wie sonst überall, steht auch in Betreff der Chorbischöfe die Capitulariensammlung des Leviten Benedikt auf Seiten Pseudoisidors. Zuvor muß ich bemerken, daß seit der Zeit, wo diese so zweideutige Sammlung entstand — d. h. seit den Jahren 841 bis 843 — mächtige aber verborgene Einflüsse thätig gewesen sein müssen, um dem Buche in Neustrien gesetzliches Ansehen zu verschaffen, und daß diese Bestrebungen von Erfolg gekrönt waren. Während diesseits Hrabanus Maurus in einem 853 geschriebenen Gutachten gewisse Sätze aus Benedikts Werke als Aussprüche behandelte, welche bloß das Ansehen einer Privatmeinung für sich haben [114]), wurde die Mainzer Sammlung drüben bereits im Jahre 857 auf dem neustrischen Reichstage von Chiersey als amtliche Rechtsquelle benützt [115]), und behauptete dieselbe Gültigkeit während der übrigen Regierung Carls des Kahlen [116]). Ueber die Chorbischöfe nun enthält Benedikts Werk folgende [117]) Stellen: „Chorbischöfe dürfen in Zukunft nicht mehr eingesetzt werden,

---

112) Ibid. 567.
113) Ibid. 614.
114) Pertz leg. II b. S. 31 unten flg.
115) Pertz leg. I, 454 b.
116) Pertz leg. II, b. S. 31 unten flg.
117) Lib. II, 121. III, 260. 402. 423. 424. Pertz II, b. S. 79 flg.

denn diese Anstalt gieng von Kirchenhäuptern aus, welche die Vorschriften der hl. Väter nicht kannten und einzig auf ihren Genuß, ihre Bequemlichkeit bedacht waren." Im 260sten Abschnitte des 3ten Buchs wird eine angeblich zu Regensburg gehaltene Synode erwähnt, welche im Auftrage Pabst Leo's III alle von Chorbischöfen ertheilten Weihen und Akte für null und nichtig erklärt und die vorhandenen Chorbischöfe in den Stand von Pfarrern herabgesetzt habe. Der 402. Artikel desselben Buches behauptet, daß Chorbischöfe die Gabe des hl. Geistes nicht besitzen, folglich auch Niemand weihen können. Der 423. und 424. verbietet ihnen, Weihen vorzunehmen, oder den Segen in der Messe zu sprechen, und ordnet an, daß kirchliche Akte, welche ein Chorbischof ausgeübt, von den wirklichen Bischöfen wiederholt werden sollten. Man sieht nun: zwischen den Pseudoisidorianern und den ursprünglichen Beschützern Gottschalks war eine große Kluft, obgleich sie in einem Punkte zusammenstimmten.

Unsere Untersuchung ist zum Abschlusse reif. Folgendes stellt sich heraus: seit dem Ausbruche der fränkischen Bürgerkriege treten zwei kirchliche Partheien, eine aristokratische und eine plebejische hervor, welche beide auf den Sturz gewisser Anstalten hinarbeiten, aber sich in Bezug auf den Umfang der geforderten Veränderungen gewaltig unterscheiden. Die aristokratische Parthei, aus deren Schooße das Gesetzbuch Pseudoisidors hervorgegangen ist, begehrte nur Abschaffung der Metropolitangewalt und Beschränkung königlicher Eingriffe in die Rechte der Kirchenhäupter, dagegen spannte sie alle Segel auf, um das Bisthum nicht bloß zu erhalten, sondern auch seine Befugnisse auszudehnen. Die andere Parthei will dem ganzen Prunke der Hochkirche ein Ende machen, und greift zu diesem Zwecke die Rechtgläubigkeit der Bischöfe wie der Metropoliten auf Tod und Leben an. Beide führte trotz ihrer großen Verschiedenheit gemeinschaftlicher Haß wider Hinkmar, den kühnen und entschlossenen Vertheidiger carolingischer Kirchenverfassung, für den Augenblick zusammen, aber die Pseudo-

isidorianer unterließen darum nicht, den Chorbischöflichen mit Hinkmar einen tödtlichen Streich zu versetzen, behielten sich dagegen vor, den Haß der geschlagenen Bundesgenossen wider den gemeinsamen Gegner später wieder auszubeuten. Die pseudoisidorische Parthei besteht aus Hierarchen, welche wissen, was sie wollen und für den eigenen Vortheil arbeiten, die chorbischöfliche dagegen, welche den Mönch von Orbais als Mauerbrecher voranschob, besteht aus niedern Clerikern und aus einem Schwarm von Mönchen, welche voll Neid über Pracht und Herrlichkeit der großen geistlichen Herren, von deren Tafeln kaum spärliche Brosamen auf ihre Tische fallen, das ganze Eigenthum der Stühle dem Staate oder gewissen Laien preiszugeben entschlossen sind. Hiemit komme ich auf eine neue Seite der chorbischöflichen Parthei. Bei dem Aufstande des Jahrs 858 zeigte es sich, daß mächtige Laien Gottschalks Parthei zum Rückhalte dienten. Damals verlangte der hohe neustrische Adel, daß sämmtliches Kirchengut eingezogen und unter die Anhänger des deutschen Eroberers vertheilt werde [120]). Der Adel spielte aber auch schon vorher dieselbe Rolle. Erinnern wir uns an die Stelle in dem oben angeführten Briefe, wo Hraban seine Verwunderung darüber ausspricht, warum Hinkmar dem Gefangenen von Hautvilliers Freiheit zu schreiben und andere Umtriebe zu machen gestattete. Sicherlich bedurfte Hinkmar dieser Ermahnungen nicht, er hätte aus eigenem Antriebe Gottschalk besser verwahrt, wären ihm nicht die Hände gebunden gewesen. Die allgemeine Theilnahme, welche Gottschalk bei Niedern und Hohen fand, war es, was den Rheimser Metropoliten hinderte, ernstlicher einzuschreiten. Denn in Zeiten des Umsturzes behalten gewöhnlich Die Recht, welche über Mißbrauch der Amtsgewalt schreien und Opposition machen. Diese Volksstimmung machten aber am

118) Den Beweis in meiner Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger.

Mittelpunkte der Macht, dem neustrischen Hofe, gewisse Adelige geltend, welche nicht aus bloßem Erbarmen sich des Mönchs annahmen, sondern bestimmte Zwecke verfolgten. So erhielt Gottschalk Gelegenheit, vom Kerker aus gegen seinen Todfeind neue Ränke zu spinnen. Mit größter Freude gewahrte und förderte Neustriens hoher Adel das Geschrei wider die Rechtgläubigkeit der Bischöfe und Metropoliten: um so sicherer konnte er seinen alten Plan ausführen, die Güter der reichen und fetten Irrlehrer an sich zu reißen. Kurz, es sah damals in Carls des Kahlen Reiche aus, wie in Deutschland zur Zeit der Reformation, wo der theologische Krieg über die Rechtfertigung des Menschen durch die bloße Gnade Gottes und die Unzulänglichkeit der guten Werke so meisterlich gegen das Kirchengut ausgebeutet worden ist. Um die Aehnlichkeit voll zu machen, kam damals auch noch ein Streit über das Abendmahl hinzu, den wir als drittes Element kirchlicher Zerrüttung kurz ins Auge fassen wollen.

Sechstes Kapitel.

Der Streit über das Abendmahl spielt gleichfalls mit den pseudoisidorischen Bestrebungen zusammen. Paschasius Ratbertus. Stellung der Mönche zu den Aebten. Durch List verstrickt, entnimmt Hinkmar Beweise aus Pseudoisidor's Sammlung. Nikolaus I wird Pabst. Erster aber vergeblicher Versuch, ihn zu Anerkennung Pseudoisidor's zu vermögen.

Paschasius Ratbertus wurde gegen Ende des 8ten Jahrhunderts im Bisthum Soissons von armen Aeltern geboren [1]) und trat frühe in die Abtei Altcorbie ein. Sein ehrenwerther Charakter wie die Fortschritte, die er in den Wissenschaften machte, verschafften ihm das Vertrauen der beiden erlauchten

1) Histoire littéraire de la France Vol. V, 287 flg.

Aebte und Brüder Wala und Adalard, die in Ludwigs des Frommen Tagen eine glänzende aber zuletzt unglückliche Rolle spielten [2]). So enge ward sein Schicksal mit dem der Brüder verflochten, daß Ratbertus von sich sagen kann [3]): „ich war ihr Begleiter auf allen Reisen und gleichsam der Dritte unter ihnen bei jedem Geschäfte.“ Ratbertus hat als Wala's Gefährte dessen Verbannung, Leiden und Gram wegen zerknickter Hoffnungen, welcher zuletzt das Herz des ehemaligen Grafen brach, getheilt und mitgefühlt, auch den Brüdern ein würdiges Denkmal gesetzt. Bald nach dem Tode Adalards, der im Jahre 826 starb, schrieb er ein Leben [4]) desselben, das an Salbung und Weitschweifigkeit mehr einer Leichenrede gleicht als einem Geschichtswerke, aber doch viele historische Züge enthält. Wichtiger ist seine Biographie [5]) Wala's, die er kurz nach dessen Tode (836) abzufassen begann. Noch lebten damals die mächtigsten Feinde Wala's, weßhalb Ratbertus gerathen fand, durch künstliche Verhüllung sich gegen die Rache derselben zu schützen. Er führt Wala, seine Freunde und Gegner unter erborgten Namen auf; der Abt selbst heißt Arsenius, Adalard, sein Bruder, Antonius, Kaiser Ludwig der Fromme Justinianus, dessen Gemahlin Judith Justina, von den Söhnen des Kaisers aus erster Ehe wird Lothar Honorius, Ludwig der Deutsche Gratianus, Pipin von Aquitanien Melanius genannt. Herzog Bernhard von Septimanien, Günstling der Judith, welchen Ratbertus als Hochverräther und Haupturheber der Unfälle des Reichs hinstellt, tritt unter den Namen Naso und Amisarius auf. Die Biographie ist in die platonische Form eines Gesprächs zwischen Mehreren eingekleidet. Dieser und

2) Man sehe Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 709 flg.

3) Vita Walae I, 14. bei Pertz II, 539 Mitte.

4) Bei Mabillon act. Ord. S. Bened. IV, a. 291 flg., im Auszuge auch bei Pertz II, 521 flg.

5) Daselbst IV, a. S. 434 flg., im Auszuge gleichfalls bei Pertz II, 533 flg.

ähnlicher Mängel ungeachtet gehört das Buch zu den wichtigsten Quellen der Geschichte Ludwigs des Frommen.

Als Wala starb, befand sich Ratbertus nicht bei ihm [6]), sondern war vermuthlich in das Kloster Altcorbie zurückgekehrt. Man hatte ihn zum Vorsteher der berühmten Schule des Stifts bestellt. Mehrere der angesehensten Kirchenlehrer aus der Mitte des 9ten Jahrhunderts genossen daselbst seinen Unterricht, wie der Apostel des Nordens Anskarius, Warin Abt von Neucorvey, Hildemann und Odo, welche nacheinander den Stuhl von Beauvais bestiegen. Die freien Stunden, welche er von seinen Berufsgeschäften erübrigen konnte, verwandte er auf schriftstellerische Arbeiten. Noch besitzen wir von seiner Feder aus jener Zeit eine ausführliche Erklärung zum Evangelium des Matthäus, zwei Commentare über den 44. Psalm und die Klaglieder Jeremiä [7]), eine Abhandlung in drei Büchern über die christlichen Haupttugenden: Glaube, Liebe, Hoffnung [8]). Im Jahre 844 starb der bisherige Abt des Stifts, Isaak. Die Brüder wählten Ratbertus zum Nachfolger, aber die sieben Jahre, während deren er die Abtswürde bekleidete, gehörten zu den peinlichsten seines Lebens: sie wurden ihm durch Unbotmäßigkeit und Ränke der Mönche verbittert, bis Ratbertus, der Plackereien mit offenen und geheimen Gegnern überdrüßig, sein Amt in die Hände eines Andern niederlegte. Er suchte seitdem eine Zufluchtstätte im Kloster St. Riquier, kehrte aber später nach Altcorbie zurück, wo er in Uebung mönchischer Tugenden, im Studium der hl. Schrift und der Väter Trost suchte. Paschasius Ratbertus starb daselbst um 865 den 26. April.

Unter Ratberts Regimente lebte im Kloster Corbie der Mönch Ratramnus, den wir aus dem vorigen Kapitel kennen.

---

6) Mabillon a. a. O. IV, b. S. 129.

7) Diese drei abgedruckt in seinen Werken ed. Sirmondi. Paris 1618. Fol.

8) Abgedruckt bei Martene collectio amplissima. Tom. IX.

Dieser Ratramnus trat in drei verschiedenen Streitfragen seinem Abte als Schriftsteller entgegen. Paschasius Ratbertus nahm [9]) Theil an der ersten Synode von Chiersey, welche im Jahre 849 Gottschalk verdammte. Bald darauf schrieb der Mönch für den Gefangenen von Hautvilliers und also gegen die Meinung des Abts das obenerwähnte Buch. Noch vor Gottschalks Verurtheilung war zwischen Beiden ein gelehrter Kampf über zwei andere Punkte ausgebrochen. Seit den nestorianischen Stürmen galt es für fromm, alle denkbaren Ehren auf das Haupt Maria's der Gottgebärerin zu häufen. Im 9ten Jahrhundert nahmen gewisse Theologen Anstoß daran, daß die Himmelskönigin ihren Sohn den Welterlöser auf dieselbe Art, wie andere Weiber, geboren haben sollte. Sie behaupteten vielmehr, Christus sei bei verschlossenem Leibe seiner Mutter und auf wunderbare Weise ans Licht gekommen. Gegen diese Lehre, die, wie er sagt, von deutschen Ketzern aufgestellt werde, schrieb Ratramnus um 845 eine noch vorhandene Streitschrift [10]). Während aber der Mönch die übernatürliche Geburt als ketzerisch verwarf, vertheidigte [11]) eben dieselbe der Abt Ratbertus. Da die Gegner sich durch die vorgebrachten Gründe nicht überzeugen lassen wollten, fügte Ratbertus seiner Abhandlung noch ein zweites Buch [12]) bei, von dem jedoch nur ein Bruchstück, bestehend in der Ermahnung, dem hl. Augustinus, der gleichfalls die übernatürliche Geburt lehre, nicht zu widersprechen, so wie aus zwei Stellen des Sedulius und Cassiodorus, auf uns gekommen ist. Wir erfahren nicht, welche Folgen das gelehrte Zerwürfniß zwischen Mönch und Abt hatte, dagegen ist gewiß, daß der mächtigste Metropolit des neustrischen Reichs für den

---

9) Den Beweis bei Mabillon acta Ord. S. Bened. IV, b. S. 129 Nr. 13.

10) Abgedruckt bei D'Achery spicil. Folioausgabe I, 53 flg.

11) Opusculum de partu Virginis ibid. S. 44 flg.

12) Ibid. S. 51 flg.

Abt Parthei nahm. Hinkmar von Rheims billigte [13]) die Lehre von der wunderbaren Geburt des Welterlösers. Auch über den Anfang dieses Streits zwischen Ratbertus und Ratramnus fehlt es an sichern Nachrichten, denn aus der einen wie aus der andern Schrift kann nicht mit Sicherheit ermittelt werden, wer von Beiden zuerst die Feder ergriff. Keiner nennt den Andern mit Namen, doch spricht der Abt zu Anfang des zweiten Buchs von Mönchen, welche keine Belehrung annehmen wollen, was auf Ratramnus zu deuten scheint. Hingegen ist unbezweifelbar, daß dem Mönche die Meinung des Abts bekannt sein mußte. Der Vorwurf trifft ihn daher jedenfalls, absichtlich gegen seinen Vorgesetzten geschrieben zu haben.

Besser sind wir über die Umstände der dritten Streitigkeit unterrichtet, welche das Abendmahl betraf. Bis zur ersten Hälfte des 9ten Jahrhunderts herrschte in der Kirche kein festgestellter Begriff über das Sakrament des Altars. Aeltere Väter sprechen häufig von einer Wandlung, andere verstanden jedoch die Worte der Einsetzung sinnbildlich, und es kam nicht selten vor, daß dieselben Gelehrten in einer Schrift der übernatürlichen, in einer andern hinwiederum der figürlichen Erklärung huldigten. Doch wandte sich der Geist des Zeitalters mehr und mehr der überschwänglichen Ansicht [14]) zu. Paschasius Ratbertus unternahm es, letztere zu begründen. Geraume Zeit, ehe er Abt von Corbie wurde, um 831, verfaßte er seine Schrift über das Sakrament des Altars, welche er dem Vorsteher des Klosters Neucorvey in Sachsen, Warin, widmete. Das Buch erregte damals kein Aufsehen, fand keinen Widerspruch. Dreizehn Jahre später, kurz nachdem er Abt geworden war, bearbeitete er die Abhandlung [15])

13) Opp. I, 631 unten.

14) Den Beweis bei Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 899 flg.

15) Am besten abgedruckt bei Martene collectio ampliss. Vol. IX, 273 flg.

von Neuem und überreichte sie dem Könige Carl dem Kahlen von Neuster. Jetzt entstand Lärm. Ich kann hier auf den Inhalt [16]) des Buchs nicht näher eingehen, sondern bemerke nur, daß Ratbertus darin die Lehre von der Wandlung in der Form vortrug, die seitdem von der katholischen Kirche als rechtgläubig anerkannt worden ist. Mehrere der angesehensten Zeitgenossen erklärten sich für Ratberts Ansicht, vor Allen Metropolit Hinkmar von Rheims, welcher in mehreren Stellen seiner Schriften [17]) bald mehr bald minder deutlich der Wandlung das Wort redet. Noch entschiedener tritt auf Ratberts Seite das Bruchstück eines Commentars über den ersten Brief Pauli an die Corinther, dessen Verfasser nicht sicher ermittelt ist, obgleich feststeht, daß das fragliche Buch dem 9ten Jahrhundert angehört. Einige legen es dem Bischofe Haymo von Halberstadt, Andere dem Mönche Rhemigius von Auxerre bei, welcher das Ende des 9ten Jahrhunderts erlebte. In diesem Bruchstücke [18]) heißt es: „der sträflichste Unsinn ist es, zu bezweifeln, daß durch die Consekration des Priesters mittelst göttlicher Gnade und geheimer Wirksamkeit das Wesen des Weins und Brods, das auf den Altar gelegt wird, sich in Leib und Blut Christi verwandle. Wir bekennen und glauben fest, daß die Substanz des Weins und Brods durch besagte göttliche Kraft in eine andere Substanz, nämlich in die des Bluts und Leibs übergehe. Denn die göttliche Allmacht, welche die Welt aus Nichts schuf, vermag aus jeglichem Ding ein anderes zu machen. Zwar bleibt im Leibe und Blute Christi, aus Schonung für den Empfangenden, Geschmack und Gestalt des Brods und Weins unverändert, dennoch ist die Natur der Substanzen verwandelt" u. s. w.

Obgleich Ratbertus, wie man sieht, nicht allein stand, fehlte viel, daß seine Meinung sofort die allgemeine geworden

16) Einen Auszug bei Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 906 flg.
17) Opp. II, 97 Mitte, 99 gegen oben.
18) D'Achery spicil. I, 42 flg.

wäre. Im Kloster zu Corbie lebte seit 840 der Mönch Christian Druthmar, der jedoch später als Lehrer in die vereinigten Abteien von Stablo und Malmedy eintrat. Dieser Druthmar verfaßte um die Mitte des 9ten Jahrhunderts Auslegungen zu mehreren Büchern des neuen Testaments, von denen jedoch nur ein Commentar zu Matthäus und schwache Bruchstücke über Lukas und Johannes auf uns gekommen sind [19]). In der Erklärung zu Matth. XXVI, 26 sagt [20]) nun derselbe: „Jesus gab den Jüngern das Sakrament seines Leibs zur Vergebung der Sünden und als Band der Liebe, damit sie, dieser Handlung eingedenk, Dasjenige stets im Bilde (in figura) thun möchten, was der Herr für sie zu thun im Begriffe stand. Die Worte: das ist mein Leib, haben den Sinn, es ist mein Leib im Sakrament." Unverkennbar ergreift Druthmar für die sinnbildliche Erklärung Parthei. Da nun der Mönch die Ansicht des Abts kennen mußte, so ist klar, daß Druthmar gegen Ratbertus sich aussprach. Ratbert selbst verhehlt nicht, daß in seiner nächsten Umgebung Zwistigkeiten wegen der Abendmahlslehre herrschten. „Ich höre," sagt [21]) er im Commentar zum ersten Evangelium, „daß Einige mich tadeln, weil ich in meiner Schrift über das Sakrament des Altars angeblich mehr in die Worte Christi hineinlege, als Christus selbst hineingelegt habe." Der Abt wurde sogar veranlaßt, seine Ansicht mittelst einer zweiten Abhandlung zu vertheidigen. Ein sonst unbekannter Mönch, Namens Frudegard, der vielleicht dem sächsischen Kloster Neucorvey angehörte, hatte ihm allerlei Bedenklichkeiten, betreffend die übernatürliche Deutung der Einsetzungsworte, vorgetragen. Namentlich berief sich der Mönch auf eine Stelle aus der Schrift Augustins von der christlichen Lehre, wo dieser berühmte Vater den Genuß des Leibs und Bluts Christi

19) Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 897 unten flg.
20) Bibliothec. Patr. max. XV, S. 165 b.
21) Opp. Ratberti S. 1094 Mitte.

sinnbildlich verstehe und es für ein kühnes Wagstück erkläre, wenn man die Worte des Erlösers anders auslegen wolle. Ratbertus richtete deßhalb an den Mönch ein Schreiben [22]), in welchem er eingesteht, daß die wörtliche Erklärung von Vielen mißbilligt werde, aber seine bisherige Ansicht festhält. „Wenn die Gegner auch," sagt er, „den vorgebrachten Gründen keinen Beifall schenken, sollten sie doch den Worten des Erlösers glauben, der an den vielen Stellen, wo Er von Seinem Fleische, Seinem Leibe, Seinem Blute rede, kein anderes Fleisch gemeint haben könne, als das, welches von Maria geboren ward und am Kreuze litt. Nimmermehr würde das Abendmahl Vergebung der Sünden wirken, wäre nicht in diesem Sakrament der wahre Leib und und das wahre Blut des Herrn." Der von Frudegard angeführten Stelle Augustins setzt Ratbertus eine andere desselben Vaters entgegen, wo er zu den Neugetauften spricht: „nehmet Das im Brode, was am Kreuze gehangen hat, nehmet Das im Kelche, was aus Christi Seite geflossen ist."

Neben diesen Neustriern mischte sich auch ein fremdes Kirchenhaupt in den Abendmahlstreit ein. Derselbe Mainzer Erzbischof Hraban, welcher Hinkmar und seinen Freunden bei jeder Gelegenheit offen oder insgeheim Schwierigkeiten zu bereiten suchte, trat wider den Abt von Corbie auf. Zwar in gewissem Sinne erkannte Hraban, dem Volksglauben huldigend, die Wandlung an. In einer seiner liturgischen Schriften sagt [23]) er: „wer würde glauben, daß Brod in Fleisch, Wein in Blut sich verwandle, wenn nicht der Erlöser dieß selbst lehrte, Er, der Brod und Wein geschaffen und Alles aus Nichts gemacht hat. Leichter ist es, ein Ding in ein anderes

22) Die Schrift des Mönchs ist verloren, aber man ersieht ihren Inhalt aus der vorhandenen Antwort des Abts, Ratberti Opp. S. 1619 flg.

23) De sacris ordinibus ad Theotmarum cap. 19. Opp. ed. Colvener VI, 58. a. gegen oben.

zu verwandeln, als Alles aus Nichts zu schaffen." Aber die Behauptung Ratberts, daß derselbe Leib Christi, welchen Maria gebar, im Abendmahle genossen werde, verwarf er. In einer an den Abt Eigil von Prüm gerichteten Abhandlung, von welcher ein starkes Bruchstück auf uns gekommen ist [24]), entwickelt er seine eigene Ansicht im Gegensatze wider Ratbert: „jeder Christ muß bekennen, daß wahrhaftes Fleisch und Blut des Herrn im Abendmahle genossen werde, gleichwohl ist die Behauptung, daß wir im Sakrament dasselbe Fleisch empfangen, welches Maria gebar und das am Kreuze litt, unerhört und irrig. — In dreifachem Sinne kommt das Wort „Körper Christi" bei den hl. Schriftstellern vor: einmal bezeichnet es die Kirche, zweitens den Leib, welchen Maria gebar, drittens den Leib, der unter Gestalt von Brod und Wein durch den Priester täglich dargebracht wird. In dieser dreifachen Bedeutung ist der Begriff dem Wesen nach einer, der Art nach (specie) verschieden." Von Neuem tadelte er die Ansicht Ratberts in einem Schreiben [25]), das er 854 oder 855 an den Bischof Heribald von Auxerre erließ, wobei er Letztern zugleich auf obige Abhandlung verwies: „gewisse Leute haben neulich über das Abendmahl des Herrn die irrige Meinung ausgesprochen, als ob im Sakrament derselbe Leib und dasselbe Blut genossen würde, welches die Jungfrau gebar. — So weit meine Kräfte reichen, habe ich diesen Irrthum in meinem an den Abt Eigil gerichteten Buche zu widerlegen gesucht." Man sieht, Hraban wollte den Frommen nicht mißfallen und doch zugleich dem Verbündeten Hinkmars ein Bein unterstellen.

Doch der gefährlichste Gegner des Abts von Corbie erhob sich in dessen eigenem Kloster. Auch in der Frage wegen des Abendmahls glaubte Ratramnus seinen Vorgesetzten be-

---

24) Abgedruckt bei Mabillon acta Ord. S. Bened. IV, b. S. 601 flg.
25) Ibid. S. 606 unten flg.

kämpfen zu müssen. Er schrieb wider denselben ein Buch [26]), das er aus Gründen, welche er anzuführen nicht unterläßt, dem Könige von Neustrien widmete. In der Vorrede sagt er nämlich, Carl der Kahle habe ihm befohlen, über das Werk des Ratbertus ein Gutachten abzugeben: also abermal derselbe Fall, welcher oben in der Gottschalk'schen Sache vorkam. Die Veranlassung der Schrift war für den Abt eben so demüthigend, als die Schrift an sich. Im Eingange lobt Ratramnus den Befehl Carls über die Maaßen: es sei, meint er, eines großen Königs würdig, Vorkehrungen zu treffen, damit nicht unter seinen Unterthanen Zwiespalt über eine Lehre ausbreche, von welcher das Heil der Menschen abhänge. Weiter berichtet er, der König habe ihm folgende zwei Fragen gestellt: 1) ob Leib und Blut Christi im Abendmahle auf sinnbildliche Weise (in mysterio) oder nach strengem Wortverstande (veritate) empfangen werde? 2) ob es derselbe Leib sei, der von Maria geboren ward, gelitten hat, vom Tode erstanden ist und zur Rechten des Vaters sitzt? Ueber die Art und Weise, in welcher der Mönch beide Fragen beantwortet, begnügen wir uns im Allgemeinen zu sagen [27]), daß Ratramnus zwar eine körperliche Wandlung läugnet, dagegen — ohne Zweifel aus Furcht, für einen Verächter des Sakraments ausgeschrien zu werden —, die wirkliche, ich möchte sagen, leibhafte Gegenwart des Leibs und Bluts Christi — ungefähr wie Luther — im Abendmahle behauptet.

Der Abendmahlstreit, die Gottschalk'schen Händel, die pseudoisidorischen Bestrebungen sind verschiedene Aeußerungen eines und desselben Geistes. Wie mittelst der falschen Dekretalen das Suffraganbisthum der Metropolitengewalt den

26) De corpore et sanguine Domini liber, öfter gedruckt, z. B. Amsterdam 1717. 8.

27) Ein Auszug des Werks von Ratramnus findet sich bei Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 917 flg.

Krieg erklärt, so verschwört sich in den Gottschalk'schen Bewegungen der niedere Clerus gegen den höhern, im Abendmahlsstreite das Kloster gegen die Abtswürde. Um das Bild des Zeitalters vollständig zu machen, müssen wir noch einen andern Zug beifügen. Während in allen Classen des Clerus Partheiung herrschte, kommt unter den Vornehmen und am Hofe ein bedenkliches Maaß von Freigeisterei zum Vorschein, wobei hauptsächlich der skotische Gelehrte und Witzling Johann Erigena durch seine geistreiche aber umwühlende Philosophie den Ton angab. Will man — wozu allerdings viele Gründe berechtigen — das Zeitalter Carl's des Kahlen mit dem Ludwig's XVI vergleichen, so war Erigena der Encyklopädist des 9ten Jahrhunderts. Der Lyoner Diakon Florus, welcher, wie wir oben zeigten, die kecken Sätze des Skoten über die Prädestination bekämpfte, sagt [28]) in seiner Streitschrift: „Einige seien durch die frechen Behauptungen des Mannes zu Zweifeln verleitet, Andere fortgerissen und von dem Fremdlinge so bezaubert worden, daß sie die hl. Schrift und die Väter für nichts achteten." Daher erklärt es sich auch, warum Pabst Nikolaus, in einem noch vorhandenen Briefe [29]) an Carl den Kahlen, den Skoten als einen Menschen bezeichnet, der zwar viele Kenntnisse, aber nicht den rechten Glauben habe, und warum er die Forderung stellt, der König möge denselben nach Rom ausliefern, oder ihn wenigstens von der pariser Schule, deren Vorsteher bisher Erigena gewesen, entfernen, damit er nicht länger im Stande sei, Unkraut unter den reinen Waizen des Evangeliums zu säen, und Denen, welche Brod suchen, Gift zu reichen. Die ganze von Carl dem Großen gegründete Staats- und Kirchenverfassung sank, wie man sieht, in Trümmer, Alles eilte der Auflösung entgegen.

---

28) Mauguin I, 585 flg.

29) Abgedruckt bei Buläus histor. universitatis Parisiensis I, 181 oben.

Der Versuch, den Vertheidiger der Metropolitangewalt, Hinkmar, durch die Gottschalk'schen Händel zu fällen, war mißlungen. Jetzt griffen die alten Gegner zu der längst bereit gehaltenen Waffe pseudoisidorischer Dekretalen. Wir besitzen einige, obwohl nicht genügende, Nachrichten über den Zeitpunkt, da die pseudoisidorische Sammlung bei den Neustriern in Umlauf gesetzt zu werden begann. In den Streitschriften, welche er seit 870 gegen seinen gleichnamigen Neffen, den Bischof von Laon, erließ, deutet [30]) Hinkmar von Rheims wiederholt an, das pseudoisidorische Werk sei seit einem vollen Menschenalter in Neustrien bekannt und in Jedermanns Händen. Wir dürfen daher die Anfänge neustrischer Verbreitung des Buchs in die 40ger Jahre des 9ten Jahrhunderts hinaufrücken, auch berechtigen Hinkmars Worte zu dem Schlusse, daß von gewisser Seite her großer Fleiß aufgewandt worden ist, um dem Werke allgemeines Ansehen zu verschaffen. Wollte man nun dasselbe zu dem bewußten Zwecke gebrauchen, so war vor Allem nöthig, daß man die der Vernichtung geweihten Metropoliten, namentlich aber den Rheimser Hinkmar, vermochte, auf unzweideutige Weise die Gültigkeit des Buchs anzuerkennen, was kaum leichter und sicherer geschehen konnte, als wenn man die Bedrohten veranlaßte, selbst bei irgend einer Gelegenheit kirchenrechtliche Beweise aus Pseudoisidor zu entlehnen. Wirklich wurde dieser Weg eingeschlagen, und zwar mit Glück. Zu der Zeit, da der Streit über die Prädestination eine für den Gefangenen von Hautvilliers bedenkliche Wendung nahm, — im Jahre 857 — versammelte Carl der Kahle die Bischöfe seines Reichs in Chiersey, um Maßregeln gegen Kirchenraub zu treffen. Das Synodalschreiben entwarf Hinkmar. In ebendemselben benützte [31]) er eine Stelle aus dem pseudoisidorischen Briefe des Pabsts Anakletus zum Be-

30) Opp. II, 426 gegen unten und ibid. 476 unten.
31) Mansi XV, 127 unten.

weise, daß, wer am Eigenthum der Kirche sich vergreife, das Verbrechen eines Muttermordes begehe. In einer Schrift, die er drei Jahre später — 860 — im Namen einer zu Toucy versammelten Synode entwarf, berief[32]) er sich zu dem nämlichen Behufe auf pseudoisidorische Briefe der Päbste Anakletus, Urbanus, Lucius. Nicht minder erhärtete[33]) er in seinem großen Werke über die Prädestination, das er gegen 863 vollendete, die Vorrechte der römischen Kirche aus einer falschen Dekretale Anaklets. Endlich in dem Buch über die Ehescheidung des Königs Lothar I entwickelte[34]) er aus einem (pseudoisidorischen) Schreiben des Pabstes Euaristus die gesetzlichen Hindernisse einer Ehe. Arglos brauchte Hinkmar die Sammlung, er ahnte nicht, wie arglistig man diese Stellen später wider ihn selbst wenden würde. Kaum ist zu zweifeln, daß ihn seine geheimen Feinde in vorbedachter Absicht verleitet haben, auf solche Weise der Gültigkeit Pseudoisidors zu huldigen. Sie hatten jetzt eine Handhabe, um ihm selbst und der Metropolitangewalt, welche Hinkmar aus allen Kräften verfocht, beizukommen.

Als zweite Vorbedingung, um den längst beschlossenen Kampf wider das Erzbisthum mit Glück zu führen, schien nöthig, daß man nunmehr einen der Päbste bestimme, das Ansehen des römischen Stuhls für die Sammlung, die seit 30 Jahren die größte Verbreitung gewonnen hatte, einzusetzen. Die verschworenen Neustrier sahen jedoch, daß sie wenig oder nichts von den römischen Oberhirten erwarten dürften, welche zwischen 844 und 857 die Kirche regierten, denn durch häusliche Schwierigkeiten gehindert, konnten Letztere kaum Kräfte gegen außen entwickeln. Indeß ist zu bemerken, daß es der Geschicklichkeit des Pabstes Benedikt III (855—858) gelang, dem Metropoliten von Rheims eine förmliche Anerkennung

32) Ibid. 567 Mitte flg.
33) Opp. I, 151 Mitte.
34) Ibid. 586 gegen unten.

der Beschlüsse von Sardika abzuringen [35]), welche, wie wir wissen, in Carls des Großen Reiche keine Gültigkeit besaßen. Damit war eine Grundlage gewonnen, auf welche hin das Recht Pseudoisidors eingeführt werden mochte, sobald die Umstände eine solche Erweiterung römischer Macht begünstigten. Benedikt III starb im April 858, nun bestieg den Stuhl Petri Nikolaus I, ein außerordentlicher Charakter, der gleich durch seine ersten Handlungen bewies, daß er entschlossen sei, das Pabstthum von dem Joche fränkischer Könige zu befreien, und die geistliche Gewalt über die weltliche der Carolinger, welche längst die Achtung der Völker verloren hatten, zu erhöhen. Nikolaus war der rechte Mann für die neustrischen Pseudoisidorianer. Gleichwohl gingen sie mit großer Vorsicht zu Werk, sie verbargen vorerst ihren wahren Zweck und nahmen den Schein an, als ob sie aus bloßer Neugierde wissen möchten, was der Pabst von der pseudoisidorischen Sammlung denke. Der Bischof Herimann von Nevers, ein Suffragan des Stuhls von Sens, sollte wegen Blödsinns entmündigt werden. Im Auftrage des Metropoliten Wenilo richtete nun derselbe Abt Lupus von Ferrieres, der in Gottschalks Sache gegen Hinkmar aufgetreten war, wegen Herimanns an Pabst Nikolaus ein Schreiben [36]), worin unter Anderem die Worte stehen: „wie verlautet, hat einer Euerer Vorgänger, Melchiades, (bei Pseudoisidor) verordnet, daß ohne Einwilligung des Stuhles Petri kein Bischof abgesetzt werden dürfe. Unsere Bitte ergeht daher an Euch, Ihr wollet die Dekrete besagten Pabsts, in der Gestalt wie sie in den römischen Archiven sich vorfinden, an uns überschicken." In seiner Antwort [37]) lobt Nikolaus den Entschluß der Neustrier, Roms Entscheidung anzurufen, über die Maßen, geht dann auf die Sache Herimanns ein, entgegnet aber auf die Anfrage in Betreff der Dekretalen

35) Den Beweis bei Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 981.
36) Mansi XV, 397.
37) Ibid. flg.

des Melchiades kein Wort. Die Antwort des Pabsts fällt, wie es scheint, in das Jahr 860. Drei Jahre später erließ Pabst Nikolaus das früher erwähnte [38]) Schreiben, worin er nur die Dekretalen der Päbste von Siricius an, die wirklich ächt sind, für gültig erklärte. Deutlich gab dadurch Nikolaus I zu verstehen, daß er sich auf Pseudoisidor nicht einzulassen gedenke. Da Lupus im Auftrage Wenilo's jene Anfrage nach Rom gerichtet hat, so folgt, daß der Auftraggeber zu der Parthei der neustrischen Pseudoisidorianer gehörte, oder vielmehr ihr Haupt war. Beim ersten Anblicke scheint es seltsam, daß Wenilo, selbst ein Metropolit, sich zu Unterstützung eines Betrugs hergab, der doch gegen die erzbischöfliche Gewalt gerichtet war. Das Räthsel löste sich 16 Jahre später. Wenilo starb 865 und erhielt den Mönch Egilo zum Nachfolger [39]). Nachdem Egilo 870 gleichfalls mit Tod abgangen war, bestieg den Erzstuhl von Sens Ansegis [40]), der, wie unten gezeigt werden soll, auf pseudoisidorischer Grundlage mit Pabst Johann VIII ein enges Bündniß schloß, und aus den Händen des ebengenannten Statthalters Petri das Primat über ganz Gallien, oder mit andern Worten jene Würde erhielt, welche Pseudoisidor kraft der früher angeführten Stellen mehreren Erzbischöfen, wie z. B. dem Mainzer, als Lockspeise anbot. Mit vollkommener Zuversicht darf man voraussetzen, daß auch der zweite Vorgänger des Ansegis, Wenilo, auf denselben Lohn rechnete.

Wenilo's Plan, dem Pabst Nikolaus I eine Anerkennung Pseudoisidors zu entlocken, schlug fehl. Aber etliche Jahre später erreichte ein alter Verbündeter Wenilo's, der Bischof Rothad von Soissons, das gemeinschaftlich erstrebte Ziel.

---

38) Oben S. 41.
39) Bouquet VII, 265 unten und 274.
40) Ibid. 266 und 275.

Siebentes Kapitel.

Hinkmars Streit mit Rothad. Durch Letzteren wird Pabst Nikolaus bewogen, Pseudoisidors Sammlung unter den Schirm des Stuhles Petri zu stellen.

Zu der großen Zahl geheimer oder offener Gegner, die die dem Rheimser Metropoliten seit dessen Erhebung das Leben verbitterten, gehörte vor Allen Bischof Rothad von Soissons. Hinkmar traute demselben, wie oben gezeigt worden [1]), schon bei Ausbruch der Gottschalk'schen Streitigkeiten so wenig, daß er den Mönch, dessen Kloster doch im Sprengel von Soissons lag, im Jahre 849 nicht Rothad, sondern einem Andern in Verwahrung gab. Seitdem standen Beide auf gespanntem Fuße. Einer beobachtete den Andern mit regem Argwohn. In einer spätern Eingabe an den Pabst behauptet [2]) Rothad, Hinkmar habe ihn auf alle Weise niederzudrücken gesucht und den Gehorsam eines Knechts von ihm verlangt, aber diese Darstellung verdient nicht vollen Glauben, weil sie einseitig ist. Genug! im Jahre 861 glaubte Hinkmar rechtmäßigen Anlaß zu haben, sich seines Gegners zu entledigen. Auf einer Synode zu Soissons setzte er durch, daß Rothad wegen Ungehorsams gegen die Metropolitangewalt von der bischöflichen Gemeinschaft ausgeschlossen wurde. Ueber die Gründe dieses Verfahrens berichten jedoch beide Partheien verschieden. Rothad erzählt [3]) die Sache so: er habe einen Pfarrer seines Sprengels, der auf frischer That des Ehebruchs ertappt und verstümmelt worden war, nach dem Urtheil von 33 Bischöfen seines Amts entsetzt und die erledigte Stelle einem Andern gegeben. Darauf sei der Verurtheilte zu dem Metropoliten gelaufen, und habe es durch

1) S. 79.
2) Mansi XV, 682 oben und 684 Mitte.
3) Mansi XV, 684.

seine Klagen dahin gebracht, daß Hinkmar den Geistlichen, welchem Rothad die Pfarre übergeben hatte, mit Gewalt aus der Kirche herausreißen ließ, und dagegen den verstümmelten Ehebrecher nach nur dreijähriger Buße wieder einsetzte. Weil er selbst, fährt Rothad fort, diesem tyrannischen Verfahren des Metropoliten den Gehorsam verweigerte, sei er von Hinkmar zu Soissons angeklagt und verurtheilt worden. Ganz anders lautet die Aussage Hinkmars. Als Grund des Verfahrens wider Rothad bezeichnet dieser[4]) böswillige und, trotz der eindringlichsten Warnungen, Jahre lang fortgetriebene Widersetzlichkeit des Schuldigen, Verschleuderung von Kirchengütern und andere Vergehen der Art. Auch in den Jahrbüchern berichtet er[5]): Rothad sei auf so lange von der Synode zu Soissons mit der Strafe der Ausschließung belegt worden, bis er sich den Kirchengesetzen unterwerfen würde. Wer hat nun Recht? Aus den eigenen Angaben Rothads getraue ich mir den Beweis zu führen, daß Hinkmars Darstellung wahr ist, oder wenigstens der Wahrheit am nächsten kommt. Rothad gesteht ein, den ehebrecherischen Pfarrer vor einer Synode, an welcher 33 Bischöfe Theil nahmen, angeklagt und gerichtet zu haben. Da Hinkmar später die Entscheidung dieser Synode verwarf, so folgt, daß er auf derselben nicht erschienen sein kann. Nun gehörte Rothads Sprengel, oder das Bisthum Soissons, erweislich zum Metropolitan-Verbande von Rheims. Anderer Seits stand den Metropoliten kraft der carolinischen Verfassung ausschließlich die Befugniß zu, Provinzial-Synoden zu berufen, und nur in ihrer Gegenwart und unter ihrer Leitung durften Cleriker gerichtet werden. Indem daher Rothad ohne Mitwirkung Hinkmars einen seiner Untergebenen vor einer Synode belangte, erlaubte er sich einen schreienden Eingriff in die Rechte des Ersteren, und man begreift jetzt, warum der beleidigte Metropolit so

4) Hincmari Opp. II, 248 unten flg. 251 oben.
5) Bei Pertz I, 455 unten.

bittere Beschwerden darüber führt [6]), daß der Bischof von Soissons sich keiner Ordnung fügen wolle. Die Sache stellt sich so heraus: Mitglied, vielleicht Haupt der Parthei, welche damals im neustrischen Reiche am Umsturz der Metropolitan-Gewalt arbeitete, hatte Rothad eigenmächtig eine Synode zusammengebracht und von derselben einen Pfarrer seines Sprengels, der allerdings schuldig war, richten lassen. Wegen dieser Verletzung seiner Rechte zog Hinkmar den Bischof zur Verantwortung, und setzte, als derselbe Trotz bot, seine Verurtheilung durch.

Im nächsten Jahre nach der Synode von Soissons trat ein Concil in Pistes zusammen. Unbekümmert um das Urtheil, das 861 über ihn ergangen war, erschien Rothad auf dieser Versammlung. Als nun Hinkmar und seine Freunde ihn auswiesen, erklärte er, daß er auf den Pabst berufe, und verlangte Urlaub zu einer Reise nach Rom [7]). Von nun an gehen wieder die Berichte auseinander. Laut der Aussage [8]) des Bischofs von Soissons nahm der Streit folgenden Verlauf: sobald Rothad die erwünschte Erlaubniß erhalten hatte, eilte er in seinen Wohnort zurück, um Anstalten zur bevorstehenden Reise zu treffen. Von Soissons schrieb er sodann an den König Carl und den Erzbischof zwei Briefe, in welchen er ihnen für die Zeit seiner Abwesenheit die verwaiste Gemeinde empfahl. Zugleich mit diesen beiden Schreiben überschickte er durch denselben Boten ein drittes an einen ihm befreundeten Bischof. Nach Rothads Wunsche sollte der Empfänger dasselbe den übrigen Kirchenhäuptern mittheilen, die auf der Synode zu Pistes für die Lossprechung des Beklagten gestimmt hatten. Rothad versichert, dieser Brief habe die Bitte enthalten, daß jene Freunde während der Dauer seiner Reise nach Italien sich seiner

6) Hincmari Opp. II, 248 unten flg. 251 oben.
7) Hincmari annales ad annum 862. Bei Pertz I, 457 unten.
8) Mansi XV, S. 682 flg.

Sache annehmen und ihn vertheidigen möchten. „Indessen war," so fährt Rothad fort, „der Bischof, an den ich das Schreiben gerichtet, von Pistes abgereist, dagegen hatte Hinkmar vom Inhalt meines Briefs Nachricht erhalten. Durch Drohungen zwang er den Boten, ihm das Schreiben zu übergeben, und nachdem er es gelesen, stellte er dem Könige die Sache so dar, als ob ich auf die Berufung an den Pabst verzichtet hätte und in Frankreich von selbst gewählten Schiedsrichtern gerichtet werden wollte." Hierauf habe denn, heißt es weiter, Carl Befehl ertheilt, daß weder Rothad selbst abreisen, noch irgend Jemand ihn begleiten dürfe. Nachher (gegen Ausgang des Jahres 862 oder im Anfange des folgenden) sei eine neue Kirchenversammlung nach Senlis berufen worden, auf welcher auch der König erschien. Durch drei an ihn abgeschickte Bischöfe habe Rothad dreimal die Aufforderung erhalten, sich zu stellen. Nachdem er sich, auf der Berufung nach Rom bestehend, wiederholt geweigert, dieser Ladung Folge zu leisten, sei er doch zuletzt, theils durch Drohungen, theils durch Versprechungen, bewogen worden, zu erscheinen. Nun habe man ihn abgesetzt und in ein Kloster gesperrt, später aber, um ihm den Mund zu schließen, mit einer Abtei abfinden wollen. Nach Hinkmars Behauptung dagegen[9]), unterwarf sich Rothad dem Spruche der Synode von Senlis und ward nach seiner Absetzung mit der Abtei bedacht. So widersprechend beide Berichte lauten, stimmen sie doch in dem Hauptpunkte überein, daß Rothad sich herbeiließ, im Angesicht der Synode zu erscheinen. Durch diesen Schritt aber hatte er thatsächlich auf die Berufung nach Rom verzichtet, mag er ihn nun, wie Hinkmar anzudeuten scheint, freiwillig gethan haben, oder, wie Rothad angibt, durch Versprechungen dazu vermocht worden sein. Zweitens sind beide Aussagen auch im Punkte der Abtei einig, denn Rothad gesteht zwar nicht ausdrücklich, daß er die Abtei annahm, läugnet es aber auch

9) Opp. II, 249.

nicht. Um so zuversichtlicher darf man dem Zeugnisse seines Gegners glauben, welcher behauptet, daß sich Rothad wirklich mit der Abtei abfinden ließ, und längere Zeit ruhig blieb. In dem Anerbieten der Abtei selbst aber kann ich unmöglich etwas Anderes sehen, als einen zwischen beiden Partheien abgeschlossenen Vergleich, kraft dessen Hinkmar die Verurtheilung des Bischofs von Soissons versüßte, und Rothad dagegen seine Berufung an den Pabst aufgab. So aufgefaßt ist der Hergang höchst wahrscheinlich und paßt vortrefflich zu den damaligen Umständen. Die Berufung Rothads auf den Pabst mußte den höchsten weltlichen und geistlichen Behörden Neustriens, dem Könige wie dem Metropoliten Hinkmar, gleich unangenehm sein: dem Könige, weil dadurch das unschätzbare Recht, seine Bischöfe im eigenen Lande richten zu dürfen, seinen Händen entschlüpfte; dem Metropoliten aus demselben Grunde, und noch mehr weil er sich vermöge einer Uebereinkunft [10]) mit dem Vorgänger des damaligen Pabstes, mit Benedikt III, verbindlich gemacht hatte, die berühmten Beschlüsse von Sardika anzuerkennen, welche dem Stuhle Petri die Befugniß zusprachen, Berufungen der Bischöfe aller Provinzen anzunehmen. Bisher hatte noch kein fränkisches Kirchenhaupt gewagt, das Urtheil einer Synode durch Berufung auf den Pabst umzustoßen, wenn aber Rothad sein Vorhaben ausführte, war es um die Metropolitangewalt geschehen, denn man konnte voraussehen, daß von nun an alle verurtheilten Bischöfe dem Beispiele Rothads folgen würden. Es ist daher in der Ordnung, daß König und Metropolit alles versuchten, um Rothads Verzichtung auf die Appellation an den Pabst zu erlangen. Und warum sollte dieß ihrer vereinten Macht nicht gelungen sein! Unmöglich können wir jedoch glauben, daß Hinkmar seinen Zweck durch das läppische Mittel, von welchem Rothad spricht, erreichen wollte. Sicherlich war die

10) Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, S. 981.

Abtei der wichtigste Hebel, den er anwandte. Zu sehr hatte Rothad den König und den Metropoliten durch seinen Trotz beleidigt, als daß Beide sein Stillschweigen durch Wiederherstellung des Gebannten erkaufen konnten. Er mußte daher fallen. Dagegen hofften sie ihm durch andere Mittel den Mund zu schließen. Die Abtei sollte die Lockspeise sein. Man stellte ihm meines Erachtens vor, daß er, wenn er fortführe, auf den Pabst zu pochen, den Metropoliten und den König zu unversöhnlichen Gegnern haben werde, wenn er dagegen sich füge, die reichen Einkünfte des Klosters im Frieden verzehren möge. Auch hat das Mittel allem Anschein nach gewirkt. Sein Erscheinen vor der Synode von Senlis war der erste, die Annahme der Abtei der zweite Akt eines zwischen beiden Theilen zu Stande gekommenen Vergleichs.

Aber bald fiel Rothad in den alten Trotz zurück. Ueber die Triebfedern, welche ihn zu dieser Sinnesänderung vermochten, erstattet Hinkmar einen vollkommen glaubhaften Bericht. „Längere Zeit," sagt[11]) er, „begnügte sich Rothad mit der Abtei, erst Andere haben ihn verführt. Leute, welche sehr gut unterrichtet sind, versichern, etliche Bischöfe aus Lothars II Reiche, die gegen mich in bösem Eifer entzündet waren, weil ich ihren Beschlüssen in Betreff Waldradens entgegentrat, so wie gewisse deutsche Kirchenhäupter, die auf den Antrieb ihres Königs mir wehe thun wollten, weil ich nicht, gleich Rothad, bei Vertreibung unseres Gebieters Carl die Hände den Deutschen geboten[12]), hätten Rothad so lange zugesetzt, bis er sich dazu verstand, den Streit wieder anzufangen und jene Ohrenbläser ermächtigte, seine Wiederherstellung beim Pabste zu betreiben." Man bemerke, daß das Schreiben, in welchem die eben angeführten Worte stehen, an Pabst Nikolaus I selbst gerichtet ist. Unmöglich kann man

11) Opp. II, 249 Mitte.

12) Die Ereignisse, auf welche Hinkmar anspielt, sind beschrieben in Gfrörer's Kirch.-Gesch. III, 988 flg.

annehmen, daß Hinkmar in diesem Punkte etwas sagt, was nicht der strengen Wahrheit gemäß wäre. Folglich haben wir hier einen neuen Beleg von den verderblichen Ränken, welche die Nachkommen Carls des Großen gegen einander spielten. Weil Ludwig der Deutsche in den Jahren 862 und 863 mit seinem neustrischen Stiefbruder bitter verfeindet war, stand er nicht an, den Pabst zum Kampfe gegen den wichtigsten geistlichen Bundgenossen Carls des Kahlen aufzureizen, während er doch hätte bedenken sollen, daß wenn einmal der neustrische Metropolitanverband gebrochen sei, die Reihe auch an die deutschen Erzbischöfe kommen werde.

Durch Vermittlung jener Deutschen und Lothringer gelangte die erneuerte Berufung Rothads an den Pabst. Und nun erließ Nikolaus I an Hinkmar ein scharfes Schreiben [13]), in welchem er ihm Vorwürfe darüber machte, daß er den Bischof Rothad von Soissons, der doch nach Rom appellirte, zur großen Schmach des Stuhles Petri nicht nur seines Bisthums entsetzt, sondern auch auf andere Weise vielfach mißhandelt habe. Der Pabst befahl weiter dem Metropoliten, Rothad unverzüglich wieder einzusetzen, nachdem dieß geschehen, sollten Ankläger und Beklagte sich in Rom zu Gericht stellen. Würde Hinkmar nicht innerhalb 30 Tagen nach Empfang des Schreibens Rothad wiederherstellen, oder sei es in eigener Person sei es durch Abgeordnete weiterer Untersuchung der Sache in Rom gewärtig sein, so verbot das päbstliche Schreiben ihm für so lange das Lesen der Messe, bis Hinkmar den Befehl vollstreckt habe. Mit derselben Strafe bedrohte der Pabst sämmtliche Bischöfe der Parthei Hinkmars und beauftragte diesen, die Willensmeinungen des hl. Vaters jenen zu eröffnen. Jetzt konnten Hinkmar und seine Freunde nicht länger schweigen. Sie richteten an Nikolaus ein Synodalschreiben, das zwar nicht mehr vorhanden ist, dessen Inhalt aber aus der Antwort des Pabstes erhellt. Die Behauptung stand darin, Rothads

13) Nicolai epistola Nr. 29. Mansi XV, 295 unten flg.

Appellation an den Pabst sei darum unstatthaft, weil kaiserliche Gesetze jede Berufung auf fremde Gerichte verböten. Auch überschickten sie die Akten des letzten Concils von Senlis und der Absetzung Rothads nach Rom, mit der Bitte, der Pabst möchte dieselben bestätigen. Hierauf erließ Nikolaus eine Reihe Briefe an die neustrischen Bischöfe, an Hinkmar, an König Carl den Kahlen, an Rothad. In dem ersten [14]), erklärte er rundheraus, daß er die Beschlüsse von Senlis unmöglich bestätigen könne, ehe nicht eine neue Untersuchung der Sache zu Rom stattgefunden hätte. Er spricht sodann seinen Unwillen darüber aus, daß sie es gewagt, mit völliger Mißachtung der von Rothad eingelegten Appellation denselben abzusetzen. Dann auf das Vorgeben der Bischöfe übergehend, jede Berufung an fremde Richter sei durch die kaiserlichen Gesetze verboten, belehrt er sie durch Beweis-Stellen aus Schriften Innocenz I und Gregors des Großen, daß kaiserliche Gesetze zwar gegen Ketzer gebraucht werden dürfen, aber jeder Geltung entbehrten, sobald sie dem Rechte der Kirche widersprächen. Sofort rückt er die Artikel von Sardika in ihrer ganzen Ausdehnung ein, und führt den Neustriern zu Gemüth, wie Unrecht sie gethan, gegen den Wortlaut dieser ehrwürdigen Beschlüsse der Appellation Rothads keine Folge zu geben. „Euer, dem heiligen Petrus und den Vorrechten seines Stuhls zugefügtes Unrecht," sagt er, „ist so groß, daß ich es nicht auszusprechen vermöchte, wenn gleich alle Glieder meines Leibes sich in Zungen verwandelten." Auch vergißt er nicht zu bemerken, daß die Befugniß des Stuhles Petri, Berufungen anzunehmen, die festeste Stütze des Wohlseins und der Selbstständigkeit sämmtlicher Bischöfe sei. „Wer von Euch," ruft er aus, „ist sicher, daß es ihm heute oder morgen nicht ebenso ergehe, wie dem unglücklichen Rothad." Dieser Beweisgrund war gut gewählt. Am Schlusse

14) Mansi XV, S. 300 unten flg.

befiehlt er ihnen, Rothad unverweilt nach Rom zu schicken: zwei bis drei aus ihrer Mitte möchten ihn begleiten, damit die Sache in Rom gehörig untersucht werden könne. Würden sie diesem Gebote innerhalb dreißig Tagen nach Empfang des Schreibens nicht gehorchen, so droht er ihnen, Rothad frei zu sprechen, und überdieß eine Synode zu berufen, die ihnen leicht dasselbe Schicksal bereiten dürfte, welches sie dem Bischofe von Soissons zugedacht hätten. Aehnlich ist der Inhalt des Schreibens [15]) an Hinkmar, nur noch drohender: „dieß sei der zweite Brief," heißt es am Ende, „den er in Rothads Sache an Hinkmar schreibe, würde der Metropolit sich zum drittenmale befehlen lassen, so möge er gewärtig sein, als Verächter der Kirchengesetze behandelt zu werden." König Carl den Kahlen ersuchte [16]) der Pabst in dem dritten Schreiben, die Reise Rothads nach Rom zu befördern. Ebenso entschieden wie in dem andern Briefe, spricht er von der Beleidigung, die in Rothads Sache dem heiligen Stuhle widerfahren, und von seinem Entschlusse, eher zu sterben, als eine Minderung der Vorrechte Petri zu dulden. Nikolaus ist kühn genug, dem Könige mit schlimmen Folgen zu drohen, wenn er nicht auf seine Bitten, seine Befehle hören würde. „Was für eine Hülfe," redet er ihn an, „könnet Ihr in irgend einer Verlegenheit Eures Reichs von Petri Stuhle erwarten, wenn Ihr selbst die Hände dazu bietet, die Vorrechte desselben zu schmälern." Der Pabst durfte so zu den fränkischen Fürsten sprechen, weil Jeder von ihnen unaufhörlich um römische Dienste gegen die Andern buhlte. In dem vierten Schreiben [17]) endlich ertheilt er dem Bischofe von Soissons Nachricht über die Schritte, die er zu seinen Gunsten gethan, fordert ihn auf, sobald als möglich nach Rom zu kommen, und fügt noch die Ermahnung bei: Rothad möge, wenn man ihm auch

15) Ibid. 294 flg.
16) Ibid. S. 296 unten flg.
17) Ibid. S. 306 Mitte flg.

Urlaub zur Reise verweigern sollte, standhaft auf der Appellation verharren.

Was sollte Hinkmar, was der König von Neustrien thun? Gaben sie dem Pabste nach, so war es um die Metropolitan-Gewalt des Ersteren, um die Oberherrlichkeit des Andern über seine Bischöfe geschehen. Verweigerten sie den Gehorsam, so kam es voraussichtlich zum Bruche mit dem Pabste, dessen Beistand doch Carl der Kahle bei seinen ewigen Händeln mit den andern fränkischen Fürsten kaum entbehren konnte. Wirklich war die Lage der Neustrier sehr beschwerlich. Sie zögerten, suchten Zeit zu gewinnen, und wandten indeß alle möglichen kleinen Mittel auf, welche das Ungewitter beschwören zu können schienen. Die Königin Hermintrud, Carls Gemahlin, mußte an den Pabst schreiben, daß er ihr und dem Könige zu Lieb die Sache Rothads fallen lassen möchte. Vergeblich. Der Pabst antwortete [18]) „seiner geliebtesten Tochter," daß er sich Gewissens halber nun und nimmermehr dazu verstehen könne, Solches zu gewähren. In einem andern, wie es scheint, gleichzeitigem Briefe [19]) ersuchte er sogar den König, Rothad zum Behufe seiner römischen Reise mit Geld zu unterstützen. Hinkmar seiner Seits schwieg zu dem zweiten, ja er schwieg noch zu einem dritten und vierten Mahnschreiben des Pabstes. Aus einem fünften Briefe [20]) ebendesselben erhellt, warum der Metropolit ungestraft so lange trotzen durfte. „Wir können," beginnt Nikolaus, „unser Befremden nicht verbergen, daß du unsere viermaligen Ermahnungen überhört und auch unseren letzten Befehl, Rothad entweder in sein Amt wieder einzusetzen, oder Gesandte auf den 1. Mai 864 nach Rom zu schicken, keine Folge geleistet hast." In sehr gemäßigten Worten wiederholte er sofort dieses Verlangen, und untersagte ihm,

18) Ibid. S. 309.
19) Ibid. S. 308.
20) Ibid. S. 310.

dem Nachfolger Rothads die Weihe zu ertheilen. Zuletzt ermahnte er ihn, daß er mit Günther, dem abgesetzten Bischofe von Cöln, jegliche Gemeinschaft meiden möge. Letzterer Satz erklärt die milde Sprache des Pabsts. Der Cölner Metropolit Günther, welcher die von Rom mißbilligte Ehe seines Gebieters König Lothars II mit Waldraden vertheidigte, hatte kurz zuvor dem Pabste den Gehorsam aufgekündigt [21]), und weil Nikolaus fürchtete, Hinkmar möchte den Lothringer unterstützen, wagte er nicht den Rheimser aufs Aeußerste zu treiben, sondern gab ihm gute Worte.

Da der Pabst immerhin auf seiner Forderung bestand, daß Rothad nach Rom geschickt werde, mußte zuletzt Etwas geschehen. Im Frühjahr 864 schrieb [22]) Nikolaus an Rothad, daß er vom Könige Carl wie von Hinkmar die Zusicherung erhalten habe, man werde seiner Reise keine Schwierigkeit mehr in den Weg legen. Wirklich machte sich Rothad auf den Weg; zugleich mit ihm traten mehrere Abgesandte der Gegenparthei die Reise an. Aber auch jetzt noch war der Urlaub nicht ernstlich gemeint. Der Chronist von Rheims meldet [23]): Kaiser Ludwig habe den Bevollmächtigten Carls und Hinkmars wie dem abgesetzten Bischofe von Soissons Pässe verweigert. Kaum kann man hierin etwas Anderes als das Werk einer geheimen Verabredung zwischen dem Könige von Neuster und seinem Neffen, dem Kaiser, erblicken. Durch den Vorwand einer erkünstelten Unmöglichkeit sollte der päbstliche Plan vereitelt werden. Die Wahrheit dieser Ansicht von der Weigerung Ludwigs II erhellt aus dem Umstande, daß die neustrischen Gesandten auch nachher, da die Wege frei waren, sich nicht nach Rom begaben. Rothad blieb in Besançon liegen, die Bevollmächtigten Hinkmars dagegen kehrten in die Heimath zurück, nachdem sie zuvor auf heimlichem Wege, wie

---

21) Man vergleiche hierüber Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 992 flg.
22) Mansi XV, S. 307.
23) Ad annum 864. Pertz I, 165 Mitte.

der Chronist versichert [24]), dem Pabste Bericht über die Ursachen der Unterbrechung ihrer Reise erstattet, auch ihm ein weitläufiges Schreiben Hinkmars, das sie persönlich nach Rom bringen sollten, überschickt hatten. Diese Urkunde [25]), welche über den ganzen Handel Aufschluß gibt, gelangte richtig in die Hände des Pabsts. Hinkmar erkennt darin das Recht des römischen Stuhls, Berufungen anzunehmen, vollkommen an, dagegen macht er geltend, daß Rothad später auf seine Appellation verzichtet und dem Ausspruche selbstgewählter Schiedsrichter sich unterworfen habe. Die afrikanischen und karthagischen Canones, sowie die Entscheidungen des heiligen Pabsts Gregorius besagen ausdrücklich, daß man von dem Spruch eines Schiedsgerichts nicht mehr appelliren dürfe. Auch würde, fährt Hinkmar fort, der Ehrfurcht, welche dem Stuhl Petri gebühre, Eintrag geschehen, wenn man denselben mit allen Zänkereien des niedern und höheren Clerus behelligte, welche laut den Schlüssen des Nicänischen Concils sowie auch gemäß den Verordnungen mehrerer Päbste von den Metropoliten auf Provinzialsynoden entschieden werden müßten. Ein Anderes sei es, wenn ein Streit Angelegenheiten betreffe, über welche die Kirchengesetze nichts bestimmen. In solchen Fällen müsse man zu dem göttlichen Orakel, d. h. zum apostolischen Stuhle seine Zuflucht nehmen. Ebendasselbe sei Rechtens, wenn entweder der Bischof einer Provinz dem Ausspruche selbsterwählter Richter sich nicht unterwerfen wolle, oder wenn er, von einer Provinzialsynode abgesetzt, im Vertrauen auf seine gute Sache an den Stuhl Petri appellire. Sobald letzteres geschehe, liege Denjenigen, welche einen solchen Bischof gerichtet hätten, die Verpflichtung ob, an den Pabst zu schreiben und ihn zu ersuchen, daß er gemäß den Beschlüssen von Sardika eine neue Untersuchung anordne. Gleicher Weise können Metropoliten, die von Rom

24) Ad annum 864. Pertz I, 465 Mitte.
25) Hincmari Opp. II, 244 flg.

das Pallium erhalten hätten, nicht eher gerichtet werden, als bis die Meinung des Pabstes eingeholt sei. Hinkmar geht sofort auf seine Beschwerden gegen Rothad über, von denen wir oben gesprochen, er behauptet Jahre lang vergeblich Ermahnungen und Bitten an diesen unwürdigen Cleriker verschwendet zu haben, er sagt: die öffentliche Meinung habe ihn laut getadelt, daß er den Mann so lange im Lehramte dulde. Dann fährt er fort: auf die wiederholten Vorstellungen des Pabstes habe er König Carl bewogen, zu gestatten, daß Rothad nach Rom reisen dürfe, aber die anbefohlene Wiedereinsetzung desselben zu vollziehen, sei ihm aus folgenden Gründen unmöglich gewesen: erstlich hätten die Zeitumstände nicht erlaubt, die Bischöfe zusammenzurufen, durch die er abgesetzt worden, was doch nöthig gewesen wäre, da ein Bischof nur durch dieselben, die ihn verurtheilt, wieder eingesetzt werden könne; aber auch abgesehen von dieser Schwierigkeit, würden seine Suffragane, selbst wenn es ihm gelungen wäre, sie zu versammeln, den Vorschlag der Wiedereinsetzung Rothads für baaren Unsinn gehalten haben, da ihnen der unwürdige Charakter des Menschen sattsam bekannt sei. Werde der Pabst — was sie jedoch unglaublich finden — Rothad wieder herstellen, so hätten sie wenigstens das beruhigende Bewußtsein, an dieser Maßregel, die nicht anders als zum Verderben der Seelen ausschlagen könne, keine Schuld zu tragen. Nikolaus möge thun, was ihm gutdünke, sie lehnen jede Verantwortung von sich ab, da alle Welt wisse, daß ihre Kirche der römischen, und sie selbst dem Statthalter Petri zum Gehorsam verpflichtet seien. Hinkmar versichert weiter, er werde, wenn es Nikolaus gefalle, Rothad wieder einzusetzen, keinen Widerstand leisten, wohl aber halte er es für seine Schuldigkeit, den Pabst auf die Verbrechen des Menschen aufmerksam zu machen. Uebrigens, fährt er fort, ermächtigen nicht einmal die Beschlüsse von Sardika den Pabst, einen Bischof, der an ihn berufen habe, ohne Weiteres wieder

herzustellen, sondern eine solche Sache müsse an die Synode der betreffenden Provinz, in welcher allein, laut dem Ausspruche der karthagischen Canones, die nöthigen Zeugen aufzutreiben seien, zurückgewiesen werden, auch habe der Pabst an die Bischöfe der nächstgelegenen Provinz zu schreiben, daß sie eine neue Untersuchung anstellen möchten, oder aber Gesandte zu schicken, die im Verein mit den benachbarten Bischöfen richten sollten. Selbst wenn das von einer frühern Synode ausgesprochene Absetzungsurtheil durch ein späteres Concil aufgehoben werde, könne das letztere Urtheil Denen, welche das erste gefällt, nicht zum Nachtheile gereichen, sofern sich nicht beweisen lasse, daß die ersten Richter unlautere Absichten gehegt hätten. Auch liege dem Pabst ebenso gut die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß die Metropoliten von ihren Suffraganen nicht verachtet, als daß diese von jenen nicht ungebührlich behandelt werden. Um das Mitleiden, sagt er, sei es allerdings eine schöne Sache, aber dennoch dürfe man aus bloßem Mitleiden nicht die Verfassung der Kirche umstürzen. Er wirft die Frage auf, ob die erzbischöflichen Gerichte nicht noch mehr als bisher in Verachtung gerathen müßten, wenn der Pabst aus Erbarmen für Rothad sich bewegen lasse, das Urtheil von Senlis aufzuheben. Er für seine Person werde in Zukunft Niemand mehr richten noch verurtheilen, sondern bloß die Fehlenden ermahnen und, wenn sie sich nicht besserten, die Sache dem Pabste anheimstellen. Diesen Ausweg müsse er darum wählen, damit er in Zukunft der vielen, mit Drohungen des Banns und den bittersten Vorwürfen angefüllten Briefe enthoben sei, welche seitdem Se. Heiligkeit ein Mal über das andere an ihn erlassen habe, obgleich die Schriften der heiligen Väter wiederholt lehren, daß man zu solchen Drohungen nur selten und bloß in dringender Noth schreiten dürfe. „Sein eifrigstes Bestreben," schließt er, „werde dahin gerichtet sein, daß ihn die vielleicht nahe Todesstunde nicht außer der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle überraschen möge."

Es ist der Schwanengesang der dahinsterbenden Metropolitan-Verfassung, den der Erzbischof von Rheims in diesem merkwürdigen Briefe anstimmt. Die Wendung, welche Rothads Sache genommen, erfüllt ihn mit tiefstem Grame, aber er unterwirft sich der Nothwendigkeit und der anschwellenden Macht des Stuhles Petri.

Indessen hatte Rothad Mittel gefunden, seine Reise nach Rom fortzusetzen, wo er im Frühlinge 864 eintraf. Er überreichte sofort dem Pabste dieselbe Schutzschrift [26]), die von uns oben benützt worden ist. Mit allen möglichen Künsten suchte er darin den Beweis zu führen, daß er seine im Jahre 861 eingelegte Berufung auf den römischen Stuhl nie zurückgenommen habe, was ihm jedoch, wie wir früher zeigten, nicht gelingt. Neun Monate [27]) beobachtete der Pabst beharrliches Stillschweigen, erwartend, daß Gesandte Carls des Kahlen oder Hinkmars kommen würden, um dem Gerichte, das er in Aussicht gestellt, anzuwohnen. Aber kein Bevollmächtigter erschien, ohne Zweifel weil Hinkmar sich hütete, zu seiner eigenen Demüthigung die Hände zu bieten. Am Tage vor Weihnachten 864 bestieg Nikolaus die Kanzel der Hauptkirche zu unser lieben Frauen, und erklärte in öffentlicher Rede [28]) vor dem zahlreich versammelten römischen Clerus Rothad für einen unschuldig Verfolgten, dessen Ankläger es nicht gewagt hätten, ihre Beschwerden vor Gericht zu beweisen. Zugleich hob er das Urtheil von Senlis mit Anführung folgender Gründe auf: „da ohne Befehl des römischen Stuhls keine Synode berufen werden könne, so sei jene Entscheidung ungültig; zweitens Hinkmar behaupte zwar, daß Rothad seine Appellation später zurückgenommen habe, aber selbst wenn dieß wahr wäre, müsse Hinkmar wissen, daß man sich von einem höheren Gerichte nicht wieder an ein

26) Abgedruckt bei Mansi XV, 681 unten flg.
27) Anastasius in vita Nicolai § 58 flg. Vignoli III, 205 unten flg.
28) Abgedruckt bei Mansi a. a. O. S. 685 unten flg.

niederes wenden dürfe; drittens durch zahlreiche päbstliche Dekretalen werde bestimmt, daß alle bischöflichen Angelegenheiten der Entscheidung des Stuhles Petri vorbehalten seien. Wenn daher auch Rothad nicht an den römischen Stuhl appellirt hätte, wäre Hinkmar nicht befugt gewesen, ohne vorangegangene Einwilligung des Pabsts Rothad seines Bisthums zu entsetzen." Das waren damals neue und unerhörte Grundsätze!

Nikolaus wartete einen weitern Monat, ob die Gesandten nicht noch kommen würden. Als sie abermals ausblieben, bekleidete er Rothad am 21. Januar 865, dem Festtage der hl. Agnes, mit dem bischöflichen Gewand und ließ ihn die Messe lesen. Zugleich wurde von der römischen Kanzlei eine Reihe Schreiben ausgefertigt, um die gefaßten Beschlüsse sämmtlichen Betheiligten jenseits der Alpen kund zu thun. Eines ist an Clerus und Gemeinde von Soissons gerichtet[29]), es wünscht ihnen Glück zur Wiederherstellung ihres vorigen Bischofs und ermahnt sie, denselben mit allen Ehren zu empfangen. Ein zweites[30]) ward Rothad selbst mitgegeben. Der Pabst erstattet darin von den zu seinen Gunsten getroffenen Verfügungen Bericht, und bedroht Diejenigen mit dem Banne, welche sich nach fruchtloser dreimaliger Aufforderung weigern würden, die Güter der Kirche von Soissons dem wiederhergestellten Bischofe auszuliefern. Doch ist die Klausel beigefügt, daß Rothad verpflichtet sein solle, gegen Jeden, der ihn wegen früherer Vergehen anklage, vor dem päbstlichen Stuhle sich zu verantworten. In einem dritten Schreiben[31]) überschüttet der Pabst den Metropoliten von Rheims mit Vorwürfen, daß er die dem Stuhle Petri gebührende Ehrfurcht in Rothad's Sache gänzlich aus den Augen gesetzt habe. Unwahr sei seine Behauptung, daß

29) Ibid. S. 700 Mitte flg.
30) Ibid. S. 701 flg.
31) Ibid. S. 691 flg.

Rothad auf die Appellation nach Rom verzichtet und sich einem selbstgewählten Schiedsgerichte von Bischöfen unterworfen hätte. Der Brief Rothads, aus welchem Hinkmar dieses beweisen wolle [32]), sei zu Rom aufs Sorgfältigste untersucht, aber auch nicht die mindeste Spur von Dem, was Hinkmar darin zu finden vorgebe, entdeckt worden, denn weder werde die Zahl der gewählten Richter ausgedrückt, noch seien ihre Namen angegeben, was doch Beides hätte geschehen müssen, wenn Rothad der Meinung gewesen wäre, die Sache einem Schiedsgericht anheimzustellen. Weiter wiederholt der Pabst den schon in seiner Rede vor dem Weihnachtfeste angeführten Grund, daß selbst dann, wenn Rothad wirklich seine Appellation zurückgenommen haben würde, dieß ungültig wäre, weil nach Anrufung päbstlichen Urtheils nicht mehr an ein niederes Gericht appellirt werden dürfe. Nikolaus klagt sodann, daß Hinkmar die vielen Briefe, die er in Rothads Sache theils an ihn selbst, theils durch seine Vermittlung an andere Bischöfe gerichtet, nicht geachtet, einen davon gar nicht gelesen, einen andern vier Monate lang zurückbehalten habe. Die Behauptungen Hinkmars, seine Gesandten seien durch Feinde oder durch Kaiser Ludwig verhindert worden, ihre Reise nach Rom zu vollenden, erklärt er für eine kahle Ausflucht. „Nachdem man acht Monate lang vergeblich auf die Ankunft dieser Bevollmächtigten gewartet habe," fährt Nikolaus fort, „sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als denselben, da sich kein Kläger zeigte, wieder einzusetzen." Er überläßt dem Metropoliten die Wahl zwischen zwei Maßregeln, die, wie er sagt, gleich canonisch seien; entweder möge er den päbstlichen Befehl in Betreff der Wiederherstellung Rothads unbedingt vollziehen, oder alsbald nach Rom kommen und dort seine Beschwerden gegen den Bischof von Soissons vorbringen, letzteres jedoch nur unter der Bedingung, daß Rothad zuvor in seine Würden und Güter wieder eingesetzt, und daß ihm

32) Siehe oben S. 113.

eine Frist eingeräumt werde, um sich von den Anstrengungen seiner Reise zu erholen. Werde dagegen Hinkmar keines von Beidem thun, sondern auf seinem Ungehorsam verharren, so sei er hiemit kraft göttlichen Urtheils durch den apostolischen Stuhl für immer seines Erzbisthums entsetzt.

Ungefähr dasselbe sagt Nikolaus in einer Zuschrift[33]) an Carl den Kahlen, fügt aber noch bei: gestützt auf die Vorrechte des römischen Stuhls und gemäß der väterlichen Ueberlieferung, habe er Rothad, nachdem derselbe an den Pabst appellirt, zu sich berufen. Der 9te Canon des Concils von Chalcedon bestimme, daß jeder Bischof oder Cleriker, der über den Metropoliten seiner Provinz zu klagen habe, seine Rechtssache vor den Primas des Spregels oder vor das Kirchenhaupt von Constantinopel bringen solle. Was von dem Constantinopolitaner gelte, finde in noch viel höherem Maaße auf den Pabst seine Anwendung, zumal da die Beschlüsse von Sardika Appellationen nach Rom gestatten, von welchem Rechte Rothad Gebrauch gemacht habe. Aus einer Wendung, die der Brief sofort nimmt, geht hervor, daß der neustrische König große Summen Geldes angeboten hatte, wenn man in Rom die Sache Rothads fallen lassen würde. Nikolaus erklärt: nicht Geld, sondern Gehorsam verlange der hl. Apostel Petrus, um keine Schätze der Welt werde er auf seine gerechte Forderung verzichten. Warnend verweist er sodann Carl den Kahlen auf das Schicksal des gottlosen Königs der Ostgothen Theodorich, und schließt mit der Drohung, daß Jeden unnachsichtlicher Bann treffen werde, der sich unterstehe, dem wiedereingesetzten Bischofe von Soissons Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Bei weitem das wichtigste unter den damals erlassenen Schreiben ist das fünfte[34]), an sämmtliche Bischöfe Galliens gerichtete. Denn hier lüftet Nikolaus den Schleier, der über

33) Mansi XV, S. 688.
34) Ibid. S. 693 Mitte flg.

dem geheimen Getriebe der Angelegenheit Rothads liegt. Der Pabst beginnt mit dem Satze, „die vielen in allen Ländern zerstreuten Kirchen bilden nur eine einzige christliche Kirche, deren Hirte, Bischof und Hohenpriester Christus selbst ist. Als der Herr im Begriffe stand, sich in den Himmel zu erheben, hat Er die Aufsicht über Seine Kirche den Aposteln, und durch sie kraft eines gewissen Erbrechts allen Denen ertheilt, welche Er ferner zu Hirten und Priestern einsetzen würde. Aber unter den heiligen Aposteln bestand, wie Leo der Große schreibt, bei sonstiger Gleichheit der Würde ein Unterschied der Macht, also daß, obgleich Einer wie der Andere erwählt war, doch Einer (Petrus) den Vorzug vor den andern erhielt. Daraus ist auch ein Unterschied unter den Bischöfen entstanden, sofern nicht alle sich gleichviel herausnehmen dürfen, sondern Einer in jeglicher Provinz das Recht bekam, die erste Stimme unter seinen Brüdern zu führen. Hinwiederum ward den Bischöfen der großen Städte ein noch ausgebreiteteres Regiment übertragen, aber in der Art, daß durch ihre Vermittlung die gemeinsamen Angelegenheiten der Kirche an den Stuhl Petri gebracht werden und dort gleichsam zusammenfließen sollten, damit kein Glied jemals mit seinem Haupte uneinig sein möge. Hätten nun Einige unter Euch," fährt der Pabst fort, „diese Ordnung nicht ganz außer Acht gelassen, so würden sie es nie gewagt haben, so wie sie gethan, den Bischof Rothad von Soissons zu mißhandeln und abzusetzen, da doch alle Gerichte über Bischöfe, als wichtigere Angelegenheiten, dem Stuhle Petri vorbehalten sind. Denn wenn Ihr die Verurtheilung von Bischöfen nicht unter die wichtigeren Angelegenheiten rechnet, welche Fälle wollt Ihr dann darunter zählen? Befiehlt ja doch das chalcedonische Concil, daß selbst die Klagen niederer Cleriker vor den apostolischen Stuhl gebracht werden müssen. Wenn Ihr es so leicht nehmet, ohne vorläufige Befragung des Stuhles Petri Bischöfe abzusetzen, wie kann man dann sagen, daß durch Euch, die Ihr

theils in einzelnen Provinzen die erste Stimme führet, theils auch in den größeren Städten ein ausgebreiteteres Regiment verwaltet, die Leitung der allgemeinen Kirche nach dem Stuhle Petri zusammenfließe! Gehören denn die Bischöfe nicht zur allgemeinen Kirche, da Ihr die Verdammung derselben nicht vor den Stuhl Petri bringet. Oder wie mag man behaupten, daß kein Glied mit dem Haupte uneinig sei, wenn Ihr in Vernrtheilung der vornehmsten Glieder der Kirche, d. h. der Bischöfe, nicht mit dem Haupte, d. i. dem apostolischen Stuhle, übereinstimmet! Ihr werdet doch nicht läugnen wollen, daß der apostolische Stuhl wirklich das Haupt sei. Denn dann müßte die Kirchenversammlung von Sardika Unrecht haben mit ihrer Vorschrift: die Bischöfe aller Provinzen sollen dem Haupte, d. i. dem Stuhle des Apostels Petrus Bericht erstatten. Sehet, wie hier der Stuhl Petri das Haupt genannt wird, dem die Bischöfe aller Provinzen zu berichten verpflichtet seien, und doch beweiset Ihr vor eben diesem Stuhle so ganz keine Achtung, daß Ihr ihn in den wichtigsten Angelegenheiten gar nicht befragtet, sondern einen Bischof, der nach Rom appellirt hatte, mit völliger Vernachlässigung dieses Stuhls absetztet." Der Pabst erklärt sofort die Behauptung der Neustrier, daß Rothad seine Appellation nach Rom zurückgenommen und ein bischöfliches Schiedsgericht vorgezogen habe, für eine leere und ungereimte Ausflucht. Denn mit nichts könne bewiesen werden, daß Rothad wirklich seine Gesinnung änderte. „Aber auch wenn dieß in Wahrheit der Fall gewesen wäre," fährt der Pabst fort, „mußtet Ihr ihn belehren, daß man von einem höheren Gerichte nicht mehr an ein niederes zurückberufen könne. Ja hätte Rothad gar nicht an den Stuhl Petri appellirt, so durftet Ihr ihn dennoch nicht ohne Vorwissen des römischen Stuhles absetzen, da so viele päbstliche Dekrete ein solches Verfahren verbieten. Denn ferne sei es von uns, daß Wir die kirchlichen Verordnungen irgend eines Pabsts, der bis an sein Ende im ka-

tholischen Glauben verharrt ist, und alle Vorschriften derselben über Kirchenzucht, welche die hl. römische Kirche von alten Zeiten her aufbewahrt und uns überliefert, auch in ihren Archiven niedergelegt hat, nicht mit größter Ehrfurcht annehmen sollten. Steht nicht dem Pabste die Entscheidung über die Frage zu, welche Bücher kirchlicher Schriftsteller genehmigt oder verworfen werden sollen? nimmt nicht die ganze Kirche an, was er billigt, verwirft sie nicht, was er ächtet? Um wie viel mehr verdient also Dasjenige, was Päbste selbst über Glaubenslehre oder Sittenzucht geschrieben haben, allgemeine Anerkennung."

„Zwar behaupten einige von Euch in einer Zuschrift, jene Dekretalen der alten Päbste seien darum ungültig, weil sie nicht in der Hauptsammlung der Kirchengesetze stehen. Allein Beweise sind in unserer Hand, aus welchen erhellt, daß eben diese Menschen sich jener Dekretalen ohne Anstand bedienen, sobald dieselben ihren Absichten günstig sind. Nur dann, wenn es sich darum handelt, die Macht des apostolischen Stuhles herabzusetzen, und ihre eigenen Ansprüche zu erhöhen, sprechen sie wegwerfend von den Dekretalen. Wahrlich wenn die Behauptung richtig wäre, daß die Dekretalschreiben der alten Päbste darum nicht anerkannt zu werden verdienten, weil sie nicht in die Sammlung der Kirchengesetze aufgenommen seien, so würde auch keine Verordnung des hl. Gregorius oder anderer Päbste vor und nach ihm gesetzliche Geltung haben, weil diese gleichfalls nicht in jener Sammlung stehen. Ja man müßte aus demselben Grunde auch die hl. Schriften des alten und neuen Bundes verwerfen. Nun werden zwar jene Leute, die stets geneigter zum Widersprechen als zum Gehorchen sind, (gegen letztern Grund) einwenden: in der Sammlung der Kirchengesetze befinde sich die Vorschrift Pabsts Innocentius I, kraft welcher das alte und neue Testament angenommen werden müsse, obgleich

beide nicht unter die gesammelten Canones eingerückt seien. Wir entgegnen hierauf: wenn das alte und neue Testament gesetzliche Kraft hat, nicht weil es in der Sammlung der Canones steht, sondern weil der Ausspruch des Pabstes Innocentius Beides anzunehmen befiehlt, so folgt, daß auch den Dekretalen der ältern Päbste bindende Kraft zukommt, obgleich sie in den Canones fehlen; denn in den Kirchengesetzen steht eine Verordnung Pabst Leo's des Großen, laut welcher alle Dekretalen des apostolischen Stuhles so streng beobachtet werden müssen, daß Ungehorsame keine Vergebung zu erwarten haben. Pabst Leo schreibt nämlich [35]): um nichts zu übergehen, befehlen Wir, daß sämmtliche Verfügungen sowohl des hl. Innocentius als auch aller unserer Vorfahren, welche sich auf den Clerus und die Kirchenzucht beziehen, genau von Euch befolgt werden. Keiner, der hiegegen zu handeln wagt, erwarte Nachsicht. Indem Leo den Ausdruck „alle Verfügungen" braucht, schließt er keine aus, und indem er sagt: alle unsere Vorfahren, zeigt er an, daß er Gehorsam für die Befehle aller Päbste verlange. Es ist daher von keinem Belang, ob alle Dekretalen in der Gesetzessammlung stehen, oder nicht stehen, denn nicht alle konnten wegen ihrer Masse in einen Band zusammengezogen werden, und der Inhalt der in der Sammlung stehenden erklärt ja ausdrücklich die nicht darin stehenden für gültig. Mit jenem Ausspruche Leo's stimmt auch Pabst Gelasius überein, indem er sagt [36]): die Dekretalschreiben, welche die heiligen Päbste zu verschiedenen Zeiten auf Anfragen verschiedener Völker erließen, sollen mit Ehrfurcht angenommen werden. Bemerket wohl, daß Gelasius nicht so sich ausdrückt: „die Dekretalschreiben, die in der Sammlung der Canones stehen,"

35) Im Briefe an die Bischöfe Campaniens.
36) Im Erlasse über die kanonischen Schriften.

auch nicht also: „die Schreiben, welche die neuern Päbste erlassen haben," sondern er redet von Dekretalen, welche die Päbste zu verschiedenen Zeiten gaben. Indem er aber sagt „zu verschiedenen Zeiten" begreift er auch die Zeiten darunter, wo es wegen der häufigen Verfolgungen durch die Heiden oft schwer fiel, die Angelegenheiten der Bischöfe vor den apostolischen Stuhl zu bringen." Nikolaus folgert weiter, daß der von den Gegnern vorgeschützte Unterschied zwischen Dekretalen, die in der Sammlung stehen oder nicht darin stehen, nichtig sei, daß die einen so viel Rechtskraft hätten als die andern. Dann kommt er auf den früheren Satz zurück: bischöfliche Streitigkeiten gehören in alle Wege zu den wichtigen Fällen, deren Entscheidung nur dem päbstlichen Stuhle zustehe; er widerlegt die den Gegnern in Mund gelegte Behauptung, daß unter den wichtigen Fällen des päbstlichen Vorbehalts nur die Sachen der Metropoliten, nicht die der Bischöfe zu verstehen seien; endlich meldet er den Neustriern die zu Rom erfolgte Wiedereinsetzung Rothads, und ermahnt sie denselben brüderlich aufzunehmen, droht aber zugleich allen Denen mit dem Banne, die dem Bischofe von Soissons entgegenarbeiten würden. Der Brief schließt mit den Worten: „damit es nicht scheine, als wollten Wir willkührlich den Lauf der Gerechtigkeit hemmen und die heiligen Canones hintansetzen, befehlen Wir, daß bemeldeter Rothad Jedem, der ihn ferner anklagen will, vor dem apostolischen Stuhle Rede stehe. Nur muß er zuvor wieder in sein Bisthum eingesetzt werden."

Es ist jetzt Zeit, daß wir einige wichtige Schlüsse ziehen. Mit dem Augenblick, wo Rothad nach Rom kommt, geht in dem Streite über seine Sache zwischen dem Pabste und Hinkmar eine auffallende Umwandlung vor. Ehe der Bischof von Soissons in Rom anlangt, braucht Nikolaus als Waffe wider Hinkmar einzig die Beschlüsse von Sardika. Die Spitze aller von ihm vorgebrachten Beweisgründe ruht auf dem Satze: weil Rothad an den Pabst appellirt habe, müsse er

gemäß jenen Beschlüssen vom Stuhle Petri gerichtet werden. Auf demselben Gebiete bewegt sich auch die Vertheidigung Hinkmars; er sucht darzuthun, daß, weil Rothad seine Appellation an den Pabst aufgegeben habe, die Schlüsse von Sardika auf seine Angelegenheit nicht angewendet werden können. Aber seit dem Sommer 864 nimmt der Streit eine ganz andere Wendung. Die Grundsätze, kraft welcher Nikolaus I in seiner Anrede um Weihnachten das Verfahren der Neustrier wider Rothad für null und nichtig erklärt, sind nicht dem bisher geltenden Kirchenrecht, sondern sie sind aus der Sammlung des falschen Isidor entnommen. Ebendiese Sammlung vertheidigt der Pabst in seinem an die neustrischen Bischöfe gerichteten Schreiben wider die Einwendungen von Gegnern, welche ihre Aechtheit bestritten hatten. Auch macht er sowohl in der Rede wie in dem Briefe fast ausschließlich von Isidorischen Sätzen Gebrauch. Zwar wiederholt er die Behauptung, die in den frühern Schreiben seine Hauptwaffe bildete, daß nämlich Rothad seine Appellation nicht widerrufen habe, aber er legt kein Gewicht mehr darauf, ja man kann sagen, er läßt sie so gut als fallen. Denn um sie festzuhalten, müßte er vor Allem auf die Frage eingehen, ob Rothad mit der Abtei wirklich abgefunden wurde oder nicht. Aber hievon steht in den neusten Erlassen des Pabsts keine Sylbe. Dagegen läuft jetzt seine Beweisführung darauf hinaus, daß er den neustrischen Bischöfen zuruft: selbst wenn Rothad auf seine Appellation an den römischen Stuhl verzichtet, ja noch mehr, wenn er gar nicht appellirt hätte, durftet Ihr ihn ohne meine Einwilligung nicht verurtheilen, weil von einem höhern Gericht an ein niederes nicht zurückgegangen werden kann, weil bischöfliche Streitsachen der Gerichtsbarkeit des Pabsts vorbehalten sind, weil ohne römische Genehmigung keine Synode versammelt werden mag: lauter Sätze, die nicht in dem bisher bestehenden Kirchenrecht, sondern bloß in der Sammlung des falschen Isidor ihre Begründung finden.

Durchaus ist zu bemerken, daß Nikolaus jetzt in der Sache Rothad's die Frage der Form scharf von dem Thatbestande trennt. Nicht darum hebt er das von Hinkmar und seinen Freunden wider den Bischof von Soissons gefällte Urtheil auf, weil Rothad unschuldig sei, sondern einzig aus dem Grunde, weil Jene nicht das Recht gehabt hätten, über ein Kirchenhaupt aus eigener Machtvollkommenheit zu richten. Den Beweis der Schuld oder Unschuld Rothads behält er einer spätern Untersuchung vor, er gibt also den Klägern gewisser Maaßen in materieller Hinsicht Recht, und deutet damit ziemlich unverholen seine eigenen Zweifel an der Unschuld des Bischofs an. Ferner erhellt aus dem Briefe des Pabsts, daß die Neustrier schriftliche Einwendungen wider die gesetzliche Gültigkeit der von Nikolaus vorangestellten pseudoisidorischen Grundsätze nach Rom geschickt haben müssen. Denn er braucht [37]) den Ausdruck: Einige von Euch haben *geschrieben*, daß die Dekretalen der alten Päbste nicht im kanonischen Gesetzbuche stehen. Der Brief aber, oder *die* Briefe, in welchen die Neustrier Letzteres ausführten, sind längst verloren, vielleicht wurden sie *absichtlich* unterdrückt. Gleichwohl kann man mit der größten Sicherheit behaupten, daß sie im Laufe der 10 Monate, während welcher Rothad in Rom weilte, dorthin geschickt worden sein müssen. Denn vor dem Zeitpunkt der Reise Rothads nach Rom wird weder in den päbstlichen Erlassen noch in Hinkmars Schreiben, wie wir früher bemerkt, keine Sylbe von isidorischem Rechte erwähnt. Folglich kann die Frage von der Gültigkeit jener Dekretalen erst nach Rothads Eintreffen in Rom verhandelt worden sein.

Aus Allem, was wir bisher gesagt, ergibt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit der Schluß, daß der angeführte Umschwung im Streite des Pabsts mit Hinkmar Rothads Einwirkung zugeschrieben werden müsse; mit andern Worten allen An-

37) Mansi XV. 695 oben.

zeigen nach war es Rothad, der dem Pabste die Waffe der pseudoisidorischen Dekretalen in die Hände geliefert hat. Denn von einem Manne, bei dessen persönlichem Erscheinen ein Rechtshandel eine ganz andere Wendung nimmt, setzt man mit gutem Fuge voraus, daß er thätig eingegriffen habe. Noch ein zweiter Beweis ficht für unsere Vermuthung. In einem früher von uns benützten Briefe, den Nikolaus unter dem 28. April 863 wegen Bestätigung der Synode von Soissons an Hinkmar erließ, zählt er [38]) als giltige Quellen des Kirchenrechts die Dekretalen folgender Päbste auf: des Siricius, Innocentius, Zosimus, Cölestinus, Bonifacius, Leo, Hilarius, Gelasius, Gregorius und der andern (späteren) Hohenpriester. Folglich spricht Nikolaus im Jahr 863 so, als ob er Nichts von den Entscheidungen der Päbste vor Siricius wüßte, welche den wichtigsten Bestandtheil der pseudoisidorischen Sammlung ausmachen. Ja letztere Stelle seines Schreibens ist geeignet, als unwiderstehlicher Beweis gegen die Aechtheit Pseudoisidors angewendet zu werden. Erst ein Jahr später, nachdem der abgesetzte Bischof von Soissons, der bald darauf den Grundsätzen jener Dekretalen seine Wiederherstellung verdankt, in Rom angekommen ist, gebraucht der Pabst das nicht im kanonischen Gesetzbuch stehende Machwerk des verkappten Spaniers. Noch ein anderer Punkt verdient Beachtung. In seinem Schreiben an die neustrischen Bischöfe macht Nikolaus für die Aechtheit der pseudoisidorischen Dekretalen die Behauptung geltend, daß sie ja selbst in früheren Fällen, wo es ihnen nützlich gewesen, Stellen aus Pseudoisidor angeführt und für ihre Zwecke gebraucht hätten. Was sie damals als rechtkräftig anerkannt, müsse auch jetzt noch gelten. Das ist gegen Hinkmar gemünzt. Wirklich hat der Rheimser Erzbischof vor dem Streite mit Rot-

38) Ibid. S. 371 unten Man vergleiche was wir oben gesagt haben S. 41.

had, wie ich oben gezeigt [39]), bei verschiedenen Gelegenheiten Rechtsbelege aus der pseudoisidorischen Sammlung entlehnt. Diese Aussprüche Hinkmars mußten einer Parthei, die ihn und die Metropolitangewalt mit Hülfe der pseudoisidorischen Sammlung stürzen wollte, höchst erwünscht sein. Denn er hatte ja dadurch selbst die Gültigkeit von Gesetzen anerkannt, die so furchtbar gegen ihn gebraucht werden konnten. Nun versichert weiter der Pabst [40]) in dem Schreiben an die Bischöfe, die Belege in Händen zu haben, aus welchen hervorgehe, daß Hinkmar und seine Parthei wirklich auf die beschriebene Weise Pseudoisidor benützte. Hier fragt es sich zunächst, wer diese Belege dem Pabste in die Hände gespielt habe? Offenbar nur ein Mann, der aufs Genauste von den neustrischen Zuständen unterrichtet, und überdieß Todfeind Hinkmars war. Abermal werden wir also auf Rothad hingewiesen. Ohne Zweifel war es Rothad, der den Pabst nicht bloß auf die pseudoisidorische Sammlung aufmerksam gemacht, sondern auch jene so brauchbaren Stellen aus Hinkmars Schriften ihm verschafft hat. Wir glauben noch zu einer weitern Vermuthung berechtigt zu sein. Kaum ist es denkbar, daß Hinkmar aus eigenem Antrieb eines Gesetzbuches sich bediente, dessen gegen die Metropolitangewalt gerichtete Absichten selbst bei flüchtigem Ueberblick Jedem kund werden. Die Sache sieht vielmehr so aus, als hätten verkappte Feinde ihn überlistet, oder zu Benützung jenes Buches planmäßig verleitet. Besonders bei Abfassung von Synodalschreiben, wo mehrere mitsprechen durften, war dieß nicht schwer. Und wenn dem so ist, darf man mit Sicherheit annehmen, daß auch Rothad hiezu nach Kräften beitrug.

---

39) S. 136 flg.
40) Mansi XV, 695 Mitte.

Schließen wir. Die Urkunden, aus denen wir vorliegende Darstellung des Streits zwischen Hinkmar und Nikolaus geschöpft, geben ein schwarzes Bild von Rothads Charakter. Gewiß ist, daß er ein ausgelernter Ränkemacher und überdieß ein Verräther der kirchlichen Unabhängigkeit seines Landes war. Laut allen Anzeigen gehörte er zu der finstern Parthei, welche den pseudoisidorischen Betrug ausgebrütet hat. Die Zeitrechnung widerspricht letzterer Annahme nicht. Denn Rothad wohnte [41]) bereits als Bischof der Absetzung Ebo's bei, welche im Jahre 835 erfolgte. Seine Erhebung auf den Stuhl von Soissons fällt daher gerade in den Zeitpunkt, wo laut andern Spuren Pseudoisidors Machwerk geschmiedet zu werden begann. Pabst Nikolaus, vom Geiste kirchlicher Eroberungen beseelt, benützte den Menschen als ein taugliches Werkzeug, aber die Erlaubniß, die er den Gegnern ertheilte, den wiederhergestellten Bischof alsbald vor dem Stuhle Petri belangen zu dürfen, beweist, daß er ihn verachtete.

Obgleich er mit jenen drohenden Schreiben vom Pabste ausgerüstet war, hatte doch Rothad nicht den Muth, allein nach Neuster zurückzukehren. In Gesellschaft des päbstlichen Botschafters Arsenius kam er im Frühjahre 865 über die Alpen herüber. Eben dieser Arsenius setzte ihn auch wieder in sein Amt ein [42]). Man kann sich denken, mit welchem Unwillen Hinkmar und Carl der Kahle den Gewaltstreich ansahen. Ersterer spricht sein gereiztes Gefühl in den Jahrbüchern aus [43]). Von dem Zugeständnisse, Rothad sofort vor dem päbstlichen Stuhle zu verklagen, haben weder Hinkmar noch seine Freunde Gebrauch gemacht. Wir vermuthen, daß sie dieß darum unterließen, weil sie nicht durch freiwillige Anerkennung päbstlicher Alleinherrschaft sich noch tiefer de-

41) Den Beweis Hincmari Opp. I, 325 untere Mitte.
42) Hincmari annales ad annum 865. Pertz I, 468 obere Mitte.
43) A. a. O. ad a. 865.

müthigen wollten. Rothad erschien im folgenden Jahre auf einer Synode. Weitere Nachrichten hat man nicht von ihm. Er scheint bald darauf gestorben zu sein [44]).

Achtes Kapitel.

Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe von Rheims und seinem gleichnamigen Neffen, dem Bischofe von Laon. Pabst Hadrian II unternimmt es, im Bunde mit dem jüngeren Hinkmar den Neustriern die Anerkennung des pseudoisidorischen Rechts abzupressen, aber die Festigkeit des Rheimser Metropoliten vereitelt diesen Plan. Auch ein zweiter Versuch Hadrians II, denselben Zweck durch die allgemeine constantinopolitanische Synode vom Jahr 869 zu erreichen, scheitert.

Pabst Nikolaus I starb den 13. Nov. 867. Die Kämpfe, welche er meist siegreich gegen die Könige wie gegen die Metropolitangewalt bestand, haben ihm unbegränztes Ansehen verschafft. Wie ein Wesen höherer Art verehrten ihn die Völker, deren Liebe und Achtung Ludwigs des Frommen Söhne durch ihre Selbstsucht und ihren Mangel an Würde verscherzt hatten. Ein jüngerer Zeitgenosse sagt [1]) über Nikolaus: „von den Tagen des hl. Gregorius I bis auf unsere Zeiten herab saß kein Hohenpriester auf Petri Stuhle, der mit Nikolaus verglichen werden könnte. Könige und Tyrannen hat er bezähmt und wie ein oberster Gebieter der Welt beherrscht, gegen fromme Bischöfe und Cleriker war er gelinde und sanftmüthig, Schlechten dagegen und Gewissenlosen ein Gegenstand des Schreckens, so daß man mit Recht sagen kann, ein neuer Elias sei in ihm erstanden."

---

44) Man sehe histoire litteraire de la France. V, 500.

1) Reginonis chronic. ad a. 868. Pertz I, 579.

Die Carolinger, namentlich Kaiser Ludwig II, zu dessen Reiche Rom gehörte, boten Allem auf, um an des Verstorbenen Stelle einen von ihnen abhängigen und gehorsamen Nachfolger einzusetzen. Wirklich mußte der neue Pabst, Hadrian II, ein unter dem Einflusse des Kaisers gewählter Greis, anfangs sich dem Willen der Fürsten fügen. Aber in dem Maaße, wie Hadrians Gewalt sich befestigte, suchte er wieder in die Bahn des Vorgängers einzulenken. Im August 869 starb Lothar II, König von Lothringen. Da er keine rechtmäßigen männlichen Erben hinterließ, gehörte kraft des bestehenden Erbrechts das von ihm beherrschte Land dem einzigen überlebenden Bruder des Verblichenen, Kaiser Ludwig II. Allein ohne Weiteres fiel Lothars Oheim, König Carl der Kahle, in das Nachbarland ein und riß dasselbe an sich. Das Beispiel seines Vorgängers Nikolaus nachahmend, der so oft mit glücklichem Erfolge als oberster Schiedsrichter der Christenheit aufgetreten war, wollte Hadrian gegen dieses Unrecht einschreiten. Er schickte eine Gesandtschaft nach Gallien, welche den König mit dem Kirchenbann bedrohte, wenn er nicht augenblicklich Lothringen räumen würde [2]). Carl der Kahle ließ sich jedoch nicht einschüchtern, sondern legte die Forderungen des Pabsts einem neustrischen Reichstage vor und beauftragte Hinkmar von Rheims, die Ansichten der Versammlung der Curie mitzutheilen. Das Schreiben, das der Erzbischof in dieser Sache nach Rom schickte, ist noch vorhanden [3]) und gehört zu den wichtigsten Aktenstücken des 9ten Jahrhunderts. Unter Anderem sagt er darin: als die römischen Briefe dem Reichstage vorgelegt worden seien, hätten die Versammelten erklärt: „Pabst Hadrian kann nicht König und Priester in einer Person sein, auch haben seine Vorgänger bloß mit kirchlichen Angelegenheiten, deren Leitung ihnen allein zusteht, nicht mit Staatsgeschäften, welche

2) Die Beweise bei Gfrörer, Kirch.-Gesch. III, 1052 flg.
3) Hincmari Opp. II, 689 flg.

Sache der Könige sind, sich befaßt; darum bitte du Hadrian, daß er uns keinen Herrscher aufnöthige, der wegen der weiten Entfernung uns nicht gegen die plötzlichen Einfälle der Heiden und Normannen zu schützen vermag, sowie daß er keine sklavische Unterwürfigkeit von uns verlange, denn nie haben seine Vorgänger unsern Ahnen ein solches Joch auferlegt, auch könnten wir dasselbe nicht ertragen" u. s. w. Der Sinn des Aufsatzes ist klar: im Namen seines Königs und seines Volkes eröffnet Hinkmar dem hl. Vater, daß die Franken entschlossen seien, dem Stuhle Petri nur diejenigen Rechte einzuräumen, welche von Carl dem Großen der Curie zugestanden worden seien, nicht aber die, welche neulich Pabst Nikolaus ausgeübt habe und welche die Sammlung Pseudoisidor's Petri Statthaltern zuspreche. Hadrian II mußte die trotzige Antwort der Neustrier hinnehmen, weil keine befreundete Macht seine Forderungen unterstützte. Allein bereits hatte der Pabst um jene Zeit mit mehreren neustrischen Bischöfen eine geheime Verbindung abgeschlossen, die darauf abzielte, dem Kirchenrechte Pseudoisidors vollkommene Anerkennung im Reiche Carls des Kahlen zu verschaffen, und dadurch dem Stuhle Petri die Befugnisse zu erringen, welche Nikolaus auszuüben begonnen hatte, welche aber jetzt Carl der Kahle verweigerte. In Folge dieses Bundes brach unter dem neustrischen Clerus eine Bewegung aus, welche den Vertheidiger carolingischer Kirchenverfassung, Erzbischof Hinkmar von Rheims, um so unangenehmer berührte, weil sein nächster Anverwandter, der Bischof von Laon, dabei betheiligt war.

Der Rheimser Metropolit hatte um 858 seinem gleichnamigen Neffen Hinkmar, damals einem blutjungen Menschen, das Bisthum Laon verschafft [4]), das zum Metropolitanverband von Rheims gehörte. Hinkmar sagt in einem Briefe [5]):

4) Histoire littéraire de la France V, 522 flg.

5) Hincmari Opp. II, 598 oben.

der Neffe sei nach kaum vollendeter Erziehung, gleich einem Vogel, der zum ersten Male aus dem Neste fliegt, zum Bischofe erhoben worden. Feinde umringten den Metropoliten auf allen Seiten, daher ist es begreiflich, daß er erledigte Stühle mit Leuten, auf die er vertrauen zu dürfen hoffte, insbesondere mit Anverwandten, besetzte. Wenn er durch solche Begünstigung der eigenen Familie seine Pflichten gegen die Kirche verletzte, so war der begangene Fehler wenigstens menschlich und er hat schwer dafür gebüßt. Ein ungewöhnliches Maaß von Ehrsucht beseelte den jungen Bischof. Durch Verbindungen, die er am neustrischen Hofe anknüpfte, wußte er von Carl dem Kahlen eine Abtei, die in einem entfernten Sprengel lag, und überdieß ein Hofamt zu erhaschen. Seitdem begab sich der jüngere Hinkmar, so oft es ihm beliebte, an den Hof oder in seine Abtei, ohne den Metropoliten um Erlaubniß zu fragen. Mit Berufung auf Kirchengesetze verwies ihm der Oheim dieses unregelmäßige Verfahren, aber der Neffe kümmerte sich nicht darum. Ebenso trotzte er dem Befehle des Metropoliten, als ihn dieser aufforderte, bei Weihung des neuernannten Bischofs von Cambray zu erscheinen. Der jüngere Hinkmar kam nicht [6]).

Ums Jahr 868 zerfiel er auch mit dem Könige. Ein Adeliger, dessen Vater ein Gut des Laoner Stuhls zu Lehen trug, hatte dasselbe nach dem Tode des Ersteren gleichfalls von dem jüngern Hinkmar erhalten, war aber später aus unbekannten Gründen durch den Bischof ausgetrieben worden. Der Beschädigte führte Klage beim Könige, welcher den Bischof zur Rede setzte, aber eine so schnöde Antwort empfieng, daß Carl der Kahle in heftigem Zorne entbrannte. Er lud den Bischof von Laon vor ein weltliches Gericht, nahm ihm nicht nur die Hofbedienung und die Abtei, sondern entzog ihm auch die Einkünfte seines Stuhls. So wenig bisher der ältere Hinkmar Ursache gehabt, mit dem Betragen des Neffen

6) Ibid.

zufrieden zu sein, hielt er es dennoch für seine Pflicht, denselben gegen die letzte Verfügung des Königs zu schützen, welche wirklich ein Eingriff in die geistlichen Rechte war. Er erließ an Carl den Kahlen ein nachdrückliches Schreiben [7]), worin er es für etwas Unerhörtes, ja für ein untrügliches Zeichen der Nähe des jüngsten Tages erklärte, daß der König sich erkühnt habe, einen Bischof weltlichen Gerichten zu unterwerfen und die Einkünfte seiner Kirche mit Beschlag zu belegen. Ein solches Verfahren, sagt er, widerstreite nicht nur den Verordnungen der (römisch-byzantinischen) Kaiser, der fränkischen Könige und namentlich Carls des Großen, sondern auch der Verfassung, welche der neustrische König auf mehreren Reichstagen feierlich beschworen habe. Der Metropolit führt noch andere Gründe an, welche man aus seinem Munde nicht erwartet hätte. Er beruft sich nämlich auf Stellen aus den Briefen der Päbste Lucius und Stephanus, welche jede Verletzung von Kirchengütern aufs Schwerste verpönen. Diese Briefe gehören zu den Stücken des falschen Isidor, also zu einem Gesetzbuche, das wenige Jahre zuvor in Rothads Angelegenheit als eine so furchtbare Waffe wider den Metropoliten von Rheims gebraucht worden war. Da er dennoch auch jetzt aus ihnen Beweise entnahm, so folgt entweder, daß er ihre Aechtheit nicht bezweifelte, oder — da diese Voraussetzung durch Thatsachen widerlegt wird, welche wir tiefer unten mitzutheilen uns vorbehalten — daß er dieselben nicht öffentlich angreifen wollte und in gewissem Sinne als subsidiarische Rechtsquelle gelten ließ.

Die Vorstellungen des Erzbischofs blieben nicht erfolglos. Vor einer Reichsversammlung, welche Carl der Kahle 868 zu Pistes an der Seine hielt [8]), erschienen Oheim und Neffe. Letzterer übergab den anwesenden Bischöfen eine Schrift [9]),

---

7) Hincmari Opp. II, 316 flg.

8) Annales rhem. ad a. 868. Pertz I, 480.

9) Mansi XVI, 779 flg.

in welcher er sich beschwerte, daß er den Kirchengesetzen zuwider vor ein Laiengericht geladen und der Einkünfte seines Stuhles beraubt worden sei, sodann Wiedereinsetzung verlangte, aber auch, im Falle er den König beleidigt haben sollte, Abbitte versprach; zugleich machte er sich verbindlich, vor einer Synode der Bischöfe seiner Provinz wegen aller Klagen, die wider ihn vorgebracht werden möchten, Rede zu stehen und der Entscheidung derselben Folge zu leisten. Würde man aber diesen Antrag zurückweisen, so erklärte er seinen Entschluß, auf Petri Stuhl zu berufen. Zwar machte der König geltend, daß schon seine Vorfahren das Recht ausgeübt hätten, Bischöfe, welche ertheilte Lehen willkürlich zurücknähmen, an ihrem Hoflager zu richten, und daß er sich diese Befugniß nicht rauben lassen werde; allein der ältere Hinkmar zeigte nun in einem Aufsatze [10]), welchen er dem Könige zustellte, daß jenes angebliche Recht früherer Herrscher ein durch spätere Capitularien aufgehobener Mißbrauch sei. Carl der Kahle gab nach. Der jüngere Hinkmar leistete in ziemlich frostigen Ausdrücken die angebotene Abbitte [11]), und wurde nun in seine Güter wieder eingesetzt. Dieß war der erste Versuch, den der Bischof von Laon gemacht hat, mit Hülfe des römischen Stuhls den Gesetzen des fränkischen Reiches zu trotzen.

Bald erneuerte sich der Streit und zwar aus ähnlichem Anlasse. Nach einem damals sehr häufigen Gebrauche hatte der Laoner Bischof ein Gut seiner Kirche an den neustrischen König überlassen, der dasselbe sofort dem Grafen Nortmann zu Lehen gab. In der zweiten Hälfte des Jahres 868 machte der jüngere Hinkmar einen Versuch, das Eigenthum seiner Kirche wieder an sich zu ziehen; er verlangte von dem Grafen Rückerstattung, und als dieser sich weigerte, verklagte er ihn zu Rom bei Hadrian II. Der Pabst kam den Bitten des Bischofs

10) Ibid. 781 flg.
11) Die Formel ibid. 780.

aufs Bereitwilligste entgegen, indem er zu seinen Gunsten zwei Bullen [12]) an Carl den Kahlen und an den Metropoliten von Rheims erließ. Hadrian forderte darin den Einen wie den Andern auf, sie möchten dem Bischofe von Laon, der vor Begierde, die Schwelle der heiligen Apostel zu besuchen, brenne, keine Hindernisse in den Weg legen; dem Metropoliten befahl er überdieß, gegen Nortmann den Bann zu verhängen, im Falle derselbe die Güter des Laoner Stuhls länger zurückhalten würde. König Carl war höchlich aufgebracht [13]) über dieses Verfahren des Bischofs, in welchem er ein Vergehen wider die Landeshoheit erblickte; er verweigerte dem jüngeren Hinkmar den begehrten Urlaub zu einer Reise nach Rom, und ertheilte dem älteren Auftrag, an den Pabst zu schreiben.

In derselben Zuschrift, in welcher er dem Statthalter Petri die oben [14]) erwähnte Vorlesung über fränkisches Staatsrecht hielt, spricht sich der Rheimser Metropolit auch in Betreff der Angelegenheit des Laoner Bischofs auf eine Weise aus, die erwünschtes Licht über die Umtriebe des Neffen verbreitet. „Ihr habt mir Befehl ertheilt," schreibt [15]) er, „daß ich meinen Neffen sammt drei andern Kirchenhäuptern nach Rom abschicken soll, damit sie dort im Namen sämmtlicher neustrischen Bischöfe einer Synode anwohnen." Der päbstliche Brief, auf den sich hier der ältere Hinkmar bezieht, ist nicht mehr vorhanden, wohl aber erhellt aus der Stelle, welche er anführt, daß eine Verbindung mehrerer neustrischer Bischöfe gegen die Krone im Werke war, daß also der jüngere Hinkmar nicht allein stand. Der Metropolit setzt weiter dem Pabste auseinander, daß er den erhaltenen Befehl nicht vollziehen könne, weil ohne Erlaubniß des Königs kein Bi-

12) Mansi XV, 836 flg.
13) Annales rhem. ad a. 868. Pertz I. 480.
14) S. 48.
15) Opp. II, 700 untere Mitte.

schof das Reich verlassen dürfe. Der jüngere Hinkmar und seine Mitverschwornen mußten zu Hause bleiben.

Da indeß der Graf Nortmann das Lehen nicht herausgab, bewaffnete der Bischof von Laon eine Rotte seiner Grundholden, überfiel mit ihnen das Gut, warf die eben in den Wochen liegende Gattin des abwesenden Grafen aus dem Hause heraus und plünderte Kisten und Keller [16]). Jetzt klagte Nortmann bei dem König und dieser lud den Bischof vor Gericht. Als er nicht erschien, wurde eine Schaar Hofdiener abgeschickt, um ihn mit Gewalt abzuholen, worauf sich der jüngere Hinkmar an den Altar seiner Kirche flüchtete. Hätten es nicht einige Bischöfe verhindert, so wäre er vom Altare weggerissen worden [17]). Abermal trotzte er der Vorladung und schleuderte sogar den Bann gegen die Hofdiener [18]), die meist aus Grafen bestanden. Bald darauf (Ende April 869) berief der König eine Synode nach Verberie, vor welcher sich endlich der ungehorsame Bischof stellen mußte. Durch schwere Anklagen gedrängt, erklärte er von Neuem, daß er auf den Pabst berufe, und forderte Urlaub zu einer Reise nach Rom. Man schlug ihm die Erlaubniß ab. Nun griff er zu einem Mittel, das damals noch unerhört war: er verhängte das Interdikt über seine Gemeinde, indem er sämmtlichen Geistlichen des Laoner Sprengels für die Zeit, während man ihm den gewünschten Urlaub verweigern und ihn dadurch in einem Zustand persönlicher Unfreiheit halten würde, die Uebung jedes gottesdienstlichen Gebrauchs untersagte. Keine Messe sollte gelesen, kein Kind getauft, kein Büßender freigesprochen, kein Kranker mit den Sterbsakramenten versehen, kein Todter zu Grabe geleitet werden. Zur Strafe ließ ihn der König verhaften und ins Gefängniß werfen. Schrecken

16) Mansi XVI, 679 flg.

17) Hincmari annales ad annum 869. Pertz I, 480 unten.

18) So verstehe ich die Erzählung des älteren Hinkmar. Opp. II, 599 oben.

herrschte im Laoner Sprengel. Der Clerus wandte sich in seiner Noth an den Erzbischof von Rheims, worauf dieser erst den Neffen zur Zurücknahme seines Befehls ermahnte, und als alle Vorstellungen nichts nützten, den Bann aus eigener Machtvollkommenheit aufhob, indem er den betreffenden Geistlichen durch eine Sammlung von Kirchen-Gesetzen und Concilienbeschlüssen bewies, daß die seelengefährliche Verfügung ihres Bischofs keine Gültigkeit habe [19]).

Das eben beschriebene Verfahren des jüngern Hinkmar verräth nicht bloß Trotz, sondern auch Vertrauen auf einen mächtigen Schutz. Die Geistlichkeit des Laoner Sprengels gehorcht zitternd dem Interdikt, obgleich sie weiß, daß diese grausame Anordnung vom Erzbischofe wie vom Könige mißbilligt wird. Auch der Metropolit hebt den Bann nicht einfach durch einen Befehl auf, sondern er beweist erst den niedern Clerikern, seinen Untergebenen, aus eigens zu diesem Zweck zusammengestellten Kirchengesetzen, daß der Bischof von Laon kein Recht hatte, jene Verfügung zu treffen. Offenbar handeln Beide in der Voraussetzung, als ob der jüngere Hinkmar auf die Unterstützung einer gewaltigen Macht — des Pabstes — rechnen dürfe. Noch stärker zeugt für diese Annahme die Thatsache, daß der schuldige Bischof, der doch den König und Metropoliten gröblich beleidigt hatte, nach kurzer Zeit [20]) wieder aus seiner Haft entlassen wurde.

Seit dem Augenblicke seiner Befreiung setzte der Neffe den Kampf wider den Oheim fort. Der Sammlung, welche der ältere Hinkmar an die Cleriker des Laoner Sprengels überschickt hatte, um die Unrechtmäßigkeit des Interdikts zu beweisen, stellte er eine andere entgegen, welche aus pseudo-

19) Ueber den ganzen Hergang vergleiche man die zwischen dem ältern Hinkmar, seinem Neffen und dem Laoner Clerus gewechselten Briefe. Mansi XVI, 809 unten flg., sowie Opp. Hincmari II, 599 flg.

20) Der ältere Hinkmar sagt Opp. II, 599 Mitte: die Haft habe aliquantulum d. h. ganz kurze Zeit gedauert.

isidorischen Briefen vornicänischer Päbste bestand, und laut der Behauptung des Oheims [21]) dahin zielte, das Ansehen der Metropoliten und der Provinzialsynoden zu erniedrigen. Der Bischof bekräftigte diese Sammlung nicht bloß durch seine eigene Namensunterschrift, sondern nöthigte auch die ihm untergebenen Cleriker dieselbe zu unterzeichnen [22]). Auch sonst ergriff er begierig jede Gelegenheit den Oheim zu kränken. Der Metropolit hatte z. B. einen gewissen Nivinus wegen Entführung einer Nonne so lange mit dem Banne belegt, bis derselbe entweder Buße thun oder seine Unschuld beweisen würde. Hierauf war der Gebannte in den Sprengel von Laon entflohen und von dem Bischofe aufgenommen worden. In einem unter dem 13. Februar 870 geschriebenen Briefe [23]) machte deßhalb der Oheim dem Neffen Vorwürfe. Trotzig antwortete [24]) der Neffe: Unrecht sei dem Nivinus widerfahren, ohne seine Vertheidigung anzuhören, habe ihn der Metropolit fortgejagt. Sodann schweift er von der eigentlichen Frage auf seinen Lieblings-Gegenstand hinüber, indem er aus lauter pseudoisidorischen Dekretalen darthut, daß man keinen Bischof ohne die genügendsten Beweise für schuldig halten, sowie daß nur der Pabst Kirchenhäupter richten und daß ohne Genehmigung des Stuhles Petri kein Concil berufen werden dürfe.

Während diese und ähnliche, an sich unbedeutende Streitigkeiten die Stimmung des Oheims wider den Neffen verbitterten, berief König Carl in den ersten Monaten des Jahrs 870 die hohe Geistlichkeit des Reichs nach Gondreville. Nebst den andern Bischöfen erschienen die beiden Hinkmare. Alle Anwesenden bezeugten dem Metropoliten von Rheims die gebührende Ehre, nur der Neffe hielt sich fern, sprach kein Wort mit dem Oheim und gab ihm den üblichen Kuß des

21) Ibid. unten.
22) Ibid. 600 oben.
23) Ibid. II, 334.
24) Ibid. 335 flg.

Friedens nicht. Als ihn der Erzbischof von Rouen, Wenilo, darüber zur Rede stellte, sagte der Laoner rund heraus, daß er sich mit dem Oheim nicht eher versöhnen könne, als bis derselbe die Schrift, mit welcher er das Interdikt aufgehoben habe, öffentlich verbrennen und sein Unrecht eingestehen werde. Zugleich berief er sich, um die Rechtmäßigkeit jenes Banns zu erweisen, darauf, daß ja der Metropolit selbst die Einwohner eines gewissen Weilers, weil diese den schuldigen Zehnten nicht an die Kirche zu Rheims entrichten wollten, gebannt habe [25]). Der ältere Hinkmar, welchem Wenilo die Antwort seines Neffen hinterbrachte, erklärte letztere Behauptung für eine baare Lüge, und ließ den Bischof von Laon auffordern, daß er die zwischen ihnen wegen des versuchten Interdikts gewechselten Schriften ausliefern solle, damit sie von der Synode geprüft werden könnten. Der Neffe entschuldigte sich, er habe die verlangten Papiere nicht bei der Hand, übergab dagegen dem Erzbischofe Wenilo eine neue Sammlung von Stellen aus Dekretalen mit der Bitte, diese Auszüge dem Oheim einzuhändigen, was sofort am Abende desselben Tages geschah. In der Nacht noch las der ältere Hinkmar die Sammlung durch und überschickte am folgenden Morgen dem Bischofe von Laon eine schriftliche Beantwortung [26]). Die Synode löste sich auf. Oheim und Neffe schieden gespannter als sie gekommen waren.

Im Mai des nämlichen Jahres trat zu Attigny eine neue Synode zusammen, auf welcher die Bischöfe von zehn Kirchenprovinzen des neustrischen Reiches erschienen. Neben andern wichtigen Gegenständen kam die Sache des jüngern Hinkmar zur Sprache. Der Metropolit hatte in der Zwischenzeit die kurze Schrift, welche er dem Neffen in Gondreville zugeschickt, zu einem weitläufigen Buche von fünf und fünfzig Kapiteln

25) Opp. II, 386 flg.
26) Hincmari Opp. II, 398.

ausgearbeitet. Im Angesichte der Versammlung überreichte er dasselbe dem Neffen mit der Ermahnung, von seinem bisherigen Ungehorsame abzulassen [27]). Beides, die obenerwähnte zweite Sammlung des jüngern Hinkmar [28]) und die ausführliche Gegenschrift des Oheims [29]), ist noch vorhanden. Der Aufsatz des Neffen beginnt mit zehn an den König Carl gerichteten Distichen, in welchen er das Recht freier Berufung auf den römischen Stuhl feiert. Auch der Oheim stellt seiner Schrift eine Reihe von 72 Distichen voran, worin die Suffragane belehrt werden, ihren Metropoliten die schuldige Unterwürfigkeit zu bezeigen. Der Kürze wegen kann ich aus dem reichen Inhalte der Arbeit des ältern Hinkmar nur die wichtigsten Sätze hervorheben. Der Neffe hatte sich gegen Andere gerühmt, er wolle es zur Strafe für das aufgehobene Interdikt noch dahin bringen, daß der Erzbischof von Rheims keine Messe mehr singen dürfe, deßhalb hält ihm nun der Oheim im 6ten Kapitel eine Vorlesung über die Rechte der Metropoliten und ihre Vorzüge vor einfachen Suffraganen. „Der Metropolit," sagt er, „hat allein die Befugniß Synoden zu berufen, und alle Suffragane sind verbunden, auf seinen Ruf zu erscheinen; können sie nicht kommen, so müssen sie sich durch Abgeordnete entschuldigen, im Weigerungsfall unterliegen sie einer Strafe. Jede Klage gegen Suffragane muß zuerst vor den Metropoliten gebracht werden, und dieser bestätigt entweder die von dem Angeklagten gewählten Richter, oder ernennt andere. Nur der Metropolit kann die Bischöfe seiner Provinz weihen, und eine ohne seine Zustimmung vorgenommene Weihe hat keine Gültigkeit, während Widersprüche, welche einzelne Suffragane wider einen vom Metro-

27) Man sehe über den Hergang der Verhandlungen zu Attigny den Bericht Mansi XVI, 856 flg.

28) Abgedruckt Hincmari Opp. II, 355—376.

29) Ibid. 382—593.

politen geweihten Bischof erheben, dem Akte keinen Eintrag thun. Stirbt ein Suffragan, so steht dem Metropoliten das Recht zu, einen Stellvertreter für die verwaiste Kirche zu ernennen, eine neue Wahl auszuschreiben, den Gewählten zu prüfen und zu bestätigen. Kein Suffragan darf den Verfügungen des Metropoliten, sofern dieselben Nichts wider den Glauben enthalten, seine Unterschrift versagen, auch darf ohne die Zustimmung des Metropoliten kein Gut einer Suffragan-Kirche verkauft oder verpfändet werden. Von dem Urtheile eines Bischofs kann man an den Metropoliten berufen, und wenn der Suffragan einen untergeordneten Cleriker oder einen Laien mit dem Banne belegt hat, mag der Gebannte je nach Umständen vor einer Versammlung der Bischöfe, selbst wider den Willen dessen, der den Bann verhängte, vom Metropoliten losgesprochen werden. Der Metropolite hat die ganze Provinz unter seiner Obhut, der Suffragan regiert bloß den ihm untergebenen Sprengel, alle gemeinsamen Angelegenheiten müssen an ersteren gebracht werden und nichts Wichtiges darf der Suffragan ohne seinen Rath unternehmen; nicht einmal an den Stuhl Petri darf er sich wenden, ohne den Metropoliten vorher befragt zu haben, desgleichen kann er ohne Einwilligung desselben keine Reise antreten. Glaubt ein Suffragan sich über einen Urtheilspruch seines Metropoliten beschweren zu können, so mag er gemäß den Schlüssen von Sardika und den Dekreten einiger Päbste sich vom apostolischen Stuhle Richter erbitten. Läßt dagegen ein Suffragan sich ein Vergehen zu Schulden kommen, so hat der Metropolit nicht nöthig erst eine Synode zu berufen oder mit den Bischöfen der Provinz Rücksprache zu nehmen, sondern er bestraft einfach nach den bestehenden Gesetzen das begangene Unrecht." Es ist das Kirchenrecht Carls des Großen, was hier der ältere Hinkmar entwickelt, mit der Ausnahme, daß er die Beschlüsse von Sardika anerkennt, welche der fränkische Kaiser nicht gelten ließ. Seine älteren Verträge mit dem

römischen Stuhle[30]) nöthigten den Metropoliten von Rheims zu diesem Zugeständnisse.

Im 10ten Kapitel beginnt Hinkmar von Rheims seine Meinung über die vom Neffen gesammelten pseudoisidorischen Dekretalen zu sagen. Er bezeichnet kurz und treffend ihren Geist durch den Satz: *sie seien eine den Rechten sämmtlicher Metropoliten gestellte Mäusefalle*[31]). Gleichwohl greift er ihre Aechtheit nicht an, sondern hilft sich mit einer feinen und scharfsinnigen Unterscheidung. Der jüngere Hinkmar hatte sich auf dieselbe Stelle eines Briefes von Leo dem Großen berufen, welche auch Pabst Nikolaus in dem Streite wegen Rothads hervorhob: nämlich daß man den Verordnungen Folge leisten müsse, welche die römischen Oberhirten über kirchliche Ordnung und Zucht bekannt gemacht hätten. Fest an den von Leo gebrauchten Ausdruck sich anklammernd, erklärt der Metropolit, es sei ein mächtiger Unterschied zwischen *Gesetze geben* und *Verfügungen über bereits bestehende Rechte erlassen*. Leo habe, indem er jenes Wort wählte, angedeutet, daß alle päbstlichen Verordnungen auf früher vorhandene Synodalschlüsse sich stützen müßten. Demgemäß führt er aus einer Menge römischer Urkunden den Beweis, daß die Päbste selbst die Gültigkeit ihrer Dekretalen stets auf Concilien-Beschlüsse gegründet hätten, daß überhaupt nichts gelte, was mit den Concilien streite und daß auch der Stuhl Petri nichts wider das Ansehen der Kirchenversammlungen anordnen könne. Oberste Rechtsquelle der Kirche sind folglich die allgemein anerkannten Canones, und päbstliche Erlasse haben nur insoferne Gesetzeskraft, als sie mit diesen übereinstimmen. In den Kapiteln 11—19 zeigt der Metropolit, daß der jüngere Hinkmar aus seiner arglistig

30) Siehe oben S. 138.

31) Opp. II, 413 gegen unten. Wir haben diese Stelle schon oben S. 36 benützt.

abgefaßten Sammlung viele Dekrete älterer Päbste weggelassen habe, welche den Suffraganen pünktlichen Gehorsam gegen ihre Erzbischöfe einschärfen und daß Hochmuth die Triebfeder aller Handlungen des Neffen sei, derselbe Hochmuth, der schon so viele Ketzer verleitet habe, theils die Bibel zu verdrehen, theils wider die kirchliche Ordnung sich aufzulehnen. Im 20sten Kapitel kommt er wieder auf die Auszüge des Neffen zurück. „Manches finde sich," sagt er, „in den Dekreten der Päbste wie auch in Stellen der heiligen Schrift, was sich beim ersten Anblicke zu widersprechen scheine, aber doch bei gehöriger Unterscheidung der Personen, Orte, Zeiten wohl übereinstimme. So werde z. B. in den vom Neffen ausgezogenen Briefen der Grundsatz aufgestellt, daß ohne Zustimmung und Geheiß des Stuhles Petri keine Synode zusammentreten dürfe, während doch die nicänischen, chalcedonischen, antiochenischen und afrikanischen Schlüsse, ja auch die Dekrete einiger Päbste, wie Innocenz, Leo, Gregorius I den Metropoliten zur Pflicht machen, in regelmäßigen Zwischenräumen Synoden zu berufen. Aus Letzterem erhelle, daß die Metropoliten, so oft sie ihre Bischöfe versammeln, dem Willen des päbstlichen Stuhles gemäß handeln; folglich müsse man jenen entgegengesetzten Ausspruch auf allgemeine Concilien beschränken, die allerdings nicht ohne besondere Erlaubniß des Pabstes versammelt werden dürften." Hinkmar zählt sechs allgemeine Kirchenversammlungen auf: die nicänische unter Pabst Sylvester und Kaiser Constantin dem Großen wider Arius, die erste constantinopolitanische unter Pabst Damasus wider Macedonius und Eudoxius, die ephesinische unter Cölestin wider Nestorius, die chalcedonische unter Leo wider Eutyches, die zweite constantinopolitanische unter Vigilius wider Theodorus und alle Ketzer, die dritte constantinopolitanische unter Agatho wider die Monotheleten gehaltene. „Eine 7te", fährt er fort, „wurde nicht lange vor unsern Tagen ohne Zustimmung des Stuhles Petri wegen der Bilder berufen, aber sie hat keine Gültigkeit. Carl der Große ließ

diese falsche Synode der Griechen durch eine allgemeine Kirchenversammlung, die er nach Frankfurt ausschrieb, gemäß der hl. Schrift und der Ueberlieferung widerlegen. Ich selbst sah in jüngern Jahren am Hoflager das große Werk, welches die Widerlegung enthielt [32]." Hinkmar meint die carolinischen Bücher [33]).

Der jüngere Hinkmar hatte in seinem Aufsatze mehrere Stellen aus den sogenannten Kapiteln Angilrams angeführt, von welchen ich oben handelte [34]). Dagegen weist nun der Oheim im 24sten Abschnitte nach, theils daß Angilrams Satzungen dem bestehenden Kirchenrecht widerstreiten, theils daß die Grundsätze, welche in ihnen enthalten seien, das Betragen des Neffen verdammen. „Alle Mühe," ruft er aus [35]), „die du dir gabst, um zu zeigen, daß du Niemand unterworfen seiest als dem Pabst, und von Niemand gerichtet werden könnest, als vom Stuhle Petri, ist verschwendet, denn die Kapitel Angilrams, auf welche du dich berufst, zeugen wider dich selbst." Im Folgenden führt er dem Neffen zu Gemüth, er solle ja nicht glauben, daß er die Dekretalen der alten Päbste und die Sammlung Angilrams allein besitze und deßhalb nach Gutdünken abgerissene Stellen daraus entnehmen könne, denn diese beiden Schriften seien längst im ganzen Lande verbreitet und in Jedermanns Händen. Ein merkwürdiges Zeugniß, welches zugleich die Vermuthung Spittlers [36]), daß der jüngere Hinkmar Urheber der Angilram'schen Kapitel sei, schlagend widerlegt. Denn hätte sie der Bischof von Laon erst damals geschmiedet, so konnten sie unmöglich schon allgemein verbreitet sein.

---

32) Opp. II, 457 Mitte.

33) Siehe meine Kirch.-Gesch. III, 623 flg.

34) S. 10 flg.

35) Opp. II, 476 Mitte.

36) Geschichte des kanonischen Rechts. Werke I, 248.

Im 25sten und 26sten Kapitel sucht der Metropolit darzuthun, daß kraft einer deutlichen Erklärung des Pabstes Gelasius ein großer Unterschied zwischen Concilienschlüssen und den Dekretalen der römischen Bischöfe stattfinde. Der Pabst sage in seinem berühmten Gesetz über die kanonischen Schriften: die Concilenschlüsse müßten von aller Welt befolgt und heilig gehalten werden, von den Dekretalen dagegen brauche er den Ausdruck, daß man sie mit Ehrfurcht entgegennehmen solle. Jene haben daher bleibende Gültigkeit, in diesen sei Vieles bloß örtlich und zeitlich, woher es denn auch komme, daß sie manchmal selbst den Satzungen der allgemeinen Synoden widersprächen. Zwar verdienen sie, um ihrer Verfasser willen, Achtung, gleichwohl dürfe man in Bezug auf sie die von Gelasius selbst empfohlene Regel: prüfet Alles und das Beste behaltet, nicht vernachlässigen. „Er wolle damit," fährt der Metropolit fort, „keineswegs behaupten, daß die Dekretalen Dinge enthalten, welche nicht gut seien, sondern nur, daß sie nicht überall mit den heiligen Canones übereinstimmen; es verhalte sich mit ihnen wie mit dem mosaischen Gesetz, welches der Apostel Paulus recht und gut nenne, aber bloß für die Zeiten des alten Bundes. Die Schreiben der alten Päbste seien gut für ihre Zeiten gewesen, aber seit allgemeine Kirchenversammlungen bleibende Gesetze eingeführt hätten, müsse man sich an diese halten."

An verschiedenen Stellen der Schrift bricht die Erbitterung des Erzbischofs über die vom Neffen gesammelten Dekretalen in starken Worten hervor; er nennt sie ein zusammengestoppeltes Machwerk[37]), er vergleicht sie mit einem Giftbecher, an dessen Rand ein wenig Honig gestrichen sei, und mit dem Apfel, welchen Satan unsern Stammeltern hinhielt, sprechend: esset, so werden eure Augen geöffnet und Ihr werdet sein wie Götter, während doch der Böse dem ersten Menschenpaare statt des verheißenen Gutes die Gabe des ewigen Lebens

37) Opp. II, 559 gegen unten flg.

entriß und dasselbe überdieß in die tiefste Sklaverei stürzte. „Wenn der Neffe", fährt er fort, „gewisse Bischöfe zur Annahme jenes Machwerks anreize und zu ihnen spreche: nehmet und verfechtet mit mir diese Dekretalen, und Ihr werdet Niemand unterworfen sein als dem Pabste allein, so hieße dieß ebenso viel, als wenn er sagte: zerstöret mit mir die göttliche Ordnung, welche einen Unterschied der Würde im bischöflichen Stande eingeführt hat." Deutlich gibt hier der Erzbischof von Rheims zu verstehen, daß der jüngere Hinkmar nicht allein stand, sondern eine Parthei für sich gewonnen hatte. Der Metropolit schließt die Schrift mit der Erklärung [38]): wenn auch der Neffe dieser Stimme der Warnung kein Gehör schenke, habe doch er das Seinige gethan und hoffe auf einstige Vergeltung, da ja auch der Bader seines Lohns nicht verlustig gehe, wenn gleich der Mohr, den er gewaschen, so schwarz aus dem Bade wieder herauskomme, als er hineingestiegen sei.

Durchaus stellt der Erzbischof von Rheims, wie man sieht, den pseudoisidorischen Gesetzen seines Neffen die Behauptung entgegen, daß das aus Concilienschlüssen geschöpfte Kirchenrecht höhere Geltung habe, als die Dekretalen alter Päbste, und daß daher letztere nur in sofern angewendet werden dürften, als sie mit jenen übereinstimmen. Nirgend greift er die Aechtheit pseudoisidorischer Stücke an, aber daraus folgt keineswegs, daß er sie wirklich für ächt hielt. Im Gegentheil wird sich tiefer unten ergeben, daß er so gut als mehrere seiner Zeitgenossen den zweideutigen Ursprung dieser Urkunden kannte, aber die Klugheit verbot ihm, das was er wußte, offen heraus zu sagen. Als der Streit zwischen dem ältern und jüngern Hinkmar begann, hatte Pabst Nikolaus I bereits, wie oben angezeigt worden, die pseudoisidorische Sammlung förmlich gut geheißen. Wenn daher Hinkmar es jetzt noch wagte, die von seinem Neffen vorgelegten Urkunden für ein

38) Ibid. 592 unten.

Werk des Betrugs zu erklären, so ließ er sich nicht bloß in eine bodenlose Untersuchung ein, sondern er lief Gefahr, daß die Gegner ein Zetergeschrei gegen ihn erhoben, und ihn als Verächter des päbstlichen Stuhls brandmarkten. Mehrere Spuren finden sich in dem Buche der 55 Kapitel, daß der jüngere Hinkmar und seine Genossen entschlossen waren, letztere Waffe gegen den Erzbischof zu gebrauchen. Er legt [39]) z. B. dem Neffen die Worte in den Mund: „wie? du willst den apostolischen Stuhl in der Person der heiligsten Päbste verläumden, indem du behauptest, dieselben hätten Vorschriften gegeben, die man nicht halten dürfe." Was würden sie erst gesagt, und wie den niedern Clerus und die Menge aufgehetzt haben, wenn der Metropolit sich erlaubt hätte, die Aechtheit der Dekretalen zu läugnen. Durch den Vertheidigungsplan, den er befolgte, wich er dieser drohenden Gefahr aus und erreichte dennoch seinen Zweck. Ich sehe in seinem Verfahren einen glänzenden Beweis von Umsicht und Geschäftskenntniß.

Die Befürchtung, welche Hinkmar am Schlusse seines Buchs aussprach, ward durch den Erfolg gerechtfertigt. Der Neffe ließ sich nicht belehren, vielmehr überreichte er der Synode nicht bloß die früher wider den Oheim geschriebenen Briefe, sondern auch jene Sammlung, welche er von den Clerikern seines Sprengels hatte unterschreiben lassen. Nun forderte der ältere Hinkmar die versammelten Väter auf, daß sie ihm helfen möchten, den ungehorsamen Neffen zur Vernunft zu bringen. Jetzt brach ein Sturm gegen den Hirten von Laon los; die Bischöfe verklagten ihn wegen der ungerechten Bannstrahlen, die er verhängt, der König, daß er den Eid der Treue gebrochen, Nortmann, daß er ihm ein rechtmäßig ertheiltes Lehen entrissen habe. Der jüngere Hinkmar hoffte das Gewitter zu beschwören, indem er an den Stuhl Petri appellirte und Briefe des Pabstes vorlas, die ihn nach Rom riefen [40]). Aber man

39) Ibid. 483 gegen oben.

40) Dieß sagt der Bischof selbst. Hincmari Opp. II, 350.

kehrte sich nicht daran und setzte ihm noch heftiger zu. So von allen Seiten bedrängt, mußte er zuletzt einen Schein folgenden Inhalts unterschreiben: „ich, Hinkmar Bischof von Laon, gelobe für jetzt und in Zukunft meinem Könige und Lehnsherrn Carl solche Treue, wie sie ein Vasall seinem Lehnsherrn, ein Bischof seinem Könige schuldig ist, auch verspreche ich meinem Metropoliten, dem Erzbischofe von Rheims, den durch die hl. Canones vorgeschriebenen Gehorsam zu leisten." Achtundzwanzig Bischöfe und vier Aebte unterzeichneten die Urkunde als Zeugen. In dem alten Berichte über den Verlauf der Synode von Attigny heißt [41]) es: der jüngere Hinkmar habe sich zu Ausstellung des Scheins ohne allen Zwang auf den Rath der ihm befreundeten Bischöfe verstanden. Der Neffe selbst aber behauptet [42]), die Unterschrift sei ihm theils durch Drohungen theils durch Hinterlist abgepreßt worden. Dem sei wie ihm wolle: während der Nacht fiel der Neffe in den alten Trotz zurück, er forderte am andern Morgen von dem Oheim einen in ähnlichen Ausdrücken abgefaßten Schein des Inhalts: daß der Metropolit die canonischen Rechte des Bischofs von Laon zu achten gelobe. Mit Unwillen wies der ältere Hinkmar das Ansinnen zurück. Da nun auch noch wegen der strittigen Lehengüter ein Gericht niedergesetzt wurde, dessen Ausspruch der Bischof von Laon zu fürchten Ursache hatte, entfloh er von der Synode nach Hause.

In Laon angekommen, schrieb er an den Oheim einen Brief, worin er diesen aufforderte, die beim Könige schon mehrfach nachgesuchte Erlaubniß zu einer Reise nach Rom für ihn endlich einmal auszuwirken. Der Metropolit wisse ja selbst, daß ihn der Pabst schon zweimal nach Rom eingeladen habe, auch sei er durch ein Gelübde zu dieser Reise verpflichtet. Schließlich kündigte er ihm den Gehorsam auf,

41) Mansi XVI, 858 obere Mitte.
42) Hincmari Opp. II, 350.

im Fall der ältere Hinkmar seine und des Pabstes Bitte nicht berücksichtigen würde. Der Oheim gab keine Antwort; nun schrieb der Neffe an Carl den Kahlen: ein Fieber halte ihn ab, persönlich am Hofe zu erscheinen, der König möge ihm Urlaub zu der Wallfahrt nach Rom geben, die er angelobt habe, um seine Gesundheit wieder zu erlangen. Carl ließ ihm durch den Ueberbringer der Briefs zurücksagen: wenn ihn sein Fieber nicht hindere, nach Rom zu reisen, so könne er auch an den Hof kommen, würde er persönlich nachweisen, daß seine Bitte begründet sei, so solle ihm der Urlaub nicht verweigert werden [43]). Zugleich befahl er ihm, einem gewissen Eligius ein Kirchenlehen, das er ihm entrissen, zurück zu geben [44]). Der Bischof gehorchte weder dem Befehl noch der Ladung, dagegen schickte er den Probst der Laoner Kirche, Heddo, an den Oheim mit der schriftlichen Forderung ab: der Metropolit solle den König dazu bewegen, daß ihm freie Verfügung über die Güter seiner Kirche zugestanden werde; im entgegengesetzten Fall drohte er, seine Berufung auf den Stuhl Petri weiter zu verfolgen, und zugleich alle Die mit dem Banne zu belegen, welche Güter der Laoner Kirche an sich gezogen hätten. Seine Befugniß zu letzterer Maßregel rechtfertigte er durch angebliche Beschlüsse der im Jahr 860 zu Toucy gehaltenen Synode, von welchen er eine Abschrift beilegte. Unter denselben war namentlich die Bestimmung: daß Alle, welche Kirchengüter sich aneignen, oder ohne Vorwissen des Bischofs veräußern, ihr Lebenlang unter dem Banne bleiben, auch weder auf dem Sterbebette das Abendmahl, noch nach dem Tode ein kirchliches Begräbniß erhalten sollen. Der Metropolit antwortete [45]) dem Neffen, er habe seinetwegen mit dem Könige gesprochen; Carl sei bereit, ihm einen Theil der Lehengüter zurückzugeben, aber in Betreff der übrigen müsse

43) Mansi XVI, 580.
44) Hincmari Opp. II, 593 unten.
45) Ibid. flg.

erst der Ausspruch des Gerichts abgewartet werden, dessen Entscheidung sich der jüngere Hinkmar zu Attigny entzogen hätte. Woher der Neffe die vorgelegten Beschlüsse von Toucy bekommen, könne er nicht begreifen, weder er selbst noch die andern Bischöfe, die in Toucy zugegen gewesen, wüßten ein Wort davon. Er habe die Urschrift der dortigen Versammlung, die ganz anders laute, die Abschrift des Neffen sei offenbar erdichtet, auch stimme sie in vielen Stücken nicht mit den heiligen Canones überein. Den Verdacht, welchen hier der Metropolit ausspricht, rechtfertigte er ein Jahr später durch weitere Gründe, indem er namentlich aufdeckte [46]), daß der Text des Neffen falsche Unterschriften enthalte. Am Schlusse des Briefes warnte er den Bischof von Laon, daß er sich wohl vorsehen solle, die Besitzer von Kirchengütern voreilig mit dem Banne zu belegen, oder seine Berufung nach Rom durchzusetzen, ehe die Sache auf der nächsten Provinzialsynode untersucht sei.

Hierauf erließ der jüngere Hinkmar an den Oheim ein langes Antwortschreiben [47]), in welchem er sein Recht auf die ihm vom Könige streitig gemachten Kirchengüter darzuthun suchte, und die Aechtheit der Beschlüsse von Toucy keck behauptete. „Er habe", sagt er, „diese Akten von demselben Erzbischofe Hartwick, (auf dessen Zeugniß sich der ältere Hinkmar in dem vorigen Briefe berufen hatte) erhalten, und durch zwei Diakone seiner Kirche, von welchen er gewiß wisse, daß sie unfähig seien, päbstliche oder andere Urkunden zu verfälschen, abschreiben lassen. Wenn der Oheim die Urschrift jener Synode, an welcher sie Beide Theil genommen, wirklich in Händen habe, so wünsche er sie zu sehen, denn sein eigener Name müsse gleichfalls darauf stehen. Allerdings sei in Toucy ein anderes vom Oheime entworfenes Synodalschreiben vorgelesen worden, aber weil dasselbe gar zu lange gewesen,

46) Mansi XVI, 602 unten.
47) Hincmari Opp. II, 608 flg.

habe man für gut befunden, einen kürzeren Aufsatz zu unterschreiben, und dieser kürzere Entwurf sei der nämliche, den er neulich dem Metropoliten in Abschrift vorgelegt habe." Sofort kommt der jüngere Hinkmar auf die Frage wegen der Dekretalen zu sprechen. Er gibt zu, daß dieselben verschiedener Art seien, aber nicht, daß sie einander widerstreiten. Er besteht darauf, daß Angelegenheiten der Bischöfe *schon in erster Instanz an den Stuhl Petri gebracht werden dürfen*, und macht dem Oheim Vorwürfe wegen seines Ungehorsams gegen den Pabst.

Durch den unerhörten Trotz, den er bisher bewiesen, hatte der Bischof von Laon König und Metropoliten gleichmäßig beleidigt. Allmählig aber fühlte er, daß er es mit beiden zugleich nicht aufnehmen könne. Daher versuchte er sich mit dem Hofe wieder auszusöhnen. Nicht unwahrscheinlich ist, daß auch *römische* Vorstellungen ihn hiezu bewogen, denn im folgenden Jahre wurde auf der Synode von Toucy ein Brief [48]) Hadrians an den Bischof von Laon vorgelesen, worin dem Letztern Gehorsam gegen seinen Erzbischof, — *jedoch mit Vorbehalt des Rechts der Appellation an den römischen Stuhl* — eingeschärft wird. Ungefähr zwei Monate nach der Synode von Attigny [49]), also im Juli 870, unterwarf er sich dem Könige, indem er weltliche Richter von ihm erbat, die über die strittigen Lehen entscheiden sollten. Sie wurden ihm *ohne den Rath des älteren Hinkmar und wider dessen Willen* zugestanden, und ihr Spruch lautete günstiger für den Bischof, als derselbe erwarten durfte. Wie sonst so oft, ließ auch hier Carl der Kahle den Metropoliten im Stiche. Hinkmar empfand dieß tief. In einem Briefe an den Neffen machte er seinem Unwillen Luft [50]), indem er denselben mit Vorwürfen überschüttete, daß

48) Mansi XVI, 660.
49) Ibid. 603.
50) Opp. II, 606.

er, den Kirchengesetzen zuwider, weltliche statt geistlicher Richter gefordert habe.

So standen die Sachen, als eine Empörung [51]) des neustrischen Prinzen Carlomann ausbrach, welche nicht bloß vom deutschen Könige Ludwig, sondern auch von den römischen Gesandten, die sich damals in Gallien befanden, insgeheim begünstigt wurde. Als Mitverschworener des Pabsts that der Laoner Bischof dem Prinzen so viel er konnte Vorschub, und weigerte sich insbesondere eine von dem ältern Hinkmar wider die Anhänger Carlomanns aufgesetzte Bannformel zu unterzeichnen. Dieß Verfahren, das allerdings nicht viel besser als offener Hochverrath war, erbitterte Carl den Kahlen aufs Aeußerste. Um den pflichtvergessenen Bischof endlich zur längstverdienten Strafe zu ziehen, berief der König im August 871 eine Synode nach Toucy. Obgleich vorgeladen, erschien Anfangs der jüngere Hinkmar nicht. Die Verhandlungen wurden nichtsdestoweniger eröffnet, und zwar trat als sein Ankläger Carl der Kahle selbst auf, er überreichte der Versammlung eine nicht mehr vollständig vorhandene Klagschrift [52]), in welcher er den Bischof beschuldigte, den König beim Pabste als Verschleuderer der Kirchengüter verläumdet, hochverrätherische Plane gehegt und seinen Unterthanen-Eid gebrochen zu haben. Nachdem der König gesprochen, hielt der Metropolit von Rheims einen Vortrag [53]), in welchem er die Vergehungen des Neffen aufzählte und sein eigenes Betragen rechtfertigte. Am Schlusse forderte er die Synode auf, zu erwägen, ob nicht sofort über den Bischof von Laon, der trotz dreimaliger Vorladung sich nicht gestellt habe, das Urtheil der Verdammung zu fällen sei. Seine Berufung auf Rom, meinte er, könne dem Rechte der Synode keinen Eintrag thun, da nach den Kirchengesetzen Jeder innerhalb seiner Provinz angeklagt und gerichtet werden müsse.

51) Siehe Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 1059 flg.
52) Mansi XVI, 578 unten flg.
53) Ibid. 581 flg.

Die Bischöfe sammelten Stellen aus Bibel und Concilienschlüssen, als Anhaltpunkt für einen Urtheilspruch. So weit waren sie gekommen, als endlich der jüngere Hinkmar sich bequemte zu erscheinen. Man las ihm den oben erwähnten Brief des Pabstes vor, und beraumte ihm eine Frist an, um auf die vom Könige vorgebrachten Klagepunkte zu antworten. Auch zu der nächsten Sitzung kam Hinkmar erst nach dreimaliger Ladung. Statt sich zu verantworten, wie die Bischöfe erwarteten, erklärte er, daß er die Synode nicht anerkenne, weil der König ihn seiner Güter beraubt habe. Der König nannte diese Behauptung eine Lüge, und erhob neue Klagen gegen ihn, z. B. daß der jüngere Hinkmar die Absicht gehabt habe, alle Dienstmannen seines Sprengels bewaffnet gegen die Synode zu führen. Als nun der Oheim in den Neffen drang, daß er sich verantworten solle, sagte ihm dieser ins Gesicht, daß er ihn gleichfalls nicht als seinen Richter anerkenne, weil er an seiner Verhaftung im Jahr 869 schuldig gewesen sei. Der Metropolit rief den König, die Großen und viele Bischöfe als Zeugen auf, ob dem so sei, sie beschworen alle das Gegentheil. Abermals wollte der jüngere Hinkmar sich durch eine Berufung auf den Pabst helfen: wer etwas wider ihn habe, rief er aus, solle mit ihm nach Rom ziehen und dort klagen. Man bewies ihm, daß er in der eigenen Provinz Rechenschaft zu geben schuldig sei.

Die Synode schritt sofort zum Beweise der gegen ihn vorgebrachten Klagepunkte, erklärte ihn, da er hartnäckig auf dem Vorsatze, sich nicht zu verantworten beharrte, für überführt, und sprach das Urtheil der Absetzung aus, doch mit dem Vorbehalte, daß er, gemäß den Schlüssen von Sardika, an den Pabst appelliren dürfe[54]).

Die Synodalakten wurden sammt einem Schreiben[55]) der anwesenden Bischöfe nach Rom überschickt. In letzterem

54) Ibid. S. 677.
55) Ibid. 678 flg.

ersuchten sie den Pabst, das gefällte Urtheil zu bestätigen. Sollte er jedoch, was sie nicht erwarteten, für gut finden, ein neues Gericht niederzusetzen, so möge er hiezu Bischöfe der benachbarten Provinzen wählen. In letzterem Falle erklärten sie Nichts dagegen zu haben, wenn der Pabst römische Abgeordnete schicken würde, um im Verein mit fränkischen Bischöfen die Sache des jüngern Hinkmar von Neuem zu untersuchen; nur müßten sie darauf bestehen, daß Hadrian den Verurtheilten nicht eher einsetze, als bis die neue Synode ihr Urtheil gefällt haben würde. „Keine Kirchenversammlung," fuhren sie fort, „habe je den gallischen und belgischen Gemeinden das Recht entzogen, über ihre Angehörigen im eigenen Lande richten zu dürfen; vielmehr werde durch die nicänischen und andere Beschlüsse den Metropoliten die Gerichtsbarkeit über ihre Suffragane zuerkannt, und so wenig es ihre Absicht sei, die vom Apostelfürsten Petrus der römischen Kirche ertheilten Vorrechte zu schmälern, so wenig erwarteten sie gallischer Seits, daß der Pabst ihre durch die Canones geheiligten und von den ältern Päbsten bestätigten Landesrechte kränken werde. Sollte aber der Pabst dessenungeachtet sich durch irgend Jemand zu Wiederherstellung des Verurtheilten verleiten lassen, so erklären sie aufs Feierlichste, daß sie in Zukunft sich nicht mehr den Ausschweifungen dieses Menschen widersetzen, aber auch durchaus keine Gemeinschaft mit ihm halten würden." In gleichem Sinne schrieb [56]) der Rheimser Metropolit an den Pabst.

Die in beiden Briefen ausgesprochene Drohung wirkte in Rom nicht. Ende Dezember 871 antwortete [57]) Hadrian den Bischöfen von Toucy: die Absetzung des jüngeren Hinkmar, der doch an den römischen Stuhl appellirt habe, sei unrechtmäßig, sie sollten daher einen Ankläger, der die erforderlichen Eigenschaften besitze, nach Rom senden, damit dort die Sache

56) Ibid. 682 unten flg.
57) Mansi XV, 852 Mitte flg.

von Neuem untersucht werde. Für die Zwischenzeit verbot er ihnen, einen Andern zum Bischofe von Laon zu weihen. In noch derberem Tone schrieb [58]) Hadrian an den König, der sich über mehrere von Rom aus wegen des jüngern Hinkmar erhaltene Verweise beschwert hatte. Hadrian II tadelt sein Murren, Schreien und Toben als einen offenbaren Beweis, daß es Carl dem Kahlen noch gänzlich an der Liebe fehle, welche der Apostel mit den Worten feiere: (1 Cor. XIII, 4 flg.) die Liebe ist langmüthig und freundlich, sie eifert nicht, sie treibt keinen Muthwillen, sie bläht sich nicht auf, sie stellt sich nicht ungebärdig, sie suchet nicht das Ihre u. s. w. Statt zu lärmen, hätte der König vielmehr dem Pabste danken sollen, daß derselbe ihn, wie ein Vater, ein wenig züchtigte. Er (Hadrian) handle hierin nicht anders, als Gott, der allgemeine Vater aller Gläubigen selbst; denn stehe nicht geschrieben: (Hebr. XII, 6) welchen der Herr lieb hat, den züchtigt Er, Er stäupet einen Jeglichen, den Er zum Sohne annimmt. Hadrian wiederholte sofort in Betreff der Absetzung des jüngeren Hinkmar Dasselbe, was er im Briefe an die Väter von Toucy gesagt.

Die Langmuth der Neustrier war erschöpft. Zwar die Bischöfe antworteten ziemlich gemäßigt. In einem Schreiben [59]), von welchem nur ein Bruchstück auf uns gekommen ist, drücken sie ihr Erstaunen über den päbstlichen Brief aus: mehremale hätten sie denselben in der Versammlung vorlesen lassen, weil es ihnen unmöglich gewesen zu glauben, daß dieß die Meinung des hl. Vaters sei. Nachdem sie sich endlich überzeugt, daß Nichts anderes in dem Briefe stehe, bleibe ihnen nur eine Erklärung des Räthsels übrig: der Pabst, oder Derjenige, welcher das Schreiben in seinem Namen aufgesetzt, könne nimmermehr die überschickten Akten oder ihren letzten

58) Ibid. S. 855 flg.
59) Mansi XVI, 569 flg.

Bericht durchgesehen haben. Die Antwort des Königs dagegen hat Hörner und Zähne. Wie zwei Jahre früher erhielt Hinkmar auch dießmal den Auftrag, im Namen Carls die Feder zu spitzen. Er lieferte eine Arbeit [60]), die ein vollwichtiges Seitenstück zu dem in der Sache der lothringischen Theilung erlassenen Schreiben bildet. Wir geben einen gedrängten Auszug. „Durch Euer alle Achtung gegen die königliche Würde verletzendes und von bischöflicher Demuth völlig entferntes Betragen zwingt Ihr mich, den König, mit Euch in einem andern Tone als bisher zu reden, um Euch endlich einmal bemerklich zu machen, daß Wir ein Fürst und trotz aller menschlichen Mängel ein nach dem Ebenbilde des Herrn geschaffener Mensch königlichen Geschlechtes, daß Wir ein Christ, ein Rechtgläubiger, in weltlicher und geistlicher Gelehrsamkeit bewandert, und von keinem Gerichte eines Verbrechens angeklagt, geschweige denn überwiesen sind. In (frühern) Briefen [61]) nanntet Ihr mich einen Meineidigen, Tyrannen, Kirchenräuber, als hättet Ihr nicht einen König, sondern den gemeinsten Verbrecher vor Euch, und wenn Ich über Eure Reden Klage führte, so ermahntet Ihr mich, alles was vom apostolischen Stuhle komme, dankbar und demüthig hinzunehmen. Ich wäre der Krone, ja auch der christlichen Gemeinschaft unwürdig, wenn Ich länger zu solchen Beschimpfungen schwiege. Auf Eure Behauptung, es fehle mir noch an der vom Apostel gepriesenen Liebe, entgegne Ich, daß Ich in Euren Schriften auch nichts von dieser Liebe finde. Der erste Bischof Roms, der Apostel Petrus, hat nicht bloß den Tadel seines Genossen Paulus mit Dank angenommen, sondern auch, als er von Untergebenen wegen seines Umgangs mit Heiden zur Rede gesetzt ward, wies er sie nicht mit der schnöden Antwort ab, daß sie Alles, was er gethan, geduldig sich gefallen lassen müßten, vielmehr suchte er sein Betragen in

60) Hincmari Opp. II, 701 flg.
61) Wegen des Prinzen Carlomann.

aller Demuth zu rechtfertigen. Ihr machet es anders, statt mich mit Euch auszusöhnen, wollt Ihr mir mit unverdienten Vorwürfen den Mund schließen. Ihr braucht den Ausdruck: Ich befehle und will, daß der Bischof Hinkmar von Laon nach Rom geschickt werde. Nie hat irgend einer eurer Vorgänger eine solche Sprache geführt, in der Ich nur weltlichen Hochmuth sehen kann. Wir zweifeln allerdings nicht, daß Ihr es so wollet, denn der Mensch will sehr oft Dinge, die er bei reiferer Ueberlegung nicht wollen sollte; aber wo steht denn geschrieben, daß einem Könige, dessen Amt es ist, Verbrecher zu bestrafen, vermöge apostolischer Gewalt befohlen werden darf, regelmäßig verurtheite Uebelthäter zum Behufe der Untersuchung nach Rom zu schicken." Hadrian hatte in seinem letzten Briefe den König aufgefordert, die Güter der Kirche von Laon, während der jüngere Hinkmar sich in Rom befinden würde, unter seine Obhut zu nehmen und vor Schaden zu wahren. Der König findet dieses Verlangen unverschämt. „Die Könige der Franken waren von jeher Herren des Landes, nicht Vögte oder gar Güterverwalter der Bischöfe. Leset die Geschichte Eurer Vorfahren und Ihr werdet finden, daß keiner von ihnen je gegen Kaiser und Könige, ja nicht einmal gegen die Exarchen eine solche Sprache führte, wie Ihr gegen mich. Welche Hölle hat das Gesetz ausgespieen, daß Ich einen Mann, der wegen so vieler Verbrechen verdammt ward, nach Rom schicken solle. Wißt Ihr denn nicht, daß die von Kaisern und Königen in Betreff der Geistlichkeit erlassenen Gesetze nicht bloß von den einfachen Bischöfen, sondern auch vom apostolischen Stuhle beobachtet werden müssen. Ich bitte Euch, mich in Zukunft mit Drohungen des Bannes zu verschonen, die ja doch keine Kraft besitzen, sofern sie nicht mit der hl. Schrift, der überlieferten Lehre und den Kirchengesetzen übereinstimmen. Nur da gelten die Vorrechte Petri, wo nach der Billigkeit Petri gerichtet wird." In Bezug auf die Forderung des Pabstes, daß man einen tüchtigen Kläger nach Rom senden möchte,

äußert sofort der König, daß ihn wohl noch die Lust anwandeln könnte, mit einer Menge der tüchtigsten Zeugen jedes Standes und Alters selbst nach Rom zu kommen. Sofort bittet er den Pabst, in Zukunft an ihn selbst, die neustrischen Bischöfe oder die Großen des Reichs, keine so entehrende Schreiben mehr zu erlassen, weil er sich sonst genöthigt sehen würde, die päbstlichen Gesandten mit Schimpf und Schande heimzuschicken. „Gerne," fährt er fort, „wollen Wir Euch als dem Statthalter Petri den schuldigen Gehorsam leisten, aber Wir erwarten dann, daß Ihr selbst Euch an die hl. Schrift, die Lehre der Vorfahren und die Beschlüsse der Concilien haltet. Was diesen ächten Quellen gemäß ist, nehmen Wir an, dagegen verwerfen Wir Alles, was *ihnen zuwider von irgend Jemand zusammengestoppelt, oder erdichtet ward*" u. s. w. So deutlich hatte sich Hinkmar sonst nie über den Ursprung der pseudoisidorischen Dekretalen ausgesprochen.

Die Wirkung, welche dieses Schreiben in Rom hervorbrachte, erhellt aus der päbstlichen Antwort [62]). Hadrian ist wie umgewandelt. Im Eingange spricht er zwar noch von ungestümmen Aufwallungen des Königs, lenkt aber dann schnell ein, indem er sagt, er wolle die geschlagene Wunde mit dem Oele des Trostes heilen. Schmeicheleien auf Carl's des Kahlen Tugenden folgen. „Kommen Euch," fährt die Urkunde fort, „Briefe von mir zu, die anders lauten, so sind sie entweder erschlichen, oder während einer Krankheit mir abgepreßt, oder unterschoben." Im größten Vertrauen wird sodann dem Könige eröffnet, daß Hadrian, im Fall er den Tod des Kaisers Ludwig II (der keine Söhne hatte) erleben sollte, *Niemand Anderen, als Carl den Kahlen, zum Nachfolger im römischen Reiche erheben werde*, selbst wenn Jemand dem Stuhle Petri für eine andere Wahl viele Scheffel Goldes böte u. s. w. Hadrian II

62) Mansi XV, 857 flg.

ſtarb bald nach Abſendung dieſes Briefes, gegen Ausgang des Jahres 872.

Der Plan, mit Hülfe des Biſchofs von Laon und ſeiner Verbündeten die pſeudoiſidoriſchen Dekretalen dem Abendlande aufzunöthigen, war mißlungen. Keinen beſſeren Erfolg hatte ein anderer etliche Jahre früher eingeleiteter Verſuch, denſelben Zweck mittelſt einer conſtantinopolitaniſchen Kirchenverſammlung zu erreichen. Im Jahre 866, zu den Zeiten des Pabſts Nikolaus I, brach ein verzweifelter Kampf zwiſchen dem Patriarchen des Oſtens Photius und dem Stuhle Petri aus. Durch eine Pallaſtrevolution, welche, ſtatt des bisherigen Herrſchers Michael des Trunkenbolds, den Macedonen Baſil auf den blutigen Thron des Oſtreichs erhob, wurde jedoch der Patriarch Photius geſtürzt, und der neue Kaiſer Baſil ſchloß mit Rom einen Bund [63]), in Folge deſſen er eine allgemeine Synode im October 869 nach Conſtantinopel berief und die Miene annahm, alle Forderungen des damaligen Pabſts Hadrian II zu befriedigen. Das conſtantinopolitaniſche Concil ſprach nicht bloß den Fluch über Photius aus und genehmigte, daß alle griechiſchen Biſchöfe dem Stuhle Petri Huldigung leiſten ſollten, ſondern daſſelbe verſtand ſich auch dazu, den Päbſten gewiſſe Rechte einzuräumen, welche Nikolaus I, geſtützt auf Pſeudoiſidors Dekretalen, wider Hinkmar und die Mehrheit der neuſtriſchen Kirchenhäupter zu behaupten verſucht hatte, wie z. B. die Befugniß, daß niedere Cleriker gegen richterliche Ausſprüche ihrer Biſchöfe auf Rom Berufung einlegen, und daß alle Rechtshändel, welche Biſchöfe und Metropoliten beträfen, nur vom Pabſte entſchieden werden dürften [64]). Wenn der abendländiſche Clerus dieſe Beſchlüſſe als bindend für die ganze Kirche anerkannte, war der Sieg Pſeudoiſidors in Francien durch die griechiſche Bundesgenoſſenſchaft entſchieden. Aber die neue Schlinge entgieng dem Scharf-

63) Gfrörer Kirch.-Geſch. III, 277 flg.
64) Daſ. S. 278.

blicke des Rheimser Metropoliten nicht. In seiner Chronik heißt [65]) es: „auf der constantinopolitanischen Synode, welche Diejenigen, die dort zusammenkamen, als die achte allgemeine zählen, gestanden die Griechen dem Pabste Rechte zu, welche wider die alten Canones der Kirche streiten." Durch die Umschreibung, welche er braucht, um den Rang dieser Synode zu bezeichnen, wie durch den letzten Satz deutet Hinkmar an, daß er ihre Satzungen verwarf.

Der verurtheilte Bischof von Laon wurde in Haft gehalten; als er 875 hochverrätherische Verbindungen mit dem deutschen Könige Ludwig anknüpfte, ließ ihm Carl der Kahle die Augen ausstechen. Ueber die weiteren Schicksale des Unglücklichen werde ich im nächsten Kapitel berichten.

Neuntes Kapitel.

Hadrians II Nachfolger Pabst Johann VIII krönt nach Ludwigs II Tode den Neustrier unter der Bedingung zum Kaiser, daß dieser im Namen der gallischen Kirche Pseudoisidors Grundsätze genehmige. Carl der Kahle entspricht diesem Wunsche und Erzbischof Ansegis von Sens wird zum Primas von Gallien ernannt, Hinkmar schwer gedemüthigt. Aber als Johann VIII hülfesuchend im Jahre 878 nach Frankreich kommt, muß er auf alle errungenen Vortheile verzichten. Pseudoisidors Machwerk hat keine nachhaltige Wirkung hervorgebracht.

Nach Hadrians II Tode bestieg der Römer Johann VIII Petri Stuhl. Im dritten Jahre seines Regiments starb Kaiser Ludwig II, Lothars I Sohn. Zwei Carolinger, Ludwig der Deutsche und Carl der Kahle, buhlten um die erledigte Kaiser-Krone. Der Pabst begünstigte den letztern, weil er deutsche

65) Annal. rhem. ad a. 872. Pertz I, 494.

Uebermacht weit mehr fürchtete als neustrische. Von Johann VIII gerufen, eilte Carl der Kahle im Spätherbste 875 mit Heeresmacht über die Alpen, und ward am Weihnachtsfeste 875 vom Pabste gekrönt. Für diese Gabe mußte jedoch der neue Kaiser dem Stuhle Petri ungeheure Zugeständnisse einräumen: Entfernung der kaiserlichen Beamten, die seit Carls des Großen Tagen stets den Blutbann über Rom besessen, aus der Stadt, Uebertragung der obersten Gewalt in Rom an den Pabst, völlige Freiheit künftiger Pabstwahlen, Einführung des pseudoisidorischen Kirchenrechts, für das Johann's VIII Vorgänger vergeblich gekämpft, im Frankenreiche, Verwandlung Neustriens und Lombardiens aus einem Erb- in ein Wahlreich [1]).

Schon den 5. Januar 876 verließ der neue Kaiser Rom wieder [2]), um nach dem obern Italien zurück zu kehren; sein Aufenthalt in der alten Welthauptstadt hatte nur 18 Tage gedauert. Zu Pavia angekommen, berief er im Februar einen Landtag, um das lombardische Reich, das seit Carls des Großen Tagen als ein Anhängsel der Kaiserkrone betrachtet wurde, zu empfangen. Der Metropolite Ansbert von Mailand, viele Bischöfe und weltliche Große erschienen. Die Verhandlungen sind auf uns gekommen [3]), sie beginnen mit folgendem Satze: „sintemalen die göttliche Gnade auf Fürbitte der Apostelfürsten Petrus und Paulus durch deren Stellvertreter den Pabst Johann VIII Euch Carolus berufen und nach dem Urtheile des hl. Geistes auf den Gipfel des Kaiserthums erhoben hat, so erwählen auch Wir Euch einmüthig zu unserm Beschützer und Herrn; Wir werden Euch mit Freuden unterthan sein und Alles willig beobachten, was Ihr zum Nutzen der Kirche und zu

1) Die vollständigen Beweise in meiner Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger.

2) Pertz I, 498.

3) Pertz leg. I, 528 flg.

unserer Aller Wohle verfügt." Diese Worte haben einen tiefen Sinn. Nicht nur erfuhr durch sie alle Welt, daß die Kaiserkrone, mit welcher vor zwei Monaten Carl der Kahle geschmückt worden, ein Gnadengeschenk des Stuhles Petri sei, sondern die langobardischen Stände, welche seit 100 Jahren erbliche Unterhanen des carolingischen Stammes gewesen, besaßen jetzt das Wahlrecht, was abermal ein unermeßlicher Gewinn für Petri Stuhl war. Man konnte voraussehen, daß wenn Johanns Planen nichts dazwischen komme, von Nun an die wahlberechtigten Lombarden aus Rom das Loosungswort empfangen würden.

Von Pavia eilte Carl der Kahle in Begleitung zweier päbstlichen Botschafter über den Cenisberg nach Gallien zurück, wo er den letzten Theil der Rolle, die ihm Johann VIII übertragen, zu Ende spielen sollte. Für die Mitte Juli 876 berief er im Namen und Auftrage des Pabstes eine Reichssynode nach Pontion. In großer Anzahl fanden sich die französischen Bischöfe ein. Acht Sitzungen fanden Statt [4]), bei der ersten erschien Kaiser Carol in golddurchwirktem Krönungsmantel nach fränkischem Schnitte, bei der achten dagegen in griechischem Gewande und mit griechischgeformter Krone, denn es war seine Absicht, das Gepränge byzantinischer Herrlichkeiten und Ceremonien an seinem neugebackenen Kaiserhofe nachzuahmen. Mit Gottesdienst und Gesängen wurde die Versammlung eröffnet; dann verlas der anwesende Botschafter des Pabstes, Bischof Johann von Tusculum, ein Schreiben des hl. Vaters, welches dahin lautete: Erzbischof Ansegis von Sens (zweiter Nachfolger jenes Wenilo, welcher seit 848 an der Spitze neustrischer Pseudoisidorianer stand) sei hiemit zum Primas und päbstlichen Stellvertreter in Gallien und Germanien ernannt und habe Vollmacht, Synoden zu berufen und alle wich-

4) Ein Auszug bei Pertz leg. I, 532. Ziemlich ausführlichen Bericht erstattet überdieß die Rheimser Chronik. Pertz script. I, 499 flg.

tigern Angelegenheiten an Petri Stuhl zu bringen. Die neustrischen Bischöfe verlangten sofort, daß man ihnen den Brief des Pabstes zum Lesen gebe, aber der Kaiser schlug das Ansinnen rund ab und forderte Bescheid, ob sie dem Willen des Pabstes Folge leisten wollten oder nicht? Nun erklärten Jene, daß sie unter Vorbehalt der Rechte eines jeden Metropoliten und nach dem Wortlaute der Kirchengesetze bereit seien, dem Pabste zu gehorchen. Obgleich der Kaiser und die Botschafter auf unbedingte Unterwerfung drangen, beharrten die Bischöfe bei ihrer Erklärung. Nur Frotarius, der kurz zuvor durch den Kaiser von einem früher eingenommenen Suffragan-Stuhle auf das Erzbisthum Bourges befördert worden war, gelobte unbedingten Gehorsam. Kaiser Carl brach in Drohungen aus, er sagte, der Pabst habe ihn zu seinem Stellvertreter auf dieser Synode ernannt und er werde Mittel finden, Widerspenstige zu zwingen. Dann gebot er, daß zu seiner Rechten ein erhabener Stuhl für den neuen Primas hingestellt werde. Auf seinen Wink schritt Ansegis an den andern Metropoliten Franciens, die bisher den Vorrang vor ihm gehabt, vorüber und nahm den angewiesenen Ehrenplatz ein. Hinkmar von Rheims, bis dahin anerkannter Maaßen der oberste geistliche Würdenträger des Reichs, erhob Widerspruch, indem er behauptete, daß die dem Ansegis verliehene Würde den Kirchengesetzen widerstreite. Man hörte ihn nicht, und auch die Auslieferung des päbstlichen Schreibens konnten die Bischöfe nicht durchsetzen.

In der zweiten Sitzung wurden die Urkunde der Kaiserwahl Carls sowie die Beschlüsse von Pavia verlesen, bestätigt und, was noch mehr, auf das neustrische Staatsrecht ausgedehnt. Die Anwesenden schwuren: „gleichwie Pabst Johann zuerst in Rom unsern glorreichen Herrn Carol zum Augustus gewählt und mit dem hl. Oele gesalbt hat und gleichwie nachher alle Bischöfe, Aebte, Grafen und Stände des italischen Reichs ihn zu ihrem Schutzherrn und Vertheidiger wählten, also bestätigen und wählen auch Wir ihn allzumal, die

Wir aus Francien, Burgund, Aquitanien, Septimanien, Neuster und Provence hier versammelt sind." Ich übergehe mehrere Sitzungen, weil sie von keinem Belange sind und hebe bloß das Wichtige hervor. In der 7ten und 8ten Sitzung wurden neue Versuche gemacht, Galliens Bischöfe zu Anerkennung des dem Ansegis zugedachten Primats zu bewegen. Allein von Hinkmar geleitet, beharrten sie bei dem oben beschriebenen Vorbehalt und verwarfen auch die Beförderung des Frotarius auf den Erzstuhl von Bourges.

Ich muß jetzt die Verhandlungen von Pontion, welche wie Räthsel klingen, erklären. Auf den Antrag des Pabstes, dem Metropoliten von Sens die pseudoisidorische Würde des Primats und die Befugniß zu ertheilen, in Roms Namen Synoden zu berufen, war der Kaiser offenbar nur unter der Bedingung eingegangen, daß die Vollmacht des neuen Primaten auch über Deutschland ausgedehnt werde. Er rechnete nämlich mit dem Beistande dieses geistlichen Gehülfen einen alten Plan des Ehrgeizes zu verwirklichen, d. h. Deutschland unter neustrisches Joch zu bringen und die Einheit des carolingischen Weltreichs herzustellen. Der Gedanke war nicht neu, im Grunde wiederholte der Neustrier einen Kunstgriff, den 30 Jahre früher Kaiser Lothar I mit dem Erzbischofe Drogo von Metz auszuführen versucht hatte[5]). Allein abgesehen von dem Widerstande der Deutschen mußten bedeutende einheimische Schwierigkeiten gehoben werden. Erstlich hatte Carl guten Grund zu zweifeln, daß die weltlichen Stände seiner Erblande gutwillig die Hände zu einem Plane bieten, welcher das Reich in unübersehbare Kriege mit den Nachbarn, in kostbare ferne Feldzüge zu verwickeln drohte. Diese nicht ohne Grund vorausgesetzte Abneigung der Stände, suchte Carl der Kahle meines Erachtens durch das Wahlrecht, das er ihnen auf der Synode von Pontion einräumte, zu entwaffnen. Daher jener, beim erstem Anblicke unbegreifliche

5) Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 961 flg.

Schwur. Allein noch stärkerer Widerspruch, als von den weltlichen Großen, stand von Seiten der Bischöfe zu erwarten. Der Pabst muß in den Verabredungen, welche der Erhebung des Ansegis vorangiengen, und folglich auch in dem Schreiben, das dieselbe dem neustrischen Clerus ankündigte, sich die Zusicherung derselben auf Pseudoisidor gestützten Rechte vorbehalten haben, gegen welche unter Hadrian II der hitzigste Kampf von den Neustriern geführt worden war. Daß die Sache sich so verhält, geht aus Dem hervor, was man den Bischöfen auf der Synode von Pontion, laut dem Berichte der Rheimser Jahrbücher, vorlas. Sie hörten ja, daß dem neuen Primas namentlich das Recht, Kirchenversammlungen zu berufen, zustehen solle. Dieses Recht gehörte zu den wichtigsten dem Stuhle Petri von Pseudoisidor vorbehaltenen Befugnissen. Die päbstliche Urkunde, aus welcher den Vätern bloß Einiges vorgelesen wurde, enthielt jedoch noch Weiteres über ähnliche vom Pabste geforderte Punkte. Aber so karakterlos auch sonst Carl der Kahle war, so oft er früher sein Wort gebrochen hatte, schämte er sich doch seinen Bischöfen den ganzen Umfang der neuerdings dem Pabste eingeräumten Zugeständnisse offen darzulegen. Aus diesem Grunde erkläre ich mir seine Weigerung, den betreffenden päbstlichen Brief den Bischöfen in die Hände zu geben. Man theilte ihnen bloß den allgemeinen Inhalt mit, und suchte sie zu überrumpeln und zu unbedingter Anerkennung eines Schreibens zu vermögen, das sie nicht durchgesehen hatten. Allein Hinkmar erhob sich gegen diesen Versuch, er widersprach nicht nur auf der Synode furchtlos der Erhebung des Ansegis, sondern er verfaßte auch um jene Zeit eine geharnischte Schrift [6], um die Parthei, welche mit ihm die hergebrachten Metropolitanrechte vertheidigte, zu ermuthigen. Der Inhalt des Buchs ist ungefähr folgender: der 6te Canon des nicänischen Concils, das von allen Päbsten und allgemeinen Synoden für hochheilig erklärt wor-

6) Ad episcopos de jure metropolitanorum Opp. II, 719 flg.

den sei, verordne, daß die Vorrechte der Kirchen erhalten werden sollen, der 4te Canon, daß die Bestätigung alles Dessen, was in einer Provinz verhandelt worden, dem Metropoliten zustehe. Neben vielen andern Gesetzen führt Hinkmar einen Brief des Pabst Hormisda an den hl. Rhemigius von Rheims auf, worin der Pabst den ebengenannten Bischof in dem ganzen Reiche Chlodwigs zu seinem apostolischen Stellvertreter einsetzt, aber mit Vorbehalt der den übrigen Metropoliten von Alters her gebührenden Rechte. Auch vergißt Hinkmar nicht, einen ihm selbst von Pabst Benedikt III ertheilten Freibrief [7]) zu erwähnen, welcher das Erzbisthum Rheims von jeder andern Behörde als dem Stuhle Petri unabhängig erklärte. Immerhin werde er, fährt Hinkmar fort, wenn ihn der Pabst, oder sein Herr, der jetzige Kaiser, zu einer Synode, in was für einer Provinz es auch sei, einlade, unverweigerlich erscheinen, da aus der Kirchengeschichte wie aus den Briefen der Päbste erhelle, daß die Kaiser stets das Recht geübt, allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen. Im Uebrigen sei seit den Zeiten des hl. Bonifacius, den der Pabst zu seinem Stellvertreter in den Provinzen diesseits der Alpen ernannt habe, kein ähnlicher Beamter vom Stuhle Petri mehr eingesetzt worden, bis erst neuerdings Pabst Sergius unter Kaiser Lothar dieselbe Würde dem Erzbischof Drogo von Metz ertheilte, aber bekanntlich habe Drogo, weil die übrigen Bischöfe mit der getroffenen Einrichtung sich nicht zufrieden erklärten, auf sein Vorrecht verzichtet. Hinkmar schließt mit dem Wunsche, daß das Beispiel von Friedensliebe und Mäßigung, welches Drogo gegeben, nachgeahmt werden möge. Die Auseinandersetzung des Metropoliten ist merkwürdig fein. Er gibt dem neuen Kaiser zu verstehen, daß sein Plan eine Wiederholung des von Lothar I gemachten Versuchs sei, und daß die Erhebung des Ansegis ebenso gewiß am Widerstande der deutschen und neustrischen Kirchen-

7) Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 980 flg.

häupter scheitern werde, als vor 30 Jahren die Ernennung Drogos mißlungen sei. Zugleich züchtigt er an der Stelle, wo von der Befugniß der Kaiser, Synoden zu berufen, die Rede ist, den Schwachsinn Carls, weil Letzterer sich dazu verstanden hatte, dieses kostbare Recht einem päbstlichen Stellvertreter aufzuopfern.

Gränzenlos muß die Erbitterung des neuen Kaisers über den unbeugsamen Widerstand des Rheimser Metropoliten gewesen sein, der Carls ganzes Gewebe zu durchreißen drohte. Carl nahm zu Pontion Rache. Der Erzbischof wurde gezwungen, im Angesichte der Versammlung dem Kaiser einen neuen Eid [8]) der Treue zu leisten. Man behandelte ihn also als einen des Hochverraths Verdächtigen, der durch Schwüre an seine Pflicht erinnert werden müsse. Hinkmar empfand die Beschimpfung tief. In noch vorhandenen Bemerkungen [9]) über die aufgenöthigte Eidesformel spricht sich sein gekränktes Gefühl darüber aus, daß ihm, nachdem er 8 Jahre das geheimste Vertrauen des Kaisers Ludwig des Frommen genossen, und nun dem jüngsten Sohne desselben seit 36 Jahren aufs Treuste gedient habe, ein solcher Schwur abgefordert werde. Seine Klagen sind gerecht. Nie hat irgend ein Bischof die Freiheiten der Landeskirche und die Rechte der Krone so geschickt und eifrig verfochten. Hinkmar konnte ein Wort davon sagen, was Fürstendank heiße.

Die ungeheuren Zugeständnisse, welche Carl der Kahle um den Preis der Kaiserkrone dem Pabste gemacht, trugen über Erwarten schnell ihre Früchte. Was Hinkmar von 867 an mühsam dem Stuhle Petri abgerungen hatte, stürzte seit Weihnachten 875 zusammen. Nicht bloß Bischöfe appellirten gegen die Aussprüche ihrer Metropoliten nach Rom, sondern auch Presbyter suchten und fanden dort gegen ihre Bischöfe Schutz. Die Fälle häuften sich, daß Priester, welche

8) Pertz leg. I, 533.
9) Opp. II, 835 flg.

wegen Verbrechen abgesetzt und der Kirchenbuße unterworfen worden waren, an St. Peters Schwelle eilten und von dort Gnadenbriefe zurückbrachten, die den Schuldigen Strafloſigkeit zuſicherten. Kaiſer Carl, der Urheber dieſer Unordnung, merkte, daß Neuſtriens Kirche ſo nicht länger beſtehen könne, er gab Hinkmar den Auftrag, dem Pabſte Vorſtellungen zu machen. Wirklich richtete der Rheimſer Metropolit gegen Anfang des Jahres 877 an Petri Stuhl ein Schreiben [10], in welchem er, von den eben erwähnten Thatſachen ausgehend, verlangte, der Pabſt ſolle ſich in Bezug auf das Appellationsrecht der Biſchöfe an die Beſchlüſſe von Sardika halten, was hingegen die Presbyter und Mitglieder des niedern Clerus im Allgemeinen betreffe, müſſe der Kaiſer auf Beobachtung der Canones von Nicäa, Antiochien und mehrerer afrikaniſchen Synoden beharren, durch welche verordnet werde, daß Presbytern und andern untergeordneten Geiſtlichen zwar das Recht zuſtehe, im Falle ſie ſich durch ihre Biſchöfe beeinträchtigt glaubten, bei den Provinzialſynoden Beſchwerde zu führen, daß aber auch die Entſcheidung der letzteren unwiderruflich ſei. „Denn wenn jeder mit ſeinem Biſchofe unzufriedene Prieſter," fährt Hinkmar fort, „ſich herausnehmen dürfe, beim Pabſte zu klagen, ſo würden die Kirchenhäupter zuletzt nichts Anderes zu thun haben, als Geſandte und Abſchriften von Synodalverhandlungen ſammt Zeugen nach Rom zu ſchicken. Der Pabſt wiſſe ſelbſt, daß Zeugen ſehr oft wegen Gebrechlichkeit oder anderer Hinderniſſe eine ſo weite Reiſe nicht antreten könnten. Wohlweislich hätten deßhalb die Canones verfügt, daß jedes geiſtliche Vergehen an Ort und Stelle gerichtet werden ſolle, während durch den eingeriſſenen Mißbrauch ſich jeder Verbrecher der gebührenden Strafe entziehen könne, wenn er nur in Rom tüchtig drauf los lüge." Aus dieſem wichtigen Schreiben erhellt, daß Pabſt Johann in ſeinem geheimen Vertrage mit dem neuen Kaiſer über die Grund-

10) Hincmari Opp. II, 768 flg.

sätze Pseudoisidors hinausgegangen war, sofern er unter den wichtigern Fällen, die nach Pseudoisidors Lehre der Entscheidung des Stuhles Petri vorbehalten sein sollten, auch Klagen des niedern Clerus gegen die Bischöfe begriff, was gar nicht im Sinne des Fälschers lag, der die bischöfliche Gewalt erweitern wollte.

Am Empfindlichsten rächte sich die erschlichene Kaiserkrone an der Person Carls des Kahlen selbst. Theils erbittert durch die Plane der Ehrsucht, welche der Kaiser hegte, theils ermuthigt durch die Befugnisse, welche sie auf dem Reichstage von Pontion errungen, boten die Vasallen ihm offen Trotz. Als er im Herbste 877 einen zweiten Römerzug antrat, vermochte er kaum die nöthige Mannschaft zusammenzubringen. Während seiner Abwesenheit verschworen sich die Großen wider ihn und wahrscheinlich als Opfer ihres Hasses endete Kaiser Carl der Kahle den 6. October 877 am Fuße des Montcenis durch beigebrachtes Gift [11]). Sein Sohn Ludwig der Stammler mußte sich einer Wahl unterwerfen und errang die neustrische Krone nur dadurch, daß er den Unzufriedenen eine Masse Kirchen- und Kron-Güter preis gab.

Auch Pabst Johann VIII zog schlechten Gewinn aus den Bedingungen, die er dem Neustrier aufgenöthigt. Seit dem Jahre 828 waren nordafrikanische Saracenen in Sicilien, seit 842 in Italien eingedrungen [12]). Kaiser Ludwig II hatte bis zu seinem Tode diesen furchtbaren Feind mit Mühe im Zaume gehalten, aber nicht das Gleiche vermochte Kaiser Carl der Kahle, der mehrfach in seinen eigenen Erblanden die Wuth der Nordmannen mit Geld abkaufen mußte. Immer kühner griffen daher von Süden her die ungläubigen Freibenter um sich. Zu gleicher Zeit ward Rom durch italienische Große bedrängt, welche in deutschem Solde standen, denn Ludwigs des Deutschen Söhne suchten mit Gewalt die Kaiser-

11) Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 1109.
12) Das. S. 965.

krone an sich zu reißen und den Pabst unter das Joch zu bringen. Sie setzten sogar Johann dem Achten in der Person des ehemaligen Bischofs Formosus von Porto einen Widerpabst entgegen. So von zwei Seiten in die Enge getrieben, wußte sich Johann VIII nicht anders zu helfen, als daß er nach Gallien zu fliehen und dort die Kaiserkrone dem Sohne Carls des Kahlen, Ludwig dem Stammler, unter ähnlichen Bedingungen wie dem Vater anzubieten beschloß. Ehe er im Frühlinge 878 die Reise antrat, schrieb er eine allgemeine fränkische Synode nach Gallien aus, auf welcher die Verhältnisse der carolingischen Fürsten zu einander und zum Stuhle Petri geregelt werden sollten. Johann VIII landete um Pfingsten 878 zu Arles, gieng von da nach Lyon, von wo aus er den neustrischen König Ludwig den Stammler einlud, ihm entgegen zu kommen. Der König folgte jedoch dem Rufe nicht, sondern ließ dem Pabste melden, daß man ihn zu Troyes erwarte, wo die ausgeschriebene Synode sich versammeln werde. Dieses kalte Betragen des Königs verhieß nichts Gutes. Als Hülfeflehender erschien Johann VIII in Frankreich. Wer weiß es nicht, daß Die, deren Beistand erbeten wird, stets in einer günstigen Lage sind und Bedingungen machen können. Ueberdieß hatten die Neustrier, an die er sich wandte, guten Grund zur Unzufriedenheit mit ihm. Die weltlichen Großen wollten nichts von Johanns VIII Vorschlage hören, daß Ludwig der Stammler die Rolle seines Vaters in Italien übernehme, weil durch Carls des Kahlen Schicksale der Beweis geliefert war, wie verderblich solche ferne Unternehmungen für den Staat seien. Noch mehr zürnten über den Pabst die geistlichen Stände Neustriens, und vor allen das Haupt derselben, Hinkmar von Rheims, denn hatte nicht Johann für die Kaiserkrone, die er auf Carls des Kahlen Haupt setzte, Gegendienste gefordert, welche der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung Neustriens tiefe Wunden schlugen und insbesondere die Rechte der Rheimser Metropole swcher verletzten: wie die Anerkennung des pseudoisidorischen

Kirchenrechts, wie die Erhebung des Anſegis zum päbſtlichen Bevollmächtigten dieſſeits der Alpen und zum Primaten Galliens, und war nicht durch den unglücklichen Ausgang des letzten Römerzugs, welchen eigentlich Johann VIII verſchuldete, eine weitgreifende Verſchleuderung neuſtriſcher Kirchengüter herbeigeführt worden? Für dieſe und ähnliche Unbilden gedachten ſich Hinkmar und ſeine Freunde auf der angeſagten Synode an dem Ankömmling zu erholen.

Im Auguſt 878 traf Johann VIII zu Troyes ein, aber ſtatt einer allgemeinen Verſammlung fränkiſcher Kirchenhäupter, erſchienen nur galliſche Biſchöfe, außer wenigen Italienern, die den Pabſt begleiteten. Selbſt der neuſtriſche König kam Anfangs nicht, allen Anzeigen nach, weil Ludwig der Stammler, durch ſeine Stände genöthigt, von denen er abhieng, dem Pabſte durch den Sinn fahren mußte. Johann VIII eröffnete die Synode mit einer Rede, in welcher er über die Bedrängniſſe der römiſchen Kirche, über die von jenen italieniſchen Partheigängern der deutſchen Carolinger ſo wie von dem Biſchofe Formoſus begangenen Greuel Bericht erſtattete und die Neuſtrier aufforderte, den von ihm wider dieſe Uebelthäter geſchleuderten Bann zu wiederholen. Die Biſchöfe erwiederten: ſie ſeien hiezu bereit, müßten aber zur Bedingung machen, daß der Pabſt vorher den Fluch über gewiſſe neuſtriſche Große verhänge, welche neulich (nach Carls des Kahlen Tode) eine Maſſe franzöſiſcher Kirchengüter an ſich geriſſen hätten. Das hieß ſoviel, als Johann VIII ſei durch die Verträge, in welche er den verſtorbenen Herrſcher Neuſtriens verſtrickt, wahrer und eigentlicher Veranlaſſer des vor Kurzem am Eigenthum der galliſchen Kirche verübten Raubs; ehe er daher Dienſte von Neuſtriens Biſchöfen begehre, ſolle er erſt das begangene Unrecht, ſo weit es in ſeinen Kräften ſtehe, wieder gut machen. So unangenehm es ihm ſein mochte, mußte Johann VIII die Forderung der Biſchöfe gewähren. Mehrere Große wurden mit dem Banne bedroht, wenn ſie nicht innerhalb einer kurzen Friſt das geraubte Kirchengut zurückgeben

würden. Hinkmar und seine Genossen legten dem Pabste noch andere und härtere Bedingungen auf. Laut dem Zeugnisse der Rheimser Chronik [13]) ließ Johann VIII vor den versammelten Vätern die Schlüsse von Sardika und gewisse ältere Kirchengesetze verlesen, welche die Versetzung eines Bischofs von einem Stuhle auf den andern verboten. Der Sinn dieser beiden Akte ist nicht schwer zu enträthseln: der eine besagte, daß statt des pseudoisidorischen Kirchenrechts, dessen Einführung Johann VIII vor zwei Jahren von Carl dem Kahlen erpreßt hatte, hinfort wie früher nur die Grundsätze von Sardika gelten sollten. Der Sinn des andern Aktes war, wie auch der Chronist bemerkt [13]), daß die neuliche Beförderung des Frotarius vom Bisthum zu Bordeaux auf den Erzstuhl von Bourges null und nichtig sei. Man sieht, der Pabst mußte das künstliche Gewebe, das er vor zwei Jahren gesponnen, mit eigenen Händen wieder auflösen. Dennoch erhielt er die begehrte Hülfe nicht, weil Neustriens Stände ihren König nicht nach Italien ziehen ließen.

Unverkennbar hielt Johann den Erzbischof von Rheims für den Urheber des Mißlingens aller seiner Plane. Denn von ihm und etlichen über Hinkmar erbitterten neustrischen Bischöfen wurde am Schlusse der Synode ein empfindlicher Schlag wider den gehaßten Metropoliten geführt. Ich habe oben von dem Verdammungsurtheil Bericht erstattet, das die Synode von Toucy wider Hinkmars gleichnamigen Neffen, den Bischof von Laon, aussprach. Seitdem lebte der jüngere Hinkmar theils in der Verbannung, theils in Kerkerbanden [14]), später wurde der Unglückliche geblendet. Ueber die Ursache, warum dieß geschah, besitzen wir keine Nachricht; ich vermuthe, daß der abgesetzte Bischof aus Rache bei dem letzten Einfalle, welchen Ludwig der Deutsche im Herbste 875 nach Gallien

13) Pertz I, 507.
14) Mansi XVII, 352 Nr. 9.

machte, Parthei für die Fremden ergriffen hatte. Der Geblendete scheint bis zu des Pabstes Ankunft im Gefängnisse geblieben zu sein, aber jetzt zog man ihn hervor und gestattete ihm, dem Pabste eine Klagschrift zu überreichen, in welcher er um gerechtes Gericht und Wiedereinsetzung in sein Bisthum bat, auf welches nach der Synode von Toucy der Cleriker Hebenulf befördert worden war. Theils aus Furcht vor dem Rheimser Metropoliten, theils deßhalb, weil er selbst früher die Wahl Hebenulfs gut geheißen hatte, wagte Pabst Johann VIII nicht, den vollen Umfang der Bitte zu gewähren sondern er verfügte bloß, daß der Geblendete wieder die Messe singen dürfe und daß zu seinem Unterhalte einige Einkünfte des Laoner Stuhls ausgeworfen werden sollten. Auch so war die Pille bitter genug für den älteren Hinkmar. Seine neustrischen Gegner ermangelten nicht, noch mehr Galle beizumischen. Sie schmückten den Geblendeten mit priesterlichen Kleidern, führten ihn vor den Pabst, dann in die Kirche, und leiteten ihn an, dem versammelten Volke den Seegen zu ertheilen [15]).

Ohne neustrische Hülfe kehrte Johann VIII nach Italien zurück. Seine fernere Amtsführung war eine Kette von Leiden und Demüthigungen. Er endete durch Meuchelmord gegen Ausgang des Jahrs 882, fast zu gleicher Zeit, da sein Gegner, der entschlossene Vertheidiger des Rechts der Metropolen, Hinkmar von Rheims starb.

Nach Johanns Tode brach eine mehr als hundertjährige Periode tiefer Erniedrigung des Stuhles Petri an. Während dieses langen Zeitraums war nicht einmal von den alten wohlerworbenen Rechten des Pabstthums, geschweige von pseudoisidorischen Befugnissen die Rede; zuletzt gerieth Petri Stuhl unter das Joch der Ottonen. Auch die andern Reiche leisteten kaum Gehorsam. Die Synode von Rheims, welche im Jahre 991 das neuaufgekommene Haus Hugo Capets in Frankreich befestigte, machte Schwierigkeiten, die Beschlüsse

15) Pertz I, 508.

von Sardika anzuerkennen [16]), und der Versuch, welchen 25 Jahre später der Bischof Burchard von Worms in Deutschland machte, das fast vergessene Recht Pseudoisidors aufzuwärmen, blieb erfolglos [17]). Die hohe und glorreiche Stufe der Macht, welche das Pabstthum seit den Tagen Gregors VII erstieg, war das Werk innerer Entwicklung, der großen Männer, welche Petri Stuhl bestiegen, der günstigen Umstände, welche ihnen in die Hände arbeiteten.

Unbestreitbar ist es, daß Pseudoisidors Betrug keine nachhaltige Wirkung hervorgebracht und Rom weder geschadet noch genützt hat.

---

16) Gfrörer Kirch.-Gesch. III, 1456 flg.
17) Das. IV, 175 flg.

Isidorus, Mercator (Pseudo-Isidorus) I2297 Law
Author Gfrörer, August Friedrich Eccles.
181
.Yg.
Title Untersuchung uber Alter, Ursprung, Zweck der Dekretal-
en des falschen Isidorus.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU